Bibl.Mont.
4548, Reg.

Regiſter

zur

allgemeinen Gerichtsordnung

für die

Preuſſiſchen Staaten.

Berlin, 1796.

in der Buchhandl. des Kön. Preuſſ. geh. Commercien-Rathes Pauli.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Regiſter zur Gerichtsordnung.

Die Römiſche Zahl kündigt den Theil, die erſte Deutſche den Titel; R. u. C. R. das dem dritten Theile der allgemeinen Gerichtsordnung angehängte allgemeine Regiſtratur- und Canzelleireglement an. Die Zahl, welche das § Zeichen vor ſich hat, bedarf keiner Erklärung. An Stellen, wo ſchon die Folge der Zahlen es zu erkennen giebt, daß von Einem und Ebendemſelben Theile oder Titel die Rede iſt, hat man ein: Ibidem oder: Ebend. für entbehrlich gehalten.

A.

Abgaben, ſ. Laſten und Abgaben.

Abgeordneter des Gerichts, ſ. Inſtruent.

Ablehnung des Richters, ſ. Perhorreſcenz.

Abnutzung, ſ. Früchte und Nutzungen.

Abſchätzung, ſ. Taxe.

Abt, deſſen Gerichtsſtand, ſ. Eximirte.

Abweſender, in wiefern die Suſpenſion ſeiner Prozeſſe ſtatt finde I. 20. §. 13. ſqq. in welchen Fällen ſie unzuläſſig ſey, §. 16. Anordnung der Curatel über ſein Vermögen, I. 37. §§. 1. 2.

Academie der Wiſſenſchaften und Künſte, deren Mitglieder und Officianten, ſ. Eximirte.

Academiſches Gericht, demſelben ſind Doctoren, Licentiaten, Magiſter ꝛc. nur dann unterworfen, wenn ſie ſich auf Univerſitäten aufhalten, I. 2. §. 74. desgleichen die in wirklichen Dienſten ſtehenden Profeſſoren, §. 75. ſ. auch Eximirte. auch die Studenten, §. 76.

Acciſe- und Zollbediente, deren Beſoldung kann nicht verkümmert werden, I. 29. §. 22.

Acciſe und Zollſachen, bey Unterſuchungen, deren Gegenſtand ſie ſind, findet die dritte Inſtanz nicht ſtatt, I. 35. §. 103.

Acten, deren Einrichtung, ſ. Regiſtratur.

Actien, in welcher Art die der Aſſecuranzgeſellſchaft, der Seehandlungscompagnie und der Emdenſchen Heringsfiſcherey in Beſchlag genommen werden können, I. 29. §. 19. ſ. auch Seehandlungsactien.

Actiones, genera et formulae derſelben, ſ. Klage.

Activcapitalien, Verfahren bey Beſchlagnehmung derſelben im Wege der Execution, I. 24. §. 101 ſqq. in wiefern jemand die Activforderungen ſeines Schuldners mit

Arreſt belegen könne, I. 29. §. 5. oder Sicherheitsbeſtellung mittelſt derſelben bey Indultgeſuchen ſtatt finde, I. 47. §. 20. und §. 23. wie es bey der Diſtribution in Concurſen mit der Beytreibung illiquider Activorum zu halten, I. 50. §. 552. und §. 560. Prioritätsverfahren über Activa, I. 51. §. 51. ſ. auch Capitalien, Capitalsaufkündigungen, Depoſition.

Activmaſſe, von deren Ausmittelung und Conſtituirung in Concurſen, I. 50. §. 194. ſqq. Siegelung, §. 195. ſqq. ſ. auch Verſiegelung. Beſchlagnehmung der Activforderungen durch Befehle und Currenden an die bekannten Schuldner der Maſſe, §§. 204. 205. desgleichen §. 225. durch Erlaſſung des offnen Arreſts in Anſehung der unbekannten, §. 206. ſqq. ſ. auch Offner Arreſt. Weiterer Betrieb der Sache durch den Curator, §§. 211. 212. ſ. auch Curator und Contradictor. Inventur, §. 214. ſqq. ſ. auch Inventur in Concurſen. Conſtituirung der Maſſe, §. 226. 1) in Anſehung des Mobiliarvermögens, ſ. auch Auction, Gold und Silber, Koſtbarkeiten, Schiffe. 2) In Anſehung der Activcapitalien, §. 233. ſqq. ſ. auch Curator und Contradictor. Obliegenheiten des Gerichts in Anſehung derſelben, §§. 235. 236. 3) In Anſehung einer Kaufmannshandlung, §§. 238. 239. ſ. auch Kaufmannshandlung. 4) In Abſicht der Beſoldungen, Penſionen ꝛc. des Gemeinſchuldners, §. 240. 5) In Anſehung der Immobilien, §. 241. A) Adminiſtration derſelben, §. 242. a) bey ſtädtiſchen Grundſtücken, §. 243. b) bey Landgütern, §. 244. ſqq. ſ. auch Immiſſion, Landgüter, Sequeſtration, Städtiſche Grundſtücke. B) Veräuſſerung der Immobilien, §. 260. ſqq. Verfahren, wenn das Grundſtück unveräuſſerlich iſt, §. 265. wie es mit dem nach Befriedigung aller Gläubiger etwan übrig bleibenden Ueberreſte der Maſſe zu halten, ebend. §. 486.

S. übrigens: Bergwerkseigenthum, Creditmaſſe, Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß, Gemeine Maſſe, Immobiliarmaſſe, Paſſivmaſſe, Specialmaſſe, Vertheilung der Maſſe in Concurſen.

Actuarius, wenn es bey einem Untergerichte daran mangelt, müſſen Gerichtsbeyſitzer zugezogen werden, I. 25. §. 51. ſ. auch Protokollführer. In wiefern er bey Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit die Stelle des Richters vertreten könne, II. 2. §. 15. ſ. auch freywillige Gerichtsbarkeit.

Adcitation, davon und von Litisdenunciationen überhaupt, I. 17. §. 1. ſqq. von der Adcitation, die der Richter von Amtswegen verfügt, §. 5. ſqq. von der Adcitation oder Litisdennunciation durch die Parteyen, ſ. Litisdenunciation.
Adel, ſ. Eximirte.
Adeliches Landgut, ſ. Gerichtsſtand, Landgut, Licitationshandlung, Subhaſtation, Taxe, Zuſchlag.
Adjudication, ſ. Zuſchlag.
Adjudicationsbeſcheid bey nothwendigen Subhaſtationen, I. 52. §§. 58. 59. Wirkung deſſelben, §. 60. ſqq. ſ. auch Appellation. Verfahren wenn der Käufer nicht Zahlung leiſtet, §. 62. ſqq.
Adminiſtration, ſ. Sequeſtration.
Adoption, ſ. Annahme an Kindesſtatt.
Aebtiſſin, deren Gerichtsſtand, ſ. Eximirte.
Agnaten, ſ. Geſammthänder und Agnaten.
Alimentation des Arreſtaten, wie es damit zu halten, I. 24. §. 143. desgleichen I. 29. §. 77. ſqq.
Alimente, bey Klagen auf laufende Alimente findet keine Cautionsforderung ſtatt, I. 21. §. 2. n. 1. die einer Wittwe zukommen, können mit Arreſt belegt werden, I. 29. §. 26. rückſtändige unehelicher Kinder gehören in die ſechſte Claſſe, I 50. §. 420. und §. 461. auch Alimente, die ein Erbe dem andern zu entrichten hat, in ſofern ſie nicht auf ein gewiſſes Grundſtück angewieſen ſind, als in welchem Falle ſie in der fünften Claſſe angeſetzt werden, §. 460. auch andere Alimente, wozu der Gemeinſchuldner aus einer unerlaubten Handlung verpflichtet iſt, gehören in die ſechſte Claſſe, §. 461. jedoch alle dieſe Arten der Alimente nur in Anſehung Einjähriger Rückſtände; ältere kommen in die ſiebente Claſſe, §. 462. Alimente aus einer bloßen Freygebigkeit werden poſt omnes locirt, §. 463. Vergleiche über künftige Alimente gehören vor den perſönlichen Richter, II. 1. §. 6.
S. übrigens Appellation hat nur *effectum devolutivum*, Execution, Interimiſticum, Leiſtungen jährliche, Moratorium.
Allodium, deſſen Abſonderung vom Lehn oder Fideicommiß, ſ. Auseinanderſetzung.
Altentheil, die darin wohnenden Perſonen ſind nicht als Mitglieder der Gemeine anzuſehen, ihren Ausſagen für die Gemeine jedoch nicht volle Beweiskraft beyzulegen, I. 10. §. 228. n. 10. Die Ausſetzung des Altentheils gehört vor den perſönlichen Richter, II. 1. §. 6.

Amortiſation verlohrner Inſtrumente, ſ. Aufgebot. der Pfandbriefe, ſ. dieſe. Der Seehandlungsactien, ſ. Actien.
Amt, die Uebernehmung deſſelben an einem gewiſſen Orte begründet einen Wohnſitz, I. 2. §. 11.
Amtsbehörde, derſelben iſt Nachricht zu ertheilen 1) wenn ein Officiant zum Perſonalarreſt gebracht wird, I. 24. §. 145. ſqq. desgleichen I. 29. §. 75. 2) wenn deſſen Vermögen inventirt werden ſoll, 50. §. 215.
Amtsſchriften und Geräthſchaften ſind von der Einlaſſung in den Concurs frey, I. 50. §. 295.
Amtsverſchwiegenheit, ſ. Inſtruent, Räthe bey den Landesjuſtizcollegien.
Anmeldung der Klage, von wem und wie ſie geſchehen könne, I. 4. §. 1. was ſie enthalten müſſe, §. 2. zur Aufnahme derſelben, wobey es der Zuziehung eines Protokollführers nicht bedarf, ſoll an jedem Vormittage eine Gerichtsperſon an der Gerichtsſtelle bereit ſeyn, §. 3. ſ. übrigens: ſ. Bevollmächtigter, auch Referendarius. Was nach aufgenommenem Klageanmeldungsprotokoll von der aufnehmenden Gerichtsperſon zu beobachten, I. 4. §. 4. und was darauf von dem Gerichte zu verfügen, §. 5. ſqq. worauf der Decernent bey dem Vortrage einer ſchriftlich angemeldeten Klage vorzüglich Rückſicht nehmen, und was darauf verordnet werden müſſe, §. 13. ſqq. darauf kann, wenn ſie vollſtändig iſt, eben ſo, wie auf ein eigentliches Klageprotokoll verfügt werden, §. 22. ſqq. ſ. auch Aufnehmung der Klage.
Annahme an Kindesſtatt muß von dem Obergerichte der Provinz beſtätigt werden, II. 1. §. 7.
Annullirte Geſchäfte, Soluta aus denſelben ſind von der Einlaſſung in den Concurs frey, I. 50. §. 294.
Antichretiſcher Pfandvertrag, Verfahren bey Aufnehmung deſſelben, II. 3. §. 14.
Appellation, in welchem Falle es derſelben nicht bedürfe, ſ. Declaration. Wirkung derſelben, wenn über mehrere Puncte erkannt und nicht über alle appellirt iſt, I. 14. §. 10. ſoll zwiſchen den prozeßführenden Parteyen keine gemeinſchaftliche Rechtswohltha: ſeyn, §. 11. indeſſen kann der Appellat unter gewiſſen Umſtänden die anfänglich unterlaſſene Appellation vor dem Schluſſe der Sache in zweyter Inſtanz noch nachholen, §. 12. Wirkung derſelben bey mehrern Litisconſorten, §. 13. ſqq. Anmeldung und Einleitung derſelben, §. 16. 1) wenn die gegenwärtige Partey mit einem Aſſiſtenten verſehen iſt, §. 17. ſqq. bin-

binnen welcher Friſt der Appellationsbericht in dieſem Falle eingereicht werden müſſe, I. 14. §. 21. ſ. auch Appellationsbericht, Appellationsfriſt, Manualacten. 2) wenn ſie mit keinem Rechtsbeyſtande verſehen iſt, §. 27. ſqq. 3) wenn eine abweſende Partey a) einen Rechtsbeyſtand hat, §. 30. ſqq. Beſtimmung der Appellationsfriſt in dieſem Falle, §. 31. und Reſtitution gegen die Verabſäumung derſelben, ſ. Appellationsfriſt, Reſtitution. b) wenn ſie mit keinem Rechtsbeyſtande verſehen iſt, §. 37. in welchem Falle von Seiten des Beklagten nicht ein Reſtitutionsgeſuch, ſondern Appellation gegen ein Contumacialerkenntniß angebracht werden müſſe, ſ. Contumacialerkenntniß. Dagegen muß der Kläger jedesmal die Appellation einwenden, wenn er ſich dabey nicht beruhigen will, §. 79. die Appellation eines Ausländers, der die Beſtellung der Caution wegen der Prozeßkoſten verweigert, muß, bis dieſe berichtigt iſt, ſuspendirt werden, I. 21. §. 13.

S. übrigens Appellation in Bagatellſachen, Appellation bey Untergerichten, Appellationsbericht, Appellationsfriſt, Appellationsinſtanz, Claſſificationsurtel im Concursprozeß, Claſſificationsurtel im Liquidationsprozeß, Rechtsmittel.

Appellation iſt unzuläſſig 1) wenn ſumma appellabilis nicht vorhanden; 2) wenn eine Partey blos durch den Koſtenpunkt beſchwert zu ſeyn glaubt, und die Koſten nicht über 30 Rthlr. betragen; 3) wenn auf eine durch die Gerichtsordnung beſtimmte Geld- oder Gefängnißſtrafe erkannt; ſ. auch Milderungsgeſuch. 4) wenn eine Partey für unfähig erkannt worden, einen nothwendigen Eid zu ſchwören; ſ. auch Vertheidigung (Rechtsmittel der weitern) 5) wenn die Beſchwerden blos Incidentpuncte betreffen, I. 14. §. 3. 6) im Poſſeſſorio ſummariiſſimo, 31. §. 18. 7) im Diffamationsprozeß, wenn bloß darüber erkannt worden, ob die Diffamation für beſcheinigt, oder ob ſie für nicht beſcheinigt anzunehmen, 32. §§. 16. 17. 8) bey Verbal- oder leichten Realinjurien a) unter Leuten gemeinen Standes, 34. §. 4. b) unter Perſonen des mittlern oder höhern Bürgerſtandes, wenn nur auf 50 Rthlr. Geld- oder 4 Wochen Gefängnißſtrafe erkannt worden, §. 15. 9) in fiscaliſchen Unterſuchungen a) von Seiten des Denunciaten, wie ad 8. b. 35. §. 87. b) von Seiten des Denuncianten, §. 97. Ausnahme §. 98. (ad 8. und 9. ſ. auch Milderungsgeſuch.) 10) bey Wahn- und Blödſinnig-

keitserklärungen, von Seiten der mit ihrem Antrage darauf abgewieſenen Verwandten, I. 38. §. 8. 11) wenn gegen den Widerſpruch der Verwandten auf die Aufhebung der Prodigalitätserklärung, §. 43. 12) wenn bey Auseinanderſetzung der Lehns- und Allodialerben auf ein Interimiſticum erkannt, 46. § 32. 13) wenn ein Erbe des beneficii legis et inventarii in contumaciam für verluſtig erklärt worden, in welchem Falle er jedoch binnen zehn Tagen moram purgiren kann, 51. §. 16. 14) gegen einen Adjudicationsbeſcheid, 52. §. 60. Derjenigen Partey, welche glaubt, daß ihre Appellation widerrechtlich als unzuläſſig verworfen worden, ſteht der Recurs offen, I. 14. §. 4. b.

Anmerkung. Wegen derjenigen Fälle, wo kein Erkenntniß, ſondern nur eine Reſolution oder ein Decret erfolgt, wogegen kein Rechtsmittel ſtatt findet, ſ. Reſolution.

Appellation hat nur effectum devolutivum 1) wenn jemand Alimente zu geben verurtheilt worden; 2) wenn Gefahr beym Verzuge iſt, I. 14. §. 6. ſqq. 3) wenn jemand mit einem Einwande gegen die verhängte Execution abgewieſen worden, 24. §. 40. 4) in Wechſelſachen, in Anſehung des Beklagten, 27. §. 33. 5) im Executivsprozeß in Anſehung des Beklagten, 28. §. 5. 6) in Arreſtſachen, der Arreſt mag nun in dem erſten Erkenntniß für gerechtfertigt geachtet, oder auf deſſen Aufhebung erkannt worden ſeyn, 29. §. 60. ſ. auch Appellationsfriſt. 7) bey Prodigalitätserklärungen, in Anſehung des Provokaten, 38. §. 25. Ausnahme, §. 30. 8) bey Miethsſachen, 44. §. 63. 9) im Specialmoratorio, a) wenn blos die Verſagung des Indults den Gegenſtand der Appellationsbeſchwerden ausmacht, 47. §. 29. b) wenn auf den Antrag des Gläubigers der Schuldner des Indults verluſtig erklärt worden, §. 42. 15) im Generalmoratorio a) wenn der Schuldner unter Feſtſetzung gewiſſer die Sicherheit der Gläubiger beabſichtigender Modalitäten dazu verſtattet, §. 88. b) wenn er mit dem Indultgeſuch gänzlich abgewieſen worden, §. 89. 16) bey Geſuchen um Verſtattung zur Rechtswohlthat der Ceſſion, 48. §. 26. ſqq. und 17) der Competenz, 49. §. 19.

S. übrigens: Erkenntniß erſter Inſtanz gilt während der übrigen als Interimiſticum, auch: Reſolution.

Appellation in Bagatellſachen, 1) bey Obergerichten, I. 26. §. 9. ſqq. 2) bey Untergerichten, §. 21. ſqq.

Appellation bey Untergerichten 1) der erſten Claſſe, I. 25. §. 21. ſqq. von Anmeldung derſelben, §. 23. von der weitern Inſtruction und in wiefern dieſelbe bey den Untergerichten erfolgt, §. 24. 25. oder bey dem Obergerichte geſchieht, §. 26. ſqq. Verfahren bey dem Obergerichte, a) wenn das Appellatorium von dem Untergericht inſtruirt worden, §. 29. b) wenn es bey dem Obergericht inſtruirt werden ſoll, §. 32. ſqq. 2) Von Appellationen gegen die Erkenntniſſe der Untergerichte zweyter Claſſe, §. 67. ſqq. Anmeldung und Aufnehmung derſelben, §§. 72. 73. Einſendung der Acten an das Obergericht, §. 74. weiteres Verfahren bey dem Obergerichte, §. 75. ſqq. ſ. auch Deduction.

Appellationsbericht, Verfügung darauf 1) wenn keine Nova in facto vorkommen, I. 14. §. 38. ſqq. ſ. auch Inrotulation, Ordnungsſtrafe, Schlußbericht; und der an dem Sitze des Gerichts ſich aufhaltende Appellat die Inſtruction erſter Inſtanz ſelbſt und allein abgewartet hat, §. 47. wenn in dieſem Falle der Appellat abweſend iſt, §. 48. 2) Verfügung darauf, wenn er neue Thatſachen oder Beweismittel enthält, §. 49. ſqq. ſ. auch Appellationsinſtanz, Inſtructionstermin, Inſtruent.

Appellationsfriſt läuft zehn Tage lang von der Publication des Urtels angerechnet, I. 14. §. 21. Berechnung derſelben bey einer abweſenden Partey, §. 31. in wiefern gegen die verſäumte Appellationsfriſt Reſtitution ſtatt finde, §. 34. ſ. auch Reſtitution. In Arreſtſachen, wo die Arreſtſache nicht mit der Hauptſache zugleich verhandelt worden, muß die Appellation binnen drey Tagen angezeigt werden, 29. §. 68. in Mercantilprozeſſen binnen vier und zwanzig Stunden, 30. §. 31. in fiscaliſchen Civilprozeſſen von Seiten des Fiscals binnen acht Wochen, 34. §. 22. in Bauſachen binnen drey Tagen, 42. §. 38.

Appellationsinſtanz, wenn in derſelben der Appellat ſich eines beharrlichen Ungehorſams wegen der Einlaſſung auf die neuen Thatſachen ſchuldig macht, werden dieſe in contumaciam für eingeräumt geachtet, I. 14. §. 55. hat der Appellant nur neue Beweismittel angeführt, ſo wird in dieſem Falle in contumaciam mit deren Aufnahme verfahren, §. 56. Koſten der Appellationsinſtanz, 23. §. 6. ſqq.

S. übrigens: Deduction, Inrotulation, Inſtruent, Ordnungsſtrafe, Sachverſtändiger, *Status cauſae*

et controverſiae, Urtelsverfaſſer, Verlegung der Termine.

Archivarius bey einem Landesjuſtizcollegium muß in Anſehung ſeines Reſſorts die Vorſchriften für die Hauptregiſtratur befolgen, R. u. C. R. §. 97. ſ. auch Regiſtrator, Regiſtratur.

Armenrecht, davon handelt I. 23. §. 30. ſqq. wer darauf Anſpruch machen könne, §. 31. was nachgewieſen werden müſſe, §. 32. weiteres Verfahren, §. 33. Formel des Armeneides, §. 34. Wirkung des Armenrechts, §. 35. die Zulaſſung dazu ſoll der andern Partey auf keine Weiſe läſtig werden, §. 36. davon können, wenn Ein Litisconſorte daſſelbe erhalten hat, die übrigen keinen Vortheil ziehen, §. 38. befreyt nicht von dem Erſatz der Koſten an den Gegentheil in Fällen, wo derſelbe geſetzlich iſt, §. 39. in wiefern die zum Armenrechte verſtattete Partey die Koſten nachzahlen und die Stempel nachbringen müſſe, §. 40. Strafe der ungebührlichen Anmaßung deſſelben, §. 41. das Armenrecht befreyt in Concurſen nur unter Bewilligung ſämmtlicher übrigen Intereſſenten von dem Beytrage zu den Communkoſten, 50. §. 535.

Arme Parteyen, ſollen durch die Referendarien vernommen werden, ſ. Referendarius.

Arreſt, davon handelt I. 29. Begriff und Eintheilung, §. 1. iſt nur gegen den Schuldner ſelbſt, nicht gegen den, der blos ſeine Stelle vertritt, zuläſſig, §. 2. gegen welche Perſonen Arreſtſchlag ſtatt finde oder nicht, §. 3. ſqq. ſ. auch Activcapitalien, Bürge, Ehefrau, Erbe, Gemeine, Grundſtücke, Handlungsgeſellſchafter. Welche Sachen mit Arreſt belegt werden können oder nicht, §. 13. ſqq. ſ. auch Acciſe- und Zollbediente, Actien, Alimente, Banke, Beſoldung, Churmärkiſche Landſchaft, Competenz, Feuerſocietäts- und Bauhülfsgelder, Früchte, Materialien, Penſion, Poſtweſen, Seehandlungsgeſellſchaft, Verderben (demſelben unterworfene Sachen.) Vorſicht bey Anlegung des Arreſts, §. 28. allgemeine Erforderniſſe zu einem Arreſtſchlage, §. 29. A) Anbringung ſchleuniger Arreſtgeſuche, §. 30. Begründung derſelben, §. 31. ſqq. ſ. auch Caution. Verfügung darauf, §. 35. weiteres Verfahren, §. 36. ſqq. Einleitung der Hauptſache 1) wenn der arreſtirende Richter zugleich in der Hauptſache competent iſt, §. 42. 2) wenn ein anderer der competente Richter in der Hauptſache iſt, §. 43. ſqq. (auch I. 2. §. 118.) B) Begründung eines

gewöhn-

gewöhnlichen Arreſtgeſuchs, I. 29. §. 47. ſqq. Verfügung darauf, §. 51. ſqq. ſ. auch Depoſition. ferneres Verfahren 1) bey Realarreſten, §. 56. ſqq. a) wenn der Arreſt durch ein rechtskräftiges Erkenntniß ſchlechterdings aufgehoben iſt, §. 62. b) wenn vor Entſcheidung der Hauptſache die Relaxation des Arreſts geſucht wird, §. 63. ſqq. ſ. auch: Appellation hat nur *Effectum devolutivum*, Erkenntniß, Reviſion iſt unzuläſſig. 2) Verfahren bey Perſonalarreſten, §. 70. ſqq. ſ. auch Alimentation, Amtsbehörde, Auswärtiges Departement, Perſonalarreſt. Wirkung des Arreſts, §. 80. ſqq. von Arreſten der Fremden gegen Fremde, §. 88. ſqq. Ein Gläubiger des Erben kann die Verhängung des Arreſts in dem ſeinem Schuldner zugefallenen Nachlaß ſuchen, II. 5. §. 12.

S. übrigens: Offner Arreſt.

Arzt erhält den einjährigen Rückſtand ſeines Jahrgehalts in der zweiten Claſſe, I. 50. §. 371. n. 2.

Aſſecuranzgeſellſchaft, Actien derſelben, ſ. Actien.

Aſſecuranzprämien, in wiefern ſie in der zweiten oder in der vierten Claſſe angeſetzt werden, I. 50. §. 384. desgl. §. 427.

Aſſecuranzſtreitigkeiten ſollen in erſter Inſtanz vor Schiedsrichtern verhandelt und entſchieden werden, I. 30. §. 48. Verfahren dabey, §. 49. ſqq. ſ. auch Reviſion, Schiedsrichter.

Aſſeſſoren können bey den Landesjuſtizcollegien angeſtellt werden; ſie haben aber nur in den ihnen zum Decretiren und Referiren zugeſchriebenen Sachen ein volles Votum, III. 3. §. 62. ſ. auch Bevollmächtigter, Gerichtsbeyſitzer.

Aſſiſtent, denſelben kann die Partey ſelbſt wählen, oder deſſen Zuordnung nachſuchen, I. 3. §. 14. deſſen Pflichten, §. 15. ſqq. in wiefern er ſich durch Vollmacht legitimiren müſſe, §. 20. als Aſſiſtenten müſſen auch, neben den Rechtsbeyſtänden, andere Perſonen, in welche die Partey ihr Vertrauen ſetzt, zugelaſſen werden, §. 21. eines Rechtsbeyſtandes kann der Denunciat in fiscaliſchen Unterſuchungen ſich bey den Verhandlungen über den ſtatus cauſae et controverſiae bedienen, 35. §. 59. die Zuziehung der Rechtsbeyſtände bey Localcommiſſionen in Dienſtſtreitigkeiten iſt in der Regel nicht erforderlich, 41. §. 35. Pflichten der Mitglieder eines Juſtizcollegii, wenn ſie als Aſſiſtenten zugeordnet werden, III. 3. §. 21.

S. übrigens: Auditeur, Zeugenabhörung.

Atteſt eines Landescollegii, Magiſtrats oder Gerichts iſt ein Documentum publicum *extrajudiciale*, I. 10. §. 127. ſ. auch Kirchenbuch.

Auction, Verfahren dabey, wenn dieſelbe abgepfändete Mobilien zum Gegenſtande hat, I. 24. §. 78. ſqq. ſ. auch: Getreide. Auction der Mobilien in Concurſen, 50. §. 227. ſqq. ſ. auch Gold und Silber, Koſtbarkeiten, Schiffe. Die gelöſeten Gelder müſſen in das Depoſitum abgeliefert werden, §. 231.

Auditeur kann zwar als Rechtsbeyſtand gegenwärtiger, nicht aber als Bevollmächtigter abweſender Parteyen zugelaſſen werden, I. 3. §. 22.

Aufgebot eines Fideicommißcapitals oder Lehnſtammes, I. 51. §. 52. liegender Gründe oder einzelner darauf eingetragener Forderungen, §. 99. ſqq. 1) vom Aufgebot der Grundſtücke gegen unbekannte Realprätendenten, §. 100. ſqq. wer daſſelbe ausbringen könne, ſ. *Succeſſor ſingularis*. Den bekannten Realprätendenten wird der anſtehende Termin blos zu ihrer Nachricht bekannt gemacht, §. 102. das Aufgebot erſtreckt ſich auch auf unbekannte, d. h. nicht eingetragene Gerechtigkeiten und Servituten, §. 103. a. Beſtimmung des Termins, §. 103. b. Verfahren in demſelben, §. 104. Abfaſſung des Präcluſionsurtels, §. 105. ſ. auch Präcluſionsurtel bey Aufgeboten. Die Koſten des Aufgebots trägt in der Regel der Verkäufer, §. 108. 2) Aufgebot eingetragener Poſten, deren Inhaber unbekannt ſind, §. 110. ſqq. 3) verlohrner Inſtrumente, §. 115. ſqq. davon ſoll dem Haupt-Bancodirectorium jedesmal von Amtswegen Nachricht gegeben werden, §. 117. welches überhaupt bey dem Aufgebot eines jeden billet au porteur geſchehen muß, §. 144. ſ. auch Manifeſtationseid. a) Aufgebot der Pfandbriefe, ſ. Pfandbriefe. b) der Seehandlungsactien, ſ. Actien. bey bloßen Zinscoupons von Pfandbriefen iſt kein Aufgebot erforderlich, ebend. §. 137.
S. übrigens: Baugläubiger unbekannte, Caſſengläubiger unbekannte, Contravenienten unbekannte, Edictalvorladung unbekannter Prätendenten, Erbesintereſſenten unbekannte, Geſammthänder und Agnaten, Handlungsgläubiger unbekannte, Societätsgläubiger unbekannte.

Aufnehmung der Klage, wenn in dem dazu anſtehenden Termin der Kläger nicht erſcheint; ſo muß die Klageanmeldung reponirt werden, I. 4. §. 20. wie dabey zu ver-

fahren, I. 5. §. 1. ſqq. dazu muß über folgende Puncte Information eingezogen werden 1) über den Gerichtsſtand, 2) über eine etwanige Rechtshängigkeit, 3) über das Object der Klage, 4) über die dabey zum Grunde liegenden Thatſachen, 5) über das Geſuch des Klägers, 6) über den Legitimationspunct, 7) über die etwan vorhandenen mehreren Theilnehmer, a) von Seiten des Klägers, b) von Seiten des Beklagten, 8) wegen eines etwa vorhandenen auctoris, 9) über die etwanige exceptionem plus petitionis tempore, oder 10) excuſſionis et ordinis, 11) wegen der Cautionsbeſtellung, 12) über die Beweismittel, 13) über die vermuthlichen Einwendungen des Beklagten, 5. §. 4. ſqq. die Aufnehmung der Klage ſoll erſt nach eingezogener vollſtändiger Information erfolgen, §. 10. in wiefern das Informationsprotokoll zugleich die Stelle der Klage vertreten könne, §. 14. in welchen Fällen aus dem Informationsprotokoll ein beſonderes Klageprotokoll gezogen werden müſſe, §. 15.

S. übrigens **Information, Klage.**

Augenſchein, Einnehmung deſſelben, Fälle, in welchen dieſelbe geſchehen muß, I. 10. §. 380. 381. in wiefern dieſelbe von dem Deputirten des Gerichts oder von einem auswärtigen Commiſſarius vorzunehmen, §. 382. in wiefern Sachverſtändige dabey zuzuziehen, §. 383. und welche Perſonen dazu zu beſtellen, §. 384. dazu müſſen die Parteyen und Zeugen, ſo wie alle, die bey der Sache intereſſirt ſind, vorgeladen werden, §. 385. 386. Verfahren bey der Einnehmung des Augenſcheins ſelbſt, §. 387. ſqq. insbeſondere, wenn ſich dabey ein Unterſchied zwiſchen dem über den Befund der Sachverſtändigen aufgenommenen Protokoll und den Ausſagen der Zeugen äuſſert, §. 396.

Auscultator, deſſen Beſtellung, III. 4. §. 1. ſqq. Beſchäftigungen, §. 6. ſqq. Prüfung zum Referendariat, §. 9. ſqq. deſſen Verpflichtung, §. 37.

S. übrigens: **Referendarius, Untergerichte.**

Auseinanderſetzung der Gemeinheiten, davon handelt, I. 43. Provocation darauf, §. 1. ſqq. Begründung derſelben, §. 4. ſqq. Ausmittelung der Intereſſenten und der Theilnehmungsrechte, §. 7. ſqq. Erörterung der Präjudicialpuncte, ſ. auch **Präjudicialpuncte**, desgl. **Publication der Urtel.** Vermeſſung und Bonitirung, §. 20. ſqq. Vorlegung der Karte und der Vermeſſungsregiſter, §. 27. 28. Separationsplan, §. 29. 30. Verhandlung darüber, §. 31. ſqq. Theilungsrezeß bey erreichtem güt-

lichen Abkommen, I. 43. §. 34. 35. Inſtruction der ſtreitigen Puncte, §. 36. ſqq. Appellation, §. 40. ſqq. Reviſion, §. 44. Vollziehung der Separation, §. 45. 46. Aufhebung der Hütungs- und anderer Grundgerechtigkeiten oder Communionen, §. 47. ſqq. S. übrigens: Deduction.

Auseinanderſetzung zwiſchen Lehns- und Fideicommißfolgern, und Allodialerben, I. 46. §. 26. ſqq. ſ. auch Appellation iſt unzuläſſig, Interimiſticum, Lehn.

Auseinanderſetzung bey kaufmänniſchen Societäten, I. 46. §. 34. ſqq. ſ. auch Sachverſtändige.

Ausländer, der nach ſeiner Entlaſſung aus hieſigen Militairdienſten ſogleich ausgewandert iſt, wird als Fremder angeſehen, I. 2. §. 84. in wiefern ein Ausländer, der in hieſigen Landen mit einem Gute angeſeſſen iſt, in dem Gerichtsſtande dieſes Gutes auch mit perſönlichen Klagen belangt werden könne, §. 114. iſt in Arreſtfällen auch in Anſehung der Hauptſache dem arreſtirenden Richter unterworfen, §. 119. doch hat es deshalb bey den ſpeciellen Verfaſſungen auch fernerhin ſein Bewenden, §. 120. a. in wiefern in hieſigen Landen auf Trennung der Ehe gegen ihn geklagt werden könne, §. 129. S. auch Appellation, Cautionseid, Diffamation, Fremder.

Ausländiſches Gericht, ſ. Auswärtiges Departement, Bevormundung, Gemeinſchuldner.

Auspfändung begründet, wenn ſie vor ausgebrochenem Concurſe ausgebracht worden, einen Platz in der fünften Claſſe, I. 50. §. 447. S. übrigens Execution.

Auſſenbleiben, Folge deſſelben für die auſſenbleibenden Parteyen, ſ. Aufnehmung der Klage, Beklagter, Contumacialerkenntniß, Inſtructionstermin, Vorladung.

Auswärtiges Departement, demſelben muß Anzeige geſchehen 1) wenn Perſonen, die zu einer Geſandſchaft gehören, verklagt oder zu Zeugen vorgeſchlagen werden, I. 1. §. 63. 64. ſ. auch Geſandſchaft, Klage, Zeuge. 2) Wenn gegen den Conſul einer auswärtigen Nation Perſonalarreſt verhängt werden ſoll, §. 65. 3) wenn jemand, der zu einer fremden Geſandſchaft gehört, in Rückſicht hieſiger unbeweglicher Beſitzungen belangt, jedoch keine eigentliche Realklage angeſtellt wird, §. 66. 4) wenn ein ausländiſches Gericht die Inſinuation verweigert, I. 7. §. 11. ſ. auch Inſinuation. 5) wenn gegen einen Fremden von einigem Range Perſonalarreſt verhängt worden,

den, I. 29. §. 76. 6) wenn Grenzſtreitigkeiten eine Landesgrenze mit betreffen, 42. §. 33.

B.

Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuſter werden mit ihren Forderungen aus den letzten ſechs Monaten vor eröffnetem Concurs in der zweyten Claſſe angeſetzt; jedoch die Schneider nur in Anſehung der Alltagskleidungsſtücke, I. 50. §. 376.

Bagatellſachen, dabey findet keine Cautionsbeſtellung ſtatt, I. 21. §. 2. von dem Verfahren in Bagatellſachen 1) bey Obergerichten, 26. §. 1. ſqq. Begriff, §. 1—3. Regel von dem Verfahren dabey, §. 4. beſondere Beſtimmungen, §. 5. 6. 2) von Bagatellſachen bey Untergerichten, a) unter 10 Thalern, §. 15. ſqq. b) von 10 bis 50 Thalern. S. auch Appellation bey Untergerichten, Erkenntniß, Recurs.

Bank, in welcher Art die bey derſelben zinsbar belegten Gelder mit Arreſt belegt werden können, I. 29. §. 19. hat fiscaliſche Rechte, 50. §. 361. deren ſie ſich jedoch in Anſehung ihrer kaufmänniſchen Geſchäfte begeben, §. 401.

Bankerutier, vorſätzlicher, kann nicht als Beweiszeuge gelten, I. 10. §. 230. n. 15.

Bankerutierprozeß ſoll denjenigen Schuldnern gemacht werden, welche ſich zur Rechtswohlthat der Competenz nicht qualificiren können, I. 48. §. 45.

Bankodirectorium, ſ. Aufgebot verlohrner Inſtrumente.

Bauergüter, eigenthümliche, von einiger Beträchtlichkeit, werden nach dem wahren Ertrage taxirt, bey andern findet keine Ertragstaxe ſtatt, II. 6. §. 14. ſ. auch Landgüter, Laßgüter, Taxe.

Baugläubiger, in wiefern ſie in der vierten oder in der ſechſten Claſſe angeſetzt werden, I. 50. §. 424. und §. 426. auf die Vorladung unbekannter Baugläubiger kann Fiscus antragen, wenn Baue auf königliche oder andere öffentliche Rechnung geführt worden, 51. §. 169. ſqq.

Bauſachen, davon handelt I. 42. §. 34. ſqq. deren vorzügliche Beſchleunigung, §. 35—37. ſ. auch Deduction. Rechtsmittel, §. 38. ſqq. ſ. auch Appellationsfriſt, Erkenntniß, Reviſion. Das abgekürzte Verfahren in Bauſachen findet nur dann Anwendung, wenn von einem ſchon angefangenen ſtreitigen Bau die Rede iſt, §. 42.
S. übrigens: Augenſchein, Riß, Sachverſtändiger.

Beam=

Beamte, königliche, ſ. **Eximirte**, auch **Amtsbehörde**.
Beantwortung der Klage, bey der Aufnehmung der Information dazu iſt auf folgende Puncte vorzüglich Rückſicht zu nehmen: 1) auf die dem Beklagten etwan zuſtehenden vorläufigen Einwendungen, ſ. **Aufnehmung der Klage**. 2) auf den Grund der Klage, 3) auf die Beweismittel, 4) auf die Ausſtellungen gegen die Beweismittel des Klägers, 5) auf die peremtoriſchen Einwendungen, 6) auf die vermuthlichen Erwiederungen des Klägers, 7) auf die etwan zu veranlaſſende Adcitation, 8) auf die Gegenforderungen, 9) auf die dem Beklagten zu machenden Vorhaltungen, I. 9. §. 1. ſqq. die bey Einziehung derſelben ſich ergebenden vorläufigen Anſtände müſſen gehoben werden, §. 12. ferneres Verfahren, je nachdem der Termin entweder blos zur Beantwortung der Klage, oder zugleich zur Inſtruction der Sache angeſtanden hat, §. 13 — 15 und §. 17 — 23. die Beantwortung der Klage darf nicht ſchriftlich eingereicht werden, §. 15. eine jede muß 1) die Thatſache, 2) die Einwendungen des Beklagten, 3) die ihm etwan zu ſtatten kommenden Rechtsausflüchte, 4) einen der Sache und der Abſicht des Beklagten gemäßen Antrag enthalten, §. 16. wenn es nach Aufnehmung derſelben nur noch auf die Ergänzung bloßer Nebenumſtände ankömmt, ſo muß zugleich mit Anberaumung eines Inſtructionstermins verfahren werden, §. 24.
S. auch **Inſtructionstermin**, **Rechtsausflüchte**.
Bedingungsweiſe überlaſſene Sachen werden, wenn die Bedingung eintritt, in der erſten Claſſe zurückgegeben. Doch muß, wenn dieſes Vorzugsrecht ſtatt finden ſoll, in Anſehung der Immobilien dieſe Einſchränkung im Hypothekenbuche vermerkt ſeyn, I. 50. §. 335.
Begnadigung, ſ. **Ehrloſigkeit**.
Begräbnißkoſten, was darunter zu rechnen, und auf wie hoch ſie einen Platz in der zweyten Claſſe erhalten, I. 50. §. 363. 364. wenn ein Dritter das Begräbniß beſorgt hat, ſo erhält er das in dieſer Claſſe anzuſetzende Quantum, muß jedoch dafür denen, die Arbeiten dabey geleiſtet, oder Sachen dazu geliefert haben, gerecht werden, §. 365. die Creditmaſſe iſt nicht ſchuldig für die Beerdigung eines nach eröffnetem Concurſe verſtorbenen Gemeinſchuldners, ſeiner Ehefrau, Kinder oder Anverwandten zu ſorgen, §. 366. die Begräbnißkoſten werden, in ſofern ſie mehr als das in der zweyten Claſſe ſtatt findende Quantum betragen, poſt omnes locirt, §. 478. ſ. auch **Trauerkoſten**.

Behan=

Behandlung der Gläubiger, Begriff, I. 49. §. 1. Privatbehandlung, §. 2. gerichtliche, §. 3. ſqq. Verfahren dabey, §. 7. a) wenn ſämmtliche Gläubiger über die Annahme der Behandlungsvorſchläge einig ſind, §. 8. b) wenn ſich unter den Gläubigern ein Widerſpruch findet, als in welchem Falle Concurs eröffnet werden muß, §. 9. Ausnahme, §. 10. ſqq. Behandlung der Gläubiger in Concurſen, ſ. Sühneverſuch in Concurſen.

Behörde, ſ. Amtsbehörde.

Beklagter wird, wenn er im Inſtructionstermin nicht erſcheint, in contumaciam verurtheilt, I. 8. §. 9. ſqq. ſ. auch Contumacialerkenntniß. Verfahren, wenn derſelbe ſich in dem Termin zur Aufnahme der Beantwortung der Klage oder zur Inſtruction der Sache meldet, §. 13. und entweder die Klage ganz, §. 14—16. oder zum Theil einräumt, §§. 17. 18. oder derſelben widerſpricht, §. 19. ſ. auch Beantwortung der Klage. oder auch Verlegung des Termins nachſucht, ſ. Verlegung der Termine. inwiefern er durch Litisdenunciation ex nexu kommе, ſ. Litisdenunciation.

Belag, ſ. Rechnungsbelag.

Belehrung der Parteyen bey Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit muß der Richter in jedem Falle vornehmen, wenn er mit Parteyen zu thun hat, welche der Rechte unkundig und in Geſchäften nicht erfahren ſind, II. 2. §. 31.

Beneficialerbe, deſſen Rechte und Verbindlichkeiten im erbſchaftlichen Liquidationsprozeß, ſ. Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß.

Beneficium ceſſionis bonorum, ſ. Ceſſion Rechtswohlthat derſelben.

Beneficium competentiae, ſ. Competenz Rechtswohlthat derſelben.

Bereiter, die bey Ritteracademieen angeſtellten, deren Gerichtsſtand, ſ. Eximirte. der Bereiter bey den Regimentern, ſ. Feldſtallmeiſter und Bereiter.

Berggläubiger, ſ. Bergwerkseigenthum.

Berlin, die Gerichtsbarkeit über das Geſinde der daſelbſt wohnenden Eximirten iſt dem Geſindeamte übertragen, I. 2. §. 101.

Bergwerkseigenthum, wie weit daſſelbe dem Arreſtſchlage unterworfen, I. 29. §. 27. von dem Verfahren bey Concurſen darüber handelt I. 50. §. 672. ſqq. der ordentliche Richter des Concurſes kann ſich einer Direction der dadurch conſtituirten Specialmaſſe nicht anmaßen, §. 672. 673.

Ver-

Verfahren, je nachdem das Bergwerkseigenthum in- oder auſſerhalb derjenigen Provinz liegt, wo das Gericht des Hauptconcurſes ſich befindet, I. 50. §. 674. ſqq. das Connotations- und Verificationsverfahren, die Abfaſſung der Claſſificationsſentenz, die Adminiſtration des Bergwerkseigenthums ꝛc. gehört lediglich vor das Berggericht, §. 676. ſqq. ſ. auch Curator und Contradictor. Was von dem Bergtheile nach Befriedigung der Berggläubiger übrig bleibt, wächſt der gemeinen Maſſe zu, §. 679. wogegen auch die Berggläubiger ſich in ſubſidium an dieſe halten können, §. 680.

Beſcheid, ſ. Erkenntniß.

Beſchleunigung der Prozeſſe, allgemeine dahin abzweckende Vorſchriften, I. 8. §. 33. ſqq. Obliegenheiten der Juſtizcommiſſarien dabey, §. 36. imgleichen der auswärtigen Commiſſarien, §. 37.

Beſchwerden gegen Landesjuſtizcollegia, wie es mit deren Unterſuchung zu halten. III. 1. §. 13. ſqq. gegen Untergerichte, 2. §. 35. 36. und 8. §. 15. ſqq.
S. übrigens: Juſtizviſitation, Landesjuſtizcollegium, Recurs, Strafe.

Beſitzſtand, ſ. *Poſſeſſorium ſummariiſſimum.*

Beſoldungen, bey Klagen darauf findet keine Cautionsforderung ſtatt, I. 21. §. 2. in wiefern Beſoldungen und Penſionen von dem Gläubiger zum Gegenſtande ſeiner Befriedigung in Vorſchlag gebracht werden können, 24. §. 106. ſqq. in wiefern dieſelben dem Arreſtſchlage unterworfen ſeyen oder nicht, ſ. Acciſe- und Zollbediente, Poſtbediente, Seehandlungsgeſellſchaft, Wittwenverpflegungsanſtalt. Die Beſoldungen und Emolumente der Staats- und anderer öffentlichen Bedienten können, wenn ſie auch von dem Arreſtſchlage nicht ganz befreyt ſind, doch nur zur Hälfte mit Arreſt belegt werden, 29. §. 23.
S. auch Penſion, Wittwe.

Beſtätigung 1) eines auſſergerichtlich geſchloſſenen Vertrages, wie dabey zu verfahren, II. 3. §. 22. ſ. auch Vollmacht. 2) eines gerichtlichen, §. 23.

Beſtechung, die jemand angenommen hat, um ein günſtiges Zeugniß abzulegen, macht ihn dazu ganz unfähig, I. 10. §. 227. Strafe derſelben, ſ. Strafe.

Bevollmächtigter muß aus der Zahl der bey dem Gerichte zur Prozeßpraxis beſtellten Juſtizcommiſſarien erwählt werden, I. 3. §. 22. iſt den Parteyen auf ihr Verlangen aus der Zahl der Juſtizcommiſſarien oder auch der

Aſſeſ-

Aſſeſſoren oder Referendarien anzuweiſen, I. 3. §. 23. demſelben kann die Parten zwar auch andere Perſonen zuordnen, doch liegt der Betrieb der Sache dem eigentlichen Bevollmächtigten hauptſächlich ob, §. 24. ſ. auch Vollmacht. als ſolcher muß auch derjenige zugelaſſen werden, der die Vermuthung einer Vollmacht für ſich hat, §. 25. auch andere Perſonen ſind, gegen Cautionsbeſtellung, in ſolchen Fällen zuzulaſſen, wo Gefahr im Verzuge iſt, §. 26. wegen der von dieſen Bevollmächtigten (§. 25. 26.) zu erwählenden oder zu erbittenden Aſſiſtenten finden die Vorſchriften von Aſſiſtenten Anwendung, §. 27. ſ. Aſſiſtent. Wenn die Vollmacht von dem Ausſteller auch noch nicht anerkannt worden, muß der Gegner dennoch mit dem Bevollmächtigten die Sache fortſetzen, ebend. §. 70. die Zulaſſung deſſelben bey der Inſtruction ändert nichts in der Art derſelben, §. 71. der zur Anmeldung der Klage Bevollmächtigte muß ſeinen Auftrag nothdürftig beſcheinigen, 4. §. 9. und darüber, ob er auch zum fernern Betrieb der Sache bevollmächtigt ſey, vernommen werden, §. 10. ferneres Verfahren, §. 11 12. Von Zugeſtändniſſen des Bevollmächtigten, ſ. Zugeſtändniß. Wie derſelbe ſich bey Eides=De= und Relationen zu verhalten habe, ſ. Eid. von falſchen Bevollmächtigten, ſ. Execution. In wiefern deſſen Zuordnung zum Behuf der Publication eines Urtels ſtatt finde, 13. §. 56. wie es im Wechſelprozeß mit Abnahme des Diffeſſionseides zu halten, wenn der Beklagte durch einen Bevollmächtigten erſcheint, 27. §. 22. Vorſchriften für den Fall, wenn der Wechſelkläger ſeinen Bevollmächtigten nicht mit hinlänglicher Information über die Eidesannahme oder Zurückſchiebung verſehen hat, §. 28. was in Anſehung des nicht perſönlich gegenwärtigen Beklagten in einem gleichen Falle zu beobachten, ſ. Depoſition. beſonders im Executivprozeß, 28. §. 4. n. 6. die Zulaſſung eines Bevollmächtigten für den Beklagten findet im Mercantilprozeß nur als Ausnahme ſtatt, 30. §. 19. desgleichen in fiscaliſchen Unterſuchungen, 35. §. 47. muß im Concursprozeß von dem abweſenden Gläubiger beſtellt werden, 50. §. 97. kann in der Sache ſeines Machtgebers zwar nicht als Beweiszeuge gelten, wohl aber der nähern Erkundigung wegen abgehört werden, I. 10. §. 230.

S. übrigens: Auditeur, Juſtizcommiſſarius, Nullitätsklage, Verlegung der Termine, Vorladung.

Bevormundung bey Prozeſſen muß von der vormundſchaftlichen Behörde geſchehen, I. 1. §. 10. iſt dieſe ein ausländiſches Gericht, ſo bleibt der Betrieb derſelben den Intereſſenten überlaſſen, §. 11. und der Prozeß ruht, bis ſie erfolget iſt; doch kann auch in ſchleunigen Fällen ein Interims-curator zugeordnet werden, §. 12. ſ. auch Eheſcheidungsprozeß.

Bewegliche Sachen, ſ. Mobilien.

Beweis, wie derſelbe bey Aufnehmung der Klage vorzubereiten, I. 5. §. 5. und bey Aufnehmug der Beantwortung der Klage, 9. §§. 4. 5. wenn die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit deſſelben von einem zweifelhaften Geſetze abhängt, muß bey der Geſetzcommiſſion angefragt werden, 10. §. 52. muß auch über den Inhalt eines fremden Langeſetzes aufgenommen werden, §. 53. desgleichen über das Daſeyn eines dem Gerichte unbekannten Statutes, §. 54. und der Gewohnheitsrechte, §. 55. deſſelben bedürfen notoriſche Thatſachen nicht, §. 56. ſ. übrigens *ſtatus cauſae et controverſiae*. Vom Beweiſe durch Einnehmung des Augenſcheins, ſ. Augenſchein. — durch den Eid, ſ. Eid. — durch Urkunden, ſ. Urkunde. — durch Zeugen, ſ. Zeuge. — durch Zugeſtändniß, ſ. Zugeſtändniß. Eine förmliche Beweisaufnahme findet bey Prozeſſen, deren Gegenſtand die nachgeſuchte Entſetzung eines Vormundes iſt, nicht ſtatt, 39. §. 17.

Beweis zum ewigen Gedächtniß, davon handelt I. 33. in welchen Fällen dieſer Beweis, welcher ſowohl durch Zeugen als durch Ocularinſpection geführt werden kann, ſtatt ſinde, §. 1. Verfahren dabey, §. 2. A) wenn die Hauptklage noch erſt angeſtellt werden ſoll, §. 3. gegen wen der Antrag ſtatt ſinde, §. 4. Begründung deſſelben, §§. 5. 6. wenn derſelbe ungegründet befunden wird, muß der Provocant durch ein Decret abgewieſen, §. 7. ſonſt wegen Aufnahme deſſelben das Nöthige verfügt werden, §. 8. Verfahren wenn 1) die Aufnehmung des Beweiſes von dem inſtruirenden Richter erfolgen kann, §. 9. ſqq. der Provocat muß zu einem vor Aufnehmung des Beweiſes anzuſetzenden Termin zur Abgebung ſeiner Erklärung vorgeladen werden, §§. 10. 11. Verfahren, wenn derſelbe ſich nicht meldet, §. 12. wenn er ſich meldet, §. 13. und entweder das von dem Provocanten vorgetragene Factum eingeſteht (als in welchem Falle es der Beweisaufnahme nicht bedarf,) §. 14. oder die Thatſache leugnet, §. 15. mit den Einwendungen gegen das Factum ſelbſt, oder gegen die vorläufige

läufige Beweisaufnahme muß der Provocat zwar gehört, aber kein Prozeß darüber gestattet werden, I. 33. §. 16. Verfahren, wenn der Provocat bey der Species facti des Provocanten etwas zu erinnern hat, §. 17. oder gegen die Qualität der Beweismittel Einwendungen macht, §. 19. über die Verwerfungsursachen findet auch hier kein besonderes Erkenntniß statt, §. 19. Verfahren, wenn 2) die Aufnehmung des Beweises auswärts erfolgen muß, §. 20. Verfahren in dringenden Fällen, §§. 21. 22. in wiefern ein jeder Richter, in dessen Gerichtsbezirk der Zeuge betroffen wird, dessen Abhörung zum ewigen Gedächtniß verfügen könne, §. 22. B) Verfahren, wenn der Hauptprozeß schon anhängig ist, §. 23—25. Vorschriften für die Aufnahme der Beweismittel selbst, §§. 26. 27. die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß geschieht allemal auf Kosten des Provocanten, §. 28. welcher Gebrauch von den darüber aufgenommenen Protokollen bey Erörterung der Hauptsache zu machen, §. 29.

Beweiskraft der Hausbücher, s. Hausbuch; der Kerbstöcke, s. Kerbstock; der Matrikeln, s. Matrikel; der Privaturkunden, s. Urkunde; der Quitungen und Beläge, s. Quitung, Rechnungsbelag; der Urbarien, s. Dienstregister; der Zinsregister, s. Zinsregister.

Beweismittel, welche eine Thatsache vollständig nachweisen, I. 13. §. 10. in welchem Fall eine Thatsache nicht für vollkommen erwiesen anzunehmen, §. 11. von Widersprüchen unter den Beweismitteln, §. 12. a) zwischen Documenten, 10. §. 392. und 13. §. 13. sqq. b) zwischen Zeugen, 10. §. 393. und 13. §§. 16. 17. c) zwischen Documenten und Zeugen, 10. §§. 394. 395. und 13. §. 18. sqq. d) bey Eideszuschiebungen, ebend. §. 21. e) bey Ocularinspectionen, 10. §. 396. und 13. §. 22. von Unzulänglichkeit der Beweismittel, §. 24. s. auch Nothwendiger Eid. Wenn die Instruction derselben ganz fruchtlos gewesen, muß diejenige Partey, welcher rechtliche Vermuthungen zu statten kommen, ein obsieglisches Urtel erhalten, 13. §§. 27. 28. sollte ein nicht zu hebender Widerspruch in den Beweismitteln obwalten, so findet eine Theilung des Objecti litis statt, §§. 29. 30. Aufnahme neuer Beweismittel, s. Appellationsinstanz. in wiefern dieselbe noch in der dritten Instanz zulässig sey, 15. §. 11. sqq. deren Instruction soll allemal mit darauf gerichtet werden: warum diese Beweismittel erst in dritter Instanz angegeben worden, §. 15.

Beweiszeuge, ſ. Zeuge.
Billet au porteur, ſ. Aufgebot.
Biſchof, ſ. Eximirte.
Bittweiſe überlaſſene Sachen, welche nicht verbrauchbar ſind, werden in der erſten Claſſe zurückgegeben, I. 50. §. 297. wenn ſie aber nicht mehr in Natur vorhanden ſind, deren Werth in der ſechſten Claſſe angeſetzt, §. 456. ſ. auch *Fungibilis res.*
Blinde können in Anſehung ſolcher Gegenſtände, zu deren Kenntniß der Sinn des Geſichts erfordert wird, kein Zeugniß ablegen, I. 10. §. 227. n. 2. Blinde und Taubſtumme deren Verträge können vor jedem Gerichte vollzogen werden, II. 1. §. 9. Verfahren, wenn ein Blinder einen Vertrag ſchließen will, 3. §. 8.
Blödſinnige können vor Gericht nicht zugelaſſen werden, I. 1. §. 3. auch kein Zeugniß ablegen, 10. §. 227. n. 1. deren Vorzugsrecht in dem Vermögen ihrer Vormünder, ſ. Vormund.
Blödſinnigkeitserklärung, ſ. Wahn- und Blödſinnigkeitserklärung.
Bösliche Verlaſſung, wie die deshalb angeſtellte Eheſcheidungsklage zu inſtruiren, I. 40. §. 58. ſqq. ſ. auch Edictalvorladung.
Bonitirung und Vermeſſung bey Gemeinheitsauseinanderſetzungen, davon handelt, I. 43. §. 20. ſqq.
Boten, deren Beſtellung, III. 5. §§. 86. 87. Obliegenheiten, §. 88. ſqq. Verpflichtung, §. 92.
Botenmeiſter und Cancelleydiener, deſſen Beſtellung, III. 5. §§. 72. 73. Obliegenheiten, §. 74. ſqq. beſonders bey Vertheilung der zu inſinuirenden Verordnungen unter die Boten, R. u. C. R. §. 182. ſqq. Verpflichtung, III. 5. §. 82.
Braut, was ſie ihrem Bräutigam vorgeſchoſſen oder anvertrauet hat, gehört in die ſechſte Claſſe, wenn der Concurs vor der Hochzeit eröffnet worden, I. 50. §. 469.
Brautgeſchenke oder Morgengabe kann die Ehefrau als ihr Eigenthum in der erſten Claſſe vindiciren, I. 50. §. 313.
Brennholzadminiſtration hat fiscaliſche Rechte, I. 50. §. 361.
Brodkorn, ſ. Saat-, Brod- und Futtergetreide.
Bücher brauchen bey Inventuren nicht taxirt zu werden, II. 5. §. 49.

Bür-

Bürge haftet für den durch ein juramentum in litem gegen den Hauptſchuldner ausgemittelten Betrag, I. 22. §. 15. in wiefern gegen ihn Arreſtſchlag ſtatt finde, 29. §§. 8. 9. oder ihm ein dem Hauptſchuldner ertheilter Indult zu ſtatten komme, 47. §§. 114. 115.

Bürgſchaft kann bey Indultgeſuchen durch hinlänglich angeſeſſene Leute beſtellt werden, I. 47. §. 22. der Frauensperſonen kann vor jedem gehörig beſetzten Gerichte vorgenommen werden, II. 1. §. 9. Verfahren bey Aufnehmung der Bürgſchaften, 3. §. 16. a. insbeſondere, wenn eine Ehefrau ſich für ihren Ehemann verbürgt, §. 16. b. ſ. auch Eheleute.

C.

Cämmerey, ſ. Caſſe.

Calumniae juramentum kann der dritte, welcher ediren ſoll, von dem Editionsforderer verlangen, I. 10. §. 102. muß derjenige ableiſten, der den Beweis durch Vergleichung der Handſchrift führen will, §. 150. ſ. auch Vergleichung der Handſchrift. Kann derjenigen Partey abgefordert werden, welche auswärtige an entlegenen Orten befindliche Zeugen vorſchlägt, wenn ſie einigen Verdacht, daß es ohne Noth geſchehe, gegen ſich hat, §. 174. muß auch derjenige ableiſten, welcher auf die Abhörung eines ſich auf Reiſen befindenden Zeugen beſteht, deſſen Zurückkunft ſich nicht beſtimmen läßt, §. 226. b. von dieſem Eide überhaupt handelt I. 22. §. 37. ſqq. deſſen Zweck §. 37. in welchen Fällen derſelbe ſtatt finde, §. 38. in der Regel iſt nur der Richter befugt, dieſen Eid zu fordern, §. 39. Verfahren, wenn die Partey ſich nicht freywillig zur Ableiſtung dieſes Eides verſteht, §. 40. in dieſem Fall muß, wenn der Decernent findet, daß die Partey der Chicane wirklich verdächtig ſey, ihr der Eid durch eine Reſolution auferlegt werden, §. 41. Wirkung der nicht erfolgenden Ableiſtung dieſes Eides, §. 42. dieſer Zwiſchenpunct muß die Inſtruction der Hauptſache niemals aufhalten, §. 43. diejenige Partey, welche den Eid abgeleiſtet hat, und in der Folge dennoch der Chicane überführt wird, ſoll gleich einem Meineidigen beſtraft werden, §. 44. wenn eine Partey in Meßſachen Beweismittel in Vorſchlag bringt, deren Aufnehmung mit beträchtlichem Zeitverluſt verknüpft ſeyn würde, ſo muß derſelben das juramentum calumniae abgenommen werden, 30. §. 26.

Cammergericht, ſ. Oberkriegscollegium.
Cancelley, Beſchaffenheit der Stube dazu, R. u. C. R. §. 75.
Cancelleydiener, ſ. Botenmeiſter.
Cancelleydirector oder Protonotarius, demſelben liegt die Direction in der Regiſtratur und Cancelley überhaupt ob, R. u. C. R. §. 1. n. 1. muß tägliche Präſenzliſten von ſämmtlichen Subalternen führen, §. 5. in wiefern derſelbe einem Cancelleyverwandten erlauben könne, die Cancelley noch vor Ablauf der Arbeitsſtunden zu verlaſſen, §. 10. muß die Ausgleichung der Arbeit unter den Secretarien beſorgen, §. 123. deſſen Amt in Anſehung der vorgetragenen Spruchſachen, §. 214. ſqq. hat die Aufſicht über ſämmtliche Subalternen, §. 238. muß die Regiſtratur fleißig viſitiren, §. 239. auf das Betragen der Secretarien Acht haben, §. 240. den Cancelleyinſpector unter beſtändiger Aufſicht halten, §. 241. deſſen Obliegenheit, wenn er Unordnungen bemerkt, §. 243. ſ. auch Präſident.
Cancelleyinſpector, deſſen Platz in der Cancelleyſtube, R. u. C. R. §. 75. deſſen Amt, §. 76. beſonders in Anſehung der zu revidirenden und revidirten Expeditionen, §. 138. ſqq. ſ. auch Expedition, Secretarius. In Anſehung der Beförderung der Expeditionen zum Mundiren, §. 145. ſqq. und der Mundorum zur Unterſchrift und Siegelung, §. 166. ſqq. alle Munda müſſen in der Regel von Einem Siegelungstage bis zum andern gefertigt werden. §. 168. Ausnahme, §. 169. Verfahren in dieſem Falle, §. 170. ſqq. was der Cancelleyinſpector in Anſehung der geſiegelten Mundorum zu beobachten habe, §. 179. ſ. auch Botenmeiſter. in Anſehung der Concepte der zur Siegelung beförderten Mundorum, §. 187. ſqq. derjenigen Verfügungen, von denen blos ſimple Abſchrift ertheilt wird, §. 197. ſqq. der vorgetragenen Spruchſachen, §. 221. ſqq. des Stempelpapieres, §. 228. ſqq. der Berechnung und Vertheilung der Schreibgebühren, §. 233. ſqq.
Cancelliſt, deſſen Beſtellung, III. 5. §. 56. 57. Obliegenheiten, §. 58. ſqq. beſonders in Anſehung des Mundirens, R. u. C. R. §. 161. ſqq. Verpflichtung III. 5. §. 71. Cancelliſt bey den Notariencollegien, ſ. Notariencollegium.
Canon, ſ. Erbzinsherr, Hebungen jährliche.
Canonicus, ſ. Eximirte.

Cantor, ſ. Kirchenbediente.
Cantoniſten, Verfahren gegen ausgetretene, ſ. Cartellconvention, Confiscationsprozeß, Edictalvorladung, Quoten, Todeserklärung, Vorladung.
Capelle, Gerichtsſtand der zur Königlichen Capelle gehörigen Perſonen, ſ. Eximirte.
Capitalien darf derjenige Gemeinſchuldner, welcher zum Generalmoratorium verſtattet ſeyn will, während der Verhandlung darüber nicht erheben und in ſeinen Nutzen verwenden, I. 47. §. 67. wie es mit deren Herbeyſchaffung in Concursfällen zu halten, ſ. Activmaſſe, Offner Arreſt.
S. übrigens Activcapitalien.
Capitalsaufkündigungen, Verfahren bey gerichtlichen, I. 28. §. 16. in wiefern der Gemeinſchuldner während der Verhandlung über ſein Generalmoratoriengeſuch Capitalien aufkündigen oder ausklagen könne, 47. §. 68.
Cartellconvention; auf die mit auswärtigen Staaten beſtehenden Cartellconventionen und Tractaten iſt im Confiscationsprozeß bey der Vorladung des Beklagten Rückſicht zu nehmen, I. 36. §. 34.
Caſſation, deren Wirkung in Anſehung des Gerichtsſtandes, ſ. Exemtion.
Caſſe, was jemand einer öffentlichen ſchuldig iſt, dagegen findet kein Moratorium ſtatt, I. 47. §. 97. n. 2. Vorrechte der Königlichen und anderer öffentlichen in der vierten Claſſe, 50. §. 402. ſqq. ſ. auch Prinzliche Geſammtcammer. In wiefern Creiscaſſen, Cämmereyen, Salariencaſſen der Magiſträte und anderer nicht Königl. Gerichte in der fünften Claſſe angeſetzt werden, §. 444.
S. auch Caſſengläubiger, Gerichtsgebühren.
Caſſenbediente, Vorrechte des Fiscus in ihrem Vermögen, ſ. Fiscus, auch Sportelcaſſenbediente.
Caſſengläubiger, unbekannte Gläubiger einer öffentlichen mit fiscaliſchen Rechten verſehenen Caſſe können öffentlich vorgeladen werden, I. 51. §§. 171. d. 171. e.
Caution, muß bey Arreſtgeſuchen in ſchleunigen Fällen beſtellt werden, I. 29. §§. 31. 32. von dieſer Cautionsbeſtellung iſt nur der Fiscus frey, §. 33. in wiefern Kirchen, Schulen ꝛc. davon frey ſind, §. 34. derſelben bedarf es bey ordentlichen und gewöhnlichen Arreſten nicht, §. 51. wie es zu halten, wenn der Arreſtat die Relaxation des Arreſts gegen Cautionsbeſtellung nachſucht, §. 59. ſqq. ſ. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*, Arreſt, Reviſion iſt unzuläſſig. Von welchen Perſonen ſie,

ſie, wenn ſie als Bevollmächtigte zugelaſſen werden wollen, zu beſtellen, I. 3. §. 26. ſ. auch Bevollmächtigter. In der Regel kann jeder Beklagter von dem Kläger wegen der Prozeßkoſten Cautionsbeſtellung fordern, 21. §. 1. Arten der Prozeſſe, in welchen keine Cautionsforderung ſtatt findet, und Perſonen, welche von der Cautionsbeſtellung befreyt ſind, §. 2. ſ. auch Alimente, Bagatellſachen, Beſoldung, Concursprozeß, Deputat, Eheſcheidungsprozeß, Executivsprozeß, Fiscus, Grundſtücke, (damit angeſeſſene Leute,) Judicat, (Klagen daraus,) Lohn, Magiſtrate, Mercantilſachen, Spolienſachen, Stadtgemeine, Stiftungen, milde. Die Dispenſation des Einen Mitklägers kömmt dem andern nicht zu ſtatten, §. 2. ſ. auch Koſtenpunct. Zu welcher Zeit die Cautionsforderung angebracht werden müſſe, §. 4. Verfahren, §. 5. ſqq. wenn die Verbindlichkeit zur Cautionsbeſtellung und das Quantum der Caution ſtreitig iſt, ſo wird das Erforderliche durch ein Decret feſtgeſetzt, gegen welches keine Appellation ſtatt findet, §. 8. die Cautionsbeſtellung kann nachgefordert werden, wenn die Gründe, aus welchen der Kläger bey dem Anfange des Prozeſſes von derſelben befreyt war, ſich in der Folge verändern, §. 9. zu deren Beſtellung muß der dem richterlichen Befehle keine Folge leiſtende Kläger mittelſt Execution angehalten werden, §. 10. iſt dieſe fruchtlos, ſo muß der Kläger auf ausdrückliches Verlangen des Beklagten den Cautionseid leiſten, §. 11. oder die Repoſition der Acten gewärtigen, §. 12. von Cautionsbeſtellung der Ausländer, §. 13. ſ. auch Appellation. Andere Prozeßcautionen, als die cautiones de judicio ſiſti, imgleichen pro reconventione bleiben abgeſchafft. Die Caution de lite proſequenda bey Litisreaſſumtionen ſoll nur in dem Tit. 20. §. 20. angegebenen Falle nach richterlichem Ermeſſen zuläſſig ſeyn, §. 14. Cautionsforderungen, die ſelbſt Gegenſtände eines Prozeſſes ſeyn können, z. B. cautio fideicommiſſaria, uſufructuaria, damni infecti etc. müſſen beſonders inſtruirt werden, §. 15. wenn der Gemeinſchuldner von der Cautionsbeſtellung dispenſirt worden, ſo werden die zu erſtattenden Koſten in der fünften Claſſe angeſetzt, 50. §. 446. S. übrigens Koſten, Zuſchlag.

Cautionseid, deſſen Formel, I. 21. §. 11. zu deſſen Ableiſtung ſoll ein Ausländer nicht verſtattet werden, §. 13.

Chef der Juſtiz, ſ. Juſtizdepartement.

Certificat über Wechſelfähigkeit, ſ. Wechſelfähigkeit.

Certioration, ſ. Belehrung der Parteyen.
Ceſſion, bey einer dadurch erworbenen Forderung finden in Anſehung der Eideszuſchiebung die Vorſchriften von der Litisdenunciation Anwendung, I. 10. §. 279. Verfahren bey Reconventionen, wenn das Geſchäft, aus welchem Forderung und Gegenforderung entſpringt, zwiſchen dem Beklagten und einem dritten vorgefallen iſt, und dieſer ſein Recht an den Kläger cedirt hat, 19. §§. 7. 8. gegen einen Kläger, der als Ceſſionarius eines dritten klagt, kann der Beklagte wegen Forderungen, die ihm gegen den Cedenten aus einem andern Geſchäft zuſtehen, nur unter gewiſſen Einſchränkungen die Reconvention anſtellen, §. 19. in welchen Fällen es in Concurſen keiner ausdrücklichen Abtretung der Rechte des bezahlten urſprünglichen Gläubigers des Gemeinſchuldners bedürfe, um in deſſen Stelle zu treten, 50. §. 161.
Ceſſion, Rechtswohlthat derſelben, Begriff und Zweck, I. 48. §. 1. ſqq. Erforderniſſe, §. 4. ſqq. Anbringung des Geſuchs, §. 8. Aufnehmung deſſelben, §. 9. ſqq. Verfügung darauf, §. 12. ſqq. ſ. auch Manualacten, Reſolution, Wechſelgläubiger. Inſtruction, §. 18. ſqq. ſ. auch Deduction. Erkenntniß, §. 22. ſqq. ſ. auch Publication der Urtel. Rechtsmittel, §. 26. ſqq. ſ. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*, Perſonalarreſt, Reviſion. Koſten, §. 30. dieſer Rechtswohlthat kann nicht im voraus entſagt werden, §. 31. Wirkung der Ceſſion, §. 32. in welchen Fällen die Gläubiger auf die Wiederaufhebung dieſer Rechtswohlthat antragen können, §. 33. ſie ſchützt nicht gegen neue Schulden, §§. 34. 35. in wiefern dieſelbe noch bey der Execution entgegen geſetzt werden könne, §. 36. was Rechtens ſey 1) wenn der Schuldner zu beſſern Vermögensumſtänden gelangt, §. 37. ſqq. 2) wenn er ſich zu der Rechtswohlthat der Ceſſion nicht qualificirt, §. 45. ſ. auch Bankerutierprozeß. Von Ceſſionsgeſuchen gegen einzelne Gläubiger, §. 46. ſqq. wenn ein Schuldner zur Rechtswolthat der Ceſſion verſtattet zu werden verlangt, muß der Concurs von Amtswegen eröffnet werden, 50. §. 4. n. 1. einem zur Rechtswohlthat der Ceſſion qualificirten Gemeinſchuldner iſt bis zum Verkauf des Hauſes oder Landgutes die Wohnung zu verſtatten. §. 266.
S. übrigens Obſervation, Perſonalarreſt.
Chargés d'affaires auswärtige, ſind der hieſigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, I. 2. §. 26.

Charte, ſ. Karte.
Chicane, ſ. *calumniae juramentum.*
Churmärkiſche Landſchaft, in wiefern die bey derſelben belegten Gelder im Wege des Arreſts in Beſchlag genommen werden können, I. 29. §. 19.
Citation, ſ. Vorladung; auch Edictalvorladung.
Civilgerichte dürfen ſich in alle zur Militairgerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten nicht miſchen, I. 2. §. 52. ſ. auch Oberkriegscollegium. Müſſen dem Militairgerichten von jeder gegen Militairperſonen, die in bürgerliche Zünfte aufgenommen worden, angeſtellten Klage Nachricht geben, §. 82. c. ſ. auch Execution, Militairperſonen. Den Civilgerichten des Orts ſind die in Garniſon zurückbleibenden Ehefrauen der Unterofficiers und Soldaten, wenn die Regimenter ins Feld gehen, unterworfen, §. 88. Uebrigens ſ. Generalauditoriat, Militairgerichte, Militaiperſonen, Regimentsgerichte.
Claſſification der Gläubiger geſchieht in ſieben Claſſen, I. 50. §. 267. welche Gläubiger von der Einlaſſung in den Concurs frey ſind, ſ. Einlaſſung in den Concurs. Gläubiger der erſten Claſſe, §. 296. ſqq. ihnen werden die vindicirten Sachen angewieſen, §. 355.
S. übrigens: Bedingungsweiſe überlaſſene Sachen, Bittweiſe überlaſſene Sachen, Commiſſionsgüter, Credit, Depoſitum, Diebſtahl, Ehefrau des Gemeinſchuldners, Fabricant, Feuerſocietäts- und Bauhülfsgelder, Fideicommiß, Geliehene Sachen, Grundſtücke, Hofwehr, Kinder, Lehn, Miethe, Pfand, Saat- Brod- und Futtergetreide, Standesmäßiger Unterhalt.
Gläubiger der zweyten Claſſe, ebend. §. 356. ſqq. folgen in der daſelbſt feſtgeſetzten Ordnung auf einander, §. 385.
S. übrigens: Arzt, Aſſecuranzprämien, Bäcker ꝛc. Begräbnißkoſten, Depoſitum, Dienſtboten, Erbverpächter, Feuerſocietätsbeyträge, Fiscus, Frachtgelder, Handwerker, Kirchenbediente, Laſten und Abgaben, Medicinalkoſten, Pfandgläubiger, Pflüger- und Dreſcherlohn, Schlächter, Schneider, Schuſter, Schulbediente, Trauerkoſten, Verpächter und Vermiether.
Gläubiger der dritten Claſſe, §. 387. ſqq. deren Folge auf einander wird durch die Zeit der geſchehenen Eintragung beſtimmt, §. 387.
S. auch Erbzinsherr, Hypothekenbuch.

Gläubiger der vierten Claſſe, I. 50. §. 395. ſqq. In dieſer Claſſe werden die Anſprüche des Fiscus und der Caſſen vorzüglich, die übrigen aber nach der Zeit der Entſtehung befriedigt, §. 429.

S. übrigens: Aſſecuranzprämien, Bank, Baugläubiger, Brennholzadminiſtration, Caſſe, Compagnie, Depoſitum, Eingebrachtes der Ehefrau, Equipage (eines Officiers,) Feuerſocietätsbeiträge, Fiscus, Kinder, Kirchenbediente, Minderjährige, Nutzholzadminiſtration, Pflegbefohlene, Prinzliche Geſammtkammer, Schulbediente, Seehandlungsgeſellſchaft, Vormund, Wirthſchaftsinventarium.

Gläubiger der fünften Claſſe, §. 430. ſqq. werden ebenfalls nach der Zeit ihrer Entſtehung geordnet, §. 451.

S. übrigens: Alimente, Auspfändung, Caſſe, Creditmaſſe, Ehefrau des Gemeinſchuldners, Ehefrau geſchiedene, Erbzinsherr, Fabrike, Gold- und Silbermanufactur, Herrſchaft, Immiſſion, Koſten, Laſten und Abgaben, Lotterieentrepreneur, *Lucra nuptialia*, Receptitien der Ehefrau, Stiefkinder, Stiftungen milde, Verſiegelung, Waiſenhaus zu Potsdam.

Gläubiger der ſechſten Claſſe, §. 452. ſqq.

S. auch Alimente, Baugläubiger, Bittweiſe überlaſſene Sachen, Braut, Brautgeſchenke, Darlehn, Diebſtahl, Erbgelder, Fabricant, *Fungibilis res*, Gerichtsgebühren, Hochzeitgeſchenke, Honorarium, Juſtizcommiſſarius und Notarius, Kaufgelder, Medicinalkoſten, Pfand, Wechſelgläubiger.

Gläubiger der ſiebenten Claſſe, §§. 474. 475. ſ. auch Alimente, Buchſchulden, Privatſchuldverſchreibungen. Forderungen, die poſt omnes locirt werden, §. 476. ſqq.

S. übrigens: Alimente, Begräbnißkoſten, Communkoſten, Ehefrau des Gemeinſchuldners, Geldſtrafe, Schenkung, Trauerkoſten, Vermächtniß, Zinſen.

Die Gläubiger der ſechſten und ſiebenten Claſſe, und diejenigen, welche poſt omnes locirt werden, erhalten ihre Befriedigung in tributum, §§. 473. 474. 482. Beſondere Privilegia einzelner Gläubiger, §. 483 — 485. Von Ueberſchüſſen der Maſſe, §. 486. Die Vorſchriften der Claſſifica-

tions-

tionsordnung ſollen auf andere blos ähnliche Forderungen nicht ausgedehnt werden, I. 50. §. 488.
Claſſification der Berggläubiger wird nach dem allgemeinen Landrechte beſtimmt, I. 50. §. 677.
Claſſification der Schiffsgläubiger, I. 50. §. 685. ſqq. ſ. auch Schiffsgläubiger.
Claſſificationsurtel im Concursprozeß, Präcluſion der nicht erſchienenen Gläubiger, I. 50. §. 143—145. ſ. auch Präcluſion. Vorbehalt wegen der zum Concurs nicht gehörenden Anſprüchen, §. 146. ſ. auch Einlaſſung in den Concurs. Erwähnung der Communkoſten, §. 147. Locirung der Gläubiger, §. 148. ſ. auch Claſſification der Gläubiger. Beſtimmung wegen der Richtigkeit der Forderungen, §. 149. wegen der Zinſen, §. 150—152. ſ. auch Zinſen. Wegen der Koſten, §. 153. wegen blos temporeller Präſtationen, §. 154. wegen noch nicht fälliger Forderungen, §. 155. wegen der Compenſation in Concurſen, §. 156. ſ. auch Compenſation in Concurſen. Vom jure ſubintrandi, §. 161. ſ. auch Ceſſion, Gläubiger. Vom Retorſionsrechte, §. 162. Faſſung des Erkenntniſſes, §. 163. Locirung mehrerer Forderungen Eines Gläubigers, §. 164. Abweiſung ungegründeter Anſprüche, §. 165. Publication des Claſſificationsurtels, §. 166. ſ. auch Publication des Urtels. Reſtitutionsgeſuche, §. 167. ſ. auch Reſtitution Koſten dieſer Reſtitution, §. 168. die Appellation gegen ein Claſſificationsurtel ſteht ſowohl dem Contradictor als den Gläubigern offen, §. 169. in wiefern dem Contradictor, §. 170. ſqq. in wiefern einem Gläubiger, §. 174. ſqq. und zwar, wenn die Appellation A) ſeine eigene Forderung a) in Anſehung der Richtigkeit und des Betrags derſelben betrifft, §. 175. oder b) die Priorität der Forderung, §. 176. oder auch beides zugleich (§§. 175. 176.) Gegenſtand der Appellation iſt, §. 177. B) wenn die Appellation die Forderung eines Mitgläubigers betrifft, §. 178. in dieſem Falle kömmt die Wirkung eines günſtigen Appellationserkenntniſſes ſämmtlichen Gläubigern, die ein Intereſſe dabey haben, zu ſtatten, §§. 179. 180. doch müſſen dieſe zu den durch eine ſolche für ſie günſtigen Appellation verurſachten Koſten beitragen, §. 181. Termin zur Regulirung der Appellationen, §. 182. ſqq. Inſtruction, §. 188. ſqq. Reviſion, §. 192. Koſten, §. 193. deſſen Abfaſſung in Anſehung der Berggläubiger, ſ. Bergwerkseigenthum.

Claſſicationsurtel im Liquidationsprozeß, in wiefern dagegen nur das Th. I. Tit. 14. Abſchn. 3. verordnete Rechtsmittel, oder die förmliche Appellation ſtatt finde, I. 51. §§. 30. 31. dadurch wird in der Regel der Liquidationsprozeß geendigt, §. 32.
Collegiatſtift, ſ. Eximirte.
Colliſion der Beweismittel, ſ. Widerſpruch der Beweismittel, auch Beweismittel.
Coloniegerichte des Wohnortes, darunter ſtehen die Mitglieder der Franzöſiſchen und Pfälzer Colonie, I. 2. §. 30. und zwar ohne anderweitige Rückſicht, §. 31. deren Gerichtsbarkeit ſind die Grundſtücke der Coloniemitglieder unterworfen, §. 32. ſind nur auf diejenigen Oerter und Diſtricte, für welche ſie ausdrücklich beſtellt worden, eingeſchränkt, §. 33. in wiefern Fremde ſich denſelben unterwerfen können, §§. 35. 36. in wiefern ein Mitglied der Pfälzer Colonie ſich einem Franzöſiſchen Coloniegerichte unterwerfen könne, §. 37.
Commandeur eines Regiments, deſſen Gerichtsſtand, ſ. Generalauditoriat.
Commercienrath, ſ. Exemtion.
Commiſſarii perpetui der Landesjuſtizcollegien, in wiefern ſie bey Sterbefällen die Verſiegelung veranlaſſen müſſen, ſ. Verſiegelung.
Commiſſarius, in welchen Fällen die Inſtruction der Sache einem Auswärtigen aufzutragen, I. 3. §. 7. wie derſelbe zur Betriebſamkeit zu ermuntern, ſ. Ordnungsſtrafe. Anmerkung. Uebrigens ſ. die einzelnen Theile und Gattungen des Prozeſſes und anderer gerichtlichen Geſchäfte.
Commiſſionsgüter, dem Gemeinſchuldner in Commiſſion gegebene Effecten oder Waaren werden in der erſten Claſſe vindicirt, I. 50. §§. 300. 301. auch die von demſelben commiſſionsweiſe für bereits angewieſene Gelder erkauften Waaren, §. 302-304.
Commodatum, ſ. Geliehene Sachen.
Commune, ſ. Gemeine.
Communio bonorum, ſ. Gütergemeinſchaft.
Communkoſten im Concurs, was darunter zu verſtehen, I. 50. §. 530. werden poſt omnes locirt, §. 477. a. ſ. auch Claſſificationsurtel. Wer von den Beyträgen dazu befreyt ſey, §. 531. ſqq. ſ. auch Armenrecht, Eigenthumsforderung, Fiscus, Pfandrecht, Soldaten. Wenn die gemeine Maſſe zur Tragung der Communkoſten nicht hinreichen ſollte, muß der Ausfall aus der Immobiliarmaſſe getragen werden, I. 50. §. 536.

Com-

Comparatio literarum, ſ. Vergleichung der Handſchriften.
Compenſation in Concurſen muß der Gläubiger ſich bey einem credito puro gegen ein debitum in diem gefallen laſſen, I. 50. §. 158. ſ. auch Zinſen. findet bey einem debito puro des Gläubigers gegen deſſen creditum in diem unter Vergütigung der Zinſen bis zum Verfalltage an die Maſſe ebenfalls ſtatt, §. 159. in welchen Fällen dieſelbe nicht zuläſſig ſey, §. 160.
Compenſation der Koſten, ſ. Koſten.
Compenſationsrecht befreyt von der Einlaſſung in den Concurs, I. 50. §. 288.
Competentes Gericht, ſ. Gehöriges Gericht.
Competenz, Rechtswohlthat derſelben, davon handelt I. 49. §. 14. ſqq. Begriff derſelben, §. 14. was dazu zu rechnen, §. 16. welche Perſonen zur Ausſetzung derſelben verbunden, §. 16. ſ. auch Eheleute, Geſchwiſter, Gläubiger, Handlungsgeſellſchafter, Schenkung, Schwiegerkinder, Stiefeltern. Fälle, in denen ſie nicht gegeben werden darf, §. 17. Verfahren über die Ausſetzung derſelben, §. 18. Erkenntniß und Rechtsmittel, §. 19. ſ. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*. Reviſion hat nur *effectum devolutivum*. Vertheilung des Competenzquanti unter mehrere Gläubiger, §§. 20. 21. wenn die Competenz aufhöre, §. 22. ſqq. von der Competenz ſolcher Gemeinſchuldner, deren Vermögen in Renten, Beſoldungen, Penſionen ꝛc. beſteht, §§. 27. 28. in welchen Fällen ſolche Gemeinſchuldner die Ausſetzung einer Competenz nicht verlangen können, §. 29. einer Wittwe, die aus der Eheſtiftung Leibgedinge ꝛc. zu fordern hat, muß auch von ihren eignen Gläubigern die Competenz gelaſſen werden, §. 30. dieſe Art der Competenz (§. 27. ſqq.) kann auch ſolchen Schuldnern, die ſich zur Rechtswohlthat der Ceſſion nicht qualificiren, nicht verſagt werden, §. 31. und iſt ſogleich nach eröffnetem Concurſe zu reguliren, §. 32. Verfahren, wenn in dieſem Falle Streit darüber entſteht, wieviel dem Gemeinſchuldner an Competenz auszuſetzen ſey, I. 49. §. 33. Für die Auszahlung des Competenzquanti muß das Gericht ſorgen, §. 34. daraus müſſen die Koſten der Krankheit des Gemeinſchuldners während des Concurſes beſtritten werden, §. 369. kann nicht mit Arreſt belegt werden, I. 29. §. 21.
Concursmaſſe, ſ. Activmaſſe, Gemeinmaſſe, Immobiliarmaſſe, Paſſivmaſſe, Specialmaſſe.

Concursprozeß, davon handelt I. 50. Begriff; §. 1. Erforderniſſe der Concurseröffnung, §§. 2. 3. Fälle, in welchen dieſelbe wegen notoriſcher Unzulänglichkeit von Amtswegen erfolgen muß, §. 4. ſ. auch Ceſſion, Erbſchaft, Gemeinſchuldner. Ausnahme, §. 5. ſqq. ſ. auch Eheleute. Fälle, wo ſie nur auf den Antrag der Gläubiger erfolgen kann, §§. 9. 10. Verfahren dabey, §. 11. ſqq. ſ. auch Deduction. Rechtsmittel, §. 19. ſqq. ſ. auch Reviſion iſt unzuläſſig. Zeitpunct des eröffneten Concurſes, §. 22. ſqq. deſſen Gerichtsſtand, §. 25. ſqq. ſ. auch Gerichtsſtand des Concurſes. Wirkung der Concurseröffnung, §. 33. wie weit Dispoſitionen des Gemeinſchuldners nach eröffnetem Concurſe zuläſſig ſind, §. 34. ſqq. beſonders in Anſehung der Verträge, §§. 39. 40. und in Anſehung einer ihm zugefallenen Erbſchaft, oder eines andern Rechts, §. 41. ſ. auch Erbſchaft. Wie weit des Gemeinſchuldners Dispoſitionen vor eröffnetem Concurſe gültig ſind, §§. 42. 43. a) in Anſehung eines Gläubigers, §. 44. ſqq. b) in Anſehung eines dritten, §. 48. ſqq. ſ. auch Schenkung. Wirkung der Concurseröffnung in Anſehung einzelner Gläubiger, §. 60. in Anſehung perſönlicher Verbindlichkeiten des Gemeinſchuldners, §§. 61. 62. Einrichtung der Acten, §. 93. Beſtellung des Decernenten, §§. 94. 95. des Inſtruenten, §. 96. Bevollmächtigte der Gläubiger, ſ. auch Bevollmächtigte.

S. übrigens Activmaſſe, Auction, Claſſification der Gläubiger, Claſſificationsurtel, Communkoſten, Compenſation in Concurſen, Competenz Rechtswohlthat derſelben, Creditmaſſe, Creditſyſteme, Curator und Contradictor, Diſtributionsplan, Diſtributionsurtel, Einlaſſung in den Concurs, Gemeinmaſſe, Gemeinſchuldner, Gläubiger, Gold und Silber, Immiſſion, Immobiliarmaſſe, Inrotulation, Interimiſticum, Inventur in Concurſen, Kaufmannshandlung, Koſtbarkeiten, Landgut, Liquidationstermin in Concurſen, Liquidationsverfahren in Concurſen, Manifeſtationseid, Offner Arreſt, Präcluſion, Publication der Urtel, Reſtitution, Retorſionsrecht, Schiffe, Sequeſtration, Städtiſches Grundſtück, Subhaſtation, Sühneverſuch in Concurſen, Untergerichte, Verificationstermin, Verſiegelung, Vertheilung der Maſſe, Vorladung im Concursprozeß, Wohnung, Zinſen.

Von dem Verfahren im Concursprozeß, wenn der Gemeinſchuldner unter andern Gerichten in= oder auſſerhalb Landes Vermögen beſitzt, handelt I. 50. §. 647. ſqq. A) wenn derſelbe unter mehrern inländiſchen Gerichtsbarkeiten Vermögen beſitzt, §§. 647. 648. beſonders, wenn es Immobilien ſind, §. 649. wie in dieſem Falle I) bey der Vorladung der Gläubiger zu verfahren, §. 650. ſqq. II) bey der Adminiſtration, a) wenn dieſelbe der Landſchaft oder Creditdirection gebührt, §. 656. b) wenn das Grundſtück nicht von dieſer Qualität iſt, §. 657. ſqq. B) Verfahren wenn ein auswärtiger Gemeinſchuldner innerhalb Landes, §. 663. ſqq. oder C) ein hieſiger Gemeinſchuldner auſſerhalb Landes Vermögen beſitzt, §. 670. ſqq. wobey jedoch (ad B und C.) auf die etwanigen Verträge und Obſervanzen zwiſchen dem hieſigen und auswärtigen Staaten ſorgfältige Rückſicht zu nehmen, §§. 668. 670. und, wenn ſich dabey einiges Bedenken findet, Bericht zu erſtatten, §. 669. ſ. übrigens Gerichtsſtand des Concurſes. Der Concursprozeß wird durch das rechtskräftige Diſtributionsurtel geendigt, §. 560. unter welchen Einſchränkungen derjenige, über deſſen Vermögen Concurs eröffnet worden, als Beweiszeuge abgehört werden könne, 10. §. 233. in wiefern es darin einer Cautionsbeſtellung bedürfe, 21. §. 2. wie es dabey mit Eidesdelationen zu halten, 10. §. 280. ſqq. ſ. auch Curator und Contradictor, Gemeinſchuldner, Gläubiger. Von Vollmachten im Concursprozeß, 3. §. 33. ſ. auch Vollmacht

Concursprozeß über Bergtheile, ſ. Bergwerkseigenthum.

— — — — über Militairperſonen, ſ. Militairperſonen.

— — — — über Schiffe, ſ. Schiffseigenthum.

— — — — Eröffnung deſſelben im erbſchaftlichen Liquidationsprozeß, ſ. Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß.

Conduitenliſte muß der Präſident über das Betragen aller ihm untergebenen Juſtizbedienten halten, III. 2. §. 13. auf den Grund dieſer Liſte ſollen denjenigen Räthen, die ſich vortheilhaft ausgezeichnet haben, verhältnißmäßige Prämien angewieſen werden, §. 14.

Confirmation, ſ. Beſtätigung.

Confiscationsprozeß, davon handelt I. 36. wo derſelbe anzuſtellen, §. 4. durch wen, §. 5. wie die Klage zu begrün-

gründen, I. 36. §. 6. unter welchen Umſtänden die Abſicht, ſich dem Kriegsdienſte zu entziehen, vermuthet werde, §. 7. ſqq. oder der Confiscationsprozeß entweder gar nicht, oder doch nicht als gegen einen ausgetretenen Cantoniſten ſtatt finde, §. 18. ſqq. ſ. auch Todeserklärung. Beſchlag des Vermögens, §. 29. ſ. auch Cartelconvention, Edictalvorladung, Vorladung. Verfahren, wenn der Beklagte nicht erſcheint, §§. 36. 37. was insbeſondere wegen Vollſtreckung des Erkenntniſſes und Einziehung des Vermögens zur Invalidencaſſe zu beobachten, §§. 38. 39. ſ. auch Quote. Verfahren, wenn Eltern, Verwandte ꝛc. ſich melden, §. 40. wenn der Beklagte ſelbſt ſich meldet, §. 41. ſqq. beſonders, wenn dieſes erſt nach ergangenem Contumacialbeſcheide geſchieht, §§. 44. 45. in welchem Falle der Confiscationsprozeß von den Kriegsgerichten inſtruirt werden müſſe, §. 46. ſ. auch Deſerteur.

Confrontation der Zeugen, ſ. Zeugen.

Connotation, ſ. Liquidationstermin im Concurſe.

Compagnie, Vorſchüſſe zur Uebernehmung derſelben, welche auf die Gewehrgelder eingetragen worden, haben das aus dieſer Eintragung entſtehende, ſonſt aber kein beſonderes Vorzugsrecht, I. 50. §. 387.

Conſtitutio liquidi, ſ. Liquidum.

Conſul einer auswärtigen Nation ſteht in ſeinen Privatangelegenheiten unter demjenigen inländiſchen Gerichte, zu welchem er durch ſeine ſonſtigen perſönlichen Eigenſchaften angewieſen iſt, I. 2. §. 65. ſ. auch Perſonalarreſt.

Conſulenten unbefugte, ſ. Landesjuſtizcollegium, Strafe.

Contradictor, ſ. Curator und Contradictor.

Contravenienten unbekannte, deren Vorladung, I. 51. §. 179. ſqq.

Contravention gegen landesherrliche Verordnungen, darüber finden fiscaliſche Unterſuchungen ſtatt, I. 35. §. 35. N. 1. S. übrigens Defraudation, Dienſtvergehungen, Injurienſachen, Widerſetzlichkeit.

Contumacialerkenntniß gegen einen edictaliter vorgeladenen Vagabunden, wie daſſelbe zu publiciren, I. 7. §. 16. hat die Kraft eines wirklichen Urtels, 8. §. 12. ſ. auch Beklagter. Welche Rechtsmittel dagegen ſtatt finden, und was dabey zu beobachten, 14. §. 69. ſqq. das Reſtitutionsgeſuch dagegen findet auch bey Objecten ſtatt, die keine Appellation zulaſſen, §. 73. bey dieſem Reſtitutionsgeſuche finden neue Friſtgeſuche zur Einbringung der Ant-

wort auf die Klage nicht ſtatt, I. 14. §. 74. in wiefern der Beklagte gegen ein Contumacialerkenntniß nicht die Reſtitution nachſuchen könne, ſondern appelliren müſſe, §. 78. dagegen muß der Kläger, wenn er ſich dabey nicht beruhigen will, jedesmal appelliren, §. 79. von Contumacialerkenntniſſen bey Untergerichten, 25. §. 43. vom Contumacialverfahren und von Contumacialerkenntniſſen in Wechſelſachen, 27. §. 17—19. gegen ein ſolches Erkenntniß in Wechſelſachen findet keine Reſtitution, ſondern nur die Appellation ſtatt, §. 19. von Abfaſſung deſſelben in Mercantilſachen, 30. §. 20. das Rechtsmittel dagegen muß in dieſer Art des Prozeſſes binnen 24 Stunden nach Zufertigung des Beſcheides angemeldet werden, §. 21.

Uebrigens ſ. die beſondern Gattungen des Prozeſſes, z. B. Confiscationsprozeß, Diffamationsprozeß, Fiscaliſche Unterſuchungen ꝛc. auch Reſtitution, Strafe.

Conventual iſt eximirt, I. 2. §. 45.

Corporationen und Geſellſchaften, welche in der Regel als eine moraliſche Perſon zu betrachten ſind, können gleich einzelnen Perſonen klagen und belangt werden, I. 1. §. 33. wie es mit Eidesdelationen an ſie zu halten, 10. §. 270. ſqq.

S. übrigens Stiftungen milde.

Correcturen der Documente, ſ. Urkunde.

Correferent muß in ſehr weitläuftigen und wichtigen Sachen dem Referenten beygegeben werden, I. 13. §. 1. iſt in der dritten Inſtanz jedesmal zu beſtellen, 15. §. 7.

S. übrigens Referent.

Coſſäthen, wie es zu halten, wenn ſie oder Hüfner, Handfröhner, Dreſchgärtner, Inlieger und andere Perſonen, die keine Gemeine ausmachen, vorgeladen werden, I. 7. §. 30. oder einen Eid ſchwören ſollen, 10. §. 273.

Credit, dem Gemeinſchuldner auf Credit gegebene Waaren können in der Regel nicht in der erſten Claſſe vindicirt werden, I. 50. §. 305. ſqq. in wiefern Waaren für creditirt zu achten, §. 309. b.

Creditdirection, ſ. Creditſyſteme.

Creditmaſſe, wer mit derſelben kontrahirt hat, iſt von der Einlaſſung in den Concürs frey, I. 50. §. 269. die Creditmaſſe genießt in dem Vermögen ihrer Curatoren, wegen der von ihnen gemachten Defecte, das Vorrecht der fünften Claſſe, §. 442. von Ueberſchüſſen der Maſſe, §. 486.

S. übrigens Concursmaſſe.

Cre=

Creditſyſteme, ſind von der Einlaſſung in den Concurs befreyt, I. 50. §. 287. Behandlung der Gläubiger in Concurſen durch ſie, §. 625. der Betrieb dieſer Angelegenheit gehört für den Syndicus des Creditſyſtems, §. 626. im Termin zur Vorlegung des Vergleichsplans wird aber ein Deputirter des Creditſyſtems zugezogen, welcher nicht als Partey, ſondern als Gehülfe des Gerichtsdeputirten anzuſehen iſt, §. 627. für dieſe Verhandlung mit dem Creditſyſteme dürfen keine Sporteln angeſetzt werden, §. 628.

S. übrigens: **Churmärkiſche Landſchaft, Concursprozeß, Edictalvorladung, Eximirte, Landgut, Pfandbriefe, Taxe, Zinſen.**

Creiscaſſe, ſ. **Caſſe, Laſten und Abgaben.**

Cumulation der Klagen findet ſtatt, inſofern mehrere Forderungen an Einen Beklagten für einerley Gerichtsſtand und zu einerley Art des Prozeſſes gehören, I. 5. §. 24. dabey iſt jeder Punct in einem beſondern Protokoll zu verhandeln, §. 25. auch müſſen die Klagepuncte ſo geordnet werden, wie ſie unter einander in näherer oder entfernterer Verbindung ſtehen, §. 26.

S. übrigens **Diffamation**, *Petitorium* **und** *Poſſeſſorium*, **Reſtitution.**

Curatela ſexus, ſ. **Geſchlechtsvormundſchaft.**

Curator eines Abweſenden, ſ. **Todeserklärung.** Uebrigens **Vormund.**

Curator ſexus, ſ. **Geſchlechtsvormund.**

Curator und Contradictor, A) im **Concursprozeß**; von deſſen Beſtellung und Obliegenheiten handelt I. 50. §. 64. ſqq. von Beſtellung des Interimscurators, §. 64. Verpflichtung, §. 65. die Beſtellung des eigentlichen Curators und Contradictors erfolgt erſt im Liquidationstermin, §§. 66. 67. ſ. auch **Liquidationstermin.** Beſtallung, §. 68. in wiefern dieſe Functionen Einem oder mehrern Subjecten aufzutragen, §. 69. ſqq. Amt des **Contradictors**, §. 72. des **Curators**, §. 73. ſqq. Rückſprache mit den Gläubigern, §. 77. ſqq. Einziehung der Gelder in das gerichtliche Depoſitum, §. 86. ſqq. Rechnungslegung, §§. 90. 91. Honorarium, §. 92. wie der Contradictor ſich zum Liquidationstermine vorbereiten müſſe, §. 115. und §. 223. er muß in demſelben die Edictalcitationen, imgleichen die Zeitungen und Intelligenzblätter zu den Acten geben, §. 116. deſſen Amt im Verificationstermin, §. 124. ſqq. desgl. §. 132. nur zwiſchen ihm und den Schuldnern oder Gläubigern der Maſſe finden wechſelſeitigen **Eidesdelationen** ſtatt, I. 10. §. 281.

§. 281. und er darf die ihm angetragenen Eide, in ſofern ſie nicht ſeine eignen Handlungen betreffen, nur de ignorantia ableiſten, I. 10. §. 283. ſ. auch **Verificationstermin.** Der Curator muß, ſobald er ordentlich beſtellt worden, die weitern Verfügungen wegen Conſtituirung der Activmaſſe ungeſäumt nachſuchen, 50. §§. 211. 212. auch für den Verkauf dem Verderben unterworfener oder unnütze Koſten verurſachender Effecten, imgleichen für die Entlaſſung nicht nothwendiger Domeſtiken ſorgen, §. 213. ſ. auch **Activmaſſe.** und auf den Grund des eingekommenen Inventarii die Beytreibung der Activmaſſe ferner beſorgen, §. 226. ſqq. ſ. auch **Gold und Silber, Koſtbarkeiten, Schiffe.** Deſſen Obliegenheit in Anſehung der ausſtehenden Activcapitalien, §. 233. ſqq. ſoll über die deshalb ſchwebenden Proceſſe monatlich ungefordert Bericht erſtatten, §. 237. deſſen Pflicht 1) in Anſehung der zur Maſſe gehörigen **Kaufmannshandlungen,** §§. 238. 239. 2) der **Beſoldungen und Penſionen,** §. 240. 3) der **ſequeſtrirten Güter,** §. 248. 4) der **Veräuſſerung der Grundſtücke,** §. 261. 5) der **Auseinanderſetzung** zwiſchen den Gläubigern eines Gemeinſchuldners und den Intereſſenten eines von ihm beſeſſenen **Lehns oder Fideicommiſſes,** §. 331. ſ. auch **Liquidationsverfahren.** 6) der **laufenden Laſten und Abgaben,** ebend. §. 1073. Rechte der **Creditmaſſe** in deſſen Vermögen, ſ. **Creditmaſſe.** Bey welchen kleinen Concurſen es keines Curators und Contradictors bedürfe, ſ. **Untergerichte.** deſſen Amt, wenn der Gemeinſchuldner unter fremden Gerichten Vermögen beſitzt, ebendaſ. §. 648. ſqq. muß von dem **Berggerichte** beſtellt werden, wenn ein **Bergantheil** zu dem Vermögen des Gemeinſchuldners gehört, §. 676. deſſen Obliegenheit bey Vertheilung I) der **Immobiliarmaſſe,** ebend. §. 504. und §. 518. II) der **Gemeinmaſſe,** §. 539. ſqq. durch das rechtskräftige Diſtributionserkenntniß wird der Curator ſeines Amts entlaſſen, §. 560. muß auch in dem Falle beſtellt werden, wenn Vergleichsvorſchläge zur Behandlung der Gläubiger in Concursfällen geſchehen, §. 596. in wiefern derſelbe bey Sühneverſuchen in Concurſen zuzuziehen, §. 608. derſelbe muß B) im **erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe** beſtellet werden 1) wenn die Unzulänglichkeit klar iſt, als in welchem Falle der Erbe mit Bewilligung der Gläubiger die Curatel übernehmen kann, 51. §. 65. 2) wenn die Unzulänglichkeit zwar nicht klar iſt, der Erbe aber ſich der Adminiſtra-

miniſtration der Maſſe begiebt, I. 51. §. 74. Obliegenheiten des Curators in dieſem Falle, §§. 75. 76.
S. übrigens Concursprozeß.

D.

Darlehn, ein dem Gemeinſchuldner zu ſeiner Unterſtützung ausdrücklich ohne Zinſen überlaſſenes, wird in der ſechſten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 457.
Darlehnsinſtrument, ſ. Schuldinſtrument.
Darlehnsvertrag, Verfahren bey Aufnehmung deſſelben, II. 3. §. 13.
Decernent hat folgende allgemeine Pflichten: er muß vor allen Dingen die ihm zugeſtellten Memorialien, Protocolle und Anzeigen fleißig leſen, mit den vorhergegangenen Verhandlungen vergleichen und ſie nach den Vorſchriften der Geſetze prüfen, III. 3. §§. 42. 43. der Vortrag ſelbſt muß kurz, jedoch vollſtändig, §. 43. das Decret deutlich, vollſtändig und mit Gründen gerechtfertiget ſeyn, auch in der Regel vor der Seſſion entworfen werden, §. 44. er darf in der Regel keine ihm zugeſchriebene Sache bis zu einer der künftigen Seſſionen liegen laſſen, §. 45. desgl. R. u. C. R. §. 99. ſqq. was er in dem auſſerordentlichen Falle, wenn er die vorgetragene Piece nebſt den Acten wieder mit nach Hauſe nimmt, zu beobachten habe, R. u. C. R. §§. 106. 115. 116. deſſen Obliegenheit bey Reviſion der Expeditionen, ebend. §. 144. ſqq. wenn eine Expedition ganz wegfällt, §. 146. wenn er nöthig findet, eine Expedition zurück zu behalten, §. 147. was derſelbe 1) bey dem Vortrage der Klagen und Beantwortungen, 2) bey der Anberaumung der Inſtructionstermine, 3) bey Anfragen und Anzeigen des Inſtruenten, III. 3. §. 46. 4) bei Beſchwerden über Untergerichte, §. 47. ſqq. zu beobachten habe. ſ. auch Juſtizviſitation. deſſen Pflicht bey Ausfertigung der Protocolle über Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit, ſ. Ausfertigung, Protocoll.
Uebrigens ſ. die einzelnen Theile und Gattungen des Prozeſſes.
Declarationsgeſuch in Anſehung eines Urtels, in welchen Fällen daſſelbe zureiche, ohne daß es einer Appellation bedarf, und Verfahren, wenn ein ſolches Geſuch angebracht wird, I. 14. §. 1. von Declarationsgeſuchen gegen Reviſionserkenntniſſe, 15. §. 26. ſqq.
Declaratio pro mortuo, ſ. Todeserklärung.

Decret, wie daſſelbe beſchaffen ſeyn müſſe, ſ. Decernent. In welchen Fällen es keines Erkenntniſſes, ſondern nur eines Decrets oder einer Reſolution bedürfe, ſ. Reſolution.

Deduction iſt kein weſentliches Stück des Prozeſſes, I. 12. §. 11. ſoll in der Regel im Schlußtermine mündlich zu Protocoll gegeben werden, in wichtigen Sachen kann die Partey eine ſchriftliche Deduction von einem ſelbſtgewählten Rechtsgelehrten anfertigen, jedoch muß ſie ſolche von einem bey dem Gerichte, wo der Prozeß ſchwebt, angeſetzten Juſtizcommiſſarius unterſchreiben laſſen, §. 12. wozu eine Friſt von acht Tagen bis höchſtens ſechs Wochen verſtattet werden ſoll, §. 14. die Friſt zu deren Beybringung iſt in erſter Inſtanz präcluſiviſch, und es findet kein Schriftwechſel ſtatt, §. 15. in der zweyten Inſtanz iſt ſie nicht präcluſiviſch und es wird gegendeducirt, 14. §. 62. doch kann bey Untergerichten der zweyten Claſſe die Friſt zur Einbringung der Gegendeduction, wenn in der zweyten Inſtanz keine neue Inſtruction vorkömmt, höchſtens nur einmal verlängert werden, 25. §. 80. in der dritten Inſtanz iſt ſie wieder präcluſiviſch, jedoch findet Schriftwechſel ſtatt, 15. §. 6. Anweiſung zur Anfertigung derſelben, 12. §. 16—18. Auf ganz neue Thatſachen oder Beweismittel, die erſt in der Deduction vorkommen, ſoll für dieſe Inſtanz in der Regel keine Rückſicht genommen werden, 10. §. 3. desgl. 12. §. 19. wegen der Ausnahme, ſ. Neue Thatſachen. Die ſchriftliche Deduction iſt A) geradehin unzuläſſig 1) in Bagatellſachen, 26. §. 5. n. 6. 2) im Wechſelprozeß, 27. §. 30. 3) im Executivprozeß, 28. §. 5. 4) in Arreſtſachen, wenn darüber zu erkennen iſt, ob vor Entſcheidung der Hauptſache die nachgeſuchte Relaxation des Arreſts ſtatt finde, 29. §. 65. 5) in Poſſeſſorio ſummariiſſimo, 31. §. 15. 6) im Diffamationsprozeß, 32. §. 15. und 19. 7) im Provocationsprozeß, ebend. §. 34. 8) in Injurienſachen bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter Leuten gemeinen Standes, 34. §§. 2. 3. 9) gegen die Defenſion des Denunciaten in fiscaliſchen Unterſuchungen, 35. §. 92. (die Deduction iſt dann zuläſſig, wenn die fiscaliſche Behörde glaubt, daß zu gelinde erkannt worden, §. 98. muß aber lediglich aus den Acten der erſten Inſtanz genommen ſeyn, §. 99.) 10) bey Prodigalitätserklärungen, 38. §. 23. 11) in Bauſachen, in erſter und zweyter Inſtanz, 42. §. 35—38. (in der dritten Inſtanz iſt ſie zuläſſig, §. 41.) 12) in Gemeinheitsaufhebungsſachen, bey Streitigkeiten über den Separationsplan,

in erſter Inſtanz, I. 43. §. 38. 13) in Pachtſachen, a) wenn auf Ermiſſion des Pächters geklagt wird, in erſter Inſtanz, 44. §. 39. b) wegen Wiedereinſetzung eigenmächtig ermittirter Pächter, 44. §. 44. 14) in Miethsſachen, ebend. §§. 62. 64. 15) in Generalmoratorienſachen, in erſter Inſtanz, 47. §. 83. 16) bey Ceſſionsgeſuchen, 48. §. 21. 17) bey Prozeſſen über die Frage: ob Concurs zu eröffnen ſey, 50. §. 18. B) die Deduction iſt nur unter gewiſſen Einſchränkungen zuläſſig, 1) im eigentlichen Merkantilprozeß, wo die Vorlegung der Acten durch die Einbringung der Deductionen höchſtens nicht über drey Tage aufgehalten werden darf, 30. §. 28. 2) in erſter Inſtanz in Unterthanenprozeſſen, bey eigentlichen Dienſtſtreitigkeiten, 31. §. 39. n. 4. und §§. 44. 45. (in den beiden folgenden Inſtanzen iſt ſie, wie in andern ordinairen Prozeſſen zuläſſig, §. 55.) 3) in Gemeinheitsaufhebungsſachen, wenn die dabey ſtreitigen Präjudicialpuncte nur die Theilnehmungsrechte zum Gegenſtande haben, 33. §. 15. und §. 19. 4) in Pachtſachen, wegen Pachtgelderberechnungsſtreitigkeiten, in erſter und zweyter Inſtanz, 44. §. 8. und §. 13. (in Reviſorio wird es wie im gewöhnlichen Prozeſſe gehalten, §. 14. 5) bey Rechnungsſachen im Defectatorio, in erſter Inſtanz, 45. §. 20. (in den beyden folgenden Inſtanzen finden die allgemeinen Vorſchriften Anwendung, §. 24.)

Defectatorium, ſ. Rechnungsſachen.

Defenſion in fiscaliſchen Unterſuchungen, davon handelt I. 35. §. 66—68. desgl. §. 91. und §. 95. ſ. auch Weitere Vertheidigung.

Defraudation öffentlicher Caſſen und Gefälle, deshalb findet fiscaliſche Unterſuchung ſtatt, I. 35. §. 34. n. 2. eines Privatzolles, wie weit dadurch ein Gerichtsſtand begründet werde, ſ. Gerichtsſtand.

Delegation der Gerichtsbarkeit des Obergerichts über niedere Königliche Bediente an die gewöhnlichen Ortsgerichte iſt erlaubt, I. 2. §. 58. ſ. auch Forſtbediente geringere und Poſtillions. Iſt auch in Anſehung der niedern Dienſtboten der Prinzen und Prinzeſſinnen und anderer Eximirten zuläſſig, §. 101. ſ. auch Berlin.

Denunciant und Denunciat, ſ. Aſſiſtent, Appellation iſt unzuläſſig, Fiscaliſche Unterſuchung, Injurienſachen.

Departement der auswärtigen Angelegenheiten, ſ. Auswärtiges Departement.

Depoſition der Valute im Wechſelprozeß muß von Seiten des Beklagten geſchehen, wenn derſelbe nicht perſönlich gegenwärtig geweſen und ſich nicht binnen 24 Stunden zur Ableiſtung eines de= oder referirten Eides meldet, I. 27. §. 28. in wiefern dadurch die Wechſelexecution abgewendet werde, §. 51. oder die Execution im Executivprozeß, 28. §. 9. muß in Anſehung des Schuldinſtruments erfolgen, wenn ein ausſtehendes Activcapital verkümmert worden, 29. §. 54. befreyet unter gewiſſen Umſtänden von der Einlaſſung in den Concurs, 50. §. 292.

Depoſitum, ein noch in Natur vorhandenes wird in der erſten Claſſe vindicirt, welches jedoch in Anſehung deponirter Gelder Einſchränkungen leidet, I. 50. §. 296. iſt das Depoſitum nicht mehr in Natur vorhanden, ſo wird der Werth in der ſechſten Claſſe vergütet, §. 456. ſ. auch *Fungibilis res.* Diejenigen, welche die Auslieferung oder Herbeyſchaffung deſſelben von dem Gemeinſchuldner, in ſofern er zur Verwaltung gerichtlicher Depoſiten in Königlichen Gerichten beſtellt war, werden in der zweyten, und wenn die Gelder, ohne in das gerichtliche Depoſitum gekommen zu ſeyn, von ihm vergriffen worden, in der vierten Claſſe angeſetzt, ebend. §. 398. war der Gemeinſchuldner Gerichtsherr oder Gerichtshalter bey Privatgerichten, ſo erfolgt die Anſetzung nach Verſchiedenheit der §. 398. bemerkten Fälle in der vierten oder in der ſechſten Claſſe, §. 428.

Deputat, bey Klagen darauf findet wegen der Koſten keine Cautionsforderung ſtatt, I. 21. §. 2.
S. übrigens Dienſtboten, Kirchenbediente, Schulbediente.

Deputation einzelner Gerichtsperſonen geſchieht in der Regel — und wo nicht für gewiſſe Arten von Handlungen beſtändige Deputationen ernannt werden — nur für einen gewiſſen beſtimmten Fall, II. 2. §. 3. ſ. auch Gerichtsperſon.

Deputatus, ſ. Inſtruent.

Deſerteur, wie lange die zurückgebliebene Ehefrau deſſelben den eximirten Gerichtsſtand des Mannes beybehalte, imgleichen welchem Gerichte die Verwaltung ihres Vermögens obliege, I. 2. §. 89. iſt zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides nicht unfähig, 13. §. 25. der Confiscationsprozeß gegen denſelben muß bey den Kriegsgerichten inſtruirt werden, 36. §. 46.

Deſer-

Deſertio malitioſa, ſ. Eheſcheidung.
Deſervit der Juſtizcommiſſarien und Notarien, ſ. Juſtizcommiſſarius.
Deterioration, ſ. Melioration.
Dictiren und Receſſiren der Juſtizcommiſſarien, ſ. Receſſiren.
Diebſtahl, Effecten die dadurch oder auf andere unerlaubte Art in des Gemeinſchuldners Gewahrſam gekommen, werden in der erſten Claſſe vindicirt, I. 50. §. 299. ſind ſie aber nicht mehr in Natur vorhanden, deren Werth in der ſechſten Claſſe angeſetzt, §. 456. ſ. auch *Fungibilis res.*
Dienſte, wie es mit Leiſtung derſelben während eines darüber ſchwebenden Prozeſſes zu halten, I. 41. §. 58. ſqq. von Klagen auf Erlaß derſelben, §. 66. u. d. f. insbeſondere 1) auf temporellen Erlaß, §§. 67. 68. 2) auf fortwährenden Erlaß, §. 69. Begründung der Unmöglichkeitsklage, §. 70—72. Aufnehmung der Klage, §. 73. Verordnung darauf, §§. 74. 75. Inſtruction, §. 76. ſqq. Erkenntniß, §. 84. Wirkung deſſelben, §§. 85. 86.
Dienſtboten ſind den ordentlichen Gerichten der Herrſchaft unterworfen, wodurch jedoch die perſönlichen Rechte des Geburtsortes nicht verändert werden, I. 2. §. 13. ſ. auch Berlin, Delegation, Eximirte, Gerichtsſtand der Eltern, Hausofficianten, Wirthſchaftsbediente. Auch die Kinder der Unterofficiers und Soldaten ſtehen unter dem Gerichtsſtande ihrer Dienſtherrſchaft, ebend. §. 97. Dienſtboten können in Sachen ihrer Herrſchaft zwar als Beweiszeugen abgehört werden, ihre Ausſage hat jedoch nur unter gewiſſen Einſchränkungen volle Glaubwürdigkeit, 10. §. 233. n. 5. in wiefern gegen Geſindelohn und Deputat ein Moratorium ſtatt finde oder nicht, 47. §. 97. n. 7. deren Lohn wird in Anſehung eines zweyjährigen Rückſtandes in der zweyten, in Anſehung älterer Rückſtände in der letzten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 370. das Vorzugsrecht der zweyten Claſſe findet nicht ſtatt, wenn ſie des Gemeinſchuldners Dienſte bereits vor eröffnetem Concurs verlaſſen haben, §. 373.
Dienſtentlaſſung, deren Wirkung in Anſehung des Gerichtsſtandes, ſ. Ausländer, Exemtion, Militairperſonen, Referendarius.
Dienſtherrſchaft, ſ. Dienſtboten.
Dienſtlohn, ſ. Dienſtboten.
Dienſtregiſter und Urbarien, deren Beweiskraft, I. 10. §. 159. welche zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen errich-

errichtet werden, ſind demjenigen Gerichte, unter welchem das Gut ſteht, zur Beſtätigung vorzulegen, II. 1. §. 4.

Dienſtſtreitigkeiten, ſ. Dienſte, Unterthanenprozeſſe.

Dienſtvergehungen ſind Gegenſtand fiscaliſcher Unterſuchung, in ſofern die darauf geſetzte Strafe die Dienſtentſetzung nicht überſteigt, I. 35. §. 34. n. 5.

Diffamationsprozeß, davon handelt I. 32. §. 2. ſqq. Anmeldung der Klage, §. 3. muß bey dem Richter des Diffamanten oder Provocaten geſchehen, welches jedoch in Anſehung eines Ausländers Ausnahme leidet, §. 4. Begründung der Klage, §. 5. Verordnung darauf, §. 6. ſqq. welche Warnung der Vorladung beyzufügen, §. 8. Verfahren in contumaciam, §. 9. Wenn der Provocat erklärt, daß er keinen Anſpruch zu machen begehre, ſo bedarf es keines Prozeſſes, ſondern es wird eine Reſolution ausgefertigt, §. 10. ſ. auch Koſten der Diffamation. Wie dieſe Erklärung beſchaffen ſeyn müſſe, um Rückſicht zu verdienen, §. 11. Wenn der Diffamant oder Provocat erklärt, daß er die gerügte Klage innerhalb des beſtimmten Zeitraumes anſtellen wolle, ſo bedarf es ebenfalls keines Prozeſſes, ſondern nur einer Reſolution, §§. 12. 13. Verfahren, wenn der Provocat der Klage widerſpricht, §. 14. und entweder blos die Diffamation leugnet, §. 15—17. ſ. auch Appellation, Deduction. oder ſeine Verbindlichkeit, deshalb zu klagen, in Abrede ſtellt, §. 18. ſqq. gegen das Erkenntniß in dieſem Falle iſt blos die Appellation zuläſſig, ſ. auch Deduction. Wirkung der in allen dieſen Fällen ergangenen Reſolutionen oder Erkenntniſſe, §. 23. Antrag auf Präcluſion, §. 24. Verfahren dabey, §. 25. ſqq. gegen ein Erkenntniß in dieſem Falle iſt nur die Appellation nach Maaßgabe, §. 22. zuläſſig, §. 27. es ſey denn, daß der Provocat ſich gar nicht meldete, §. 28. oder daß auch die nach §. 26. verlängerte Friſt fruchtlos abgelaufen wäre, in welchen beyden Fällen gegen das Erkenntniß gar kein Rechtsmittel ſtatt findet, §. 29. Verfahren, wenn die Diffamation ſelbſt keine Beſcheinigung bedarf, §. 30. in wiefern der Diffamat mit ſeiner Provocation zugleich einen Injurienprozeß cumuliren könne, §. 31. Verfahren in dieſem Falle, §§. 32. 33.

Diffeſſion, wer ſeine Unterſchrift anerkennen muß, kann zur eidlichen Diffeſſion des Inhalts, wenn derſelbe auch von einer andern Hand geſchrieben wäre, nicht verſtattet werden, I. 10. §. 136. Die Diffeſſion

eines

eines Inſtruments, deſſen Unterſchrift gerichtlich anerkannt worden, findet nicht ſtatt, II. 3. §. 26. Wie es zu halten, wenn der Producent den Producten zur eidlichen Diffeſſion der von einem dritten angeblich ausgeſtellten Urkunde nicht verſtatten will, I. 10. §§. 139. 140. Verfahren bey der durch Curatoren oder Vormünder zu leiſtenden Recognition oder Diffeſſion, §. 141—143. Wenn ein Inſtrument eidlich diffitirt worden, ſo kann dagegen in eben dem Prozeſſe kein Beweis der Richtigkeit der Unterſchrift von Seiten des Producenten weiter ſtatt finden, §. 144. Beweis gegen die angebothene Diffeſſion, §. 145. ſqq. Strafe des Producten, wegen verſuchten Meineides, wenn die Richtigkeit des abgeleugneten Documents durch Zeugenausſagen vollſtändig erwieſen wird, §. 148.
S. übrigens: *Poſſeſſorium ſummariiſſimum*, Urkunde, Vergleichung der Handſchrift, Wechſelprozeß.

Diffeſſionseid, deſſen Inhalt, I. 10. §. 134. insbeſondere, wenn der Product eine von einem dritten, der ihn durch ſeine Handlungen hat verbinden können, ausgeſtellte Urkunde nicht anerkennt, §. 138. wenn ein Curator oder Vormund ihn ableiſten ſoll, §. 141.
S. übrigens Wechſelprozeß.

Dimidiatum dominium, ſ. Getheiltes Eigenthum.

Dimiſſion, was dieſelbe in Anſehung des Gerichtsſtandes wirke, ſ. Exemtion.

Director eines Landesjuſtizcollegii, ſ. Präſident. des Notariencollegii, ſ. Notariencollegium.

Diſtribution, ſ. Vertheilung der Maſſe.

Diſtributionsbuch, ſ. Regiſtratur.

Diſtributionsplan, Vorſchriften zur Anfertigung deſſelben A) in Anſehung der Immobiliarmaſſe, I. 50. §. 506. ſqq. B) in Anſehung der gemeinen Maſſe, §. 541. ſqq.

Diſtributionsurtel, von deſſen Abfaſſung, I. 50. §. 558. dagegen ſtehen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen; wenn aber ein Gläubiger bey der Einwendung der Rechtsmittel dagegen unterliegt, ſo bleibt den andern Gläubigern wegen der für die Zwiſchenzeit entbehrten Zinſen der Regreß an den unterliegenden Gläubiger vorbehalten, §. 559. dadurch wird der Concurs geendigt, §. 560.

Doctor iſt eximirt, I. 2. §. 74. ſ. auch Academiſches Gericht.

Document, ſ. Urkunde.

Documentum noviter repertum, ſ. Reſtitution.

Dolmetſcher, deſſen Amt bey Abhörung ſolcher Zeugen, welche der Sprache des Gerichts nicht kundig ſind, I. 10. §. 213. ſqq. wie er in dieſem Falle zu vereidigen, §. 215. in wiefern derſelbe bey Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit zugezogen werden müſſe, II. 2. §. 37. insbeſondere bey Teſtamentsaufnahmen, §. 38. in welchen Fällen bey Handlungen unter Lebendigen die Zuziehung Eines Dolmetſchers hinreiche, §. 39. muß bey größern Gerichten ein für allemal beſtellt und vereidigt werden, §. 40. wie es damit bey kleinern Gerichten zu halten, §. 41.
S. übrigens Urkunde in fremder Sprache.
Domcapitel, deſſen Gerichtsſtand, ſ. Eximirte. deſſen Vorzugsrecht bey Concurſen, ſ. Milde Stiftungen.
Domherr iſt eximirt, I. 2. §. 45.
Dominium dimidiatum, ſ. Getheiltes Eigenthum.
Dominii reſervatio, ſ. Vorbehalt des Eigenthums.
Donatio, ſ. Schenkung.
Dorfgemeinen, ſ. Patrimonialgerichte, Perhorrescenz, Stadt- und Dorfgemeinen.
Dorfgerichte, in wiefern ſie ohne Zuziehung des Gerichtshalters Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit vornehmen können, II. 2. §. 8. müſſen in Abweſenheit des Gerichtshalters den im Orte befindlichen Nachlaß verſiegeln, 5. §. 19. können über den Nachlaß gemeiner Leute auf dem Lande unter Direction des Gerichtshalters Verzeichniſſe aufnehmen, §. 43.
Dreſcherlohn, deſſen Vorzugsrecht in Concurſen, ſ. Pflüger- und Dreſcherlohn.
Dreſchgärtner, ſ. Coſſäthen.

E.

Edelleute ſind eximirt, I. 2. §. 42.
Edictalvorladung, wie dieſelbe zu erlaſſen, wenn ein auswärtiges Gericht die Inſinuation verweigert, und dieſe auf keine andere Art bewerkſtelligt werden kann, I. 7. §. 11. findet in Civilprozeſſen auch gegen einen Vagabunden ſtatt, §. 12. wo die Edictalvorladung eines Vagabunden nachgeſucht werden müſſe, §. 13. was dabey nachzuweiſen, §. 14. Inhalt der Edictalvorladung, §. 15. was der Kläger eidlich erhärten müſſe, wenn der Beklagte nicht erſcheint, §. 16. in welchem Falle die Edictalvorladung zurück zu nehmen, §. 17. derſelben bedarf es nicht, wenn eine Partey, erſt

während des Prozeſſes ihren Wohnort dergeſtalt verändert, daß man ſie nicht finden kann, I. 7. §. 36. iſt gewöhnlich nur einfach auszufertigen, §. 42. wie es mit Einrückung derſelben in den Zeitungen und Intelligenzblättern zu halten, §. 43 ſqq. Die Ladung behält ihre rechtliche Wirkung, wenn das an der Gerichtsſtelle ausgehängte Exemplar auch abhänden gekommen wäre, §. 47 a. auch iſt es hinreichend, wenn nur von der erſten Einrückung bis zu dem Termin der volle geſetzliche Zwiſchenraum eintritt, §. 47. b. Auch in fiscaliſchen Unterſuchungen muß die Edictalvorladung eines Denunciaten, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, erfolgen, ohne daß es dabey von Seiten des Denuncianten des I. 7. §. 16. vorgeſchriebenen Eides bedarf, 35. §. 56. Von der Edictalvorladung ausgetretener Cantoniſten im Confiscationsprogreß, 36. §. 35. der Verſchollenen, 37. §. 6—8. und in wiefern dabey mehrere Vorladungen in Einem Prozeſſe zuſammen gezogen werden können. §§. 14. 15. bey Eheſcheidungsklagen ex capite malitioſæ deſertionis, 40. §. 60. dabey bedarf es keiner Edictalvorladung, ſondern die gewöhnliche Vorladung iſt zureichend, wenn ein Ehegatte wegen eines ſolchen Verbrechens, das an ſich einen Grund zur Eheſcheidung hält, zu einer Criminalſtrafe wirklich verurtheilt worden, und ſich dieſer Strafe durch die Flucht entzogen hat, 40. §. 63. jedoch muß auch in dieſen Falle die Edictalvorladung erfolgen, wenn der klagende Theil die Eheſcheidungsſtrafe fordert, 364. findet in Generalmoratoriensachen nur dann ſtatt, wenn der Provocant und die Gläubiger einig ſind, 47. §. 56. der Gläubiger im Concursprozeß, dabey muß ein Real- oder Pfandgläubiger, deſſen Aufenthalt nur unbekannt iſt, namentlich mit vorgeladen werden, 50. §. 105. Die Beſtimmung des Termins, die Anzahl der Vorladungen und der Art ihrer Bekanntmachung hängt von dem ungefähren Betragen der Activmaſſe ab, §. 107 ſqq. Edictalvorladung des Gemeinſchuldners im Concursprozeß, §. 114. inwiefern es bey Concurſen über Bergtheile keiner beſondern von Seiten der Berggerichte bedürfe, §. 674. Der Gläubiger im Liquitationsprozeß, 51. § 15 ſqq. insbeſondere im erbſchaftlichen, §. 85. Es bedarf keiner nochmaligen Edictalvorladung, wenn der erbſchaftliche Liquidations- in einen Concursprozeß verwandelt wird, §. 86. ſ. auch Vorladung der Erbſchaftsgläubiger. Edictalvorladung unbekannter Realprätendenten, welche Warnung derſelben beyzufügen, §. 102. unbekannter Innhaber eingetragener Poſten, §. 112.

§. 112 ſqq. inwiefern ſie bey dem **Aufgebot verlorner Pfandbriefe** nothwendig ſey, I. 51. §. 126. ſie geſchieht von der Landſchafts- oder Creditdirection auf Koſten des Extrahenten, §. 127. Edictalvorladung bey dem **Aufgebot** der durch Beſchädigung ganz oder zum Theil **unkenntlich gewordener Pfandbriefe**, §. 132. ſqq. unbekannter **Erben**, §. 145 ſqq. wohin die Warnung wegen des Nichterſcheinens zu richten, §. 152. ſ. auch **Erbſchaftsintereſſenten unbekannte**, inwiefern die Edictalvorladung gewiſſer Erbſchaftsintereſſenten **zum Behuf der Legitimation eines Erbſchaftskäufers**, des **Ceſſionarii einer erbſchaftlichen Activforderung**, oder deſſen, der eine ſolche Forderung an einen Erben bezahlt hat, ſtatt finde, §. 155. Edictalvorladung unbekannter **Agnaten oder Geſammthänder** zur Abgebung gewiſſer Erklärungen, §§. 157. 158. unbekannter **Handlungs- und Societätsgläubiger**, §. 159. ſqq. Warnung, die derſelben beyzufügen, §. 166. unbekannter **Bau- und Caſſengläubiger**, §. 169 ſqq. unbekannter **Gläubiger eines Verſchwenders**, §. 172 ſqq. Warnung, §. 174. unbekannter **Contravenienten**, §. 179 ſqq.

Edition der Urkunden, die bey einem **dritten** befindlich ſeyn ſollen, findet ſtatt, I. 10. §. 91. unter den zu edirenden Urkunden iſt auch die **Privatcorreſpondenz**, jedoch nur die **unter den Parteyen** ſelbſt zu verſtehen, §. 92. a. Erforderniſſe zur **Begründung** eines Editionsgeſuchs, §. 92. b. inwiefern daſſelbe zu einem beſondern Prozeß verwieſen werden müſſe, §. 93. Eine jede Partey muß die Edition leiſten, oder den **Editionseid** ſchwören, §. 94. Verfahren, wenn die Edition von einer Partey gefordert wird, an welche die Briefſchaften erſt aus den Händen eines **dritten** gediehen ſind, §. 95. oder, wenn ſie von einer **bevormundeten Perſon** §. 96. oder von einem **Collegium** oder einer **Corporation** gefordert wird, §. 97. oder wenn die Partey behauptet, daß in der von ihr zu edirenden Urkunde nichts zur Sache gehöriges enthalten ſey, §§. 98. 99. Wenn eine Partey die Edition, ſowohl als die Ableiſtung des Editionseides verweigert, ſo muß die Urkunde in contumaciam für edirt und recognoscirt geachtet werden, §. 100. Auch ein **dritter** muß die Edition leiſten, §. 101. was der Editionsſucher in dieſem Falle nachzuweiſen habe, und der **dritte** von ihm verlangen könne, §. 102. ſ. auch *Calumniæ juramentum*. Der **dritte** kann ſeine Angabe, daß die Urkunde nichts zur Sache gehöriges enthalte, eidlich erhärten, wobei der Editionsforderer ſich beruhigen muß, §. 103.

Ver-

Verfahren, wenn der dritte zweifelt, ob ſich die Urkunde in ſeiner Gewahrſam befinde, I. 10. §. 104. Geſetzliche Folgen der von einem dritten verweigerten Befolgung dieſer Vorſchriften, §. 105. inwiefern auf das gegen einen dritten angebrachte Editionsgeſuch keine Rückſicht zu nehmen, §. 106. Verfahren, wenn der dritte einem ausländiſchen Gerichte unterworfen iſt, §. 107. Alle den Editionspunct betreffenden Verfügungen werden durch ein bloßes Decret oder Reſolution veranlaßt, §. 108. Die Edition geſchieht in der Regel an der ordentlichen Gerichtsſtelle, Koſten derſelben, §. 109.

S. übrigens Diffeſſion, *Poſſeſſorium ſummariiſſimum*, Urkunde.

Effecten in Commiſſion gegebene, ſ. Commiſſionsgüter. der Ehefrau, ſ. Ehefrau des Gemeinſchuldners. Uebrigens Mobilien.

Ehe zur linken Hand, die Beſtätigung eines Vertrags darüber, gehört vor das Obergericht der Provinz. II. 1. §. 7.

Ehefrau, in welchem Falle ſie ohne Beytritt ihres Ehemannes vor Gericht erſcheinen könne, I. 1. §. 16. ſ. auch Vormund, ſie bedarf in einem ſolchen Falle in der Regel auch keines andern Beyſtandes §. 18. ſ. auch Eheleute, Geſchlechtsvormund, Gütergemeinſchaft, hat mit dem Ehemanne jederzeit einerley Gerichtsſtand, 2. §. 87. inwiefern während der Ehe gegen ſie mit Perſonalarreſt oder Verkümmerung ihrer Effecten verfahren werden könne oder nicht, 29. §. 11.

S. übrigens Bürgſchaft, Eheleute, Exemtion.

Ehefrau eines Deſerteurs, deren Gerichtsſtand, ſ. Deſerteur.

Ehefrau des Gemeinſchuldners, inwiefern ſie ihre Effecten oder Grundſtücke in der erſten Claſſe vindiciren könne, I. 50. §. 312. ſqq. ſ. auch Brautgeſchenke, Gerade und Mußtheil, Gewerbe, Grundſtücke, Gütergemeinſchaft, Hochzeitgeſchenke, Receptitien der Ehefrau, Schenkungen, Standesmäßiger Unterhalt. Deren Erben, inſofern ſie nicht zu den Deſcendenten gehören, werden in Anſehung alles deſſen, was die Erblaſſerin in der vierten Claſſe erhalten haben würde, (ſ. Eingebrachtes der Ehefrau) in der fünften Claſſe angeſetzt, §. 432. wird mit Vortheilen, die ihr von dem Gemeinſchuldner erſt nach vollzogner Heirath bewilligt worden, in allen

allen Fällen post omnes angeſetzt, I. 50. 439. ſ. auch **Eingebrachtes der Ehefrau.**
Uebrigens **Begräbnißkoſten, Medicinalkoſten.**
Ehefrau, geſchiedene, deren Gerichtsſtand, I. 2. §. 94. wodurch ſie ſich ihr Vorzugsrecht im Concurſe erhalten könne, §. 415. wird, wenn ſie dieſe Vorkehrungen nicht getroffen hat, in der fünften Claſſe angeſetzt, §. 432.
Ehefrau eines Unteroffiziers oder Soldaten, deren Gerichtsſtand, ſ. **Civilgerichte.**
Ehegatte, ſ. **Eheleute.**
Ehegelöbniß, wo die Klage auf Vollziehung oder Aufhebung deſſelben angeſtellt werden müſſe, I. 40. §. 1. worauf das Gericht dabey vorzüglich ſeine Erkundigung zu richten habe, §§. 2. 3. Wenn dabey **keine** Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, muß die Sache im Wege des ordentlichen Prozeſſes eingeleitet, §. 4. jedoch zur Vermeidung eines doppelten Prozeſſes die Inſtruction mit auf die eventuelle Abfindung des unſchuldigen Theils gerichtet werden, §. 5. Iſt hingegen **Gefahr im Verzuge**, ſo muß der Richter verfügen, daß bis nach ausgemachter Sache die Proclamation und Copulation ausgeſetzt bleibe, §. 6. dabey iſt dem implorirenden Theile die Strafe ungegründeter Einſprüche zu Gemüthe zu führen, §. 7. Vernehmung des beklagten Theiles, §. 8. Die Abſicht des anzuſetzenden Termins iſt vorzüglich ein Verſuch der Sühne und die Regulirung eines Interimiſtici, §. 9. Verfahren, wenn in dieſem Termin der die Vollziehung des Ehegelöbniſſes weigernde Theil bey ſeiner Weigerung beharret, §. 10. Inſtruction der Hauptſache, §. 11. und der etwanigen Nebenpuncte, z. B. wegen Entjungferung, Alimentirung eines unehelichen Kindes ꝛc. §. 12. Von Klagen ad ſupplendum conſenſum §. 13 ſqq. ſ. auch **Eheſachen.** Ehegelöbniſſe können, inſofern das Aufgebot noch nicht erfolgt iſt, gerichtlich oder vor einem Juſtizcommiſſarius und Notarius errichtet werden, II. 1. §. 10. n. 4.
S. übrigens **Eheſcheidungsprozeß, Verlobte.**
Eheleute, in wiefern beyde bey Verträgen über Receptitien oder Eingebrachtes der Ehefrau zugezogen werden müſſen, I. 1. §. 19. können nicht als **Beweiszeugen** aufgeſtellt werden, 10. §. 228. N. 6. welches auch von Ehegatten der Mitglieder einer Gemeine, in ſofern ſie für die Gemeine zeugen ſollen, gilt, Ebend. n. 10., ſollen zur Ablegung eines Zeugniſſes gegen einander **niemals** gezwungen werden, §. 229. ſ. auch **Verlobte**, ſind einander zur **Competenz** verbun-

verbunden, I. 49. §. 16. n. 4. wenn nach dem Tode Eines Ehegatten der andere in dem Beſitz des von demſelben zurück gelaſſenen Vermögens bleibt, iſt mit der **Eröffnung des Concurſes** von Amtswegen nicht zu verfahren, 50. §. 8. deren Verträge in ſtehender Ehe, wodurch die Ehefrau dem Manne, oder zu deſſen Beſten einem Dritten verbindlich gemacht werden ſoll, können vor jedem Gerichte errichtet werden, II. 1. §. 8. Eheberedungen vor vollzogener Ehe können gerichtlich oder vor einem Juſtizcommiſſarius und Notarius vorgenommen werden, §. 10. n. 5. ſ. auch **Erbſchatz**, **Erbvertrag**, **Gütergemeinſchaft**, **Verwandte**.

Ehemann, wie es zu halten, wenn derſelbe ſeinen Beytritt zu Prozeſſen über das Eingebrachte ſeiner Ehefrau verſagt, I. 1. §. 21. in wiefern derſelbe gerichtliche Verhandlungen darüber ohne Zuziehung der Ehefrau betreiben könne, §. 22. ſ. auch **Eheleute**, **Gütergemeinſchaft**.

Ehepacten, Verfahren bey Aufnehmung derſelben, II. 3. §. 18.

S. übrigens **Eheleute**.

Eheſachen, gehören in der Regel vor das Obergericht der Provinz, I. 2. §. 128. Von Klagen ad ſupplendum conſenſum, 40. §. 13. ſqq. was zur Begründung einer ſolchen Klage beſcheinigt werden müſſe, §. 13. ferneres Verfahren, §. 14. wie und worüber der Deputirte diejenige Perſon, auf deren Ehelichung geklagt worden, vernehmen müſſe, §. 15. Wenn das Kind ſich die Weigerung der Eltern gefallen läßt, wird der Kläger durch ein bloßes Decret abgewieſen, §. 16. Verfahren, wenn das Kind mit dem Kläger einverſtanden iſt, §. 17. ſqq. Während des Prozeſſes dürfen die Eltern nicht zur Vereitelung der Rechte des Klägers über ihr Kind diſponiren, §. 19.

S. übrigens **Ehegelöbniß**, **Eheſcheidungsprozeß**.

Eheſcheidungprozeß, darin iſt keine Cautionsforderung wegen der Koſten zuläßig, I. 21. §. 2. davon überhaupt handelt I. 40. §. 20 ſqq. Einleitung der Sache, §. 21. 1) bey **Unterrichten**, I. 40. §§. 22. 23. Sühneverſuch mit Zuziehung eines Geiſtlichen, §. 24. ſqq. dazu müſſen beyde Theile ſchlechterdings perſönlich erſcheinen, und nöthigenfalls realiter vorgeladen werden, §. 25. Der Sühneverſuch kann auch dem Seelſorger der Parteyen in ſeiner Behauſung aufgetragen, oder die Parteyen an ihn verwieſen werden, §. 26. in welchem Falle derſelbe auch ohne Zuziehung eines Geiſtlichen anzuſtellen, §. 27. oder derſelbe gar nicht

nicht ſtatt finde, I. 40. §. 28. was der Richter dabey zugleich zu erforſchen ſuchen müſſe, §. 29. Eheſtöhrern muß er nicht nur nachdrückliche Schranken ſetzen, ſondern auch zur fiscaliſchen Unterſuchung bey der Behörde davon Anzeige thun, §. 30. Verweiſung der Eheſcheidungsklagen zum Prozeß, wenn der Sühneverſuch fruchtlos iſt, §. 31. Bevormundung der Kinder, §. 32. Verfügung des Ober- oder Ehegerichts, §. 33. es muß eine offenbar unſtatthafte Klage durch ein Decret abweiſen, §. 34. ſonſt mit Inſtruction der Sache verfahren, §. 35. Vorſchriften, 2) **wenn das competente Ehegericht zugleich der ordentliche perſönliche Richter des Mannes iſt**, §. 36 ſqq. Worauf bey Ernennung des Commiſſarii zur Anſtellung des vorläufigen Sühneverſuchs vorzüglich Rückſicht zu nehmen, §. 37. und was derſelbe dabey zu beobachten habe, §§. 38. 39. In welchem Falle auf den fruchtlos abgelaufenen Sühneverſuch die Trennung der Ehe durch Erkenntniß ſofort und ohne weitere Inſtruction erfolgen könne, §. 40. Was in der Regel auf den Bericht des Commiſſarii, daß der Sühneverſuch fruchtlos geweſen, verfügt werden müſſe, §. 41. Der zugleich zu ernennende Vormund muß bey der ganzen Inſtruction zugezogen werden, §. 42. Bey der Inſtruction iſt mit beſonderer Vorſicht zu verfahren, §. 43. Bey der Wiederholung des Sühneverſuchs, nach regulirtem Statu cauſae & controverſiae bedarf es der Zuziehung eines Geiſtlichen nicht, §. 44. Erkenntniß, §. 45 ſqq. ſ. auch **Publication des Urtels.** In dem Erkenntniß ſoll wegen der Eheſcheidungsſtrafe und wegen Erziehung der Kinder das Erforderliche mit feſtgeſetzt werden, §. 51. jedoch iſt die Auseinanderſetzung wegen des Vermögens mit dem Eheſcheidungsprozeß in der Regel nicht zu vermengen, §. 52. Von den bey Eheſcheidungsprozeſſen vorkommenden Incidetpuncten, ſ. **Intermiſticum.** Von Eheſcheidungsklagen wegen **böslicher Verlaſſung,** §. 58 ſqq. Was der klagende Theil beſchwören müſſe, wenn der Vorgeladene nicht erſcheint, §. 61. Trennung der Ehe durch Erkenntniß und Publikation deſſelben durch öffentlichen Anſchlag, §. 62. ſ. auch **Edictalvorladung.**

Uebrigens **Ausländer.**

Ehrbarkeit, Fragen, wodurch dieſelbe beleidigt wird, braucht der **Zeuge** nicht zu beantworten, I. 10. §. 180. n. 4.

Ehrenrechte, d. h. ſolche, welche keinen wirklichen Ertrag gewähren, z. B. **Kirchlehn** oder **Patronatrecht,** ſollen bey Subhaſtationstaxen dem Capitale der Taxe

nach

nach einem landüblichen Satze beygefügt werden, I. 52. §. 16.
Ehrloſes Geſchäft, wer daſſelbe betreibt, kann nicht als Beweiszeuge zugelaſſen werden, I. 10. §. 230. n. 14.
Ehrloſigkeit durch begangene Verbrechen macht zur Ablegung eines Zeugniſſes unfähig, wobey die erfolgte Begnadigung an ſich keinen Unterſchied bewirkt, I. 10. §. 227.
Eid, davon überhaupt handelt I. 10. §. 245. ſqq. Begriff, §. 245. Eintheilung, §§. 246. 247. auſſergerichtliche Verſprechungseide ſollen Privatperſonen einander nicht abfordern, §. 248. Von Eiden in Prozeſſen und deren Eintheilung, §§. 249. 250. In welchem Falle der Richter den Beſtärkungseid von einer Partey fordern könne, §. 251. ſ. auch *Calumniae juramentum*, Erfüllungseid, *Juramentum in litem*, *Juramentum noviter repertorum*, Manifeſtationseid, Nothwendiger Eid, Reinigungseid. Von deferirten Eiden, §. 252. Den Parteyen ſteht es in der Regel frey, ſich der Eidesdelation zu bedienen, §. 252. ſelbſt dann, wenn andere Beweismittel zur Hand wären, §. 253. jedoch müſſen in dieſem Falle der deferirenden Partey die Bedenklichkeiten und rechtlichen Folgen der Eidesdelation vorgeſtellt werden, §. 254. Verfahren, wenn der andere Theil ſtatt des ihm zugeſchobenen Eides ſich auf anderweitige Beweismittel beruft, §. 255. ſ. auch Koſten. Wer den Eid deferiren könne, §. 256. ſqq. dazu ſind alle diejenigen berechtigt, welche gehörig zur Sache legitimirt ſind, §. 256. auch ein Bevollmächtigter iſt dazu berechtigt, §. 257. in wiefern Vormünder und Vorſteher milder Stiftungen dazu keiner beſondern Genehmigung bedürfen, §. 258. fiſcaliſche Bediente müſſen dazu die ausdrückliche Genehmigung der Behörde beybringen, §. 259. Wem der Eid deferirt werden könne, §. 260. ſqq. ſ. auch Ceſſion, Corporation, Coſſäthen, Curator und Contradictor, Fiſcal, Gemeinſchuldner, Gläubiger, Litisconſorte, Milde Stiftungen, Minderjährige, Pflegbefohlene, Vormund. zur Ableiſtung eines deferirten Eides iſt ohne Unterſchied ein jeder zu verſtatten, wenn er auch unfähig wäre, einen nothwendigen Eid zu ſchwören, §. 284. Wer einen angenommenen Eid erlaſſen oder für geſchworen annehmen könne, §. 285. deſſen Zuſchiebung muß in der Regel gleich bey Aufnehmung der Klage und deren Beantwortung angezeigt werden, §. 286. doch findet dieſelbe unter gewiſſen Umſtänden noch im Inſtructionstermin

ſtatt, I. 10. §. 287. wie es damit zu halten, wenn bereits andere Beweismittel aufgenommen worden, §. 288. Die Eidesdelation findet auch in zweyter Inſtanz noch ſtatt, wenn der Richter erſter Inſtanz die zu erweiſende Thatſachen bloß für gar nicht, oder nicht vollſtändig erwieſen angenommen hat, §. 289. a. kann in den folgenden Inſtanzen demjenigen nicht weiter geſchehen, der ſich in einer in erſter Inſtanz für vollſtändig erwieſen angenommenen Thatſache gegründet hat, §. 289. b. Wenn eine Thatſache aus mehrern Umſtänden zuſammengeſetzt iſt, ſo kann über einige derſelben der Eid deferirt, über andere der Beweis durch Zeugen oder Urkunden geführt werden, §. 290. Wie es mit der Annahme oder Zurückſchiebung des Eides zu halten, §. 291. ſ. auch Fiskus, Milde Stiftungen, Vormund. beſonders im Wechſelprozeß, 27. §. 28. ſ. auch Bevollmächtigter. Wie es zu halten, wenn von mehrern Litisconſorten einige den zugeſchobenen Eid ableiſten, andere ihn zurückſchieben wollen, §. 293. deſſen Zurückſchiebung iſt nach erfolgter Annahme in der Regel nicht mehr erlaubt, §. 294. die Annahme oder Zurückſchiebung muß geſchehen, wenn nach regulirtem Statu cauſae et controverſiae die Beweismittel mit den Parteyen durchgegangen werden, §. 295. Ueber die Annahme eines zurückgeſchobenen Eides findet keine Bedenkzeit ſtatt, §. 296. Derjenige, welcher ſeine Erklärung darüber, ob er einen Eid ableiſten wolle oder nicht, abzugeben weigert, wird in jedem Falle pro jurare nolente geachtet, §. 297. Ein zugeſchobener Eid kann in der Regel nach erfolgter Annahme nicht mehr widerrufen werden, §. 298. ſ. auch Strafe. Ausnahme, §. 301 — 303. ſ. auch Erbe. wie bey Normirung deſſelben zu verfahren, §. 304. in welchen Fällen mit der Ableiſtung deſſelben zu verfahren, oder dieſelbe auszuſetzen, §. 305 — 308. Eigenmächtige Abänderungen, willkührliche Auslegung der Eidesformel, oder reſervationes mentales ſind dem Schwörenden nicht erlaubt, §. 309. Der Eid kann noch im Schwörungstermin auf eine mindere als die zu erhärtende Summe gerichtet werden, §. 310. wohin derſelbe zu richten, wenn jemand ein gewiſſes Quantum ſchuldig zu ſeyn, ablehnen ſoll, §. 311. a. Bey mehrern zuſammen genommen eine gewiſſe rechtliche Folge begründenden Thatſachen, von welchen einige zugeſtanden worden, iſt die eidliche Ablehnung der übrigen zuläſſig, §. 311. b. Von dem Eide de ignorantia, §§. 312. 313. Von Eiden bey Litisdenunciationen, 17. §. 25. Verfahren bey der Ableiſtung des Eides im Allgemeinen,

I. 10. §. 314. ſqq. imgleichen §. 368. ſqq. Von der Verwarnung vor dem Meineide, §. 368. in wiefern dabey ein Geiſtlicher zuzuziehen ſey, §. 369. Die Eide müſſen in der Regel an der ordentlichen Gerichtsſtelle, §. 370.; in Gegenwart der Rechtsbeyſtände und des andern Theiles, §. 371.; aber nicht unter dem Geräuſche der Parteyen abgenommen werden, §. 372. Wie es zu halten, wenn auswärts wohnende Parteyen Eide ableiſten ſollen, §§. 373. 374. S. übrigens **Griechen, Juden, Mahometaner.** Von der Ableiſtung des Eides im Wechſelprozeß, 27. §. 22. ſ. auch **Bevollmächtigter, Depoſition, Wechſelprozeß,** und im **Executivprozeß,** 28. §. 4. n. 6. Folgen der unterlaſſenen Ableiſtung deſſelben, §. 375. u. 376. deſſen Wirkung muß im Urtel, und wenn er durch daſſelbe erſt erkannt wird, auf beyde Fälle, wenn er geſchworen, und wenn er nicht geſchworen werden ſollte, feſtgeſetzt werden, §. 377. iſt für geſchworen zu achten, wenn der unbedingte Acceptant vor Ableiſtung deſſelben verſtirbt, §. 378. ſ. auch **Nothwendiger Eid.** Bey Rechnungsabnahmen ſoll die eidliche Beſtärkung der Rechnung bis zum Schluſſe der Rechnungsabnahme ausgeſetzt werden, 45. §. 25.

S. übrigens *Calumniae juramentum*, **Diffeſſion, Editionseid, Erfüllungseid,** *Juramentum in litem*, *Juramentum noviter repertorum*, **Manifeſtationseid, Meineid, Nothwendiger Eid,** *Perhorreſcentiae juramentum*, **Reinigungseid, Reſtitution, Zeugeneid.**

Eid und Pflicht, in wiefern die darin ſtehenden Perſonen bey Ablegung eines Zeugniſſes nur auf ihren Amtseid verwieſen werden dürfen, I. 10. §. 203. n. 2.

Eigenthumsforderung, was im Erkenntniſſe feſtzuſetzen, wenn auf **Vindication** geklagt worden, I. 23. §. 63. Verfahren, wenn bey oder nach der **Auspfändung** ſich jemand meldet, welcher behauptet, daß die gepfändete Sache nicht dem Schuldner, ſondern ihm zugehöre, 24. §§. 75 — 77. wenn dies bey **Inventuren in Concurſen** geſchieht, 50. §. 219 — 221. Diejenigen Gläubiger, welche Eigenthumsanſprüche haben, werden in der erſten Claſſe angeſetzt, §. 296. ſqq. ſ. **Claſſification der Gläubiger.** und ſind nicht ſchuldig, auf irgend eine Diſtribution zu warten, 50. §. 527. oder zu den **Communkoſten** beyzutragen, §. 528.

Eingebrachtes der Ehefrau, in wiefern es in der vierten Claſſe anzuſetzen, I. 50. §. 406. ſqq. oder dies Vorzugsrecht verlohren gehe, §. 412. und die Gebührniſſe der Ehefrau erſt poſt omnes angeſetzt werden, §. 480. die

Ehefrau kann ihr Vorzugsrecht in der vierten Claſſe cediren, I. 50. §. 413. die Ceſſionarien oder Deſcendenten einer verſtorbenen Ehefrau haben jederzeit den Vorzug vor einer nachherigen Gattin des Gemeinſchuldners, §. 414. wenn jene mit andern zu dieſer Claſſe gehörigen Gläubigern concurriren, ſo wird der erſtern Vorzugsrecht vom Hochzeittage an gerechnet; es ſey denn, daß das Vermögen erweislich ſpäter inferirt worden, §. 416.

S. übrigens **Ehefrau des Gemeinſchuldners**, **Ehefrau geſchiedene**, **Gütergemeinſchaft**, **Hypothekenbuch**.

Einkindſchaft, ein Vertrag darüber kann vor jedem Gerichte errichtet werden, II. 1. §. 9.

Einlaſſung in den Concurs, davon ſind frey: 1) diejenigen, welche mit der Maſſe contrahirt haben, I. 50. §. 269. 2) die laufenden öffentlichen und gemeinen Laſten, ohne Unterſchied, ob ſelbige an Königliche oder Creis- und Cämmereycaſſen zu entrichten ſind, §§. 270. 271. ſ. auch **Feuerſocietätsbeyträge**, **Kirchenbediente**, **Schulbediente**. 3) diejenigen, welche ein Separationsrecht haben, §. 272 ſqq. ſ. auch **Separationsrecht**, **Specialmaſſe**. 4) Die Creditſyſteme und Pfandbriefsinhaber, §. 287. 5) diejenigen, welche ein Compenſationsrecht haben, §. 288. 6) Socii, wegen der Societätsſchulden, §. 289-291. 7) gewiſſe Arten von Depoſitis, §. 292. ſ. auch **Depoſition**. welche Bewandniß es auch in Anſehung der in ſeparato gegen die Maſſe geltend gemachten Gegenforderungen und Einwendungen hat, §. 293. 8) Soluta aus annullirten Geſchäften, §. 294. 9) Amtsſchriften und Geräthſchaften, §. 295.

S. auch **Erbverpächter**.

Einſeitige gerichtliche Handlungen unter Lebendigen, z. B. Entſagungen, Quittungen ꝛc. bey deren Aufnehmung finden eben die Vorſchriften ſtatt, wie bey Aufnehmung der Verträge, II. 3. §. 25.

Einſpruch, ſ. **Ehegelöbniß**.

Eintragung in das Hypothekenbuch bewirkt einen Platz in der dritten Claſſe, I. 50. §. 387. ſqq. ſ. auch **Hypothekenbuch**.

Einwendungen, von den noch bey der Execution zuläſſigen, I. 24. §. 35. ſqq. ſ. auch **Appellation hat nur** *effectum devolutivum*, **Aufnehmung der Klage**, **Beantwortung der Klage**, **Entſagung der Einwendungen und Rechtswohlthaten**, *Exceptio litis finitae*, **Rechts-**

auc-

ausflüchte, Reſolution, Strafe, Verlegung des Termins.

Eltern, in wiefern deren Hausbücher Beweiskraft haben, I. 10. §. 162. In wiefern ſie als Beweiszeuge aufgeſtellt werden können, §. 228. n. 1. ſollen zur Ablegung eines Zeugniſſes gegen ihre Kinder niemals gezwungen werden, §. 229.

Enrollirte, ſ. Regimentsgerichte.

Entlaſſung, ſ. Dienſtentlaſſung.

Entſagung der Einwendungen und Rechtswohlthaten, deren Wirkungen muß der Richter den Parteyen bekannt machen, II. 2. §. 32. mit unwirkſamen ſollen Urkunden nicht überladen werden, §. 52. Entſagung der Rechtswohlthat der Ceſſion iſt ungültig, I. 48. §. 31. In wiefern dies bey dem Moratorio der Fall ſey, 47. §. 110.

Entſchädigungsklage, in wiefern ſie in Criminalfällen in dem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande des Beſchädigers angeſtellt werden müſſe, I. 2. §. 178.

Entſcheidungsgründe ſollen niemals die Kraft eines Urtels haben, I. 13. §. 38. der Beyfügung derſelben bedarf es bey Reviſionserkenntniſſen nicht, 15. §. 22.

Equipage, die hiezu einem Offizier mit Conſens des Chefs gegebenen Vorſchüſſe werden in der vierten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 387. ſ. auch Compagnie.

Erbe, welche Klagen auf denſelben übergehen, und in wiefern mehrere Miterben zuſammen oder einzeln klagen oder belangt werden können, I. 1. §. 38. wie lange derſelbe in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft belangt werden könne, 2. §. 122. ſqq. ſ. auch Gerichtsſtand. In wiefern mehrere Erben auch dann, wenn der Gerichtsſtand der liegenden Erbſchaft nicht mehr ſtatt findet, um eine Vervielfältigung der Prozeſſe zu verhüten, angewieſen werden können, bey Einem und ebendemſelben Gerichte Recht zu nehmen, §. 140. Wie der Erbe ſich zu legitimiren habe, wenn er eine Klage anſtellen will, §. 4. n. 6. Von Inſinuationen an Erben, 7. §. 32. ſqq. ſ. auch Inſinuation. deren Rechte und Verbindlichkeiten in Anſehung der dem Erblaſſer angetragenen, zurückgeſchobenen oder durch Erkenntniß auferlegten Eide, 10. §§. 378. 379. ſ. auch Nothwendiger Eid. Wie es in Anſehung der Erben bey Litisreaſſumtionen zu halten, ſ. Litisreaſſumtion. Erben ſind nur verbunden, einen nothwendigen Eid über Facta ihres Erblaſſers de ignorantia abzuſchwören, 22. §§. 6. 7. Auch gegen die Erben des Beſchädigers findet das juramentum in litem ſtatt, §. 14. in wiefern derſelbe zur Ableiſtung des Manifeſtationseides ver=

verbunden, I. 22. §. 29. n. 3. muß die gegen den Erblaſſer ergangenen Urtel auch gegen ſich gelten laſſen, 24. §. 6. ſ. auch **Execution.** Nur gegen denjenigen Erben, der die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten hat, findet Arreſtſchlag wegen der Schulden des Erblaſſers ſtatt; doch findet auf die zum Nachlaß gehörigen Effecten der Realarreſt in jedem Falle ſtatt, in welchem der Arreſtſchlag gegen den Erblaſſer zuläſſig geweſen wäre, 29. §. 6. auch wegen der eignen Schulden des Erben findet ein Arreſt auf die zum Nachlaß gehörenden Stücke ſtatt, §. 7. ſ. auch **Separationsrecht.** Bey **Todeserklärungen** muß auch der vermuthlich nächſte Erbe, wenn er nicht ſelbſt die Vorladung ausgebracht hat, mit vorgeladen werden, 37. §. 8. von Streitigkeiten unter Erben, wegen der Theilung des Nachlaſſes, ſ. **Erbſonderungen.** ihnen kömmt das dem Erblaſſer ertheilte **Moratorium** nicht zu ſtatten, 47. §. 113. in wiefern der Einwand der Ceſſion dem Erben eines alten Gläubigers entgegen geſetzt werden könne, 48. §. 36. Unter welchen Bedingungen ein Erbe, auf deſſen ererbtes Grundſtück ſeine Qualität als Beneficialerbe eingetragen worden, nach Verlauf eines Jahres auf die Löſchung dieſer Einſchränkung antragen könne, 50. §. 280. Rechte des Erben der Ehefrau eines Gemeinſchuldners, ſ. **Ehefrau des Gemeinſchuldners.** Von Alimenten, die Ein Erbe dem andern zu entrichten hat, ſ. **Alimente.** Rechte und Obliegenheiten des Erben im erbſchaftlichen Liquidationsprozeß, ſ. **Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß, Erbſchaftlicher Liquidationstermin.** Wenn der Erbe unter die Claſſe der gemeinen in Geſchäften unerfahrenen Leute gehört, müſſen demſelben die geſetzlichen Vorſchriften wegen der mit oder ohne Vorbehalt anzutretenden Erbſchaft bekannt gemacht, und deutlich erklärt werden, II. 5. §. 2. ſ. auch **Verſiegelung des Nachlaſſes.**
Uebrigens **Hypothekenbuch.**

Erben unbekannte, deren Vorladung, ſ. **Edictalvorladung.**

Erbgelder, die Ein Erbe dem andern heraus zu zahlen verbunden, werden, in Ermangelung beſſerer Sicherheit, in der ſechſten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 459.

Erbpacht, von wem Prozeſſe über eine in Erbpacht oder zum Nießbrauch eingeräumte Sache zu betreiben, I. 1. §. 32. a. Die Austhuung eines Grundſtückes in Erbpacht

oder Erbzins muß vor dem Richter der Sache vollzogen werden, II. 1. §. 3. n. 2. b.
S. übrigens Erbverpächter, Erbzinsherr.
Erbrezeß, ſ. Erbſonderungen und Auseinanderſetzungen.
Erbſchaft, Gerichtsſtand derſelben, ſ. Gerichtsſtand. In wiefern bey Erbſchaften die Klage über den Beſitz von der über das Erbrecht ſelbſt getrennt werden könne, I. 5. §. 28. derſelben oder einem andern Rechte kann der Gemeinſchuldner nach eröffnetem Concurſe wider den Willen der Gläubiger nicht entſagen, 50. §. 41. Verfahren, wenn dieſelbe als herrnlos vom Fiscus in Anſpruch genommen wird, 51. §. 156.
S. übrigens Nachlaß, Separationsrecht, Specialmaſſe.
Erbſchaftsgläubiger, denſelben ſteht in Concurſen das Separationsrecht wegen der dem Gemeinſchuldner zugefallenen Erbſchaft zu, I. 50. §. 272. ſqq. müſſen, ſo wie die Legatarien, wenn die Erbſchaft zu ihrer Befriedigung zureicht, ohne Rückſicht auf die Qualität ihrer Forderungen vollſtändig aus demſelben befriedigt werden, §. 277. wie es zu halten, wenn ſie ihr Separationsrecht durch Novation oder ſonſt verlohren haben, §. 233.
S. übrigens Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß, Execution, Separationsrecht, Vorladung der Erbſchaftsgläubiger.
Erbſchaftsintereſſenten unbekannte, deren Vorladung, ſ. Edictalvorladung. Verfahren, wenn in dem anberaumten Termin niemand erſcheint, I. 51. §. 153. Vorſchriften für den Fall, wenn der den Nachlaß in Anſpruch nehmende Erbe zur Zeit des Erbanfalles nähere oder gleich nahe Miterben gehabt hat, enthält das allgemeine Landrecht, (Th. I. Tit. IX. §. 471. ſqq.) §. 154.
Erbſchaftskauf kann vor jedem gehörig beſetzten Gerichte geſchloſſen werden, II. 1. §. 9. n. 2.
Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß, davon handelt I. 51. §. 53. ſqq. Zweck deſſelben, §. 53. wer darauf antragen könne, §. 59. ſqq. was die Eröffnung deſſelben wirke, §. 61. Vorlegung eines Inventarii durch den Erben, der darauf antragen will, §§. 62. 63. I) Wenn aus dieſem Inventarium die Unzulänglichkeit klar iſt, wird Concurs eröffnet, §. 65. wobey die Gläubiger dem Erben die Curatel über die Maſſe auftragen können, §. 65. wie der Tag des eröffneten Concurſes in dieſem Falle zu beſtimmen,

men, I. 51. §. 66. Unterſchied zwiſchen einem Beneficialerben und demjenigen, welcher der Erbſchaft entſagt hat, §. 67. II) Verfahren, wenn die Unzulänglichkeit nicht klar iſt, §. 68. A) in Anſehung der Activmaſſe, als deren Beſitz und Verwaltung in der Regel dem Erben verbleibt, §. 69. Ausnahme, §. 70. ſqq. ſ. auch Interimiſticum, Reſolution. In wiefern der Erbe ſich der Adminiſtration begeben könne, §. 73. ſ. auch Curator und Contradictor. Wozu der Erbe in dieſem Fall verbunden ſey, §§. 75. 76. In wiefern nach abgehaltenem Liquidationstermin die Lage der Sache ſich ändern könne, §. 77. a) wenn der Beneficialerbe ſich zum Erben ohne Vorbehalt erklärt, §§. 78. 79. ſ. auch Reſolution. b) wenn er erklärt, daß er die Adminiſtration fortſetzen, jedoch Beneficialerbe bleiben wolle, §. 80. Rechte der Gläubiger in dieſen beyden Fällen, §. 81. c) wenn er noch im Liquidationstermin ſich erklärt, den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Adminiſtration und Vertheilung überlaſſen zu wollen, §. 82. Verfahren und Rechte des Erben in dieſem Falle, §. 83. B) Ausmittelung der Paſſivmaſſe, §. 84. Vorladung der Gläubiger, §. 85. ſqq. ſ. auch Vorladung. Bis zum Liquidationstermin müſſen die Specialprozeſſe fortgeſetzt werden, §. 88. ſ. auch Erbſchaftlicher Liquidationstermin, Koſten, Vertheilung der Maſſe. Ein erbſchaftlicher Liquidationsprozeß iſt es nicht, wenn ein Erbe ohne Vorbehalt die Erbſchaftsgläubiger blos deshalb vorladen läßt, um ſie deſto geſchwinder zuſammen zu bringen, §. 98. ſ. auch Execution, Vorladung der Erbſchaftsgläubiger.

Erbſchaftlicher Liquidationstermin muß auch dem Erben bekannt gemacht werden, I. 51. §. 87. Verfahren im Termin ſelbſt und Abweichungen des erbſchaftlichen Liquidations- vom Concursprozeß, §. 89. ſ. auch Zinſen.

Erbſchatz, deſſen Beſtellung in Grundſtücken oder Capitalien kann vor jedem Gerichte geſchehen, II. 1. §. 9. n. 9.

Erbſonderungen und Auseinanderſetzungen, davon handelt I. 46. verſchiedene mögliche Fälle, in denen wegen Auseinanderſetzung Streit entſtehen kann, §. 1. A) Erbſchaftliche Prozeſſe, und zwar 1) über das Erbrecht oder über die Erbquote, §. 2. bis dieſe Präjudicialpuncte entſchieden ſind, können die Parteyen auf interimiſtiſche Verfügungen zur Sicherſtellung ihrer eventuellen Anſprüche antragen, §. 3. Befugniſſe desjenigen, der ohne Widerſpruch Miterbe iſt, dem aber nur eine geringere als

die

die verlangte Erbquote zugeſtanden wird, eventuelle Ausmittelung ſeines Antheils auf beyde Fälle zu verlangen, I. 46. §. 4. welche beyderley Anträge (§. 3. und 4.) jedoch mit der Inſtruction der Hauptſache nicht zu vermengen ſind, §. 5. wie es zu halten, wenn zugleich das Erbrecht ſelbſt und die eventuelle Quote beſtritten wird, §. 6. Wenn unſtreitige Erben über den Beſitzer der Erbſchaft ſich beſchweren, daß er ihnen Inventarium und Adminiſtrationsrechnung vorenthalte, ſo bedarf es keines förmlichen Prozeſſes, §. 7. ſ. auch **Execution**, *Juramentum in litem.* 2) Prozeſſe über die **Erbtheilung**, §. 8. ſqq. Einleitung, §§. 9. 10. was das Gericht zugleich bey Bekanntmachung des Termins zur Erleichterung der Inſtruction von Amtswegen zu verfügen habe, §. 10. Verfahren im Termin, §. 11. ſqq. wie der Erbreceß einzurichten, wenn in der Hauptſache ein gütliches Abkommen zu Stande kömmt, und nur einige Nebenpuncte ſtreitig bleiben, §. 14. Wenn die Parteyen nicht zu vereinigen ſind, muß bis zur Entſcheidung ein Interimiſticum regulirt werden, §. 15. weitere Inſtruction, §. 16. ſqq. die Art derſelben richtet ſich in Anſehung der verſchiedenen Puncte nach der Natur des Objets, §. 17. Verfahren, wenn in Anſehung der meiſten und wichtigſten Puncte Localcommiſſion erforderlich iſt, §. 18. wenn es nur bey minder wichtigen Puncten darauf ankömmt, §. 19. wie es in Anſehung der bey der Inſtruction vorkommenden Präjudicialpuncte zu halten, §. 20. Beſchluß der Sache, §. 21. Erkenntniß, §. 22. Rechtsmittel, §§. 23. 24. Errichtung des **Erbrezeſſes**, §. 25. In wiefern ein Juſtizcommiſſarius und Notarius öffentliche Urkunden über Erbſonderungen aufnehmen könne, III. 7. §. 71. B) von Auseinanderſetzungen zwiſchen **Lehns- und Fideicommißfolgern und Allodialerben**, 46. §. 26. ſqq. ſ. auch **Appellation iſt unzuläſſig, Interimiſticum, Lehn.** C) Gemeinheitstheilungen, §. 33. ſ. **Auseinanderſetzung der Gemeinheiten.** D) Auseinanderſetzung der **Handlungsgeſellſchaften**, §. 34. ſqq. Die hier ertheilten Anweiſungen ſetzen wichtige und verwickelte Streitpuncte unter Handlungsgeſellſchaftern voraus. Bey Sachen von geringerer Erheblichkeit finden die allgemeinen Grundſätze Anwendung, §. 40. ſ. auch **Sachverſtändige.**

Erbverpächter, in wieweit derſelbe ſich nicht in den Concurs einzulaſſen brauche, oder in der zweyten, oder auch erſt in der ſiebenten Claſſe angeſetzt werde, I. 50. §. 382. b.

Erbvertrag kann vor jedem Gerichte geſchloſſen werden, II. 1. §. 9. n. 6.
Erbzins, ſ. Erbpacht.
Erbzinsherr, in wiefern derſelbe wegen des von dem Erbzinsgute des Gemeinſchuldners rückſtändigen Canons in der dritten oder in der fünften Claſſe anzuſetzen, I. 50. §. 451.
Erfüllungseid, in welchen Fällen die Ergänzung des Beweiſes durch denſelben nicht zugelaſſen werde, I. 13. §. 25. S. übrigens Nothwendiger Eid.
Erkenntniß, allgemeine Anweiſungen zu Abfaſſung deſſelben, I. 13. §. 36. ſqq. in Anſehung der Untergerichte, 25. §§. 19. 20. in Bagatellſachen 1) bey Obergerichten, 26. §§. 7. 8. 2) bey Untergerichten, a) in Sachen unter 10 Thalern, §§. 17. 18. b) in Sachen von 10 bis 50 Thalern, §. 20.
S. übrigens die einzelnen Gattungen des Prozeſſes, auch Adjudicationsbeſcheid, Appellationserkenntniß, Claſſificationsurtel, Declaration, Diſtributionsurtel, Entſcheidungsgründe, Judicat, Publication des Urtels, Referent, Reſolution, Reſtitution.
Erkenntniß erſter Inſtanz gilt als Interimiſticum 1) bey Blödſinnigkeitserklärungen, I. 38. §. 8. 2) bey Prodigalitätserklärungen, §. 26. ſqq. 3) in Unterthanenprozeſſen, wenn über Unmöglichkeit der Dienſtleiſtung Beſchwerde geführt wird, 41. §. 86. a. 4) in Gränzſachen, 42. §. 25. und §. 29. 5) bey Prozeſſen über Pachtgelderberechnungen bis zum erfolgenden Appellationserkenntniß, 23. §. 11. S, übrigens Interimiſticum.
Erzprieſter iſt eximirt, I. 2. §. 45.
Errungenſchaft, eheliche, ſ. Gewerbe.
Ewiges Gedächtniß, ſ. Beweis zum ewigen Gedächtniß.
Examen, ſ. Auscultator, Referendarius.
Exceptiones juris, ſ. Einwendungen, Execution, Rechtsausflüchte.
Exceptio litis finitae, davon handelt I. 10. §. 60. ſqq. geſchieht entweder unter Beſtreitung des Klagegrundes, alſo nur eventualiter, oder der Klagegrund wird eingeräumt, und nur der Antrag des Klägers durch dieſe Einwendung abgelehnt, §. 60. im letztern Falle macht der Einwand allein den Gegenſtand der Inſtruction aus, §. 61. was im erſtern Falle zu erwägen, §. 62. a) Verfahren, wenn die Inſtruction der Hauptſache und die des Einwands in Rückſicht

ſicht der Zeit und Koſten ungefähr in gleichen Verhältniſſe ſtehen, I. 10. §. 63. b) wenn nur die Hauptſache leicht aus⸗zumitteln iſt, §§. 64. 65. Wirkung der Appellation in dieſem Falle, §. 66. ſ. auch **Reſolution**, c) wenn nur die Erör⸗terung des Einwandes kurz iſt, §. 68. Wirkung der ange⸗wandten Rechtsmittel je nachdem der Einwand für gegrün⸗det anerkannt oder verworfen worden, §. 69 ſqq. Von der Inſtruction des Einwandes iſt ein beſonderes Actenſtück an⸗zulegen, §. 77. und die Verhandlungen darüber ſind vorzüg⸗lich zu beſchleunigen, §. 78. a. In wiefern auf einen in dem vorläufigen Verfahren verworfenen Einwand in der Folge noch Rückſicht genommen werden könne, §. 78. b.

Exceptio litis ingreſſum impediens, dabey finden die wegen der Exceptionis litis finitæ ertheilten Anweiſungen An⸗wendung, I. 10. §§. 79. 80.

Exceptio deficientis legitimationis ad cauſam, ſ. **Legitima⸗tionspunkt.**

Execution, von Nachſuchung und Verfügung derſelben han⸗delt I. 24. ſie muß von demjenigen Gerichte verfügt wer⸗den, welches in erſter Inſtanz erkannt hat, §. 1. Das Executionsgeſuch findet ſtatt, ſobald daß Urtel rechtskräftig geworden iſt, §. 2. Wenn von dieſer Zeit an ein ganzes Jahr verſtrichen iſt, ohne das die Execution nachgeſucht worden, muß von neuem ex judicato geklagt werden, §. 3. Auch aus einem Contumacialbeſcheide, einem durch Reſolu⸗tion beſtätigten gerichtlichen Anerkenntniſſe der Schuld und aus einem gerichtlichen Vergleich kann innerhalb Jahresfriſt Execution nachgeſucht werden, §. 4. Inwiefern der einge⸗wendeten **Appellation** ungeachtet mit der Execution ver⸗fahren werden müſſe, 14. §. 6. ſqq. ſ. auch **Appellation hat nur** *effectum devolutivum*. Wenn in einem Urtel meh⸗rere ſeparirte Punkte entſchieden ſind, und es wird nur we⸗gen einiger davon appellirt, ſo muß in Anſehung der übrigen das Urtel vollſtreckt werden, §. 10. Gegen wen das Execu⸗tionsgeſuch ſtatt finde, 24. §. 5. inwiefern gegen **Erben**, §. 6. gegen den Succeſſorem ſingularem, §. 7. gegen **Bürgen**, §. 8. gegen den Inhaber einer rei litigioſæ, §. 9. gegen einen **falſchen Bevollmächtigten**, §. 10. gegen den, welcher ſich liti offerirt, §. 11. gegen **Vormünder und Curatoren**, §. 12. gegen **Litisconſorten**, §. 13. gegen eine hereditatem jacentem, §. 14. Nähere Beſtimmun⸗gen wegen der Execution gegen **Erben**, §. 15 ſqq. wenn der Erbe der Verlaſſenſchaft entſagt, §. 16. wenn er ſich, **Erbe ſeyn zu wollen, ohne Vorbehalt** erklärt, §. 17. als

in

in welchem Falle er ſich ſelbſt durch die Zuſammenberufung der Erbſchaftsgläubiger gegen die Execution nicht ſchützen kann, I. 51. §. 98. wenn er ſich entweder gar nicht, oder unter der Wohlthat des Inventarii erklärt hat, 24. §. 18. wenn er noch vor der rechtskräftigen Entſcheidung des Prozeſſes zur Erbſchaft gekommen iſt, §. 19. was der Beneficialerbe zu beobachten habe, §. 20. Executionen finden von Amtswegen nicht ſtatt, §. 21. wie ein Executionsgeſuch beſchaffen ſeyn müſſe, §. 22. insbeſondere wenn der Prozeß mehrere Puncte, Forderungen und Gegenforderungen, oder eine förmliche Rechnungsſache betroffen hat, §. 23. Wenn das Executionsgeſuch die gehörigen Erforderniſſe hat, muß die Execution ſofort verfügt werden, ohne daß es einer **Erklärung des Gegentheils darüber bedarf**, §. 24. in wiefern während der **Gerichtsferien** Execution ſtatt finde oder nicht, §. 25. ſ. auch **Gerichtsferien.** In wiefern der Richter Executionen unmittelbar, §. 26. oder durch Requiſition vollſtrecken müſſe, §. 27. ſ. auch **Regimentsgerichte.** Das requirirte inländiſche Gericht muß unweigerlich mit der Vollſtreckung der Execution verfahren, auch den Schuldner mit ſeinen etwanigen Einwendungen lediglich an das requirirende Gericht verweiſen, §. 28. Verfahren, wenn die requirirte Behörde des requirirenden Gerichts ein Bedenken bey der Vollſtreckung der Execution findet, §. 29. oder wenn bey der von einem **Ausländiſchen Gerichte** geſchehenen Requiſition ſich ein Anſtand ereignet, §. 30. Von Erlaſſung des Executionsbefehls und des Monitorii an den Exequendum, §. 31 ſqq. In wiefern der Extrahent der Execution dem Schuldner wegen Schimpf, Schäden und Koſten verhaftet bleibe, oder dieſer, der geleiſteten Befriedigung ungeachtet, die **Koſten** der angefangenen Execution tragen müſſe, §. 34. Von den in der Execution zuläſſigen Einwendungen, §. 35. ſqq. wenn dergleichen Einwendungen nur einigermaßen beſcheinigt ſind, muß die Execution ſogleich ausgeſetzt, und ein möglichſt naher Termin zur Inſtruction des Einwandes anberaumt werden, §. 38. Verfahren in dieſem Termine, deſſen Prorogation dem Provocanten unter keinerley Vorwand geſtattet werden darf, §. 39. weitere Verfügung, jenachdem der Einwand gegründet befunden wird oder nicht, §. 40. ſ. auch **Apellation hat nur** *Effectum devolutivum*, **Reſolution, Strafe,** insbeſondere, wenn der Einwand nur einen oder etliche von mehreren Puncten zum Gegenſtande hat, §. 41. Unter dem Vorwande eines gegenwärtigen Zahlungsunvermögens ſoll die

die Execution nicht aufgehalten oder abgewendet werden, I. 24. §. 42. Niemand ſoll gegen dieſelbe bey dem Könige oder dem Miniſterium Beſchwerde führen, §. 43. Pflicht der Gerichte, wenn dennoch die Execution durch eine Cabinetsordre oder durch ein Hofreſcript ſuspendirt würde, §. 44. **Von Vollſtreckung der Execution**, §. 45 ſqq. Allgemeine Vorſchriften für die Executoren, §. 45 — 47. Verfahren I. bey Executionibus ad faciendum, §. 48 ſqq. II. bey Executionen auf **Unterlaſſung**, §. 54. III. auf **Herausgabe** einer beweglichen Sache, §. 55 ſqq. IV. auf **Räumung** einer unbeweglichen, §. 58 ſqq. V. auf Zahlung einer Geldſumme, §§. 62. 63. ſ. auch **Executor**. A. Perſonalexecution, und zwar 1) Einlegung des Executors, §. 64 ſqq. 2) Pfändung der **beweglichen Sachen**, §. 68 ſqq. wie es zu halten, wenn dabey **Eigenthumsanſprüche** angemeldet werden, §. 75 ſqq. 3) Auction, §. 78 ſqq. ſ. auch **Auction**, beſondere Vorſchriften von Pfändungen bey **Getraide**, §§. 93. 94. bey **Kunſt- und Handwerksgeräthſchaften**, §§. 95. 96. bey **Wirthſchaftsinventariis**, §. 97 ſqq. 4) Beſchlagnehmung der **Activcapitalien**, §. 101 ſqq. **Beſoldungen und Penſionen**, §§. 106. 107. findet in Anſehung der Officianten der Acciſe- und **Zolladminiſtration** nicht ſtatt, §. 108. ſ. auch **Penſion**, **Seehandlungsgeſellſchaft**, **Wittwenverpflegungsanſtalt**. 5) Beſchlag der **Gutseinkünfte**, §. 110 ſqq. 6) **Sequeſtration**, §. 116 ſqq. ſ. auch **Immiſſion**, a. bey Städtſchen Grundſtücken, §. 121 ſqq. ſ. auch **Städtiſche Grundſtücke**, b. bey **unadlichen Landgütern**, §. 127. c. bey **adlichen**, §. 128 ſqq. ſ. auch **Landgut**, **Sequeſtration**. B. **Realexecution**, in welchem Falle dieſelbe ſtatt finde, und wie dabey zu verfahren, §. 141. C. Execution gegen die **Perſon**, §. 142 ſqq. wenn der Schuldner in Königl. Dienſten ſteht, §. 145. Unter welchen Umſtänden der Schuldner, wenn ſeine Gefangenſchaft Ein Jahr gedauert hat, auf ſeine Entlaſſung antragen könne, §§. 146. 147. ſ. auch **Perſonalarreſt**. Warnung vor Widerſtand bey Executionen, §. 148. Verfahren, wenn wirklicher Widerſtand geleiſtet wird, §§. 149. 150. in wiefern bey **Litisdenunciationen** der Kläger die Execution gleich gegen den Litisdenunciaten nachſuchen könne, 17. §. 33. Die Execution kann in der **Reconvention** dadurch, daß erſt in Einer Sache, in der Convention oder Reconvention, erkannt worden, nicht aufgehalten werden, 19. §. 13. Execution **der Untergerichte**, in wiefern Juſtizcommiſſarien ſich der-

ſel-

ſelben unterwerfen müſſen, ſ. **Ordnungsſtrafe.** Von Executionen in Wechſelſachen, I. 27. §. 48 ſqq. ſ. auch **Wechſelexcution**, im Executivprozeß, 28. §. 7. ſqq. ſ. auch **Executivprozeß.** Die Execution eines **ſchiedsrichterlichen Ausſpruchs** iſt von dem ordentlichen Richter zu verfügen, 30. §. 54. auch 2. §. 176. im fiscaliſchen Civilprozeß, §. 35. Execution des Erkenntniſſes in fiscaliſchen Unterſuchungen, §§. 105. 106. Der **Beſitzer** einer **Erbſchaft** kann auf Andringen des Erben, ohne vorhergegangenes Erkenntniß, zur Herausgabe des Inventarii und der Adminiſtrationsrechnung durch Execution angehalten werden, 46. §. 7. ſ. auch *Juramentum in litem.* Wenn ein Moratorium nachgeſucht worden, muß die Execution bis zum Austrag der Sache ausgeſetzt, 47. §. 63. jedoch nach Ablauf des Specialindults, ſowohl als des Generalindults ſofort damit verfahren werden, ohne daß es einer neuen Klage bedarf, §. 45. desgleichen §. 112.

Executivprozeß, davon handelt I. 28. derſelbe findet nur wegen Forderungen ſtatt, die in Geldſummen oder andern beſtimmten Quantitäten verbrauchbarer Sachen beſtehn, §. 1. Aus was für Inſtrumenten executiviſch geklagt werden könne, §. 2. Bey der Anmeldung der Klage und Inſtruction der Sache finden die Vorſchriften des Wechſelprozeſſes unter gewiſſen Ausnahmen Anwendung, §. 3. 4. ſ. auch **Eid, Koſten, Vorladung, Wechſelprozeß.** In wiefern die executiviſche Klage noch **vor der Verfallzeit** ſtatt finde, §. 4. n. 1. Wegen des Erkenntniſſes und der Rechtsmittel dagegen finden ebenfalls die Vorſchriften des Wechſelprozeſſes Anwendung, ſ. auch **Appellation hat nur** *effectum devolutivum.* **Reviſion hat nur** *effectum devolutivum.* §. 5. 6. Execution, §. 7. ſqq. dabey iſt die Perſon des Schuldners nur in ſubſidium anzugreifen, §. 8. Von derſelben befreyt in der Regel nur die **Depoſition** des erkannten Liquidi, §. 9. wenn jedoch der Beklagte unter Anführung erheblicher wiewohl nicht ſofort liquid zu machender Einwendungen ſich zur anderweitigen annehmlichen Sicherſtellung erbietet, ſo ſoll der Richter auf die wirkliche Beſtellung der erbotenen Sicherheit erkennen, §. 10. gegen welches Erkenntniß dem Kläger die gewöhnlichen Rechtsmittel offen ſind, §. 11. Verfahren, wenn der Beklagte die Schuld ſelbſt eingeſteht, und nur wegen verlangter **Zahlungsnachſicht** Sicherheit offerirt, §. 12. Wegen der Separatverhandlungen über die illiquiden Einwendungen des Beklagten finden die Vorſchriften des Wechſelprozeſſes Anwendung, §. 13. Der Executivprozeß findet auch bey Klagen ex judicato

dicato ſtatt, I. 28. §. 14. ſ. auch **Judicat.** Desgleichen bey Klagen wegen rückſtändiger Hypothekzinſen, §. 15. ſ. auch **Hypothekenzinſen.** auch bey **Capitalsaufkündigungen,** wenn der Gläubiger ſich durch das angebrachte Geſuch ein rechtskräftiges Urtel, oder ein gerichtliches Anerkenntniß verſchaffen will, §. 16. Im Executivprozeß findet keine **Cautionsforderung** wegen der Prozeßkoſten ſtatt, I. 21. §. 2.

Executor, von dem Amte derſelben und der Landreuter handelt, III. 5. §. 93 ſqq. Deſſen Anſetzung, §. 93. in wiefern derſelbe zur Beſtellung einer Caution anzuhalten, §. 95. Wie es, wenn er keine Caution beſtellt hat, mit Erhebung der durch ihn beyzutreibenden Gelder zu halten, I. 24. §. 66. ſ. auch **Strafe.** Obliegenheiten deſſelben, III. 5. §. 96. ſqq. ſ. auch **Execution. Perſonalarreſt, Wechſelexecution,** wie Beſchwerden gegen denſelben zu unterſuchen und deſſen Vergehungen zu ahnden, §. 104. Eid deſſelben, §. 105. In wiefern **Inſinuationen** durch den Executor geſchehen müſſen, I. 7. §. 39. oder Perſonen, welche die Ablegung eines Zeugniſſes verweigern, durch denſelben abgeholt werden ſollen, 10. §. 183. ſ. auch **Realvorladung.** oder in fiscaliſchen Unterſuchungen der Defenſor zur Einreichung der Defenſion durch Einlegung des Executors anzuhalten, 35. §. 67.

Exemtion, Begriff derſelben, I. 2. §§. 43. 44. darauf können **Studenten** nach geendigten Studien keinen Anſpruch machen, §. 76. auch ein Eximirter kann davon keinen Gebrauch machen, in ſofern er bürgerliche Gewerbe treibt, §. 78. wird durch den bloßen Titel eines **Commercien**- oder **geheimen Commercienraths,** ſo lange der damit begnadigte die Handlung fortſetzt, nicht bewirkt, §. 80. geht durch **Dienſtentlaſſung mit Beybehaltung des Charakters** nicht verlohren, §. 83. ſ. auch **Referendarius,** wohl aber durch **Caſſation,** §. 85 Die Exemtion der Ehefrauen niederer Königlicher Bedienten geht mit dem Tode der Ehemänner verlohren, § 91. ſ. auch **Deſerteur. Wittwe.** der **Kinder,** dauert nur ſo lange bis ſie auf eine oder die andere Art in einen andern Gerichtsſtand übergehen, §. 98. der Königlichen und prinzlichen **Livreebedienten** und aller nicht charakteriſirter Officianten hört nach erfolgter Dienſtentlaſſung auf, §. 102.

Eximirte, zu denſelben gehören Fürſten, Grafen, Freyherren, Edelleute, I. 2. §. 42. folgende Geiſtliche: Aebte und Aebtiſſinnen, Biſchöfe, Canonici, **Conventualen** bey-

derley Geſchlechts, Domherren, Erzprieſter, Officialen, Pfarrer und Prediger, ohne Unterſchied der Religionspartey, Prälaten, Präpoſiti, Prioren und Priorinnen, Pröbſte, Superintendenten, Vicarien, imgleichen die Vorgeſetzten und Lehrer academiſcher und anderer Gymnaſien und hohen Schulen, I. 2. §. 45. Ausnahme, §. 46. ſ. auch **Magiſtrat.** Zu den Eximirten gehören auch alle Königliche Civilbeamte, §. 53. desgleichen Königliche Generalpächter, §. 54. auch Juſtizcommiſſarien und Notarien, §. 55. ſ. auch **Juſtizcommiſſarius.** imgleichen die Subalternen der Landſchaftlichen Inſtitute, §. 57. die wirklichen oder Titularbediente auswärtiger Staaten, §. 60. Ausnahme, §. 61. Auch die Mitglieder und Officianten der Academie der Wiſſenſchaften und Künſte, die bey Ritteracademien angeſtellten Stallmeiſter und Bereiter, die zum Königlichen Theater oder zur Capelle gehörenden Perſonen, und die Mitglieder des Nationaltheaters ſind eximirt, §. 73. imgleichen diejenigen, welche academiſche Würden erlangt haben, §. 74. auch die Profeſſoren als Königliche Bediente, §. 75. ſ. auch **Academiſches Gericht.** Von allen Eximirten gilt die **Vermuthung,** daß ſie unter dem Obergerichte der Provinz ſtehen, §. 77. die in Städten wohnen, ſind den Polizeyeinrichtungen und Strafen unterworfen, §. 79. Bey den **Kindern** der Eximirten, finden die allgemeinen Vorſchriften von dem Gerichtsſtande der Kinder Anwendung, §. 95. ſ. auch **Gerichtsſtand der Eltern.** Prinzliche Räthe, imgleichen ihre und anderer Eximirten Hausofficianten und Dienſtboten haben mit der Herrſchaft Einen Gerichtsſtand, §. 100. ſ. auch **Berlin, Delegation, Exemtion.** Zu den Eximirten gehören auch gewiſſe **moraliſche Perſonen,** als: Collegiatſtifter, Domcapitel, Gerichte und Stadtgemeinen der Immediatſtädte, Klöſter und Magiſträte, §. 103.

Exmiſſion der Pächter, von Prozeſſen darüber handelt I. 44. §. 36 ſqq. Bey der Localunterſuchung des Antrags darauf muß jedesmal ein Wirthſchaftsverſtändiger mit zugezogen werden, §. 38. Verfahren im Termine, ſ. auch **Deduction, Verlegung des Termins.** bey Publication des Erkenntniſſes, §. 40. Rechtsmittel, §. 41—43. ſ. auch **Interimiſticum, Reviſion.** Klagen eines Pächters über eigenmächtige Exmiſſion und auf Wiedereinſetzung ſind als Spolienſachen zu betrachten, §. 44. finden jedoch nur binnen **ſechs Monaten** nach erfolgter Exmiſſion ſtatt, §. 45.

Exmiſ-

Exmiſſion der Unterthanen, davon handelt I. 41. §. 87. ſqq. ſie muß nie ohne Erkenntniß verhängt werden, §. 88. die Inſtruction gehört vor die Ortsgerichte, §. 89. Rechtsmittel, §. 90 ſqq. ſ. auch Interimiſticum, Reviſion iſt unzuläßig.

Expedition, Beſchaffenheit des Zimmers für dieſelbe, R. u. C. R. §. 63. Welche Bücher in dem Secretariat zu halten, §. 64. Beſchaffenheit und Zweck des Expeditionsbuchs, §. 65 ſqq. des Copierbuchs, §. 68. Beyde Bücher müſſen mit der größten Genauigkeit geführt werden, §. 70 ſqq. Beſtimmung des Gerichtskalenders, §. 73. Dieſe drey Bücher müſſen beſtändig in dem Expeditionszimmer zur Hand ſeyn, §. 74. Eintheilung der in das Expeditionszimmer gelangenden decretirten Piecen, §. 117 ſqq. Die an Einem Tage angefertigten Expeditionen müſſen unverzüglich zur Reviſion befördert werden, §. 136 ſqq. ſ. auch Cancelleyinſpector, Secretarius.

F.

Fabrikant, die demſelben von den Unternehmern der Fabriken vorgeſchoſſenen Materialien werden in der erſten Claſſe vindicirt, wenn ſie noch in Natur vorhanden ſind, I. 50. §. 336 — 338. ſ. auch Materialien. Gleiches Vorrecht hat auch der Fabrikenunterſtützungsfond, §. 339 — 341. imgleichen genießen es die Unternehmer der Tuch- und Wollfabriken, §. 342. jedoch alle dieſe nur dann, wenn die Lieferung innerhalb Jahresfriſt von der Eröffnung des Concurſes an zurückgerechnet, geſchehen iſt, §. 343. in Ermangelung dieſes Vorzugsrechts findet nur ein Platz in der ſechſten Claſſe ſtatt, §. 469.

Fabrike, den Unternehmern der zur Unterhaltung des Potsdammiſchen Wayſenhauſes gewidmeten Fabriken, imgleichen der Gold- und Silbermanufactur gebührt das Vorzugsrecht der fünften Claſſe, I. 50. §. 445.

Facta, ſ. Thatſachen.

Facti ſpecies, ſ. *Species facti.*

Fähigkeit des Handelnden, die geſetzliche, muß auch bey Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit geprüft, und jedes dabey obwaltende Bedenken gehoben werden, II. 2. §§. 25. 26. Verfahren dabey in ſchleunigen Fällen, §. 27.

Fahnſchmidt ſteht unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 48.

Falſches Zeugniß, wer deſſelben überführt wird, kann nicht Zeuge ſeyn, I. 10. §. 227. ſ. auch Meineid.

Familiengeheimniſſe, deren Bekanntwerdung der Ehre, dem guten Namen oder dem Credit der Parteyen nachtheilig werden könnte, deren Angebung darf der Inſtruent, beſonders in Eheſcheidungsſachen, ohne Noth denſelben nicht anmuthen, I. 40. §. 43. überhaupt ſoll er nur dann, und zwar mit möglichſter Schonung, davon Gebrauch machen, wenn deren Bekanntwerdung zur Darſtellung der Wahrheit unumgänglich nothwendig iſt, III. 3. §. 40. ſ. auch Geheimniß.

Familienſtiftungen und beſtändige Fideicommiſſe, in ſo fern dieſe nicht Grundſtücke betreffen, ſind vor dem perſönlichen Richter zu vollziehen, II. 1. §. 6. n. 2. ſ. auch Fideicommiß.

Feindſchaft, wer, notoriſch, mit Einer Partey darin lebt, kann zwar als Beweiszeuge abgehört werden, ſeine Ausſage hat aber keine volle Glaubwürdigkeit, I. 10. §. 233.

Feldinventarium, ſ. Wirthſchaftsinventarium.

Feldküſter, — prediger, — ſcherer, — ſtallmeiſter, } ſtehen unter den Regimentsgerichten, I. 23. §. 48.

Feldmeſſer, in wiefern derſelbe bey Einnehmung des Augenſcheins zuzuziehen, I. 10. §. 384. in wiefern insbeſondere bey Localinſtructionen in Unterthanenprozeſſen, 41. §. 34. in Gränzſachen, 42. §. 9. und wie er dabey verfahren müſſe, §. 14. ſ. auch Karte. Wenn in der Appellationsinſtanz behauptet wird, daß die Karte unrichtig ſey, iſt der neuen Localcommiſſion ein anderer Feldmeſſer beyzuordnen, jedoch der vorige jedesmal mit zuzuziehen, damit er den neuen Feldmeſſer bey ſeiner Operation controllire, §. 28. Zuziehung des Feldmeſſers bey Gemeinheitstheilungen, 43. §. 21. ſqq. derſelbe muß von der Separationscommiſſion mit einer ſchriftlichen Anweiſung verſehen werden, §. 23. welche er, ſo wie im übrigen das Provinzialfeldmeſſerreglement, genau zu befolgen hat, §. 24. auch muß er ein Gutachten abgeben: wie die Separation am zweckmäßigſten regulirt werden könne, §. 25. S. übrigens Karte, Riß, Sachverſtändige.

Ferien, ſ. Gerichtsferien.

Feſttage, ſ. Sonn- und Feſttage.

Feudi ſeparatio ab allodio, ſ. Auseinanderſetzung ꝛc., auch Lehn.

Feuerſocietätsbeyträge, die laufenden ſind von der Einlaſſung in den Concurs frey, I. 50. §. 270. ſeit zwey

Jahren rückſtändige erhalten ihren Platz in der zweyten Claſſe, §. 359. die mehr als zweyjährigen in der vierten, §. 404.

Feuerſocietäts- und Bauhülfsgelder, wer darauf Arreſt nachſuchen könne, I. 29. §. 18. noch vorhandene können nicht zur Concursmaſſe gezogen, ſondern ſie müſſen ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden, 50. §. 336.

Feyertage, ſ. Sonn- und Feſttage.

Fideicommiß, welches Grundſtücke betrift, muß vor dem Richter der Sache verlautbaret werden, II. 1. §. 6. n. 3. ſ. auch Familienſtiftungen. deſſen Abſönderung vom Allodium, ſ. Auseinanderſetzung ꝛc., Lehn oder Fideicommiß.

Fideicommißcapital, deſſen Aufgebot, ſ. Aufgebot.

Fiscal, von deſſen Vollmacht im Allgemeinen, I. 3. §. 50. muß, um einen Eid zu deferiren, die ausdrückliche Genehmigung der Behörde beybringen, 10. §. 259. darf einen ihm zugeſchobenen Eid nur de ignorantia ableiſten, §. 295. deſſen Beſtallung, III. 6. §§. 1. 2. Obliegenheiten, §. 3. ſqq. beſonders als Wächter der Geſetze, §§. 6. 7. muß auf das Betragen ſämmtlicher Juſtizbedienten in ihrem Amte ein wachſames Auge haben, §§. 8. 9. bey den Unterſuchungen pflichtmäßig verfahren, §. 10. und die ihm etwan ertheilten beſondern Inſtructionen befolgen, §. 11. Belohnung deſſelben, §. 16. ſ. auch Quote. Verpflichtung, §. 17. Uebrigens ſ. Confiscationsprozeß, Fiscaliſcher Civilprozeß, Fiscaliſche Unterſuchung, Generalfiscal, Invalidencaſſenfiscal, Prodigalitätserklärung.

Fiscaliſches Amt, demſelben muß von der verfügten Vorladung eines Verſchollenen und dem anſtehenden Termine Nachricht gegeben werden, I. 37. §. 7.

Fiscaliſcher Civilprozeß, davon handelt I. 35. §. 1 bis 33. derſelbe muß gleich andern Prozeſſen verhandelt und inſtruirt werden, §. 1. die Fiscäle haben dabey die Obliegenheiten der Juſtizcommiſſarien als Bevollmächtigte, §. 2. wie der Fiscal ſich legitimiren müſſe, §. 3. ſ. auch Forſtprozeß. er muß für die Herbeyſchaffung der erforderlichen Information ſorgen, §. 4. indem das Gericht ſich deshalb lediglich an ihn hält, §. 5. und vollſtändige Manualacten halten, §. 6. wegen blos perſönlicher, und in der Regel auch wegen Amtsverhinderungen ſind ihm keine Dilations- oder Prorogationsgeſuche zu geſtatten, §. 7. was zu beobachten, wenn er ſich zu einer ihm aufgetragenen Unterſuchung auſſerhalb dem Sitze des Gerichts, wegen obwaltender Gefahr

im Verzuge ſchleunig entfernen muß, I. 35. §. 8. ſ. auch Verlegung des Termins. welche Sache der andern vorgehen müſſe, wenn mehrere fiscaliſche Termine in Colliſion kommen, §. 9. Der Fiscal muß allen Verhandlungen vom Anfange der Inſtruction bis zum Ende beywohnen, §. 10. ſ. auch Localinſtruction. Pflichten der Cammern und anderer Finanzbehörden, §. 11. ſqq. Sie müſſen den Fiscal bey dem Betriebe des Prozeſſes dirigiren, §. 11. Das Juſtizcollegium muß daher der Behörde von einer gegen ſie angeſtellten Klage ſogleich unentgeldlich Nachricht geben, §. 12. Obliegenheit der Cammern ꝛc., wenn dieſe Nachricht einkömmt, §. 13. ſqq. Sie ſollen, auch bey ihrem Collegio, von einem jeden ſolcher Prozeſſe ein beſonderes Actenſtück anlegen, §. 17. Auch in dieſer Gattung der Prozeſſe ſoll die Sache nicht übereilt, oder weſentliche Rechte bloſſen Förmlichkeiten aufgeopfert werden, §. 18. Die Juſtizcollegien und deren Präſidenten ſollen auf den Betrieb der fiscaliſchen Prozeſſe ein ganz genaues Augenmerk richten, §. 19. ſ. auch Juſtizdepartement. Die geſetzlichen Vorſchriften wegen des Contumacialverfahrens finden auch gegen den Fiscus Anwendung, §. 20. wenn es aber auch noch nicht dahin gekommen wäre, müſſen die ſäumigen fiscaliſchen Behörden dem Gegner die verurſachten unnützen Koſten oder Schäden erſtatten, §. 21. Anweiſungen wegen der Appellations- und Reviſionsfriſten, §. 22. ſ. auch Appellationsfriſt, Reviſion. wegen entſtehender Jurisdictionsſtreitigkeiten, §. 23. wegen des Poſſeſſorii ſummariiſſimi, §. 24. wegen anderer fiscaliſchen Privilegien im Prozeſſe, §. 25. wegen der Koſten, §. 27. ſqq. ſ. auch Fiscus. wegen der Execution, §. 33. ſ. auch Juſtizdepartement.

Fiscaliſche Rechte, ſ. Bank, Brennholzadminiſtration, Nutzholzadminiſtration, Prinzliche Geſammtcammer, Seehandlungsgeſellſchaft.

Fiscaliſche Unterſuchung, davon handelt I. 35. §. 34. ſqq. Dergleichen Unterſuchungen finden ſtatt: 1) bey geringern Verbrechen, 2) bey Defraudationen, 3) bey Widerſetzlichkeiten gegen Königliche Bediente, 4) bey der dritten Claſſe der Injurienſachen, 5) bey Vergehungen Königlicher Bedienten, wenn die darauf beſtimmte Strafe die Dienſtentſetzung nicht überſteigt, §. 1. findet auch gegen Leute ſtatt, die durch unerlaubte Kunſtgriffe die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen, 40. §. 30. in wiefern gegen einen Vormund, 39. §. 22. von wem ſie geführt

führt werde, I. 35. §. 35. Veranlaſſung derſelben, §. 36 — 38. Begründung derſelben, §§. 39. 40. Vorladung, §. 41. ſqq. in derſelben muß dem Denunciaten das Strafgeſetz bekannt gemacht werden, §. 43. In wiefern die perſönliche Arretirung mit der Vorladung zugleich verfügt werden müſſe, §. 44. der Denunciat iſt jedesmal perſönlich vorzuladen, §. 45. Ausnahme, und in wiefern die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zuläſſig ſey, §. 46. Erſcheint der Denunciat im erſten Termine nicht perſönlich, ſo wird er zu einem zweyten ſub praejudicio der Unterſuchung in contumaciam vorgeladen, §. 47. Verfahren in contumaciam: 1) wenn die Denunciation auf der Angabe eines vereideten Beamten beruht, §. 48. 2) wenn ſie erſt durch Zeugen erwieſen werden ſoll, §. 49. in beyden Fällen verliert er das Recht, ſich ſchriftlich zu vertheidigen, welches ihm in der zweyten Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden muß, §. 50. Publication des Erkenntniſſes, wenn daſſelbe nur auf eine Geldſtrafe ausgefallen iſt, §. 52. gegen daſſelbe findet binnen 10 Tagen die Reſtitution ſtatt, §. 53. Verfahren bey der Publication eines auf Gefängniß- oder Leibesſtrafe ausgefallenen Erkenntniſſes, §. 54. Bey eingewandtem Rechtsmittel der Reſtitution bedarf es in der Regel nicht der Wiederholung des Zeugenverhörs, §. 55. Gegen einen Denunciaten, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, muß Edictalvorladung (ſ. dieſe) erlaſſen werden, §. 56. Inſtruction der Sache, wenn der Denunciat erſcheint, §. 57. ſqq. Dabey muß, wie im Civilprozeß, ein Status cauſae et contraverſiae entworfen werden, §. 59. ſ. auch Aſſiſtent. Vom Zeugenverhör nach regulirtem Statu cauſae et controverſiae, §. 60. Jeder Inquirent iſt befugt, die an dem Orte, wo die Unterſuchung geführt wird, ſich aufhaltenden Zeugen, ohne Unterſchied ihres Gerichtsſtandes, unmittelbar vorzuladen, §. 61. Ausnahme, in Anſehung dienſtthuender Unterofficiere oder Soldaten, §. 62. Auch der Defenſionspunct muß bey der Unterſuchung gehörig wahrgenommen werden, §§. 63. 64. Der Abſchluß der Unterſuchung iſt möglichſt zu beſchleunigen, §. 65. Defenſion, §. 66 — 68. wenn der Denunciat einen Defenſor erwählt hat, §. 67. wenn dies nicht der Fall iſt, §. 68. ſ. auch **Juſtizcommiſſarius.** Schluß und Einreichung der Acten, welchen jedesmal ein Gutachten des Inquirenten beyzufügen iſt, §. 69. In welchem Falle die Acten vor Einreichung derſelben dem Denunciaten vorgelegt werden müſſen, §. 70. Erkenntniß, §. 71. in wiefern vor Abfaſſung deſſelben das

Gutachten eines Sachverſtändigen einzuziehen, I. 35. §. 72. In fiscaliſchen Unterſuchungsſachen ſoll nie auf einen Reinigungseid erkannt werden, §. 73. In wiefern die vorläufige Losſprechung (ab inſtantia) ſtatt finde, §. 74. in wiefern eine auſſerordentliche Strafe, §. 75. Wie dieſe zu beſtimmen, §. 76. wenn die ordentliche Strafe eine Geldſtrafe iſt, §. 77. beſonders in Acciſe- und Zollſachen, §. 78. wenn die ordentliche Strafe eine Leibesſtrafe iſt, §. 79. In wiefern der Richter die Gattung der Strafe ändern, z. B. ſtatt Gefängniß- auf Geldſtrafe, oder umgekehrt, erkennen könne, §. 80. Koſten, §. 81. ſqq. ſ. auch Koſten. Publication des Urtels, §. 87. Rechtsmittel für den Denunciaten, §. 87. ſ. auch Appellation iſt unzuläſſig, Milderungsgeſuch, Reviſion iſt unzuläſſig, Vertheidigung (Rechtsmittel der weitern). Rechte der fiscaliſchen Behörde, wenn ſie das Erkenntniß für zu gelinde hält, §§. 98. 99. Während dieſer zweyten Inſtanz muß das Urtel, ſo weit es zu Gunſten des Denunciaten ausgefallen iſt, vollzogen werden, §. 100. Dem Denunciaten ſtehet, wenn in dieſer zweyten Inſtanz das Erkenntniß zu ſeinem Nachtheile geändert wird, ein Milderungsgeſuch, oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung (wie gegen das erſte Erkenntniß) offen, §. 101. Bey dem, was in zweyter Inſtanz zu Gunſten des Denunciaten erkannt wird, hat es lediglich ſein Bewenden, §. 102. ſ. auch Koſten. Ausnahme in Acciſe- und Zollſachen, bey Unterſuchungen wegen Holzdevaſtation ꝛc., §. 103. Wie es wegen der Rechtsmittel zu halten, wenn die Unterſuchung, wie z. B. bey Jagd- oder Forſtcontraventionen, zugleich auf den verurſachten Schaden gerichtet geweſen, §. 104. Vollſtreckung des Urtels, §§. 105. 106.

S. übrigens Generalfiscal.

Fiscus hat als Kläger, Beklagter, Intervenient oder Litisdenunciat einen privilegirten Gerichtsſtand, I. 2. §. 126. wenn er hingegen nur einer Parten beyſteht, oder auf den Ausgang eines Prozeſſes Acht giebt, ſo wird dadurch der Gerichtsſtand nicht verändert, §. 127. Deſſen Rechte, wenn ein Urtel deshalb als nichtig angefochten wird, weil ein mit gar keiner Gerichtsbarkeit verſehener Richter den Prozeß inſtruirt und entſchieden hat, 16. §. 7. derſelbe iſt von der Cautionsbeſtellung wegen der Prozeßkoſten frey, 21. §. 2. auch bey nothwendigen Subhaſtationen, wenn er dem Zuſchlag widerſpricht, 52. §. 53. die Koſtenfreyheit kömmt ihm nur in Anſehung des Gerichts, nicht in Anſehung des Gegen-

Gegentheils zu ſtatten, I. 35. §. 26. welche Koſten derſelbe, wenn er in den Koſtenerſatz verurtheilt wird, dem Gegner erſtatten müſſe, §. 27. die Inſtructions= und Urtelsgebühren ſind in einem ſolchen Falle gänzlich nieder zu ſchlagen, §. 28. in wiefern ein fiscaliſcher oder anderer Finanzbedienter ſämmtliche nach §. 27 zu erſtattende Koſten, auch die Inſtructions= und Urtelsgebühren aus eignen Mitteln entrichten müſſe, §. 29. welche Vorſchrift jedoch auf die Räthe und Decernenten bey den Cammern ꝛc. nicht auszudehnen iſt, §. 30. Wegen der von dem Fiscus dem Gegentheil zu erſtattenden Koſten hält dieſer ſich an die Finanzbehörde, §. 31. Von den Beyträgen zu den Communkoſten in Concurſen iſt der Fiscus befreyt, 50. §. 531. Gerichtsgebühren, welche ſich auf die Hebung deſſelben beziehen, müſſen niedergeſchlagen werden, §. 532. auch dann, wenn er mit ſeiner Forderung die ganze Maſſe wegnimmt, §. 533. In wiefern ihm dieſe Befreyung in Anſehung der durch Ceſſion erworbenen Forderungen zu ſtatten komme, §. 534. deſſen bloße Aſſiſtenz befreyt die damit begünſtigte Privatparthey nicht von den Koſten, 23. §. 46. deſſen Rechte ſollen auch bey **Todeserklärungen** wahrgenommen werden, 37. §. 7. ſ. auch **Fiscaliſches Amt.** wegen zweyjähriger Abgabenrückſtände wird derſelbe in der zweyten Claſſe angeſetzt, 50. §. 356. dieſes Vorrecht der zweyten Claſſe hat derſelbe in Anſehung aller mit Fiscaliſchen Rechten verſehenen Anſtalten in dem Vermögen der Caſſenbedienten, §§. 360. 361. ſ. auch **Bank, Brennholzadminiſtration, Nutzholzadminiſtration, Prinzliche Geſammtcammer, Seehandlungsgeſellſchaft.** in Anſehung ſeiner mit keinem vorzüglichern Rechte verſehenen Anforderungen erhält er einen Platz in der vierten Claſſe, 50. §. 395. ſqq. Hieher gehören: 1) die mehr als zweyjährigen Abgabenrückſtände, §. 396. 2) was derſelbe aus einer ihm beſtellten, aber nicht beſonders verſicherten Caution zu fordern hat, §. 397. 3) die einem Officianten, der kein Caſſenbedienter iſt, anvertrauten Gelder, §. 398. 4) Forderung aus einer von dem Gemeinſchuldner übernommenen Pachtung, §. 399. überhaupt 5) alle Forderungen, die dem Fiscus aus irgend einem Rechtsgrunde zuſtehen, §. 400. ſ. auch Caſſe. Anweiſungen für den Fall, wenn Fiscus eine Erbſchaft als herrnlos in Anſpruch nimmt, 51. §. 156. Fiscus, und wer mit demſelben gleiche Rechte hat, kann die Aufforderung unbekannter Baugläubiger nachſuchen, §. 169. ſqq. auch die Vorla-

dung der Gläubiger einer Königlichen oder andern öffentlichen mit fiscaliſchen Rechten verſehenen Caſſe, I. 51. §§. 171. d. 171. e.

S. übrigens Confiscationsprozeß.

Förmlichkeiten des Prozeſſes ſind blos Mittel zum Zweck, die Wahrheit auf dem möglichſt ſicherſten und kürzeſten Wege zu erforſchen; und müſſen dieſem Zweck ſtets untergeordnet bleiben, §. 34. der Einleitung, auch I. 10. §. 25. Bloſſen Formalitäten ſollen weſentliche Rechte nie aufgeopfert werden, I. 35. §. 18.

Forſtbediente geringere und Poſtillons, die Gerichtsbarkeit über ſie iſt den Ortsgerichten übertragen, I. 2. §. 58. ſ. auch Wittwe.

Forſtprozeß. In Forſtprozeſſen muß der Fiscal ſich durch eine Originalinſtruction von dem Forſtdepartement des Generaldirectorii legitimiren, I. 35. §. 3.

Forum, ſ. Gerichtsſtand.

Frachtgelder, in wiefern ſie in der zweyten Claſſe angeſetzt werden, I. 50. §. 383.

Frageſtücke bey Zeugenabhörungen, ſ. Zeugenabhörung.

Franzöſiſche Colonie, ſ. Coloniegerichte.

Frauenzimmer, lediges, bedarf vor Gericht nie eines Curators, I. 1. §. 25. ausgenommen in Provinzen, wo die Geſchlechtsvormundſchaft bisher ſtatt gefunden hat, §§. 26. 27. ſ. auch Geſchlechtsvormund, Vollmacht. von ihren Bürgſchaften, ſ. Bürgſchaft.

Fremder, in wiefern derſelbe bey den Gerichten ſeines Aufenthaltsorts belangt werden könne, I. 2. §§. 26. 27. ſ. auch Eximirte. Ein Durchreiſender hat keinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand in hieſigen Landen, §. 28. bey welchen Gerichten derſelbe zu belangen, wenn der Gerichtsſtand gegen ihn durch Arreſtanlegung oder auf andere Art begründet iſt, §. 29. Perſonalarreſt gegen denſelben, ſ. Auswärtiges Departement. Von Arreſten der Fremden gegen Fremde, 29. §. 88. ſqq.

S. übrigens Ausländer.

Fremdes Eigenthum, mit wem Prozeſſe über ein darauf zuſtehendes dingliches Recht zu verhandeln, I. 1. §. 32. b.

Fremdes Landesgeſetz, über deſſen Inhalt muß Beweis aufgenommen werden, I. 10. §. 53.

Früchte und Nutzungen gewiſſer Sachen, auf deren Herausgabe geklagt worden, deshalb muß im Erkenntniſſe das Nöthige mit feſtgeſetzt werden, I. 23. §§. 63. 64. in wiefern

wiefern noch nicht eingeerndtete Früchte Gegenſtand des Arreſtſchlages ſeyen, I. 29. §. 13.
Freygebigkeit, ſ. Schenkung
Freyherr iſt eximirt, I. 2. §. 42.
Freywillige Gerichtsbarkeit, Handlungen derſelben, davon handelt II. 1. Begriff, §. 1. wo dieſelben nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes zu vollziehen, §. 2. ſ. auch Gehöriges Gericht, Gericht, Obergericht, Perſönlicher Richter. Zu den nicht nothwendig vor dem gehörigen Richter vorzunehmenden iſt jedes hinlänglich beſetzte Gericht berechtigt, 2. §. 7. in wiefern ſie von Dorfgerichten ohne Zuziehung des Gerichtshalters vorgenommen werden können, §. 8. ſ. auch Polizeymagiſtrat, Stadtſchreiber. Wodurch Handlungen derſelben nicht ungültig werden, ſ. Nichtigkeit, Ort, Sonn- und Feſttage. Das Gericht muß, um dergleichen Handlungen vorzunehmen, wenigſtens aus Einer richterlichen Perſon, und einem Actuarius oder Protocollführer beſtehen, §. 14. ſ. auch Actuarius. Allgemeine dabey zu beobachtende Vorſchriften, §. 22. ſqq. ſ. auch Belehrung der Parteyen, Decernent, Dolmetſcher, Entſagungen, Fähigkeit des Handelnden, Identität der Perſonen, Legitimationspunct, Protocoll, Punctation, Zuläſſigkeit der Handlung.
Fürſtliche Perſonen ſind eximirt, I. 2. §. 42. Verfahren, wenn ſie einen Eid ableiſten ſollen, 10. §. 203. n. 1.
Fuhrleute, ihr Vorzugsrecht in Concurſen, ſ. Frachtgelder.
Fungibilis res, die dem Gemeinſchuldner in Verwahrung gegeben worden, deren Werth wird in der ſiebenten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 456. ſ. auch Bittweiſe überlaſſene Sachen, Depoſitum, Diebſtahl, Geliehene Sachen, Pfand.
Futura res, ſ. Künftige Sachen.

G.

Garniſon, ſ. Civilgerichte.
Gebühren, ſ. Gerichtsgebühren.
Geburtshelfer, ſ. Hebammen und Geburtshelfer.
Geburtsort, Rechte deſſelben, ſ. Dienſtboten.
Gefahr und Nutzung des erſtandenen Grundſtücks fallen vom Tage des publicirten Adjudicationsbeſcheides in der Regel dem Käufer anheim, I. 51. §. 61.

Gegenforderungen und illiquide Einwendungen müſſen im Wechſel= und Executivprozeß ad ſeparatum verwieſen werden, ſ. Executivprozeß, Wechſelprozeß. In wiefern dergleichen Gegenforderungen von der Einlaſſung in den Concurs befreyen, ſ. Depoſition.
S. übrigens Reconvention.
Gegenvermächtniß, ſ. *Lucra nuptialia.*
Gehalt, ſ. Beſoldung.
Geheimer Juſtizrath, unter demſelben ſtehen die Prinzen und Prinzeſſinnen vom Königlichen Hauſe, I. 2. §. 41. und die Königlichen Geſandten ꝛc. an auswärtigen Höfen, §. 71. ſ. auch Gerichtsſtand.
Geheimniß, in wiefern ein Zeuge deſſen Entdeckung verweigern könne, I. 10. §. 180. n. 5.
S. übrigens Familiengeheimniſſe.
Gehöriges Gericht, an daſſelbe ſind die Parteyen auch bey Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit, in Fällen, wo die Competenz des Gerichts erforderlich iſt, (ſ. Dienſtregiſter, Erbpacht oder Erbzinß, Fideicommiß, Grundſtücke, Pfandrecht, Verjährung.) zu verweiſen.
Geiſtliche Güter, ſ. Gerichsſtand.
Geiſtlicher, deſſen Gerichtsſtand, ſ. Eximirte. In wiefern derſelbe bey Eidesleiſtung zuzuziehen, I. 10. §. 369. und bey Eheſcheidungen, ſ. Eheſcheidungsprozeß.
S. übrigens Prediger.
Gelder, bey dem Gemeinſchuldner deponirte, ſ. Depoſition.
Geliehene nicht verbrauchbare Sachen werden, wenn ſie noch in Natur vorhanden ſind, in der erſten Claſſe vindicirt, I. 50. §. 297. ſonſt wird deren Werth in der ſechſten Claſſe angeſetzt, §. 456.
S. übrigens *Fungibilis res.*
Geldſtrafen, von dem Gemeinſchuldner zu entrichtende werden poſt omnes locirt, I. 50. §. 476.
S. übrigens Ordnungsſtrafen, Strafen.
Gemeinen aller Art können ſich durch ihren Syndicus vertreten laſſen, I. 3. §. 39. von den Vollmachten derſelben, ſ. Vollmacht. Wie es mit Inſinuationen an ſie zu halten, 7. §. 29. imgleichen mit der von ihnen verlangten Edition, 10. §. 97. In wiefern Mitglieder derſelben Beweiszeugen ſeyn können, §. 228. n. 10. ſ. auch Altentheil, Coſſäthen. Wie es zu halten, wenn Gemeinen Eide ableiſten ſollen, §. 270. ſqq. gegen Mitglieder derſelben findet wegen der Schulden der Gemeine kein Arreſt-

schlag

ſchlag ſtatt, wenn ſie ſich nicht ſolidariſch verpflichtet haben, I. 29. §. 4.
S. übrigens Corporation, Dorfgemeine, Hausleute, Perhorrescenz des Richters, Stadtgemeine.
Gemeine Leute, wie bey Inſinuation an ſie zu verfahren, I. 7. §§. 24. 38. ſind mit Zugeſtändniſſen bey der Inſtruction nicht zu übereilen, ſondern ihnen die Folgen derſelben wohl vorzuhalten, 10. §. 26. desgleichen 25. §. 65.
S. übrigens Belehrung der Parteyen, Zugeſtändniß.
Gemeine Maſſe, was dazu gehöre, I. 50. §. 524. wer daraus zu befriedigen, §§. 525. 526.
S. übrigens Bergwerkseigenthum, Diſtributionsplan, Pfandgläubiger, Schiffsgläubiger.
Gemeinheitsaufhebung, ſ. Auseinanderſetzung der Gemeinheiten, auch Hypothekenbuch.
Gemeinſchaft der Güter, ſ. Gütergemeinſchaft.
Gemeinſchuldner, demſelben kann in Concurſen kein Eid deferirt, wohl aber kann er zum Zeugen vorgeſchlagen werden, I. 10. §. 280. Wenn derſelbe zur Rechtswohlthat der Ceſſion gelaſſen zu werden verlangt, iſt das Unvermögen notoriſch und der Concurs muß von Amtswegen eröffnet werden, 50. §. 4. n. 1. in wiefern dies geſchehn müſſe, wenn der Gemeinſchuldner ausgetreten iſt, n. 4. Wie weit deſſen Diſpoſitionen vor oder nach eröffnetem Concurs gültig ſeyen, ſ. Concurs, Schenkung. Deſſen Vorladung, ſ. Vorladung. In welchem Falle demſelben die Wohnung in einem zur Concursmaſſe gehörenden Hauſe zu verſtatten, ſ. Ceſſion, Rechtswohlthat derſelben. Privilegium desjenigen Gläubigers, der den flüchtigen Gemeinſchuldner zur gefänglichen Haft bringt, 50. §§. 484. 485. ſ. auch Gläubiger. In wiefern derſelbe im Liquidationsprozeß an die Stelle des Curators trete, 51. §. 35.
S. übrigens Bankerutierprozeß, Begräbnißkoſten, Capitalsaufkündigungen, Erbſchaft, Gerichtsſtand des Concurſes, Grundſtücke, Manifeſtationseid, Mobiliarvermögen, Schenkungen.
General ſteht unter dem Generalauditoriat, I. 2. §. 50.
Generalauditoriat oder Gouvernementsgerichte, bey denſelben müſſen die Generale und Regimentscommandeurs, die zum Generalſtabe gehörigen Perſonen, die bey der geheimen Kriegscanzelley angeſtellten Bedienten, und alle diejenigen, welche zum Militairetat überhaupt (nicht zu einzelnen Regimentern) gehören, belangt werden, I. 2. §. 50. Mit demſelben muß Rückſprache genom-

genommen werden, wenn der Gerichtsſtand mehrerer Beklagten, die theils unter Civil= theils unter Militairgerichten ſtehen, beſtimmt werden ſoll, I. 2. §. 139.
S. übrigens Civilgerichte, Militairgerichte, Regimentsgerichte.
Generalfiscal ſteht unter der Aufſicht des Landesjuſtizcollegii des Departements, III. 5. §. 12. iſt ſchuldig die ihm untergebenen Fiscäle in beſtändiger Aufſicht zu halten, §. 13. muß, auch ſeinerſeits, als Wächter der Geſetze handeln, §. 14. iſt nicht ſchuldig, ſelbſt Unterſuchungen zu übernehmen, §. 15.
Generalmoratorium, ſ. Moratorium.
Generalpächter, Königlicher, in wiefern derſelbe eximirt ſey, I. 2. §. 48.
Generalſtab, die dazu gehörenden Perſonen ſtehen unter dem Generalauditoriat, I. 2. §. 50.
Generalvollmacht muß bey jeder einzelnen Sache in Abſchrift eingereicht werden, und den Auftrag zu Handlungen, welche Specialvollmacht erfordern, ausdrücklich enthalten, I. 3. §. 32.
Gerade und Mußtheil, die dazu gehörigen Stücke kann die Ehefrau des Gemeinſchuldners nicht vindiciren, I. 50. §. 316.
Gerechtigkeiten, Verfahren bey deren Subhaſtation, I. 52. §. 65. und Abſchätzung, II. 6. §. 17.
S. auch Ehrenrechte.
Gericht, welche Handlungen zwar vor Gericht, aber vor einem jeden gehörig beſetzten vorgenommen werden können, II. 1. §. 9. ſ. auch Blinde, Bürgſchaft, Eheleute (Verträge zwiſchen denſelben,) Einkindſchaft, Erbſchaftskauf, Erbſchatz, Erbvertrag, Künftige Sachen, Schenkung, Schiffsurkunden, Teſtamente. Welche Handlungen entweder vor Gericht oder vor einem Juſtizcommiſſarius als Notarius vollzogen werden können, §. 10.
S. übrigens Freywillige Gerichtsbarkeit, Gehöriges Gericht, Gerichtsperſon, Juſtizcommiſſarius als Notarius, Obergericht, Perſönlicher Richter.
Gerichte der Immediatſtädte ſind eximirt, I. 2. §. 103. ſ. auch Gerichtsſtand.
Gerichtsbarkeit, der hieſigen ſind auswärtige Geſandte ꝛc. und die zu ihrem Gefolge gehörenden Perſonen nicht unterworfen, I. 2. §§. 62. 67. in wiefern dies von den Ehefrauen der Perſonen ihres Gefolges, §. 68. und von den Wittwen der Geſandten ſelbſt gelte, §. 93. ſ. auch Wittwen.

wen. Gerichtsbarkeit über die Dienſtboten der Eximirten, ſ. Delegation, auch Berlin.
Uebrigens ſ. Civilgerichte, Coloniegerichte, Eximirte, Juriſtictionsſtreitigkeiten, Militairgerichte.

Gerichtsbarkeit, freywillige, ſ. Freywillige Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbote hat die Vermuthung der von ihm gehörig beſorgten Inſinuation für ſich, I. 7. §. 40.
Uebrigens ſ. Bote, Botenmeiſter, Iſinuation, Realvorladung.

Gerichtsferien, Zeit derſelben, III. 1. §. 51. während derſelben können in der Regel keine Prozeßtermine, welche die Parteyen ſelbſt abzuwarten haben, anberaumet und keine Executionen vollſtreckt werden, §. 52. ausgenommen in Wechſel- Aliment- Arreſt- und andern Sachen, wo Gefahr bey dem Verzuge obwaltet, §. 53. auch auſſer dieſen Fällen findet während der Ferien die Execution ſtatt; 1) wenn der Zahlungstermin in die Zeit der Ferien fällt, 2) wenn der Wohlthat der Ferien entſagt, 3) wenn die Execution vor Anfang der Ferien wirklich eingelegt worden, I. 24. §. 25. Vorzüglich während derſelben müſſen die Untergerichte revidirt werden, III. 8. §. 20.
S. übrigens Seſſionstag.

Gerichtsgebühren, in wieweit rückſtändige in der ſechſten, I. 50. §. 465. oder in der ſiebenten Claſſe locirt werden, §. 466. ſ. auch Juſtizcommiſſarius. in wiefern deren Anſetzung nicht ſtatt finde, oder dieſelben niederzuſchlagen, ſ. Armenrecht, Creditſyſteme, Fiscus, Geſetzcommiſſion, Koſten, Reſolution, Soldaten.

Gerichtshalter, in wiefern die Einlaſſung vor demſelben verweigert werden könne, ſ. Perhorrescenz des Richters. deſſen Gehalt wird in Anſehung eines Einjährigen Rückſtandes in der zweyten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 371. n. 1. in wiefern ohne deſſen Zuziehung Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden können, ſ. Freywillige Gerichtsbarkeit.
Uebrigens ſ. Depoſitum.

Gerichtsherr, ſ. Depoſitum, Injurienſachen.

Gerichtsperſon, in wiefern einzelne Gerichtsperſonen ohne Auftrag des Gerichts gerichtliche Handlungen vornehmen können, II. 2. §. 2. ſqq. ſ. auch Deputation. Bey gröſſern Gerichten wird die Anweſenheit von wenigſtens zwey Gerichtsperſonen erfordert, §. 13. kleinere müſſen wenigſtens aus Einer Gerichts- und Einer zum Protocoll verpflichteten

pflichteten Perſon beſtehen, II. 2. §. 14. ſqq. ſ. auch Actuarius, Gerichtsſchöppen oder Beyſitzer, Protocollführer. Verfahren, wenn die Gerichtsperſon der Sprache der Parteyen nicht kundig iſt, §. 37. ſ. auch Dolmetſcher.

Gerichtsſchöppen oder Beyſitzer, von deren Beſtellung bey Untergerichten der zweyten Claſſe, I. 25. §. 51. ſqq. in dieſer Qualität können in Ermangelung anderer qualificirter Subjecte Wirthſchafsbeamte und Schulmeiſter zugelaſſen werden, §. 53. Eid der Gerichtsſchöppen, §. 55. In Ermangelung des zweyten Gerichtsmannes kann ein bloßer Zeuge zugezogen werden, §. 54. welcher in der Regel nicht vereidet, ſondern nur zur Aufmerkſamkeit auf die Verhandlungen angewieſen wird, §. 56.

Gerichtsſtand, davon handelt I. 2. Begriff des ordentlichen Gerichtsſtandes, §. 2. des perſönlichen, §. 3. des dinglichen, §§. 4. 5. ſ. auch Vermuthung. des beſondern Gerichtsſtandes der Sache (Fori ſpecialis cauſae,) §. 6. In welchen Fällen ein auſſerordentlicher Gerichtsſtand ſtatt finde, §. 7. In der Regel iſt ein jeder dem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande unterworfen, §. 8. welcher durch einen feſten Wohnſitz begründet wird, §. 9. In wiefern ein doppelter perſönlicher ſtatt finde, §. 15. Der Gerichtsſtand des Wohnorts verändert ſich zugleich mit dem Wohnorte, §. 16. der Eltern (Forum originis) behält jemand, ſo lange er noch keinen eignen Wohnſitz genommen hat, §. 17. und wird durch den Wohnſitz des Vaters begründet, §. 18. ſ. auch Eximirte, Unterthänige Landbewohner. der Mutter hat ein Kind, deſſen Vater unbekannt, oder das nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt iſt, §. 21. imgleichen I. 2. §. 99. Gerichtsſtand eines Vagabunden, ſ. Vagabunde. der Fremden, ſ. Fremder. der Coloniegerichtsmitglieder, ſ. Coloniegerichte. der Verbrecher, ſ. Verbrecher. der Juden, ſ. Juden. der Handlungsgeſellſchafter richtet ſich nach dem in der Firma zuerſt genannten, §. 38. Der Dingliche wird durch Aufnahme eines Miteigenthümers, der mit dem bisherigen Beſitzer nicht von Einer Nation iſt, nicht geändert, §. 38. Königlicher Bedienten niedern Ranges, ſ. Delegation, Forſtbediente und Poſtillons. Königlicher Titularbedienten, die einen auswärtigen Wohnſitz haben, §. 59. hieſiger Unterthanen, denen erlaubt worden iſt, ein Creditiv von einem fremden Hofe anzunehmen, §. 69. Königlicher Geſandten an auswärtigen Höfen, §§. 71. 72. ſ. auch Geheimer Juſtizrath. Der blos tempo-

temporelle academiſche wirkt keine Veränderung in den die Perſon und den Nachlaß eines Studirenden angehenden Rechten, I. 2. §. 76. ſ. auch Academiſches Gericht, Studenten. entlaſſener Militairperſonen, ſ. Militairperſonen. geſchiedener Ehefrauen, §. 94. der Dorfgemeinen, ſ. Patrimonialgerichte. Der privilegirte der perſonarum miſerabilium fällt künftig weg, §. 106. der Dingliche erſtreckt ſich auf alle unbewegliche Sachen, §. 107. vermöge deſſelben ſtehen alle geiſtliche, ritterfreye, imgleichen die Grundſtücke der Univerſitäten und anderer gelehrten Schulen unter dem Obergerichte, §. 108. in wiefern die jedesmaligen Eigenthümer ſolcher Grundſtücke, §. 109. Gerichtsſtand der hieſigen Geſandten auswärtiger Höfe, ſ. Gerichtsbarkeit. und ihrer Wittwen, ſ. Wittwe. Wie Ausnahmen von den Regeln des Dinglichen begründet werden müſſen, §. 110. In dem Gerichtsſtande der Sache können blos perſönliche Klagen nicht angeſtellt werden, §. 111. Ausnahme, §. 112—114. ſ. auch Ausländer, Landſaſſiat. In wiefern dem Kläger die Wahl zwiſchen dem perſönlichen und dinglichen Gerichtsſtande zuſtehe, §. 115. oder in Anſehung beweglicher Sachen ein dinglicher Gerichtsſtand ſtatt finde, §. 116. ſ. auch Arreſt, Ausländer. Wie weit der Gerichtsſtand durch Defraudation eines Privatzolles, oder durch Pfändung begründet werde, §. 120. b. einer Erbſchaft iſt an dem lezten perſönlichen Gerichtsſtande des Erblaſſers, §. 121. wie lange der Erbe von den Erbſchaftsgläubigern in dieſem Gerichtsſtande belangt werden könne, §. 122. oder Anſprüche wegen eines Erbrechts in demſelben angebracht werden können, §. 125. des Fiscus, ſ. Fiscus. in welchen einzelnen Fällen der auſſerordentliche ſtatt finde, §. 131. ſqq. insbeſondere 1) wenn die Gerichtsbarkeit zwiſchen zweyen Gerichten ſtreitig iſt, §. 131. ſqq. ſ. auch Jurisdictionsſtreitigkeiten. wo die Sache bis nach Schlichtung dieſes Streits zu verhandeln, §§. 132. 133. ſ. auch Juſtizdepartement. 2) wenn gegen mehrere Perſonen wegen derſelben Anforderung Klage erhoben werden ſoll, §. 136. ſqq. ſ. auch Generalauditoriat, Juſtizdepartement. insbeſondere, wenn gegen mehrere Erben nach getheilter Erbſchaft aus einem Anſpruche an den Erblaſſer geklagt werden ſoll, §. 140. 3) wenn das gehörige Gericht promte und unparteyiſche Rechtspflege verweigert, §. 142. 4) wegen gegründeten Verdachts gegen die Unbefangenheit des gehörigen Richters, §. 143. ſqq. ſ. auch

Perhorrescenz, *Perhorreſcentiae juramentum.* 5) wegen des unter einem Gerichtsſtande geſchloſſenen Vertrags, I. 2. §. 148. ſqq. 6) wegen der unter einem Gerichtsſtande geführten Verwaltung; 7) wegen nothwendiger und 8) wegen freywilliger Prorogation des Gerichtsſtandes, §. 159. ſqq.
S. übrigens Arreſt, Ausländer, Civilgerichte, Cumulation der Klagen, Delegation, Deſerteur, Dienſtboten, Ehefrau, Entſchädigung (wo in Criminalfällen die Klage darauf anzuſtellen,) Exemtion, Eximirte, Fremder, Generalauditoriat, Gerichtsbarkeit, Geſandſchaft fremde, Gewerke, Gilden, Kinder, Militairgerichte, Militairperſonen, Prävention, Prorogation, Reconvention, Schiedsrichter, Soldaten, Wittwe.

Gerichtsſtand des Concurſes iſt der perſönliche des Gemeinſchuldners, I. 50. §§. 25. 26. dahin müſſen alle Specialprozeſſe, diejenigen, welchen ein Forum ſpeciale cauſae angewieſen iſt, allein ausgenommen, verwieſen werden, §. 27. ſqq. alle zur Conſtituirung der Actiomaſſe nöthigen Verfügungen ſind bey dem Richter des Concurſes nachzuſuchen, §. 31. Wenn der Gemeinſchuldner unter mehrern inländiſchen Gerichten Vermögen beſitzt, ſo muß der Concurs da, wo er ſeinen ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand hat, eröffnet werden, §. 647. wird dagegen über das Vermögen eines Auswärtigen, der in hieſigen Landen Vermögen beſitzt, bey ſeinem auswärtigen perſönlichen Gerichtsſtande Concurs eröffnet, ſo muß von dem dieſſeitigen Gerichte, unter welchem ſich das Vermögen befindet, ein gleiches geſchehen, §. 663. ſqq. welche Vorſchrift auch dann Anwendung findet, wenn ein hieſiger Gemeinſchuldner auſſerhalb Vermögen beſitzt, und das ausländiſche Gericht Specialconcurs eröffnen will, §. 670.
S. übrigens Concursprozeß.

Gerichtstag, ſ. Seſſionstag.

Geſammtcammer, Prinzliche, ſ. Prinzliche Geſammtcammer.

Geſammthänder und Agnaten müſſen im Liquidationsprozeß zugezogen werden, wenn ein Lehngut der Gegenſtand deſſelben iſt, I. 51. §. 49. Aufforderung unbekannter zur Abgebung gewiſſer Erklärungen, §§. 157. 158.

Geſandſchaft fremde, gegen Perſonen, die dazu gehören, kann bey den hieſigen Gerichten keine Klage angenommen werden, I. 2. §. 63. in ſofern ſie in hieſigen Landen Grundſtücke beſitzen, finden die Verordnungen vom dinglichen

lichen Gerichtsſtande Anwendung, I. 2. §. 66. ſ. auch Auswärtiges Departement, Klage.
Geſchenk, ſ. Schenkung; auch Beſtechung.
Geſchiedene Ehefrau, ſ. Ehefrau geſchiedene.
Geſchlechtsvormund, in welchen Fällen eine Ehefrau in denjenigen Provinzen, in welchen die Geſchlechtsvormundſchaft für jetzt noch beybehalten wird, deſſelben bedürfe, I. 1. §. 24. ſ. auch Ehefrau. wie es mit deſſen Zuziehung bey Handlungen unverheiratheter Frauenzimmer zu halten, §. 26. ſ. auch Frauenzimmer. deſſelben bedarf eine Frau als Vormünderin nie, §. 27. in wiefern derſelbe, auſſer ſeinem Curatorium, eine Vollmacht beybringen müſſe, §. 29.
S. übrigens Frauenzimmer, Vollmacht.
Geſchlechtsvormundſchaft, wo dieſelbe eingeführt iſt, wird die Vorladung dennoch nur an die beklagte Frauensperſon allein gerichtet, I. 7. §. 3.
Geſchwiſter können nicht als Beweiszeugen aufgeſtellt, wohl aber der nähern Erkundigung wegen abgehört, I. 10. §. 228. n. 4. in der Regel auch zu Ablegung eines Zeugniſſes gegen ihre Verwandten nicht gezwungen werden, §. 229. ſ. auch Schande. ſind unter einander zur Ausſetzung der Competenz verbunden, 49. §. 16. n. 3.
Geſellſchaften, ſ. Corporationen.
Geſetz, was bey Anwendung oder Erklärung der Geſetze zu beobachten, I. 13. §. 31. ſqq. ſ. auch Geſetzcommiſſion. Verfahren des Unterrichters, wenn es ihm an einem anwendbaren Geſetze zu ermangeln ſcheint, 25. §. 20.
Geſetz fremdes, ſ. Fremdes Landesgeſetz.
Geſetzcommiſſion, in welchem Falle bey derſelben anzufragen, I. 13. §. 32. wie die Anfrage einzurichten, §. 33. die Anfrage entwirft der Referent, und legt ſie nur dem Collegio zur Genehmigung vor. Doch können die Parteyen nach publicirtem Erkenntniß Abſchrift davon erhalten, §. 34. Eben ſo iſt im Appellatorio mit den Anfragen zu verfahren, 14. §. 65. Die Einholung einer Entſcheidung der Geſetzcommiſſion ſoll die Koſtencompenſation begründen, 23. §. 3. n. 5. Wenn die Entſcheidung einer die Beweisaufnahme angehenden Frage von einem zweifelhaften Geſetze abhängt, ſo ſteht dem Richter frey, ſchon bey der Regulirung des Status cauſae et controverſiae bey der Geſetzcommiſſion anzufragen, 10. §. 52. Ein Unterrichter hat die Anfrage über ein zweifelhaftes Geſetz nicht unmittelbar an die Geſetzcommiſſion, ſondern an ſein Obergericht zu richten, 25. §. 19. In Bagatellſachen ergeht die Anfrage

ohne Koſten der Parteyen, das Poſtporto allein ausgenommen, I. 26. §. 5. n. 6.
Geſinde, ſ. Dienſtboten.
Geſindelohn und Deputat, ſ. Dienſtboten, auch Lohn der Dienſtboten.
Geſinnungen, ſ. Meinung.
Geſtändniß, ſ. Zugeſtändniß.
Geſtohlne Sachen, ſ. Diebſtahl.
Getheiltes Eigenthum, wo daſſelbe vorhanden iſt, können Angelegenheiten, welche daſſelbe betreffen, ſowohl von dem Ober= als von dem Untereigenthümer verhandelt werden, I. 1. §. 30.
Getraide, wie bey Pfändung deſſelben zu verfahren, I. 24. §. 93.
Gewähr, in wiefern dieſelbe in Anſehung der Taxe bey nothwendigen Subhaſtationen geleiſtet werden müſſe, I. 52. §. 12.
Gewehrgelder, ſ. Compagnie.
Gewerbe, was die Ehefrau des Gemeinſchuldners während der Ehe durch ein beſonderes Gewerbe gewonnen hat, iſt, wenn es nicht zu den Receptitien gehört, der Vindication nicht unterworfen, I. 50. §. 317. doch müſſen ihr die dazu gehörigen Geräthſchaften verabfolgt werden, §. 318.
Gewerke ſind nicht eximirt, I. 2. §. 104. S. übrigens Vollmacht.
Gewiſſenszweifel, ſ. Zeugniß.
Gewohnheitsrechte, über ſtreitige, muß Beweis aufgenommen werden, I. 10. §. 55.
Gilden ſind nicht eximirt, I. 2. §. 104.
Gläubiger, in wiefern dieſelben dem Schuldner zur Ausſetzung einer Competenz verbunden ſeyen, I. 49. §. 16. n. 7. deren Behandlung, ſ. Behandlung der Gläubiger, auch Sühneverſuch in Concurſen. In wiefern in Concurſen jemand an die Stelle des durch ihn bezahlten Gläubigers trete, und es dazu keiner ausdrücklichen Abtretung der Rechte des Gläubigers bedürfe, 50. §. 161. beſondere Privilegien derjenigen Gläubiger, welche die Maſſe durch Entdeckung entzogener Vermögensſtücke oder Ablieferung des Gemeinſchuldners zur gefänglichen Haft bereichern, §. 483—485. S. übrigens Aufgebot, Baugläubiger, Bergswerkseigenthum, Beſoldungen, Caſſengläubiger, Claſſification der Gläubiger, Claſſificationsurtel, Communkoſten, Compenſation in Concurſen, Concurs=prozeß, Curator und Contradictor, Depoſition,

Diſtributionsurtel, Edictalvorladung, Eigenthumsforderung, Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß, Gemeine Maſſe, Handlungsgläubiger, Hypothekenbuch, Immobiliarmaſſe, Inrotulation, Liquidationstermin, Liquidationsverfahren, Pfandgläubiger, Präcluſion, Reſtitution, Schiffsgläubiger, Societätsgläubiger, Verificationstermin, Vertheilung der Maſſe, Vorladung der Gläubiger im Concursprozeß, Wechſelgläubiger, Zinſen.

Gold und Silber, es ſey verarbeitet oder nicht, gehört nicht unter die Koſtbarkeiten, welche ſubhaſtirt werden müſſen, I. 50. §. 229. muß zur Münze abgeliefert werden, ſobald in der Auction nicht ſoviel darauf geboten wird, als die nach Gewicht beſtimmte Taxe beträgt, §. 232.

Gold- und Silbermanufactur, deren Rechte im Concurs, ſ. Fabrike.

Gouvernementsgerichte, ſ. Generalauditoriat.

Gränzſachen, davon handelt I. 42. Von Aufnehmung der Klage, §. 1. ſqq. Verordnung auf die Klage, §. 8. ſqq. ſ. auch Feldmeſſer, Localinſtruction. Vernehmung der Parteyen, §. 13. Einnehmung des Augenſcheins, §. 14. weitere Inſtruction, §. 15. ſ. auch Zeugenabhörung. Aufnehmung der Karte, §. 16. ſ. auch Karte. Regulirung des Interimiſtici, §§. 19. 20. Beſondere Bemerkungen a) wegen Aufnehmung der Karte noch vor der Inſtruction, §. 21. b) wegen Abſonderung der verſchiedenen Streitpuncte, §. 22. Rechtsausführungen, §. 23. Erkenntniß, §. 24. Rechtsmittel, §§. 25. 26. ſ. auch Erkenntniß erſter Inſtanz gilt als Interimiſticum. Anmeldung der Appellation, §. 27. Inſtruction des Appellatorii, §. 28. ſ. auch Feldmeſſer, Karte, Localinſtruction. Publication des Appellationserkenntniſſes, und Rechtsmittel dagegen, §. 29. Berichtigung der Gränze nach dem Judicate, §§. 30. 31. Koſten der Gränzberichtigung, §. 32. Verfahren, wenn der Gränzſtreit zugleich eine Landesgränze betrifft, §. 33. ſ. auch Auswärtiges Departement.

Graf iſt eximirt, I. 2. §. 42.

Griechen, Verfahren bey den Eidesleiſtungen derſelben, I. 10. §. 356. ſqq.

Grundſtücke, in wiefern durch deren Beſitz der Gerichtsſtand beſtimmt werde, ſ. Gerichtsſtand. wer damit innerhalb Landes angeſeſſen, iſt von der Cautionsbeſtellung wegen der Prozeßkoſten frey, I. 21. §. 2. n. 2. in wiefern gegen einen ſolchergeſtalt angeſeſſenen der Arreſtſchlag

ſchlag ſtatt finde, I. 29. §. 10. Grundſtücke darf der Gemeinſchuldner, der zum Moratorio verſtattet ſeyn will, während der Verhandlungen darüber nicht veräuſſern, 47. §. 67. in wiefern die Ehefrau des Gemeinſchuldners ſolche vindiciren könne, 50. §. 320. ſqq. ſ. auch Hypothekenbuch. wenn ſie wegen Lehns- oder Fideicommißqualität in der erſten Claſſe vindicirt werden ſollen, muß dieſe Eigenſchaft im Hypothekenbuche vermerkt ſeyn, §. 334. Rechte der Minderjährigen in Anſehung der mit ihrem Gelde von dem Gemeinſchuldner erkauften Grundſtücke, ſ. Minderjährige. Verträge über das Eigenthum der Grundſtücke müſſen vor Gericht oder einem Juſtizcommiſſarius oder Notarius geſchloſſen und von der Hypothekenbuchbehörde beſtätigt werden, II. 1. §. 3. n. 1. ſ. auch Erbpacht, Fideicommiß, Pfandrecht, Verjährung. Verträge, wodurch ſie mit einer Reallaſt belegt werden ſollen, können zwar auſſergerichtlich geſchloſſen, müſſen aber der Hypothekenbuchbehörde zur Eintragung angezeigt werden, n. 3.

S. übrigens Aufgebot, Ausländer, Auswärtiges Departement, Bauergüter, Bedingungsweiſe überlaſſene Sachen, Coloniegericht, Gefahr, Häuſer, Landgüter, Laſten und Abgaben, Laßgüter, Licitationsactus, Sequeſtration, Städtiſche Grundſtücke, Subhaſtation, Taxe, Väterliche Gewalt, Zuſchlag.

Gütergemeinſchaft, in wiefern es bey derſelben der Zuziehung der Ehefrau zu Prozeſſen über ihr Eingebrachtes bedürfe, I. 1. §. 23. wo dieſelbe ſtatt gefunden, hat die Ehefrau des Gemeinſchuldners kein Vindicationsrecht, 50. §. 326. Verträge über die Einführung oder Aufhebung derſelben müſſen vor dem ordentlichen perſönlichen Richter vollzogen werden, II. 1. §. 6. n. 3. Verfahren bey Aufnehmung derſelben, 3. §. 19.

Gutachten muß der Inquirent in fiscaliſchen Unterſuchungen allemal bey Einreichung der Acten beyfügen, I. 35. §. 69.

S. übrigens Handlungsbücher, Sachverſtändige.

Gutseinkünfte, Verfahren bey Beſchlagnehmung derſelben im Wege der Execution, I. 24. §. 110. ſqq. ſ. auch Sequeſtration.

Gutsherrſchaft, Gerichtsſtand des darunter ſtehenden Geſindes, ſ. Dienſtboten, auch Herrſchaft.

Gymnaſium, deſſen Lehrer ſind eximirt, I. 2. §. 45.

H.

Häuſer in den Städten können nicht nach dem bloßen Ertrage gewürdigt werden, II. 4. §. 15.
Hagelſchlag, ſ. Remiſſion.
Handfröhner, ſ. Coſſäthen.
Handlung, ſ. Kaufmannshandlung.
Handlungsbücher, Verfahren bey Vorlegung derſelben, I. 10. §. 165. ſqq. dabey kann der Product einen Sachverſtändigen mit zur Stelle bringen, §. 165. wenn dieſer ein erhebliches Bedenken dabey findet, muß das Gutachten des Aelteſten oder Gildemeiſters der Kaufmannſchaft erfordert werden, I. 10. §. 166. Wie es mit der eidlichen Beſtärkung der Handlungsbücher zu halten, je nachdem ſich ein Bedenken dabey gefunden hat oder nicht, §. 167. Die eidliche Beſtärkung iſt nur auf den paſſum concernentem zu richten, §. 168. ſ. auch Verjährung.
Handlungsgeſellſchäfter, Gerichtsſtand derſelben, ſ. Gerichtsſtand. in wiefern gegen denſelben der Arreſtſchlag ſtatt finde, I. 29. §. 3. Die wegen ihrer Auseinanderſetzung ertheilten beſondern Anweiſungen ſetzen verwickelte und wichtige Streitfragen voraus; wenn dieſe nicht vorkommen, finden die allgemeinen Grundſätze Anwendung, 46. §. 40. in wiefern einer dem andern zur Ausſetzung der Competenz verbunden ſey, 49. §. 16. n. 5. oder derſelbe unbekannte Societätsgläubiger vorladen laſſen könne, 51. §. 162. ſqq.
Handlungsgläubiger, unbekannte, Aufgebot derſelben, I. 51. §. 159. ſqq. muß bey dem perſönlichen Richter des Principals der Handlung nachgeſucht werden, §. 160. S. übrigens Societätsgläubiger.
Handlungsprozeß. In Prozeſſen zwiſchen Kaufleuten, welche Handlungsgeſchäfte überhaupt zum Gegenſtande haben, findet der Regel nach keine beſondere Verfahrungsart ſtatt, I. 30. §. 1. wo indeſſen beſondere Handlungsgerichte ſind, hat es bey den ihnen ertheilten Inſtructionen ſein Bewenden, §. 2.
S. übrigens Aſſecuranzſtreitigkeiten, Mercantilſachen.
Handwerker erhalten ihr Lehrgeld für die Kinder des Gemeinſchuldners aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe in der erſten Claſſe, I. 50. §. 375.
S. übrigens Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuſter.

Handwerksgeräthſchaften, ſ. Kunſt- und Handwerksgeräthſchaften.

Handſchrift, Vergleichung derſelben, ſ. Vergleichung der Handſchriften.
Uebrigens ſ. Schuldſchein.

Hausbücher der Eltern, deren Beweiskraft, I. 10. §. 162.

Hausleute ſind zwar nicht als Mitglieder einer Gemeine anzuſehen, jedoch ihren Ausſagen für die Gemeinen nicht voller Glauben beyzumeſſen, I. 10. §. 228. n. 10.

Hausofficianten der Eximirten, ſ. Eximirte. Königliche und Prinzliche, ſ. Exemtion. deren Vorzugsrecht in Concurſen, ſ. Dienſtboten. können zwar in Prozeſſen desjenigen, in deſſen Dienſten ſie ſich wirklich noch befinden, als Beweiszeugen abgehört werden, ihre Ausſage hat aber keine volle Glaubwürdigkeit, I. 10. §. 233.

Hebammen und Geburtshelfer, deren Gebühren haben mit den Medicinalkoſten gleiche Rechte, I. 50. §. 368. ſ. Medicinalkoſten.

Hebungen, jährliche, in wiefern deren Genuß von der Cautionsbeſtellung wegen der Prozeßkoſten befreye, I. 21. §. 2. n. 5. in wiefern im Moratorio dadurch Sicherheit beſtellt werden könne, 47. §. 19. ſ. auch Moratorium. Verfahren bey Concurſen wenn Beſoldungen, Penſionen oder andere dergleichen Hebungen zur Maſſe gehören, 50. §. 240.
Uebrigens ſ. Sequeſtration, Vertheilung der Maſſe.

Hereditas jacens, ſ. *Jacens hereditas.*

Heringsfiſcherey, Emdenſche, deren Actien, ſ. Actien.

Herrſchaft, dem ordentlichen Gerichtsſtande derſelben iſt in der Regel das Geſinde unterworfen, I. 2. §. 13. imgleichen §. 100. ſ. auch Dienſtboten, Eximirte. in wiefern derſelben in dem Vermögen der Hausofficianten, Bedienten und Unterthanen das Vorzugsrecht der fünften Claſſe gebühre, 50. §. 440. ſ. auch Hofwehr.

Hochzeitgeſchenke, in wiefern die Ehefrau des Gemeinſchuldners ſolche ganz oder nur zur Hälfte in der erſten Claſſe vindiciren könne, I. 50. §. 312. ſ. auch Brautgeſchenke.

Hofwehr, welche die Herrſchaft einem Unterthanen, oder Inventarienvieh und Wirthſchaftsgeräthe, welches ein Verpächter dem Pächter übergeben hat, wird in der erſten Claſſe vindicirt, I. 50. §§. 310. 311. Wenn Unterthanen daſſelbe veräuſſert haben, und es daher nicht vindicirt werden

kann

kann, wird der Werth in der fünften Claſſen angeſetzt, §. 440.
Holzdevaſtation, bey Unterſuchungen, deren Gegenſtand ſie ſind, findet die dritte Inſtanz ſtatt, I. 35. §. 103.
Honorarium des Arztes, ſ. Arzt. des Curators und Contradictors in Concurſen, ſ. Curator und Contradictor. derer, welche den Gemeinſchuldner oder deſſen Kinder in Sprachen, Künſten und Wiſſenſchaften unterrichtet haben, gehört in die ſechſte Claſſe, I. 50. §. 464.
S. übrigens Handwerker, Schulbediente, Studiren (Vorſchüſſe dazu.)
Honorifica jura, ſ. Ehrenrechte.
Hüfner, ſ. Coſſäthen.
Hypothekenbuch. Wenn Gemeinheitsaufhebungen zu Stande gekommen, muß das die Sache dirigirende Gericht dafür ſorgen, daß die dabey ſich ereignenden Veränderungen im Hypothekenbuche vermerkt werden, I. 43. §. 46. Rechte desjenigen, der ſich auf guten Glauben des Hypothekenbuchs mit dem Gemeinſchuldner in gerichtliche Verhandlungen eingelaſſen hat, wenn die Eigenſchaft deſſelben als Beneficialerbe nicht eingetragen war, 50. §. 281. in daſſelbe eingetragene Grundſtücke kann die Ehefrau des Gemeinſchuldners nur dann vindiciren, wenn ſie unter einem rechtsbeſtändigen Beſitztitel auf ihren Namen eingetragen ſtehen, §. 320. Steht das Grundſtück auf den Namen des Mannes allein eingetragen, ſo findet die Vindication in keinem Falle ſtatt, §. 321. iſt der Beſitztitel auf beyde Eheleute eingetragen, ſo wird angenommen, daß die Hälfte des Erwerbungswerthes aus dem Vermögen der Frau bezahlt worden, §. 322. Der Ehemann kann in dieſem Falle (§. 322.) ohne Einwilligung der Ehefrau deren Hälfte den Gläubigern nicht verpflichten, §. 323. Alles auf ſeiner Hälfte Eingetragene geht ohne Einſchränkung den Forderungen der Ehefrau vor, §. 324. Die Vermuthung (§. 322.) gilt nur dann, wenn aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgeht, wieviel aus dem Vermögen jedes Ehegatten bezahlt worden, §. 325. ſ. auch Grundſtücke, Gütergemeinſchaft. Die in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen erhalten einen Platz in der dritten Claſſe, 50. §. 387. ohne Rückſicht auf General- oder Specialhypothek, auf Immiſſion oder Vorbehalt des Eigenthums, §. 388. Umfang dieſes Vorzugrechts, §. 389. ſ. auch Wirthſchaftsinventarium. Claſſification der Forderungen, wenn mehrere Grundſtücke zur Maſſe gehören, §. 391.

§. 391. Wenn das Kaufgeld zur Befriedigung der eingetragenen Gläubiger nicht zureicht, wird das Fehlende in der ſechſten Claſſe angeſetzt, §. 392. desgleichen §§. 452. 453. Welche Forderungen der zweyten Claſſe in dem Werthe des Grundſtücks dem eingetragenen vorgehen, §. 393. ſ. auch Caſſendefecte, Dienſtboten, Feuerſocietätsbeyträge, Fiscus, Pflüger- und Dreſcherlohn. An Orten, wo keine Hypothekenbücher eingerichtet ſind, findet keine dritte Claſſe ſtatt, §. 394.

S. übrigens Bedingungsweiſe überlaſſene Sachen, Grundſtücke, Proteſtation.

Hypothekenbuchsbehörde, welche Handlungen von derſelben beſtätigt werden müſſen, ſ. Grundſtücke. Verbindlichkeit derſelben, amortiſirte Pfandbriefe zu löſchen, I. 51. §. 139.

Hypothekenzinſen, bey Klagen wegen rückſtändiger, findet der Executivprozeß ſtatt, I. 28. §. 15.

J.

Jacens hereditas, deren Curator kann zur Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger eben ſo als ein Beneficialerbe durch Execution angehalten werden, I. 24. §. 14.

Jahrgehalt des Arztes, ſ. Arzt. des Gerichtshalters, ſ. Gerichtshalter.

Identität der Perſonen, davon muß das Gericht ſich bey Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit überzeugen, II. 2. §. 23.

Illata, ſ. Eingebrachtes der Ehefrau.

Illiquide Einwendungen, ſ. Gegenforderungen und Einwendungen.

Immediatſtädte, deren Gemeinen und Gerichte ſind eximirt, I. 2. §. 103. die einzelnen Mitglieder ihrer Magiſträte und Gerichte aber nicht, §. 104.

Immiſſion der Gläubiger für eigne Rechnung im Wege der Execution ſoll nicht weiter zugelaſſen werden, I. 24. §. 188. ſie findet alſo nur dann ſtatt, wenn der Gläubiger mit dem Schuldner ſich darüber vereinigt, §. 119. auch dieſe erreicht durch die Eröffnung des Concurſes ihre Endſchaft, 50. §. 250. ſie bewirkt unter den Gläubigern der dritten Claſſe kein vorzügliches Recht, §. 388. in wiefern ſie eine Anſetzung in der fünften Claſſe begründe, §. 44. ſqq.

S. übrigens Sequeſtration.

Im-

Immobilien, ſ. Grundſtücke.
Immobiliarmaſſe, Unterſchied zwiſchen derſelben und der gemeinen Maſſe, I. 50. §. 489. Abſonderung beyder Maſſen von einander, §. 490. ſ. auch Gemeine Maſſe. was zur erſtern gehöre, §. 491. wer daraus zu befriedigen ſey, §. 492.
S. übrigens Communkoſten, Diſtributionsplan, Vertheilung der Maſſe.
Incidentpuncte, die Inſtruction der bey Gelegenheit der Edition der Urkunden vorkommenden geſchieht in beſondern Protocollen, I. 10. §. 156. Die Incidentpuncte müſſen im Erkenntniß zuerſt entſchieden werden, 13. §. 36. Von Incidentpuncten bey Eheſcheidungsprozeſſen, 40. §. 53. ſqq. ſ. auch Eheſcheidungsprozeß, Interimiſticum.
Uebrigens ſ. Appellation iſt unzuläſſig.
Incompetenz des Richters, in wiefern deshalb gegen ein rechtskräftiges Urtel die Nullitätsklage angeſtellt werden könne, ſ. Nullitätsklage. deren Nachweiſung hebt die Wirkungen der geſchehenen Inſinuation einer Vorladung, I. 7. §. 49. n. 2.
Indult, ſ. Moratorium.
Infamia juris, ſ. Ehrloſigkeit, Ehrloſes Gewerbe.
Information, Erforderniſſe einer vollſtändigen zur Aufnehmung der Klage, ſ. Aufnehmung der Klage. Vorhaltungen, welche dem Kläger am Schluſſe des Informationsprotocolls zu machen ſind, I. 5. §. 7. Wenn dieſelbe durch Briefwechſel eingezogen wird, ſo iſt aus den Briefen ein ordentliches Informationsprotocoll anzufertigen, §. 9. ſ. auch Manualacten. Die bey Aufnehmung derſelben bemerkten Anſtände müſſen dem Gerichte zur weitern Verfügung beſonders angezeigt werden, §. 11. zur Beantwortung der Klage, ſ. Beantwortung der Klage.
Injurienſachen, davon handelt I. 34. dabey ſind fünf verſchiedene Fälle zu unterſcheiden, §. 1. Verfahren I) bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter Leuten gemeinen Standes, §. 2. ſqq. ſ. auch Appellation iſt unzuläſſig, Milderungsgeſuch, Reſolution. II) bey dergleichen Injurien unter Perſonen des mittlern oder höhern Bürgerſtandes, §. 8. ſqq. In wiefern, wenn exceptio veritatis entgegen geſetzt wird, eine Unterſuchung gegen den Denuncianten ſtatt finde, §. 10. Wenn dieſe verhängt wird, muß der Injurienprozeß ſo lange ausgeſetzt werden, bis in der Unterſuchungsſache rechtskräftig erkannt iſt, §. 11. In wiefern das Gericht ſich auf eine

Erörterung der Wahrheit des Vorwurfs nicht einzulaſſen habe, I. 34. §. 12. In dem Erkenntniß iſt ſowohl die Privat- als öffentliche Genugthuung zu beſtimmen, §. 13. Rechtsmittel in dieſem Falle, §§. 14. 15. ſ. auch Appellation iſt unzuläſſig, Milderungsgeſuch, Reviſion iſt unzuläſſig, Weitere Vertheidigung. Dem Denuncianten ſteht gegen das Straferkenntniß kein Rechtsmittel, ſondern nur der Recurs offen, §§. 16. 17. ſ. auch Recurs, Reſolution. In welchem Falle das von dem fiscaliſchen Bedienten über die Beſchwerde des Denunciaten zu erforderende Gutachten (§. 16.) dem Denuncianten zur ſchriftlichen Vertheidigung zuzufertigen; imgleichen welche Rechtsmittel demſelben gegen ein hierauf erfolgendes härteres Erkenntniß offen ſtehen, §. 18. Auf neue von dem Denuncianten angebrachte Thatſachen oder Beweismittel wird im Injurienprozeß keine Rückſicht genommen. Wenn ſie indeſſen eine förmliche Unterſuchung begründen würden, ſo muß dieſe in erſter Inſtanz veranlaßt werden, §. 19. Bey dieſer und der erſten Claſſe der Injurienprozeſſe kann die Klage zugleich auf Entſchädigung gerichtet werden. §. 20. III) Verfahren bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter erſchwerenden Umſtänden, oder unter Perſonen höhern Standes, §. 21. ſqq. Das Erkenntniß muß ebenfalls auf öffentliche und auf Privatgenugthuung ſo wie auf Schadenserſatz gerichtet werden, §. 23. Wegen der Rechtsmittel dagegen finden die obigen Vorſchriften Anwendung, §. 24. IV) Verfahren bey ſchweren Realinjurien, oder bey andern unter erſchwerenden Umſtänden verübten Injurien unter Perſonen des Adels oder Officierſtandes, §. 25. V) bey Injurien der Civilperſonen gegen Militairperſonen, 26. ſqq. Die Inſtruction ſoll in dieſem Falle auf den Antrag des Beleidigten jedesmal bey dem Obergerichte geführt werden, §. 27. In wiefern, wenn die Sache bey einem Untergerichte inſtruirt worden, von demſelben auch das Erkenntniß abgefaßt werden könne, §. 28. Obige Vorſchriften finden auch auf Unterofficiers und gemeine Soldaten Anwendung, §. 29. in wiefern dieſes in Anſehung der Beurlaubten und Freywächter eine Ausnahme leide, §. 30. Bey Realinjurien gegen einen Officier müſſen die Obergerichte das Erkenntniß nebſt den Acten in jedem Falle an das Criminaldepartement des Juſtizminiſterii zur Beſtätigung einſenden, §. 31. Die Koſten in Injurienſachen dürfen, den vierten Fall ausgenommen, von der Gerichtsobrigkeit nicht in ſubſidium

getra-

getragen werden, §. 32. Gegen einen Zeugen findet wegen ſeines Zeugniſſes keine Injurienklage ſtatt, I. 10. §. 243. In Injurienſachen ſoll allemal die Abhörung der mehrern Zeugen über drey, welche von ebenderſelben Thatſache ausſagen ſollen, auf Koſten des Producenten, welcher darauf beſteht, erfolgen, 23. §. 23. n. 4. S. auch Diffamation.

Inlieger ſind nicht als Mitglieder der Gemeine anzuſehen, jedoch ihren Ausſagen für die Gemeine kein voller Glauben beyzumeſſen, I. 10. §. 228. n. 10.

Inrotulation, Verfahren dabey, I. 12. §§. 9. 10. derſelben bedarf es in der Appellationsinſtanz nicht, wenn keine neue Inſtruction vorgefallen iſt, 14. §. 46. auch nicht in der dritten Inſtanz, 15. §. 6. Von der Inrotulation im Concursprozeß, 50. §. 140. ſqq. dazu iſt nur der Contradictor vorzuladen, welcher dem Bevollmächtigten der Gläubiger davon Nachricht geben muß, §. 141. bis zu dieſem Termin können noch Forderungen nachliquidirt werden, §. 142.

Inſinuation, davon handelt I. 7. §. 4. ſqq. Von Inſinuationen durch Requiſition, §. 4. ſqq. Verfahren, wenn ein inländiſches Ober- oder Untergericht dieſelbe verweigert, §. 9. ſ. auch Juſtizdepartement. Folgen dieſer Verweigerung für das verweigernde Gericht, §. 10. ſ. auch Koſten, Strafe. Verfahren, wenn ein ausländiſches Gericht die Inſinuation verweigert, §. 11. ſ. auch Auswärtiges Departement, Notarius. in wiefern ſie dem Extrahenten überlaſſen werden könne, §. 19. wo und an wen ſie geſchehen müſſe, §. 20. ſqq. ſ. auch Miether, Pächter, Verwalter. ſoll in der Regel nicht an Sonn- und Feſttagen geſchehen, §. 23. Inſinuationen an einfältige und gemeine Leute müſſen durch Commiſſarien geſchehen, §. 24. welche Art der Inſinuation den Gerichten auch in andern Fällen frey ſteht, §. 25. Zur Beſcheinigung derſelben iſt ein bloſſer Poſtſchein von dem Orte des Abgangs nicht hinreichend, §. 26. Von Inſinuationen: a) an hohe Standesperſonen, 27. b) an Aemter, §. 28. c) an moraliſche Perſonen, §. 29. d) an Hüfner, Coſſäthen ꝛc. und andere, die nicht für eine Gemeine zu achten ſind, §. 30. e) an mehrere Beklagte, 7. §. 31. f) an mehrere Erben, §. 32. g) wenn die Erben unbekannt ſind, §. 33. a. h) an Vormünder, §. 33. b. i) an Erben, wenn der Prozeß ſchon im Gange iſt, §. 35. k) an Parteyen, die während des Prozeſſes ſich entfernen, §. 36. ſ. auch Edictalvorladung. Die Annahme der zu inſinuirenden Verordnung darf unter dem Vorwande der nicht gehörig beobachteten Curialien

nicht

nicht verweigert werden, I. 7. §. 37. ſqq. ſ. auch **Executor, Strafe, Vermuthung.** Die Wirkungen der gehörig inſinuirten Vorladung ſind folgende: a) wird dadurch eine **Prävention** begründet; b) entſteht dadurch die **Rechtshängigkeit**; c) wird die in Anſpruch genommene Sache dadurch **ſtreitig**; d) wird der in Anſpruch genommene in den Fall der **Zögerung** verſetzt, §. 48. Dieſe Wirkungen fallen weg: 1) wenn derjenige, welcher die Vorladung ausgewirkt hat, den Prozeß nicht fortſetzt, 2) wenn der Vorgeladene die **Incompetenz** des Richters nachweiſet, §. 49. Die Wirkungen der Inſinuation, in Anſehung der **Verjährung**, §. 50. oder in Anſehung ſolcher Klagen, die von einem **Erben**, oder gegen einen Erben ſonſt nicht angeſtellt werden können, ſind im allgemeinen Landrechte beſtimmt, §. 51.

S. übrigens **Wechſelprozeß.**

Inſtruction der Sache, davon handelt I. 10. §. 1. ſqq. Beſtimmung des Inſtructionstermins, §. 1. Allgemeine Obliegenheiten des Inſtruenten, §. 2. beſonders in Anſehung der während der Inſtruction bis zum Schluß derſelben, oder erſt in der Deduction vorkommenden neuen Thatſachen, §§. 3. 4. ſ. auch **Deduction.** Einſchränkung der Befugniß der Parteyen in Anbringung neuer Thatſachen, §. 5. a. und des Richters bey den deshalb ex officio anzuſtellenden Nachforſchungen, §. 5. b. ſ. auch **Neue Thatſachen.** Der Inſtruent ſorgt von Amtswegen für den ununterbrochenen Betrieb der Inſtruction, §. 6. ſqq. Wenn dieſelbe im erſten Termin nicht geſchloſſen werden kann, ſo muß er damit in der Regel denſelben Nachmittag oder doch am nächſtfolgenden Tage fortfahren, §. 8. Ein Decret, wodurch eine Verlegung des Termins bewilligt wird, muß dem Inſtruenten an demſelben Seſſionstage vorgezeigt, und von dieſem ſogleich der neue Termin mit den Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verabredet werden, §. 9. Von Unterbrechungen und Verzögerungen durch Schuld der Parteyen, §§. 10. 11. oder der Juſtizcommiſſarien, §. 12. ſqq. ſ. auch **Koſten, Ordnungsſtrafen.** Die Inſtruction darf in der Regel nicht durch Vorträge im verſammelten Collegio unterbrochen werden, ſondern der Inſtruent muß alle Verfügungen ſelbſt durch eine Reſolution feſtſetzen, §. 16. Ausnahmen, §§. 17. 18. ſ. auch **Inſtruent.** Bey der Inſtruction muß in der Regel eine zweyte zum Protocoll vereidete Gerichtsperſon zugezogen werden, §. 19. ſ. auch **Gerichtsbeyſitzer, Protokollführer.** Verneh-

nehmung der Parteyen, I. 10. §. 20. nähere Vernehmung des Klägers über die Beantwortung der Klage, §. 21. Bey deſſen Vernehmung ſoll der Beklagte, und umgekehrt, nicht zugegen ſeyn, §. 22. Nach geſchloſſener Vernehmung des Klägers über die Beantwortung der Klage nimmt derſelbe ſeinen Abtritt, und der Beklagte wird vernommen, §. 23. Zuſammenſtellung der Parteyen, §. 24. **Der Inſtruent iſt an dieſe Vorſchriften** (§. 21. 23. 24.) **keinesweges gebunden**, §. 25. ſ. auch **Förmlichkeiten**. Vorſichtsregeln in Anſehung der Geſtändniſſe der Parteyen, §. 26. ſ. auch **Gemeine Leute**. Vom Widerruf geſchehener Angaben und Zugeſtändniſſe, §§. 27. a. 27. b. ſ. auch **Zugeſtändniß**. Regulirung des Status cauſae et controverſiae, §. 27. c. ſqq. ſ. auch *Status cauſae et controverſiae*, desgleichen: **Fremdes Landesgeſetz, Gewohnheitsrechte, Notoriſche Thatſachen, Reſolution, Urkunde**. Zuziehung der **Sachverſtändigen** bey Inſtructionen, §. 59. ſ. auch **Sachverſtändige**. Von Exceptionibus litis finitae, §. 60. ſqq. ſ. auch *Exceptio litis finitae*. Von Exceptionibus litis ingreſſum impedientibus, §§. 79. 80. Exceptio deficientis legitimationis ad cauſam, §. 81. a. Andere Präjudicialpuncte, §. 81. b. ſ. auch **Präjudicialpunct**. Von der Inſtruction des Appellatorii, 14. §. 57. ſqq. dabey müſſen alle vorſtehende Vorſchriften beobachtet werden, §. 57. ſ. auch **Sachverſtändiger**, *Status cauſae et controverſiae*. Was ſtatt finde, wenn die Inſtruction in der **Reviſionsinſtanz** mangelhaft befunden wird, 15. §§. 8. 9. ſ. auch **Reſolution**.
S. übrigens **Gerichtsferien, Localinſtruction**; imgleichen die einzelnen **Theile** der Inſtruction, z. B. die verſchiedenen Arten der Beweisaufnahme, durch **Eid, Urkunden, Zeugen, Zugeſtändniß**; auch die beſondern Gattungen des Prozeſſes.

Inſtructionsliſte, Zweck und Beſchaffenheit derſelben, III. 2. §. 24. ſqq. in dieſelbe muß der **Decernent** jede neue Klage kurz doch verſtändlich eintragen, §§. 27. 28. ſie muß von dem **Inſtruenten** richtig fortgeführt werden, §. 29. auch 3. §. 38. mit einem **Regiſter** verſehen ſeyn, 2. §. 30. von dem **Präſidenten** fleißig nachgeſehen, §. 31. und am Schluſſe jedes halben Jahres müſſen Extracte daraus angefertigt werden, §. 32. Zweck dieſer Vorſchriften, §§. 33. 34.

Inſtructionstermin, wie derſelbe anzuſetzen, wie die Parteyen dazu vorzuladen und was ihnen dabey aufzugeben, I. 9. §. 25. ſqq. ſ. auch **Perſönliches Erſcheinen**

der Parteyen, Seſſionstag, Termin, Vorladung. wie die Sache dazu von Gerichtswegen vorzubereiten, I. 9. §. 36. in wiefern Zeugen und Sachverſtändige dazu mit vorzuladen, §§. 37. 38. ſ. auch Sachverſtändige, Zeugen. wie weit derſelbe hinauszuſetzen, §. 40. Prorogation deſſelben, ſ. Verlegung des Termins. Zweck deſſelben, 10. §. 1. ſ. Inſtruction der Sache.

Inſtruent, von deſſen Pflichten handelt III. 3. §. 22. ſqq. er muß den Hauptzweck der Prozeßordnung: daß nemlich die Wahrheit auf dem kürzeſten Wege ausgemittelt werde, ſtets vor Augen haben, §. 1. bey der Vernehmung der Parteyen ſich aller Geduld und Sanftmuth befleiſſigen, §. 23. ſich vor allen Suggeſtionen hüten, §. 24. den Parteyen nicht mit Fragen zuſetzen, die zur Sache nicht gehören, §. 25. ſ. auch Familiengeheimniſſe. Verfahren, wenn die Partey die Beantwortung einer ihr vorgelegten Frage verweigert, §. 26. wenn beyde Theile gegen die Entwickelung auch wirklich erheblicher Thatſachen proteſtiren, §. 27. wenn ein Verdacht vorhanden iſt, daß die Parteyen die Wahrheit vorſätzlich zurückhalten oder verfälſchen, §. 28. wenn Zugeſtändniſſe von Parteyen erfolgen, die mit Rechtsbeyſtänden nicht verſehen ſind, §. 29. ſ. auch Rechtsausflüchte, Zugeſtändniß. Die Angaben der Parteyen müſſen in Gegenwart derſelben laut in die Feder dictirt werden, §. 31. In welchen Fällen es rathſam ſey, jede Partey ohne Beyſeyn der andern zu vernehmen, §. 32. Obliegenheiten des Inſtruenten bey Regulirung des Status cauſae et controverſiae, §. 33. muß bey der Inſtruction nicht aufs Gerathewohl, ſondern nach einem feſten Plane zu Werke gehen, §. 34. ſich dazu ſorgfältig vorbereiten, §. 35. wozu auch, bey Geſchäften, die nicht alle Tage vorkommen, die Recapitulation der darauf ſich beziehenden Geſetze gehört, §. 36. für den ununterbrochenen Betrieb aller ſeiner Inſtructionen ſorgen, §. 37. (auch I. 10. §§. 7. 8.) und bey der Inſtruction ſelbſt unbefangen zu Werke gehen, §. 38. Folge wiederholter dabey begangener Verſehen, §. 39. Pflicht der unverbrüchlichen Amtsverſchwiegenheit bey Strafe der Dienſtentſetzung, §. 40. ſ. auch Familiengeheimniſſe. Anzeigen und Rückfragen an das Collegium muß er nur dann thun, wenn Verfügungen vorkommen, die er für ſich allein nicht mit gehörigem Nachdruck erlaſſen kann; oder dann, wenn ihm ein wichtiges auf Materialien ſich beziehendes Bedenken aufſtößt, I. 10. §. 16—18. ſoll in der Appellationsinſtanz niemals der Inſtruent oder

Urtels-

Urtelsverfaſſer der vorigen Inſtanz ſeyn. Verfahren bey ſchwächer beſetzten Collegien, I. 14. §. 49. Der Inſtruent muß genau auszumitteln ſuchen, warum die neuen Thatſachen oder Beweismittel nicht ſchon in der erſten Inſtanz angeführt worden, §. 61.
S. übrigens Inſtruction der Sache.
Inſtrument aus welchem der Executivprozeß ſtatt finde, I. 28. §. 2. verlohrnes, deſſen Aufgebot, 51. §. 115. ſqq.
Inſtrumentszeuge, welche Eigenſchaften er haben müſſe, III. 7. §. 63.
Intelligenzblätter, ſ. Zeitungen.
Intereſſenten unbekannte, von deren öffentlicher Aufforderung zur Abgebung gewiſſer Erklärungen oder Ausübung gewiſſer Befugniſſe handelt I. 51. §. 145. ſqq. ſ. auch Edictalvorladung.
Interimiſticum, das durch den Spruch in der Poſſeſſorienſache feſtgeſetzte gilt nur ſo lange, bis das erſte Urtel in der Hauptſache erfolgt iſt, I. 31. §. 18. Bey Blödſinnigkeitserklärungen gilt das Erkenntniß erſter Inſtanz als Interimiſticum, 38. §. 8. Interimiſtiſche Verfügungen, wenn auf Prodigalitätserklärung angetragen worden, §. 21. In wiefern bey einem Antrage auf Entſetzung eines Vormundes, und welche interimiſtiſche Verfügungen zu treffen, 39. §. 19. Wie das Interimiſticum in Sponſalienſachen, wenn Einſpruch gethan worden, zu reguliren, 40. §. 9. Gegenſtand des Interimiſtici in Eheſcheidungsprozeſſen, §. 53. welches in einem Separatprotocoll verhandelt werden muß, §. 54. Weiteres Verfahren, je nachdem der Richter in der Eheſcheidungsſache zugleich der unmittelbare perſönliche Gerichtsſtand der Parteyen iſt, oder nicht, §. 55—57. ſ. auch Reſolution. Von dem Interimiſticum bey Dienſtſtreitigkeiten wegen der während des Prozeſſes zu leiſtenden Dienſte, 41. §. 58. ſqq. ſ. auch Reſolution. Von dem Interimiſticum in Gränzſachen, 42. §§. 19. 20. imgleichen §. 26. und 29. in Pacht- und Miethſachen, 44. §. 22. bey erbſchaftlichen Prozeſſen, 1) über das Erbrecht und die Erbquote, 45. §. 3—5. In welchen Fällen bey Prozeſſen 2) über die Erbtheilung ein Interimiſticum zu reguliren, §. 15. bey Auseinanderſetzungen zwiſchen Lehns- und Fideicommißfolgern und Allodialerben, 46. §. 27. ſqq. In welchen Fällen und wie daſſelbe in Generalmoratorienſachen zu reguliren, 47. §. 72—74. und bey Behandlung der Gläubiger im Concursprozeß, 50. §. 597. desgleichen im erbſchaftlichen

Bayerische Staatsbibliothek München

Liquidationsprozeß, wenn die Gläubiger dem Erben die fernere Adminiſtration nicht überlaſſen wollen, I. 51. §. 71. S. übrigens Erkenntniß erſter Inſtanz gilt als Interimiſticum.

Interimscurator, ſ. Bevormundung, Curator und Contradictor.

Intervention, davon handelt I. 18. iſt entweder principalis oder acceſſoria, §. 2. Interventio principalis iſt ein ganz beſonderer Prozeß, 17. §§. 3. 4. wodurch die Inſtruction der Hauptſache und die Vollſtreckung des in derſelben ergangenen Urtels nicht aufgehalten werden kann, §. 5. In wiefern, um eine Vervielfältigung der Prozeſſe zu vermeiden, der Intervenient angewieſen werden könne, mit derjenigen Partey, mit welcher ſeine Rechte am meiſten übereinkommen, gemeinſchaftliche Sache zu machen, und in wiefern, wenn mehrere über die Ausübung eines Retractrechts auf ein Grundſtück ſtreiten, das ſtreitige Vorzugsrecht nach Art eines Prioritätsverfahrens erörtert und entſchieden werden müſſe, §. 6. Verfahren bey der Interventione acceſſoria, §. 7. ſqq. Der Intervenient muß den Prozeß in der Lage annehmen, in welcher er ſich zur Zeit der angebrachten Intervention befindet, §. 10. Nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache kann auf eine interventionem acceſſoriam keine Rückſicht mehr genommen werden, §. 11. Koſten der Intervention, 23. §. 18.

Invaliden, in wiefern ſie den Regimentsgerichten unterworfen, I. 2. §. 49.

Invalidencaſſe, deren Recht auf das Vermögen eines verſchollenen Cantoniſten wird durch deſſen gerichtliche Todeserklärung nicht ausgeſchloſſen, I. 36. §. 23.

Invalidencaſſenfiscal, deſſen Amt im Confiscationsprozeß, I. 36. §. 25. 36. 38. 39. ſ. auch Quote.

Invecta et illata, ſ. Verpächter und Vermiether.

Inventarium, ſ. Wirthſchaftsinventarium.

Inventur kann einem Juſtizcommiſſarius als Notarius aufgetragen werden, III. 7. §. 88.

Inventur im Concursprozeß, dabey müſſen die Vorſchriften wegen Aufnehmung eines Verlaſſenſchaftsinventarii beobachtet werden, I. 50. §. 214. ſ. auch Verlaſſenſchaftsinventarium. Davon iſt des Gemeinſchuldners Amtsbehörde Nachricht zu geben, §. 215. Gehört eine Handlung zur Maſſe, ſo bedarf es in der Regel keiner Inventur, §. 216. Bey Gelegenheit derſelben muß der Manifeſtationseid denjenigen Perſonen, welche denſelben zu leiſten ver-

verbunden, abgenommen werden, I. 50. §. 217. Dem Gemeinſchuldner ſind, wenn er nicht als Bankerutier behandelt wird, ſeine gewöhnlichen Kleidungsſtücke ꝛc. zu laſſen, §. 218. Verfahren, wenn ein Dritter Eigenthumsanſprüche macht, §. 219—221. Im Inventario müſſen die ausſtehenden Schulden in drey Claſſen: a) liquid und ſicher, b) zweifelhaft, c) offenbar inexigibel von einander abgeſondert werden, §. 222. Nach geſchloſſener Inventur ſind die baaren Gelder, Koſtbarkeiten und Schuldinſtrumente an das Depoſitum, die übrigen Mobilien und Schriften aber an den Curator, §. 223. ſo wie diejenigen Schriften, welche Anſprüche an die Maſſe betreffen, an den etwanigen beſondern Contradictor abzuliefern, §. 224. Obliegenheit des Gerichts gleich nach eingekommenem Inventario, §. 225.

Inventur in Verlaſſenſchaftsfällen, ſ. Verlaſſenſchaftsinventur.

Irrthum, wie es zu halten, wenn behauptet wird, daß ein Zugeſtändniß aus Irrthum erfolgt ſey, I. 10. §. 88. b. wenn in einem Urtel ein Irrthum vorgefallen, bedarf es nur eines Declarationsgeſuchs, 14. §. 1. ſ. auch Declaration.

Juden ſind in der Regel nicht eximirt, I. 2. §. 40. können nicht als Beweiszeugen, wohl aber der nähern Erkundigung wegen abgehört werden, wenn ſie in Sachen zwiſchen Chriſten und Juden von den letztern zu Zeugen vorgeſchlagen worden ſind, 10. §. 228. n. 10. Von dem Verfahren bey Ableiſtung ihrer Eide überhaupt handelt §. 317. ſqq. deren Weiber können nicht zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung, §§. 347. 348. wohl aber zur Zeit ihrer Schwangerſchaft, §. 349. Kindbetterinnen erſt nach erfolgter Reinigung ſchwören; auſſer der Ehe geſchwängerte ſich aber der Ableiſtung eines Eides in der Synagoge nicht entziehen, §. 350. Die Glaubwürdigkeit des Zeugniſſes einer Jüdin ſoll lediglich nach den allgemeinen Geſetzen beurtheilet werden, §. 351. In ſchweren Criminalfällen ſoll kein Jude oder Jüdin zur Ablegung eines Zeugniſſes gezwungen werden, §. 352. auch freywillige Ausſagen jüdiſcher Zeugen können in ſolchen Fällen niemals einen vollen Beweis ausmachen, §. 353. Bey geringern Verbrechen iſt das Zeugniß eines Juden zuläſſig und glaubwürdig, §. 354. In Prozeſſen zwiſchen Juden und Chriſten iſt den letztern vorzüglich ein nothwendiger Eid abzufordern, in ſofern nicht überwiegende Gründe vorhanden ſind, dem Juden

gröſſere Glaubwürdigkeit als dem Chriſten beyzulegen, I. 13. §. 24.

Judicat, deſſen Wirkung, I. 16. §. 1. In welchen Fällen ein Urtel niemals in die Rechtskraft übergehe, §. 2. ſ. auch Nullitätsklage. oder Reſtitution gegen ein rechtskräftiges Urtel ſtatt finde, §. 12. ſqq. ſ. auch Reſtitution. Ex judicato muß derjenige von neuem klagen, der von dem Tage der beſchrittenen Rechtskraft angerechnet ein volles Jahr verſtreichen laſſen, ohne Execution nachzuſuchen, 24. §. 3. Von der Wirkung eines Judicati gegen einen dritten, §. 5. ſqq. ſ. auch Execution. Bey Klagen ex judicato findet der Executivprozeß ſtatt; jedoch nur binnen fünf Jahren nach ergangenem Judicat, 28. §. 14. Bey Klagen ex judicato kann keine Cautionsbeſtellung gefordert werden, 21. §. 2.

Jura ceſſa, ſ. Ceſſion.

Jura honorifica, ſ. Ehrenrechte.

Juramentum, ſ. Eid.

Juramentum calumniae, ſ. *calumniae juramentum.*

Juramentum in litem, davon handelt I. 22. §. 9. ſqq. In welchen Fällen dieſer Eid und die Zulaſſung zu demſelben ſtatt finde, §. 10. ſqq. gegen wen derſelbe zuläſſig ſey, §. 13. ſqq. findet auch gegen die Erben des Beſchädigers, §. 14. imgleichen gegen den Bürgen ſtatt, §. 15. dazu werden alle diejenigen verſtattet, von welchen andere nothwendige Eide geleiſtet werden können. In wiefern derjenige, welcher unfähig iſt, einen nothwendigen Eid abzuleiſten, zum juramento in litem verſtattet werden könne, §. 16. deſſen Zurückſchiebung oder Vertretung des Gewiſſens mit Beweis findet nicht ſtatt, §. 17. Verfahren, wenn auf dieſen Eid gleich zu Anfange des Prozeſſes angetragen wird, §§. 18. 19. wenn es darauf erſt bey der Execution ankömmt, §. 20. In dieſem Falle muß der Richter zur Inſtruction der Sache einen Präjudicialtermin anberaumen, §. 21. deſſen Prorogation nicht ſtatt findet, §. 22. Ausnahme, wenn das geforderte Intereſſe mehr als 100 Thaler beträgt, und einer weitläuftigen Erörterung bedarf, §. 23. Worauf die Inſtruction bey Beſtimmung des durch ein juramentum in litem zu erhärtenden Werths jedesmal zu richten, §. 24. Ein höheres, als das im Erkenntniſſe feſtgeſetzte, Quantum darf nie beſchworen werden, §. 25. Wider ein juramentum in litem findet der Beweis der Verletzung oder des Meineides nicht ſtatt, §. 26.

Was

Was Rechtens, wenn nach abgeleiſtetem Eide die Sache ſelbſt zurückgegeben werden kann, I. 22. §. 27. In wiefern der Erbe gegen den Beſitzer der Erbſchaft zu dem juramento in litem zu verſtatten, 46. §. 7.

Juramentum manifeſtationis, ſ. Manifeſtationseid.

Juramentum noviter repertorum, wohin daſſelbe zu richten, I. 16. §. 17. n. 3. ſ. auch Reſtitution.

Juramentum perhorreſcentiae, ſ. *Perhorreſcentiae juramentum.*

Jurisdiction, ſ. Gerichtsbarkeit.

Jurisdictionscommiſſion entſcheidet Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen Landesjuſtizcollegien und Kriegs- und Domainencammern, I. 2. §. 134. Eine Entſcheidung derſelben muß erfordert werden, wenn das Geſuch des Fiscus um Annullirung eines rechtskräftigen Urtels wegen behaupteter Incompetenz an ſich zwar zuläſſig, die behauptete Incompetenz aber zweifelhaft iſt, 16. §. 7. Seite 428.

Jurisdictionsſtreitigkeiten, wo der Prozeß während derſelben zu verhandeln, I. 2. §§. 132. 133. ſ. auch Gerichtsſtand auſſerordentlicher. Verfahren, wenn ſie erſt nach beantworteter Klage entſtehen, §. 135. Verfahren dabey in fiscaliſchen Civilprozeſſen, 35. §. 23. insbeſondere wenn ein Poſſeſſorium ſummariiſſimum vom Fiscus oder gegen denſelben angeſtellt wird, §. 24.
S. übrigens Juſtizdepartement.

Juſtitiarius, ſ. Gerichtshalter.

Juſtitium, davon handelt I. 20. §. 8. ſqq. ſ. auch Krieg. Von Suspenſion der Prozeſſe eines Abweſenden, §. 13. ſqq.

Juſtizbediente, ſ. Juſtizviſitation, Räthe, Untergerichte.

Juſtizcollegia, ſ. Landesjuſtizcollegia, Untergerichte.

Juſtizcommiſſarius iſt eximirt, muß ſich jedoch den Ordnungsſtrafen und Executionen der Untergerichte, bey denen er arbeitet, in Dienſtſachen unterwerfen, I. 2. §. 55. Wie derſelbe ſich als Bevollmächtigter der Parteyen zu legitimiren habe, ſ. Vollmacht. wenn er nicht die gehörigen Vollmachtsſtempel zu den Acten bringt, hat er zehn Thaler Strafe verwirkt, III. §. 37. muß als Bevollmächtigter oder Aſſiſtent für die Herbeyſchaffung einer hinlänglichen Information ſorgen, §. 72. ſ. auch Information. nicht anders als gehörig vorbereitet in den Terminen erſcheinen, §. 73. und 10. §. 12. ſqq. ſ. auch Koſten, Strafe.

wenn er die erforderlichen Nachrichten von den Parteyen nicht erhalten kann, dem Collegium vor dem Termin unter Beylegung der Manualacten davon Anzeige machen, I. 3. §. 74. iſt als Bevollmächtigter oder Aſſiſtent bey allen Inſtructionsverhandlungen, alſo auch bey den Zeugenverhören zuzulaſſen, 3. §. 75. desgleichen 10. §. 189. es iſt ihm aber kein Dictiren oder Receſſiren zu geſtatten, doch darf er ſeine eigentliche Meinung als Nachtrag zum Protocoll dictiren, 3. §. 76. muß gehörige Manualacten halten, §. 77. ſ. auch Manualacten. Deſſen Prorogationsgeſuche ſollen vorzüglich ſorgfältig geprüft werden, 8. §§. 28. 29. ſ. auch Beſchleunigung der Prozeſſe, Manualacten, Ordnungsſtrafen, Verlegung der Termine. in welchem Falle er die Koſten eines vereitelten Termins ganz oder zur Hälfte tragen müſſe, 10. §§. 13. 14. iſt ſchuldig, ſich an jedem Seſſionstage zu einer gewiſſen Stunde an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle einzufinden, 13. §. 47. ſoll Defenſionen in fiscaliſchen Unterſuchungen übernehmen, 35. §. 68. deſſen rückſtändige Gebühren werden in der ſechſten Claſſe angeſetzt, 50. §. 467. Von dem Amte eines Juſtizcommiſſarii handelt III. 7. deſſen Beſtimmung, §. 1. ſqq. an welchem Orte und wieviel derſelben an Einem Orte anzuſtellen, §. 5. iſt in Anſehung der Prozeßpraxis auf dasjenige Gericht, den Ort oder Diſtrict, wo er angeſetzt worden, eingeſchränkt, §§. 6. 7. Collegia der Juſtizcommiſſarien, §. 8. Die Function eines Juſtizcommiſſarii und die eines Notarii darf nicht nothwendig verbunden ſeyn, §. 9. Kein Juſtizcommiſſarius ſoll ohne Genehmigung des Landesjuſtizcollegii Nebenbedienungen annehmen, III. 7. §. 10. Erforderniſſe zur Anſtellung eines Juſtizcommiſſarii, §§. 12. 13. Prüfung, §. 14. Beſtellung, §§. 15. 16. Die Verrichtungen des Juſtizcommiſſarii ſind vierfacher Art, §. 17. Allgemeine Obliegenheiten deſſelben, §§. 18. 19. Er ſoll ſich die Vorſchriften der Geſetze genau bekannt machen, §. 20. Die von ihm begangenen Illegalitäten ſollen mit Geldbuße und im Wiederholungsfall mit Dienſtentlaſſung beſtraft werden; auch ſoll er verbunden ſeyn, den aus etwanigen von ihm begangenen Nullitäten erwachſenden Schaden zu erſtatten, §§. 21. 22. muß ſich einer gewiſſenhaften Redlichkeit befleißigen, §. 23. Vergehungen gegen dieſe Hauptpflicht ſollen auf das ſtrengſte beſtraft werden, §. 24. Er ſoll bereitwillig ſeyn, dem Publicum mit ſeinem Amte zu dienen, §. 25. welches jedoch dann eine Ausnahme leidet a) wenn deſſen Dienſt zu einer unrechtmäßigen Handlung

lung verlangt werden ſollte, b) wenn er in Prozeſſen von dem Ungrunde der Forderung oder Weigerung überzeugt iſt, c) wenn er mit Amtsgeſchäften bereits überladen iſt, d) Wenn ein Geſchäft zwiſchen zwey Parteyen abzuthun iſt, die dabey ein gegen einander laufendes Intereſſe haben, und er der Einen Partey bereits bedient iſt, ſo muß er von der andern, wenn ſie ſich ebenfalls an ihn wenden ſollte, keinen Auftrag in dieſer Sache annehmen oder ihr Rath geben, III. 7. §. 26. **Beſondere Pflichten des Juſtizcommiſſarii** I) als Conſulent, §. 27. II) als Bevollmächtigter und Rechtsbeyſtand in Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, §. 28. welche Angelegenheiten vorzüglich dahin gehören, §. 29. In allen ſolchen Fällen dürfen die Parteyen ſich keines andern, als des Beyſtandes durch einen bey dem Gerichte angeſtellten Juſtizcommiſſarii bedienen, gewiſſe **Depoſitalangelegenheiten** allein ausgenommen, §. 30. Zu den Verrichtungen deſſelben als eines Bevollmächtigten der Parteyen gehört die Beſorgung aller Handlungen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, §. 32. ſqq. Derſelbe kann als Curator eines Abweſenden, ingleichen als Curator in litem gebraucht werden, §. 36. Volljährige Erben können ſich ſeiner zur Aufnehmung eines **Inventarii** bedienen, §. 37. welches Geſchäft ihm auch von den Gerichten übertragen werden kann, II. 5. §. 43. Auch kann man durch ihn **letztwillige Dispoſitionen** aufſetzen laſſen, III. 7. §. 38. III) Obliegenheiten des Juſtizcommiſſarii als eines Bevollmächtigten und Aſſiſtenten in **Prozeſſen**, §. 39. ſqq. Strafe deſſelben, wenn er die Inſtructionen vernachläſſigt, §. 42. Alle **Deductionen** I. 12. §. 12. und **Vorſtellungen** müſſen von einem Juſtizcommiſſarius unterſchrieben und legaliſirt ſeyn, und widrigenfalls nicht angenommen werden, III. 1. §. 29. In **Unterthanenprozeſſen** können Juſtizcommiſſarien als **Bevollmächtigte** nicht zugelaſſen werden, wohl aber als **Aſſiſtent** der Parteyen, welche perſönlich erſcheinen müſſen, I. 41. §. 20. Die Juſtizcommiſſarien ſollen ſich derjenigen Parteyen, welche gegründete Beſchwerde über Gerichte führen, ohne alle Menſchenfurcht und Anſehen der Perſon annehmen, III. 1. §. 16. In wiefern die **Gebühren und Auslagen** des Juſtizcommiſſarius als eines Bevollmächtigten der Partey von dem in die **Erſtattung** der **Koſten** verurtheilten Gegner ebenfalls zu erſtatten, I. 23. §. 15. n. 9. In allen gröſſern Orten ſoll an gewöhnlicher Gerichtsſtelle ein Verzeichniß aller im Departement angeſtellten Juſtizcommiſſarien, nebſt

Beſtimmung ihrer Wohnungen ausgehängt werden, I. 23. §. 94. Gebühren des Juſtizcommiſſarii, §§. 116. 117. Verpflichtung, §. 118.
S. übrigens Aſſiſtent, Bevollmächtigter, Deduction, Information, Manualacten, Ordnungsſtrafen, Strafen, Vollmacht.
IV) Juſtizcommiſſarius als Notarius, deſſen Amt, III. 7. §. 45. ſqq. Welche Handlungen vor denſelben, oder vor jedem gehörig beſetzten Gerichte vollzogen werden können, §. 46. auch II. 1. §. 10. ſ. übrigens Ehegelöbniß, Eheleute, Ehepacten, Pachtcontract, Schuldinſtrument, Urkunden, Verträge. Der Juſtizcommiſſarius concurrirt dabey in dreyfacher Rückſicht, III. 7. §. 47. 1) bey Aufnehmung der Handlung, §. 48. als wobey es, in ſofern keine des Schreibens unerfahrne Partey intereſſirt, der Zuziehung eines Protocollführers nicht bedarf, §. 49. 2) Amt des Juſtizcommiſſarii als Notarii bey Ausfertigung des Inſtruments, §. 50. 3) bey Vollziehung deſſelben, §. 51. a) wenn es gerichtlich beſtätigt werden §. 52. ſqq. ſ. auch Beſtätigung, Vollmacht. oder b) als ein Documentum publicum extrajudiciale gelten ſoll, §. 62. ſqq. ſ. auch Inſtrumentszeugen. Das gehörig vollzogene Inſtrument muß vor der Aushändigung an die Intereſſenten dem Director des Notariencollegii (ſ. dieſes) zur Reviſion vorgelegt werden, §. 68. Ein nach dieſen Vorſchriften (§. 63—68) eingerichtetes Inſtrument gilt als ein Documentum publicum extrajudiciale, §. 69. auch I. 10. §. 130. Wie viele Exemplare von dem Inſtrument anzufertigen, III. 7. §. 70. In wiefern der Juſtizcommiſſarius als Notarius über Erbſonderungen öffentliche Urkunden aufnehmen könne, §. 71. An Orten, wo kein Notariencollegium etablirt iſt, müſſen die Contrahenten ſich an das Gericht wenden, oder ſich die Einſendung des Inſtruments an den Director zur Reviſion gefallen laſſen, §. 72. Von Actibus unilateralibus. §§. 73. 74. ſ. auch Vollmacht. Aufnehmung der Recognitionsatteſte, §. 75. ſqq. Von Wechſelproteſten, §. 78. Von Vidimationen und Renovationen der Inſtrumente, §. 79. ſqq. In welchen Fällen der Juſtizcommiſſarius als Notarius ſich mit Zeugenabhörungen befaſſen könne, §. 82. ſqq. Von Siegelungen und Inventuren, §. 88. Von andern gerichtlichen Aufträgen, §. 89. Aus Schuldinſtrumenten, die vor einem Juſtizcommiſſarius als Notarius vorſchriftsmäſſig (§. 63—68.) errichtet und vollzogen, desgleichen aus

ſolchen, deren Inhalt und Unterſchrift vor demſelben anerkannt und von ihm beſchönigt worden iſt, findet der Executivprozeß ſtatt, I. 28. §. 2. n. 2. 3. Forderungen aus dergleichen Darlehns- oder Schuldinſtrumenten werden in der ſechſten Claſſe angeſetzt, 50. §. 472.

S. übrigens Notariencollegium.

Juſtizdepartement, demſelben muß Anzeige geſchehen wenn zwey Untergerichte verſchiedener Provinzen, oder zwey Obergerichte über die Gerichtsbarkeit ſtreiten, I. 2. §. 133. wenn der Gerichtsſtand mehrerer Mitbeklagten, die bey verſchiedenen Ober- oder bey Untergerichten verſchiedener Provinzen belangt werden müßten, beſtimmt werden ſoll, §. 138. Wenn ein Obergericht die Verfügung der Inſinuation verweigert, muß nach Hofe berichtet werden, 7. §. 9. desgleichen alsdann, wenn der Gegenſtand einer auswärtigen Zeugenvernehmung ſo beſchaffen iſt, daß daraus Colliſionen zwiſchen dem hieſigen und einem fremden Staate entſtehen könnten, 10. §. 225. a. Wenn bey Executionen ſich wegen der Competenz des requirirenden Gerichts oder ſonſt bey der Sache ſelbſt ein Anſtand ereignet, muß von dem Landesjuſtizcollegium bey dem Miniſterium angefragt werden, 24. §. 30. wenn durch eine Cabinetsordre oder durch ein Hofreſcript eine Execution ſuspendirt oder aufgehoben würde, müſſen die Gerichte zwar Folge leiſten, zugleich aber ungeſäumt an das Miniſterium von der wahren Lage der Sache berichten, §. 44. Wenn in fiscaliſchen Civilprozeſſen die Finanzbehörde zur Verzögerung der Sache Anlaß geben ſollte, muß darüber an den Chef der Juſtiz, 35. §. 19. und §. 21. desgleichen an das Juſtizminiſterium berichtet werden, wenn eine obere Finanzbehörde der Vollſtreckung der gegen den Fiscus ergangenen Urtel Hinderniſſe in den Weg legen ſollte, §. 33. In welchem Falle bey Prozeſſen über die Entſetzung eines Vormundes dem Chef der Juſtiz zur Beſtimmung des Collegii, bey welchem die Verhandlung erfolgen ſoll, Anzeige geſchehen müſſe, 39. §. 24. Die Legitimation unehelicher Kinder, imgleichen die Majorennitätserklärung iſt bey Hofe nachzuſuchen, II. 1. §. 8. Beſchwerden gegen ein Obergericht ſind bey dem Juſtizdepartement anzubringen, III. 1. §. 13. und §. 16. Ueber Beſchwerden gegen einzelne Räthe und Subalternen muß der Präſident an den Chef der Juſtiz berichten, §. 20. und §. 39. desgleichen 2. §. 10. auch 3. §. 60. Beſchwerden in Amtsſachen gegen ganze Collegia oder deren Präſidenten müſſen bey dem Chef der

Juſtiz angebracht werden, III. 1. §. 22. Wenn der an ausländiſche Gerichte wegen Unterſagung des Verkehrs eines dortigen Winkelconſulenten mit hieſigen Unterthanen erlaſſenen Requiſition kein Genüge geſchieht, iſt an das Juſtizdepartement zur weitern Rückſprache mit dem auswärtigen Departement zu berichten, §. 34. Die Conduitenliſten müſſen zu Ende jedes Jahres an den Chef der Juſtiz eingeſendet werden, 2. §. 13. desgleichen die Prozeßliſten, §. 34. Ohne Genehmigung des Chefs der Juſtiz dürfen die Räthe nicht auf längere Zeit als von einer Seſſion zur andern verreiſen, §. 39. desgleichen 3. §. 9. oder Nebenbedienungen annehmen, §. 19. Wenn ein Rath auf eine längere Zeit verhindert werden ſollte, ſein Amt zu verſehen, muß davon ſofort an den Chef der Juſtiz berichtet werden, 2. §. 40. Der Approbation von Hofe bedarf es fernerhin nicht zur Anſetzung eines Auscultators, 4. §. 5. iſt aber zur Anſetzung eines Referendarii erforderlich, §§. 10. 11. Der Präſident muß ein Zeugniß über das Benehmen eines Referendarii, der ſich dem großen Examen unterwerfen will, nebſt Acten, worin derſelbe als Inſtruent gearbeitet hat, an den Chef der Juſtiz einſenden, §. 25. bey welchem der Candidat ſich perſönlich zu melden hat, §. 26. Von dem Ausfall des großen Examens muß an den Chef der Juſtiz Bericht erſtattet werden, §. 28. Die Fiscäle müſſen dem Chef der Juſtiz ohne Rückhalt Anzeige machen, wenn ſie Dienſtvergehungen der höhern Juſtizbedienten wahrnehmen, 6. §. 8. Wenn ein Juſtizcommiſſarius ſich pflichtwidrig beträgt, ſoll an den Chef der Juſtiz gutachtlich berichtet werden, 7. §. 24. desgleichen §. 42. Ein Juſtizviſitationsbeſcheid iſt nach Hofe zur Genehmigung einzuſenden, 8. §. 39.

Juſtizviſitation bey Untergerichten, wem dieſelbe zu übertragen, je nachdem das Untergericht zur erſten oder zur zweyten Claſſe gehört, III. 8. §. 17. iſt entweder eine ordentliche oder eine auſſerordentliche, §. 18. A) Für die ordentlichen ſollen beſtändige Reviſoren ernannt, und dieſe in denjenigen Sachen, welche die ihnen angewieſenen Untergerichte betreffen, zu Decernenten beſtellt werden, §. 19. Dieſe Reviſoren müſſen die ihrer beſondern Aufſicht anvertrauten Untergerichte jährlich wenigſtens einmal beſuchen, und dazu vorzüglich die Zeit der Gerichtsferien wählen, §. 20. dabey ihr erſtes Geſchäft ſeyn laſſen, die Depoſitalſchlüſſel abzufordern, §. 21. Sodann müſſen ſie den Seſſionen beywohnen, §. 22. ſich alle gangbaren

Pro-

Prozeß-, Concurs- und die wichtigern Vormundſchafts-acten, auch das Hypothekenbuch, vorlegen laſſen, III. 8. §§. 23. 24. die bey ihnen etwa angebrachten Beſchwerden gegen das Untergericht hören, §. 25. und nach beendigter Reviſion Bericht erſtatten, §. 26. B) Auſſerordentliche Juſtizviſitationen ſind bey ſolchen Untergerichten zu veranlaſſen, gegen welche häufige Beſchwerden einkommen, §. 27. auch 2. §. 35. Wie dergleichen Juſtizviſitationen den Untergerichten und den Gerichtseingeſeſſenen anzukündigen, §. 28. Der Commiſſarius muß ſich dabey vorzüglich mit der Verfaſſung des Gerichts bekannt machen, §. 29. Den Seſſionen und Inſtructionen fleißig beywohnen, §. 30. ſämmtliche gangbare Acten revidiren, §. 31. die Verwaltung des Depoſiti unterſuchen, §. 32. das Hypothekenbuch und die dazu gehörigen Acten in Augenſchein nehmen, §. 33. die Verfaſſung der Regiſtratur und Cancelley unterſuchen, §. 34. die Beſchwerden der Supplikanten erörtern, §. 35. und auf die Beobachtung der Sporteltaxe aufmerkſam ſeyn, §. 36. Verfahren des Commiſſarii, wenn er entdecken ſollte, daß ein Mitglied des Collegii ſich zur Caſſation qualificirt, §. 37. Nach geendigter Viſitation muß Bericht erſtattet und der Entwurf eines Viſitationsbeſcheides beygefügt werden, §. 39. welcher nach geſchehenem Vortrage zur Genehmigung nach Hofe einzuſenden iſt, §. 39. Koſten der Juſtizviſitation, §. 40. Auch bey Landesjuſtizcollegien ſollen zum öftern Juſtizviſitationen angeſtellt werden, III. 1. §. 11.

Juwelen, ſ. **Koſtbarkeiten.**

K.

Karte, von Anfertigung derſelben bey Einnehmung des Augenſcheins überhaupt, I. 10. §. 388. beſonders in Gränzſachen, 42. §. 16—18. und §. 28. In wiefern in Bauſachen ein ordentlicher Riß, oder nur eine ungefähre Zeichnung anzufertigen, §. 35. Von Aufnehmung der Karte in Separationsſachen, 43. §. 24. Vorlegung derſelben, §. 27. In wiefern eine unrichtige die **Nullitätsklage** begründe, 16. §. 2.

Käufer, ſ. *Succeſſor ſingularis.*

Kaufcontract über Grundſtücke und Gerechtigkeiten, wie der Richter bey Aufnahme deſſelben zu verfahren habe, II. 3. §. 11.

S. übrigens **Künftige Sachen.**

Kauf-

Kaufgeld, in wiefern daſſelbe an der Stelle der nicht mehr in Natur vorhandenen Effecten in der erſten Claſſe vindicirt werden könne, I. 50. §. 354. Wirkung der nicht erfolgenden Bezahlung deſſelben bey Adjudicationen, 52. §. 62.

Kaufmann, in wiefern er ein Aufgebot unbekannter Handlungsgläubiger ausbringen könne, I. 51. §. 159. S. übrigens **Commiſſionsgüter**, **Credit**, **Fabricant**, **Handlungsgeſellſchafter**, **Handlungsprozeß**.

Kaufmannshandlungen, derer Auseinanderſetzung bey Societäten, I. 46. §. 34. ſqq. Wie es damit, imgleichen in Anſehung der Fabriken in Concursfällen zu halten, 50. §§. 238. 239. ſ. auch **Inventur**, **Verſiegelung in Concursfällen**. Verfahren, wenn eine Kaufmannshandlung zum Nachlaß gehört, II. 5. §. 29.
S. übrigens **Fabrike**, **Handlungsgeſellſchafter**, **Handlungsgläubiger**, **Handlungsprozeß**.

Kerbſtock, deſſen Beweiskraft, I. 10. §. 164. Auf denſelben ſoll eingeſchnitten werden, wie viel Dienſte die Unterthanen während eines Prozeſſes über ſtreitige Dienſte geleiſtet haben, 41. §. 59.

Kinder können gegen ihre Eltern klagen, I. 1. §. 2. (Infantes) werden vor Gericht nicht zugelaſſen, ſondern müſſen durch Vormünder vertreten werden, §. 3. ſind dem Gerichtsſtande der Eltern ſo lange unterworfen, als ſie noch keinen beſondern Wohnſitz genommen haben, 2. §. 17. und wird durch den Wohnſitz des Vaters begründet, §. 18. ſ. auch **Eximirte**, **Unterthänige Landbewohner**. Dem Gerichtsſtande der **Mutter** iſt ein Kind, deſſen Vater unbekannt, oder das nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt iſt, unterworfen, §. 21. imgleichen §. 99. Kinder der **Militairperſonen** ſind dem Gerichtsſtande des Vaters, §. 96. die der **Unterofficiers und Soldaten** jedoch dem Gerichtsſtande ihrer Meiſter oder Dienſtherrſchaft unterworfen, §. 97. In wiefern Kinder ihr Eigenthum in der erſten Claſſe vindiciren können, 50. §. 327. insbeſondere auf welcherley Geſchenke ſich dieſes ihr Vindicationsrecht erſtrecke, §. 328. Sie treten im Concurſe jedesmal an die Stelle ihrer verſtorbenen Mutter (der Ehefrau des Gemeinſchuldners) in Anſehung des ihr gebührenden Vorzugsrechts der vierten Claſſe, §. 413. ſ. auch **Erbe**. fordern den Erſatz ihres Eigenthums, wenn es zur Zeit des eröffneten Concurſes nicht mehr vorhanden geweſen, in der **vierten Claſſe**, §§. 417. 418. worunter jedoch ein Geldfidei-

Fideicommiß nicht zu rechnen, §. 419. Die Legitimation unehelicher Kinder muß bey Hofe ausgefertigt werden, II. 1. §. 8.
S. übrigens Alimente, Begräbnißkoſten, Eheſcheidungsprozeß, Exemtion, Eximirte, Medicinalkoſten, Stiefkinder, Unterthänige Landbewohner, Väterliche Gewalt, Vormund.

Kirchen, ſ. Milde Stiftungen, auch Caution.

Kirchenbediente, niedere, ſind nicht eximirt, I. 2. §. 47. Was dieſelben an laufenden Zehnten oder ſonſtigem Deputat zu fordern haben, iſt von der Einlaſſung in den Concurs frey, 50. §. 270. Die zweyjährigen Rückſtände ſolcher Forderungen werden in der zweyten, §. 357. Die mehr als zweyjährigen in der vierten Claſſe angeſetzt, §. 404.
S. übrigens Schulbediente.

Kirchenbuch, ein Atteſt aus demſelben iſt ein Documentum publicum extrajudiciale, I. 10. §. 128.

Kirchenknechte ſind nicht eximirt, I. 2. §. 47.

Kirchlehn, ſ. Ehrenrechte.

Kläger, wer in dieſer Qualität vor Gericht erſcheinen könne, ſ. Klage. Verfahren, wenn derſelbe im angeſetzten Termin zur Aufnahme der Klage, I. 4. §. 20. oder im Inſtructionstermin nicht erſcheint, 9. §. 42. ſqq. auch 20. §. 18. — 20. ſ. auch Litisreaſſumtion, Ordnungsſtrafen. Wie es zu halten, wenn er dem Prozeſſe entſagt, §. 21. ſ. auch Litisrenunciation.

Klage kann jeder, der ſich und ſeinem Vermögen vorzuſtehen fähig iſt, anſtellen, I. 1. §. 1. kann von einem jeden gegen einen jeden Unterthanen des Staats ohne Unterſchied des Standes angeſtellt werden, §. 2. auch von und gegen alle Corporationen, die als eine moraliſche Perſon betrachtet werden, §. 33. Klagen und belangt werden können in Einem Prozeſſe mehrere Perſonen nicht, es ſey denn daß ſie den Rechten nach für Eine Perſon zu achten, §. 35. oder Mitberechtigte und Mitverpflichtete wären, §. 36. Welche Klagen auf die Erben übergehen, beſtimmt das Landrecht, §. 38. Was derjenige erwägen müſſe, der klagen oder auf eine Klage ſich einlaſſen will, §. 39. Jede Klage iſt bey dem gehörigen Gerichte zu verhandeln, 2. §. 1. Gegen Perſonen, die zu einer auswärtigen Geſandſchaft gehören, kann bey hieſigen Gerichten nicht geklagt werden. Verfahren, wenn eine ſolche Klage angebracht wird, §. 63. In wiefern die Entſchädigungsklage mit dem Verbrechen zugleich bey dem Criminalgerichte unterſucht oder bey dem

perſönlichen Gerichtsſtande des Beſchädigers angeſtellt werden müſſen, I. 2. §. 178. Eine ſchriftliche Klage iſt zuläſſig, §. 16. Inhalt einer jeden Klage, §. 17. Specielle Erforderniſſe derſelben; 1) bey Erzählung der Thatſachen, §. 18. 2) bey Formirung des Antrags, §. 19. Dabey iſt auf die genera et formulas actionum keine ängſtliche Rückſicht zu nehmen, 5. §. 20. In wieweit und wie lange eine Aenderung des Antrags der Klage zuläſſig ſey, §. 21—23. Was auf die Klage zu verordnen, wenn vorläufige Anſtände zu heben ſind, 6. §. 3. ſqq. Eine offenbar unzuläſſige kann durch eine Reſolution zurück gewieſen werden, §. 7. Verordnung auf die Klage, wenn vorläufige Verfügungen an den Beklagten oder an einen dritten erforderlich ſind, §. 8. wenn dieſelbe gehörig ſubſtantiirt iſt, §§. 10. 11. und ſogleich ein Inſtructionstermin angeſetzt werden kann, §§. 12. 13. imgleichen §. 16—18. oder zuvörderſt ein Termin blos zur Beantwortung der Klage beſtimmt wird, §§. 14. 15. Wenn die Klage durch einen Bevollmächtigten des Beklagten überall eingeräumt wird, ſo muß der Bevollmächtigte nicht nur überhaupt mit Vollmacht legitimirt ſeyn, ſondern es muß auch ſein Auftrag zu einer ſolchen Erklärung entweder aus der Vollmacht ſelbſt, oder aus Briefen, Inſtructionen ꝛc., welche zu den Acten zu geben ſind, hinlänglich erhellen, 8. §. 14. Hierauf wird eine Reſolution abgefaßt, §. 15. aus welcher, wie aus einem Erkenntniſſe, Execution nachgeſucht werden kann. Bloße ſchriftliche Privaterklärungen einer Partey ſind aber zur Abfaſſung einer ſolchen Reſolution nicht hinreichend, §. 16. Wird die Klage nur zum Theil eingeräumt, ſo erfolgt eben ſo, als wenn derſelben durchgehends widerſprochen wird, Inſtruction der Sache, §§. 17. 18.

S. übrigens Anmeldung der Klage, Anfnehmung der Klage, Cumulation der Klagen; imgleichen die einzelnen Gattungen des Prozeſſes.

Klageanmeldungsſtube, ſ. Referendarius.

Kloſter iſt eximirt, I. 2. §. 103. S. übrigens Milde Stiftungen.

Koſtbarkeiten und Juwelen, die nicht zum täglichen Gebrauch desjenigen beſtimmt ſind, auf deſſen Prodigalitätserklärung angetragen worden, können ihm ſchon während der Inſtruction abgefordert und in gerichtliche Verwahrung genommen werden, I. 38. §. 21. Juwelen, rare Schildereyen, Kunſtſtücke und ſeltene Münzen müſſen, wenn jede dieſer Rubriken wenigſtens 500 Rthlr. hoch gewürdigt werden

worden iſt, nicht verauctionirt, ſondern ſubhaſtirt werden, I. 50. §. 228. Koſtbarkeiten gehören nicht zum ſtandesmäßigen Unterhalt der Ehefrau eines Gemeinſchuldners, §. 315. ſ. auch Standesmäßiger Unterhalt.

Koſtgeld der Dienſtboten, ſ. Lohn der Dienſtboten.

Koſten, davon überhaupt handelt I. 23. deshalb ſoll im Erkenntniſſe das Erforderliche mit feſtgeſetzt werden, §. 1. auch 13. §. 41. deren Compenſation ſoll in erſter Inſtanz in der Regel nicht ſtatt finden, 23. §. 2. ausgenommen: 1) wenn der Kläger mehr gefordert hat als ihm zuerkannt wird, und der Gegenſtand dieſer Pluspetition nicht ganz unbedeutend iſt; 2) wenn bey einigen Puncten für den Kläger, bey andern für den Beklagten erkannt wird, wobey die Koſten nicht immer zur Hälfte getragen, ſondern nach Verhältniß der Wichtigkeit der zu- oder aberkannten Forderungen vertheilt werden müſſen; 3) wenn die Thatſache, aus welcher jemand verurtheilt oder abgewieſen wird, nicht ſeine eigne, ſondern die Handlung eines dritten betrifft, und er ſich von der Richtigkeit derſelben erweislich nicht eher als bey der Unterſuchung überzeugen konnte; 4) wenn auf einen nothwendigen Eid erkannt wird, es ſey denn, daß a) ein Kaufmann die Richtigkeit ſeiner Handlungsbücher beſchwöre, oder b) der Gegentheil von dem Grunde oder Ungrunde der zu beſchwörenden Thatſache aus eigner Wiſſenſchaft unterrichtet ſeyn könne; 5) wenn eine Entſcheidung der Geſezcommiſſion hat eingeholt werden müſſen, §. 3. Wirkung der Koſtencompenſation, und wie die Berechnung anzulegen, §. 4. In welchen Fällen der obſiegende Theil die Koſten erſtatten müſſe, §. 5. ſ. auch Sühne. Koſten der Appellationsinſtanz, wenn das erſte Erkenntniß ganz oder zum Theil beſtätigt, §. 6. wenn es auf den Grund einer neuen Unterſuchung abgeändert wird, §§. 7. 8. In wiefern die Koſtencompenſation erfolge, wenn das Urtel auf den Grund neuer von dem Appellaten zur Unterſtützung des vorigen Urtels beygebrachter Thatſachen oder Beweismittel beſtätigt wird, §. 9. Koſten der Reviſionsinſtanz, §. 10. Koſtenvertheilung bey wechſelſeitigen Appellationen oder Reviſionen, §. 11. Koſten einer neuen Unterſuchung in der Reviſionsinſtanz, §. 12. auch 15. §. 15. In wiefern bey Nullitätsklagen die Koſten von dem Imploranten, von dem Imploraten oder von einem dritten, z. B. von dem Richter, welcher die Nullität begangen hat, getragen werden müſſen, 23. §. 13. auch §. 6. Von Koſten bey Reſtitutionsgeſuchen, §. 14. insbeſondere

dere ex capite minorennitatis. I. 23. §. 15. In allen Fällen, wo die Nullitätsklage durchgeſetzt oder Reſtitution erhalten wird, muß in dem neuen Haupturtel in Anſehung der Koſten des vorigen Prozeſſes das Nöthige mit feſtgeſetzt werden, §. 16. Von Koſten bey Litisdenunciationen, §. 17. bey Interventionen, §. 18. bey der Nomination, §. 19. bey Litisrenunciationen, §. 20 bey Vergleichen, §. 21. Wenn der Koſtenpunct in einem Urtel gänzlich übergangen worden, muß Declaration nachgeſucht werden, §. 22. Die Koſten der Hauptſache müſſen von denjenigen, welche wegen gewiſſer bey dieſer Gelegenheit eingetretenen Nebenumſtände erwachſen ſind, ſorgfältig unterſchieden werden; zu dieſen letztern gehören 1) Contumacialkoſten, welche der Verurtheilte oder Abgewieſene, auch wenn es der Fiscus iſt (35. §. 20.) in jedem Falle allein tragen muß; 2) Koſten eines vereitelten Termins, (ſ. auch I. 8. §. 8. und §. 21. auch 10. §. 10.) 3) Koſten der Unterſuchung eines von dem Inſtruenten und den Aſſiſtenten, auch durch das Erkenntniß, unerheblich befundenen Umſtandes; 4) Koſten der ohne Noth verlangten Abhörung mehrerer als dreyer Zeugen über Eine und eben dieſelbe Thatſache; als welche unnöthige Koſten der Producent nicht erſtattet verlangen kann. ſ. auch Injurienſachen. 5) Koſten der ohne rechtlichen Grund veranlaßten Unterſuchung ſogenannter Incidentpuncte, welche der Extrahent allein tragen muß, §. 23. wohin auch die durch ungegründete Einwendungen gegen die Perſon der Zeugen, oder dadurch, daß jemand wiſſentlich verwerfliche Zeugen in Vorſchlag bringt, aufgelaufenen Koſten gehören, 10. §§. 236. 237. 6) die durch ohne Grund verweigertes perſönliches Erſcheinen verurſachten Koſten, §. 24. oder 7) wenn jemand durch den Widerruf eines Geſtändniſſes die Inſtruction verzögert, 10. §. 27. b. oder auch 8) ſtatt eines ihm über einen Umſtand, von welchem er aus eigner Wiſſenſchaft unterrichtet ſeyn kann, zugeſchobenen Eides die Aufnehmung anderer Beweismittel verlangt, 10. §. 255. Welche Koſten unter diejenigen zu rechnen, von denen im gegenwärtigen Titel (23.) die Rede iſt, 23. §. 25. Verfahren bey Liquidirung und Feſtſetzung der Koſten, §§. 26. 27. Die Feſtſetzung erfolgt durch ein bloßes Decret, gegen welches nur der Recurs ſtatt findet, §. 28. In wiefern mehrere in den Koſtenerſatz verurtheilte Litisconſorten dem Gegner pro rata oder in ſolidum zur Erſtattung verbunden, §. 29. Vom Armenrecht, §. 30. ſqq. ſ. auch Armenrecht. In wiefern Unterofficiers und Soldaten auch die bey dem Kriegsweſen verpflichteten niedern Beamten

und

und Knechte, imgleichen die Ehefrauen und Kinder dieſer Perſonen gleich den Armen die Sportelfreyheit genieſſen, I. 23. §. 42. ſqq. Sportelfreyheit des Fiscus, ſ. Fiscus. Welche Partey die Koſten der Verfügungen vorſchieſſen müſſe, §. 47. insbeſondere bey Editionen der Urkunden, je nachdem ſie von einer Partey verlangt, oder von Amtswegen verfügt wird, I. 10. §. 109. und bey Executionen, deren Koſten der Gläubiger als Extrahent vorſchieſſen muß, 24. §. 100. Ein einheimiſches Gericht, welches die Inſinuation einer Verordnung zur Ungebühr verſagt, muß ſämmtliche dadurch verurſachte Koſten erſtatten, I. 7. §. 10. In welchem Falle der Juſtizcommiſſarius die Koſten des vereitelten Termins ganz, 10. §. 13. oder zur Hälfte tragen müſſe, §. 14. Einem Zeugen, der bey einem Untergerichte die in der Folge von dem Obergericht nothwendig befundene Beantwortung einer Frage verweigert, ſollen alle durch dieſe Weigerung verurſachten Koſten zur Laß fallen, §. 181. Die Wiederholung eines Zeugenverhörs muß unter gewiſſen Umſtänden auf Koſten des vorigen Inſtruenten, §. 210. oder desjenigen geſchehen, durch deſſen Unachtſamkeit das aufgenommene Protocoll weggekommen iſt, §. 211. In wiefern wegen des Koſtenpuncts die Appellation ſtatt finde, 14. §. 3. n. 2. oder wegen der Prozeßkoſten Cautionsbeſtellung gefordert werden könne, ſ. Caution. Wie es in Anſehung der Koſten des Appellatorii zu halten, wenn ein Litisconſorte der Appellation erſt nach eröffnetem Appellationserkenntniß beytritt, 14. §. 14. a. In wiefern der Extrahent oder der Schuldner die Köſten der angefangenen Execution tragen müſſe, wenn vor Vollſtreckung derſelben die Bezahlung erfolgt, 24. §. 33. Wie es mit den Koſten des Recurſes zu halten, 25. §. 18. Wegen der Koſten in Untergerichtsprozeſſen, hat es bey den Vorſchriften des 23ſten Titels ſein Bewenden, §. 44. Wer ausdrücklich verlangt, daß in einer Obergerichtsbagatellſache von dem gewöhnlichen Appellationsrichter erkannt werde, muß die Transmiſſionskoſten allein tragen, 26. §. 14. Wer in der Poſſeſſorienſache in die Koſten verurtheilt worden, kann die Vergütung derſelben, auch wenn er in der Hauptſache obſiegt, nicht verlangen, 31. §. 19. In wiefern im Diffamationsprozeß der Provocant die Koſten tragen müſſe, 32. §. 10. 13. 16. oder deren Erſtattung von dem Provocaten im Hauptprozeß fordern könne, §. 12. Die Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniß geſchieht auf Koſten des Provocanten, der jedoch im Haupt-

prozeß deren Erſtattung verlangen kann, I. 33. §. 28. In wiefern in Injurienſachen die Koſten von der Gerichtsherrſchaft in ſubſidium getragen werden müſſe, 34. §. 32. Für die Mittheilung einer Klage gegen den Fiscus an die Finanzbehörde dürfen keine Koſten angeſetzt werden, 35. §. 12. Die fiscaliſche Behörde muß dem Gegentheil die durch Verzögerung verurſachten mehrern Koſten und Schäden erſtatten, §. 21. ſ. übrigens Fiscus. Die Koſten einer fiscaliſchen Unterſuchung fallen dem Denunciaten zur Laſt, wenn er verurtheilt oder auch nur ab inſtantia losgeſprochen worden, §. 82. Dem Denuncianten, wenn das Gegentheil der Denunciation ausgemittelt worden, §. 83. ſie werden niedergeſchlagen, wenn der Denunciat den gegen ihn ſtreitenden Verdacht hinlänglich abgelehnt hat, §. 84. Der Denunciat muß bloß die baaren Auslagen erſtatten, wenn die Losſprechung nur Folge eines während der Unterſuchung ausgemittelten Einwandes iſt, §. 85. Wenn auf die Appellation der fiscaliſchen Behörde das losſprechende Erkenntniß beſtätigt wird, muß dem Denunciaten zu den ihm verurſachten Koſten mit Nachdruck verholfen werden, §. 102. Die Koſten der Inſtruction des Moratoriengeſuchs muß der Schuldner in der Regel allein tragen, 47. §. 36. und §. 95. Für die Inſtruction eines Ceſſionsgeſuchs können auf den Theil des Gemeinſchuldners keine Koſten angeſetzt werden. Die auf den Theil der Gläubiger fallenden ſind aus der Maſſe zu nehmen, es ſey denn, daß ſie durch ungegründet befundenen Widerſpruch einzelner Gläubiger aufgelaufen wären, 48. §. 30. Von Koſten im Concursprozeß überhaupt, §. 153. auch §. 193. ſ. übrigens Communkoſten. Die nachliquidirenden Gläubiger müſſen die durch dieſe Verzögerung auflaufenden Koſten allein tragen, 50. §. 141. auch §. 168. In wiefern die nicht appellirenden Mitgläubiger zu den Koſten der Appellation eines Gläubigers beytragen müſſen, 50. §. 181. Die Koſten der Depoſition muß derjenige, der mit ſeinen Gegenforderungen und Einwendungen ad ſeparatum verwieſen worden, allein tragen, §. 292. ſ. auch Depoſition. Welche Koſten in Concursfällen bey Vertheilung der Revenüen eines jeden Jahres vorweg abzuziehen oder nicht, §§. 496. 497. Von Communkoſten, §. 530. ſqq. ſ. Communkoſten, Fiscus. Die Koſten der von Einem Gläubiger gegen den andern eingewendeten Rechtsmittel gehen die Maſſe nichts an, §. 530. Die eingetragenen Gläubiger müſſen die Ausfertigungs- und Eintragungskoſten allein übernehmen, wenn ihre

Schuldinſtrumente im Hypothekenbuche auf Pfandbriefe umgeſchrieben werden, I. 50. §. 629. ſ. auch Pfandbriefe. Von Koſten des Liquidationsprozeſſes 1) wenn das Grundſtück oder deſſen Kaufgeld offenbar hinreichend iſt, 51. §. 33. 2) wenn die Kaufgeldermaſſe nicht hinreicht, §. 47. Von Koſten des erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes, §. 95. des Aufgebots I) der Grundſtücke gegen unbekannte Realprätendenten, §. 108. II) eingetragener Poſten, deren Inhaber unbekannt ſind, §. 114. III) verlohrner Pfandbriefe, wenn der etwanige Inhaber derſelben edictaliter vorgeladen werden muß, §. 127. Von Koſten der Juſtizviſitationen, III. 8. §. 40.

S. übrigens Communkoſten, Gerichtsgebühren.

Koſtenerſatz, ſ. Koſten, auch Armenrecht.

Koſtenfreyheit der Armen, ſ. Armenrecht. der Unteroffiziers und Soldaten, I. 23. §. 42. ſqq. ſ. auch Koſten, des Fiscus, ſ. Fiscus.

Koſtenpunct, in Anſehung deſſelben ſoll angenommen werden, daß die Parteyen ſich ihres ſonſtigen ordentlichen Gerichtsſtandes begeben haben, I. 21. §. 3.

Koſtenvorſchuß, was dabey zu beobachten, I. 23. §. 47. ſ. auch Koſten.

Koſtenvorſtand, ſ. Caution.

Kranke und Wöchnerinnen, auf Betten, worin ſolche liegen, ſoll die Auspfändung ſich nicht erſtrecken, I. 24. §. 71.

Krieg, wie es bey deſſen Ausbruch mit den Militairprozeſſen zu halten, I. 20. §. 8. ſqq. In wiefern während deſſelben gegen eine in Kriegsdienſten abweſende Perſon nicht in contumaciam verfahren werden könne, §. 9. Wozu der Kläger berechtigt ſey, wenn der Abweſende Beklagtensſtelle vertritt, §. 10. ſ. auch Proteſtation. Wegen Forderungen, die vor dem Kriege entſtanden ſind, können gegen die im Felde abweſenden Perſonen keine Klagen angenommen werden, oder Edictalvorladungen mit der Wirkung der Präcluſion ergehen, §. 11. welches aber geſchehen kann, wenn der Krieg noch nicht wirklich ausgebrochen iſt, ſondern nur noch Rüſtungen und Anſtalten obwalten, auch die Truppen zwar bereits ausgerückt ſind, aber noch nicht in Cantonirungen oder Gränzlagern ſtehen, §. 12.

Kriegscanzelley geheime, die dabey angeſtellten Bedienten ſtehen unter dem Generalauditoriat, I. 2. §. 50.

Kriegscollegium, ſ. Oberkriegscollegium.

Kriegsgerichte, ſ. Generalauditoriat, Militairgerichte, Regimentsgerichte.

Kriegs- und Domainencammern, Streitigkeiten zwiſchen denſelben und den Landesjuſtizcollegien wegen der Gerichtsbarkeit entſcheidet die Jurisdictionscommiſſion, I. 2. §. 134.

Künftige Sachen, Verträge über deren Verkauf können vor jedem Gerichte errichtet werden, II. 1. §. 9.

Küſter iſt nicht eximirt, I. 2. §. 47.

Kunſt- und Handwerksgeräthſchaften, die Auspfändung ſoll ſich auf unentbehrliche nicht erſtrecken, I. 24. §. 71. Verfahren, wenn kein anderes Executionsobject vorhanden iſt, §§. 95. 96. In wiefern dieſelben nicht mit Arreſt belegt werden können, 29. §. 16.

Kunſtſtücke, ſ. Koſtbarkeiten.

Kunſtverſtändige, ſ. Sachverſtändige.

Kunſtwörter müſſen bey Abfaſſung und Ausfertigung der Urkunden möglichſt vermieden werden, II. 2. §. 51.

L.

Läſion, ſ. Verletzung.

Landbewohner, ſ. Unterthänige Landbewohner.

Landesgränze, Verfahren, wenn ein Gränzſtreit dieſelbe mit betrifft, I. 42. §. 33. ſ. auch Auswärtiges Departement.

Landesjuſtizcollegia, davon überhaupt handelt III. 1. Aus was für Perſonen dieſelben beſtehen, §. 1. Beſtimmung derſelben, §. 2. 1) Extrajudicialia, §. 3. 2) Aufſicht über die Untergerichte, §. 4. ſ. auch Juſtizviſitation, Untergerichte. 3) Jurisdictio contentioſa, §. 5. Pflichten der Juſtizcollegien, §. 6 — 8. Rechte und Auctorität derſelben, §§. 9. 10. Aufſicht über dieſelben, §. 11. Unterſuchung der gegen ſie einkommenden Beſchwerden, §. 12. ſqq. Die Juſtizcommiſſarien, imgleichen alle Landesjuſtizcollegien und Gerichte ſollen ſich derjenigen Parteyen, welche gegründete Beſchwerden gegen andere Gerichte haben, ohne Anſehen der Perſon annehmen, §. 16. ſ. auch Juſtizcommiſſarius, Juſtizdepartement. Von Beſchwerden gegen Militairgerichte, §. 18. (auch I. 2. §. 52.) ſ. übrigens Civilgerichte, Oberkriegscollegium. Von perſönlichen Anſchuldigungen, §. 19. gegen einzelne Mitglieder, §§. 20. 21. gegen das ganze Collegium oder den Präſidenten, §. 22. Strafen pflichtwidriger Juſtizbedienten, §. 23. ſqq. erdichteter

teter Beſchwerden und Beleidigungen der Juſtizcollegien, III. 1. §. 28. ſqq. ſ. auch Strafen. Verfahren der Juſtizcollegien, wenn ſie von Winkelſchriftſtellern auſſerhalb Landes Nachricht einziehen, §. 34. ſ. auch Präſident. Veranſtaltungen, um zu verhüten, daß arme Parteyen nicht verleitet werden, ſich an Winkelconſulenten zu wenden, 2. 36. ſ. auch Referendarius. Gang und Ordnung in dem Betriebe der Geſchäfte, 3. §. 35. ſqq. Von den Seſſionen, §. 38. ſqq. ſ. auch Präſenztabelle, Präſident, Seſſionstag. Ferien, §. 51. ſqq. ſ. auch Gerichtsferien. Bey wem diejenigen Piecen, welche bey dem Collegio zum Vortrag gelangen ſollen, abgegeben werden müſſen, R. u. C. R. §§. 83. 84. ſ. auch Präſident. Alle verſiegelt eingehenden Sachen müſſen bey dem Präſidenten abgegeben werden, §. 86. Die Landesjuſtizcollegia müſſen alle einem Untergerichte ihres Departements unterworfenen Perſonen unmittelbar vorladen, I. 7. §. 8.

S. übrigens Obergericht.

Landesunterthanen, deren Gerichtsſtand, ſ. Eximirte, Gerichtsbarkeit, Gerichtsſtand.

Landgut, Verfahren bey Abſchätzung deſſelben, ſ. Taxe. Wie es in Concursfällen zu halten, wenn ein Landgut zur Maſſe gehört, ſ. Verſiegelung in Concursfällen. ſoll in Concursfällen, wenn der Subhaſtation nichts im Wege ſteht, nicht verpachtet werden, I. 50. §. 249. Worauf in Concursfällen zu ſehen, wenn daſſelbe verpachtet iſt, §. 251. ſqq. Wie es zu halten, wenn es unveräuſſerlich iſt, §. 265. Verfahren bey der Sequeſtration deſſelben in Concursfällen, wenn es unter einer andern Realjurisdiction belegen iſt, §. 656. ſqq. In wiefern ein adliches, wenn es in Concurs gerathen, mit Pfandbriefen belegt werden könne, §. 629. Die Taxe eines adlichen Gutes ſoll allemal nach dem wahren Ertrage, II. 6. §§. 12. 13. eines nicht adlichen Landgutes, welches des Beſitzers freyes Eigenthum, und keiner Gutsherrſchaft unterworfen iſt, ſoll im Weſentlichen nach den bey Abſchätzung eines adlichen Gutes ſtatt findenden Grundſätzen der Provinz aufgenommen werden, §. 14. ſ. auch Bauergüter, Häuſer, Laßgüter.
Uebrigens ſ. Ehrenrechte, Grundſtücke, Immiſſion, Licitationshandlung, Sequeſtration, Subhaſtation, Taxe, Zuſchlag.

Land- oder Steuerrath, was derſelbe bey Ertheilung der Wanderpäſſe an Cantoniſten zu beobachten habe, I. 36. §§. 9. 10.

Landreuter, ſ. Executor.
Landſaſſiat, was derſelbe in Anſehung des perſönlichen Gerichtsſtandes eines Ausländers wirke, der in Provinzen, wo derſelbe ſtatt findet, ein adliches Gut beſitzt, I. 2. §. 114.
Landſchaft, in wiefern die Anſprüche ihrer Caſſen in der vierten Claſſe angeſetzt werden, I. 50. §. 405.
S. übrigens Creditſyſteme, Sequeſtration.
Landſchaft Churmärkiſche, ſ. Churmärkiſche Landſchaft.
Landſchaftliche Inſtitute und Creditſyſteme, deren Subalternen ſind eximirt, I. 2. §. 57.
Laſten und Abgaben, die laufenden öffentlichen und gemeinen ſind von der Einlaſſung in den Concurs frey, I. 50. §. 270. Die ſeit zwey Jahren rückſtändigen erhalten ihren Platz in der zweyten Claſſe, §. 357. ſ. auch Feuerſocietätsbeyträge. Die mehr als zweyjährigen werden in der vierten Claſſe angeſetzt, §. 396. und §. 404. Die vermöge beſonderer Verträge oder teſtamentariſcher Dispoſitionen einem zur Maſſe gehörigen Grundſtück haftenden jährlichen Abgaben, denen durch Eintragung kein vorzüglicheres Recht verſchafft worden iſt, gehören nicht hieher, ſondern werden in der fünften Claſſe angeſetzt, §. 358. auch §. 430.
Laßgüter, dabey findet keine Ertragstaxe ſtatt, II. 6. §. 14.
Legalität der Handlung, ſ. Zuläſſigkeit der Handlung.
Legat, ſ. Vermächtniß.
Legatarius, ſ. Erbſchaftsgläubiger.
Legitimation unehelicher Kinder muß bey Hofe nachgeſucht werden; die Prüfung des Geſuchs gehört aber vor den perſönlichen Richter, oder bey Pflegbefohlenen, vor das Obervormundſchaftliche Gericht, II. 1. §. 8.
Legitimationspunct, wie auf deſſen Berichtigung, insbeſondere in Anſehung der Erben, bey Aufnehmung der Klage Bedacht zu nehmen, I. 5. §. 4. n. 6. ingleichen bey Aufnehmung der Beantwortung der Klage, 9. §. 2. n. 1. Der Erörterung deſſelben ſoll, wenn es einer förmlichen Unterſuchung bedarf, allemal ein beſonderes Protocoll gewidmet werden, 10. §. 81. Wie der Fiscal ſich in fiscaliſchen Civilprozeſſen legitimiren müſſe, 35. §. 3. ſ. auch Forſtprozeß. Wie der Legitimationspunct in Unterthanenprozeſſen zu berichtigen, 41. §. 37. und §. 77. ingleichen in Gemeinheitsaufhebungsſachen, 43. §. 8.
und

und §. 35. Verfahren, wenn die Legitimation des ſich meldenden Lehns- oder Fideicommißfolgers von dem Allodialerben beſtritten wird, I. 46. §. 30. Der Legitimationspunct muß auch bey Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit gehörig berichtigt werden, II. 2. §. 24.

S. übrigens Bevollmächtigter, Vollmacht.

Lehn oder Fideicommiß, deſſen Abſonderung vom Allodium, davon handelt I. 46. §. 26. ſqq. beſonders wenn dabey über Meliorationen Streit entſteht, §. 26. wenn die Lehns- oder Fideicommißeigenſchaft ſelbſt beſtritten wird, §. 27. In dieſem Falle bleibt der Allodialerbe in der Regel bis nach ausgemachter Sache in Beſitz, §. 28. der Richter muß jedoch ſolche Vorkehrungen treffen, daß die künftige Abſonderung des Lehns vom Erbe nicht erſchweret werde, §. 29. Verfahren, wenn die Lehns- oder Fideicommißeigenſchaft an ſich nicht ſtreitig iſt; ſondern nur die Legitimation des ſich meldenden Fideicommiß- oder Lehnsfolgers beſtritten wird, §. 30. Auf den Grund eines bloßen Retentionsrechts kann der Allodialerbe die Räumung in der Regel nicht verweigern, §. 31. es muß aber, um Streitigkeiten wegen der von dem Erben geführten Adminiſtration zu vermeiden, ein Interimiſticum inſtruirt und darüber erkannt werden, §. 32. ſ. auch Appellation iſt unzuläſſig. In Concurſen können die Lehns- oder Fideicommißintereſſenten die Verabfolgung des Lehns oder Fideicommiſſes gegen Uebernehmung der daraus vorzüglich zu beſtreitenden Schulden verlangen, 50. §. 330. Dieſe Auseinanderſetzung gehört aber nicht zum Liquidationsverfahren über die Paſſivmaſſe, §. 331. Iſt der Gemeinſchuldner noch am Leben, ſo bleibt die Verabfolgung des Lehns oder Fideicommiſſes bis nach ſeinem Tode ausgeſetzt, §. 332. Verfahren, wenn ſich jemand bey dem Concurſe meldet, der ſeine Anſprüche an dergleichen Güter für den künftigen Fall ſich vorbehalten will, §. 333. Das Vindicationsrecht auf dergleichen Grundſtücke in der erſten Claſſe findet nur dann ſtatt, wenn die Lehns- oder Fideicommißeigenſchaft im Hypothekenbuche eingetragen iſt, §. 334.

Lehngut, wenn darüber ein Liquidationsprozeß entſteht, müſſen die Geſammthänder und Agnaten zugezogen werden, I. 51. §. 49.

Lehnſtamm, deſſen Aufgebot, davon handelt I. 51. §. 52

Lehrgeld, ſ. Handwerker.

Leibgedinge oder Alimentationsquantum, welches der Ehefrau des Gemeinſchuldners ſtatt des Eingebrachten ausgeſetzt

ſetzt worden, wie es mit deſſen Anſetzung in der vierten Claſſe zu halten, I. 50. §. 408.
Liberalitas, ſ. Schenkung.
Licentiaten, ſ. Academiſches Gericht.
Licitationshandlung muß bey Subhaſtationen allemal an ordentlicher Gerichtsſtelle vor ſich gehen, I. 52. §. 34. Zur Abgebung der Gebote iſt der ganze zum letzten Termin angeſetzte Tag bis 6 Uhr Abends beſtimmt, §§. 37. 38. Eröffnung der Licitationshandlung, §. 39. Verfolg derſelben, §. 40.
S. übrigens Subhaſtationsprozeß, Zuſchlag.
Liquidationsprozeß, davon handelt I. 51. Begriff, §. 1. Vom eigentlichen Liquidationsprozeß, §. 2. Wer darauf antragen könne, §. 3. Wo derſelbe eröffnet werden müſſe, §. 4. Gegenſtand und Wirkung deſſelben, §. 5. ſqq. ſ. auch Zinſen. Dabey ſind nur die Realgläubiger vorzuladen, §. 8. Rechte der Perſonalgläubiger, §. 9. deren Forderungen dem Richter der Sache nichts angehen, §. 10. Wer unter die zu dem Liquidationsprozeß gehörenden Realgläubiger zu rechnen, §§. 11. 12. Vorladung, §. 13. ſqq. Inhalt derſelben, §. 16. Beſtimmung des Termins, §. 17. Was in der Zwiſchenzeit bis zum Termin geſchehen müſſe, §. 18. Realprozeſſe, welche keine Forderungen baaren Geldes betreffen, ſind kein Gegenſtand des Liquidationsverfahrens, §. 19. Verfahren im Termin, §§. 21. 22. Weiteres Verfahren, 1) wenn das Grundſtück oder deſſen Kaufgeld offenbar hinreichend iſt, §. 23. ſqq. Abfaſſung des Claſſificationsurtels, §. 25. Präcluſion und Wirkung derſelben, §§. 26. 27. Rechtsmittel dagegen, §§. 30. 31. Durch das Prioritätsurtel wird in der Regel der Liquidationsprozeß beendigt, §. 32. Die Koſten eines ſolchen Liquidationsprozeſſes muß der Gemeinſchuldner allein tragen, §. 33. Wenn 2) die Zulänglichkeit ungewiß, oder die Unzulänglichkeit klar iſt, finden die Vorſchriften des Tit. 50. §. 129—142. Anwendung, §. 34. Der Gemeinſchuldner tritt dabey in die Stelle des Curators, §. 35. Es wird ein Prioritätsurtel abgefaßt, §. 36. Faſſung und Wirkung der Präcluſion, §. 37. Was in einem ſolchen Falle wegen der Zinſen Rechtens ſey, §. 38. ſqq. ſ. auch Zinſen. Wer im Liquidationsprozeß mit ſeiner Forderung ausfällt, kann ſich an die Perſon und das übrige Vermögen des Gemeinſchuldners halten, §. 48. Zuziehung der Agnaten und Geſammthänder bey dem Liquidationsprozeß über ein Lehngut, §. 49. Der eigentliche Liquidationsprozeß findet hauptſächlich zum Beſten

Beſten der nicht eingetragenen Gläubiger ſtatt, I. 51 §. 50. iſt über bewegliche Sachen oder Activcapitalien nicht zuläſſig, wohl aber ein Prioritätsverfahren, §. 51. Ausnahme in Anſehung eines Lehnſtammes oder Fideicommißcapitals aus deſſen Zinſen mehrere Gläubiger befriedigt ſeyn wollen, §. 52.

Liquidationsprozeß, erbſchaftlicher, ſ. Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß.

Liquidationstermin im Concursprozeß iſt, wenn die Activmaſſe nach einem ungefähren Ueberſchlage über 1000 Thaler beträgt, I. 50. §. 109. oder ſich nicht beſtimmen läßt, ob ſie 1000 Thaler überſteige oder nicht; auf drey Monate, §. 112. wenn ſie nur 1000 Thaler oder weniger beträgt, §. 110. oder nicht beſtimmt werden kann, ob ſie 200 Thaler überſteige oder nicht, auf neun Wochen, §. 112. und wenn ſie nur 200 Thaler oder weniger beträgt, auf ſechs Wochen hinauszuſetzen, §. 111. Zu demſelben muß auch der Gemeinſchuldner mit vorgeladen werden, §. 114. Vorbereitung des Contradictors zum Liquidationstermin, §. 115. In demſelben müſſen zuvörderſt die Edictalvorladungen, Zeitungen und Intelligenzblätter, imgleichen die Vorladung der bekannten Gläubiger zu den Acten gebracht, §. 117. und die Forderungen unter fortlaufenden Nummern zum Connotationsprotocoll verzeichnet werden, §. 117. Was dieſe Connotation enthalten müſſe, §. 118. Ferner muß den Gläubigern ihre Erklärung über die Beybehaltung oder Abſchaffung des bisherigen Interimscurators und Contradictors abgefordert, §. 66. und wenn ſie ſich darüber nicht vereinigen können, nach der Mehrheit der liquidirten Forderungen, oder wenn dieſe nicht ſo leicht auszumitteln wäre, nach dem Ermeſſen des Collegii gewählt werden, §. 67.

S. übrigens Verificationstermin.

Liquidationstermin im Liquidationsprozeß, bey Beſtimmung deſſelben ſind die Vorſchriften des Tit. 50. §. 101. ſqq zu beobachten, I. 51. §. 17. derſelbe iſt auch dem Käufer des etwa ſchon verkauften Grundſtückes bekannt zu machen, §. 20.

Liquidationsverfahren im Concursprozeß, dazu gehört die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehns- oder Fideicommißfolger und den Gläubigern des bisherigen Beſitzers nicht, I. 50. §. 331. Abſchluß des Liquidationsverfahrens, §. 137—139.

Liquidum, wie ſolches bey Streitigkeiten über Pachtgelderberechnungen im Erkenntniß feſtzuſetzen, I. 44. §. 9. insbeſondere wie es vorläufig bey illiquiden Compenſationsforderungen des Pächters zu reguliren, §. 16. ſqq. ſ. auch Interimiſticum, Reſolution. Feſtſetzung deſſelben bey Rechnungsabnahmen, 45. §. 12. Wie dieſelbe in Defectatorio durch das Erkenntniß geſchehen müſſe, §. 21. Deſſen Conſtituirung gehört nicht für das den Concurs dirigirende Gericht, wenn der Gemeinſchuldner einer öffentlichen Caſſe, bey welcher er als verrechneter Diener oder Beamter angeſetzt geweſen, etwas ſchuldig geblieben iſt; ſondern für die Amtsbehörde, 50. §. 134.

Litigioſa res wird eine in Anſpruch genommene Sache durch die gehörig erfolgte Inſinuation der Vorladung des Beklagten, I. 7. §. 48. lit. c.

Litisconſorten, in wiefern dieſelben als Zeugen abgehört werden können, I. 10. §. 86. In wiefern der Eidesantrag an alle gerichtet werden müſſe, oder der Deferent den Eid von einigen derſelben im Namen der übrigen verlangen könne, §. 269. Wirkung der Appellation Eines Litisconſorten in Anſehung der nicht appellirenden, 14. §§. 13. 14. n. 14. b. ſ. auch Claſſificationsurtel, Koſten. Die Diſpenſation Eines Litisconſorten von der Cautionsbeſtellung in Prozeſſen kömmt den andern nicht zu ſtatten, 21. §. 2. In wiefern Litisconſorten in ſolidum oder nur pro rata zum Koſtenerſatz verbunden, 23. §. 29. Das Einem derſelben zugeſtandene Armenrecht kann den übrigen nicht zu ſtatten kommen, §. 38.

Litisdenunciation, Adcitation und Nomination, davon handelt I. 17. Von Adcitationen und Litisdenunciationen überhaupt, §. 2—4. Von Adcitationen, die durch den Richter von Amtswegen geſchehen, §. 5. Abſicht einer ſolchen Adcitation, §. 6. in welchem Falle die Adcitation in eine wirkliche Litisdenunciation übergehe, §. 7. Von Adcitationen und Litisdenunciationen der Parteyen, §§. 8. 9. Rechtliche Folgen der unterlaſſenen Litisdenunciation, §. 10. Die Nothwendigkeit der Litisdenunciation fällt nur dann weg, wenn der Vormann derſelben durch einen Vertrag ausdrücklich entſagt hat, §. 11. Bedeutungen, welche die Inſtruenten deshalb den mit keinem Rechtsbeyſtande verſehenen Parteyen zu machen haben, §. 12. Die Litisdenunciation kann ſchriftlich oder mündlich in einem Separatprotocoll erfolgen, §. 13. In wiefern die Partey noch bis zum Schluß der Sache mit der Litisdenunciation zu hören,

hören, I. 17. §. 14. muß in zweyter Inſtanz, wenn ſie einen Regreß begründen ſoll, ſpätſtens ſogleich bey Anmeldung der Appellation geſchehen. Rechte des Appellaten, wenn der Litisdenunciat neue Thatſachen oder Beweismittel anführt, §. 15. Verfügung auf eine Litisdenunciation, §. 16. In wiefern der Abſchluß der Inſtruction in der Hauptſache ſo lange auszuſetzen, bis der Litisdenunciat ſeine Nothdurft beobachtet hat, §§. 17. 18. Rechtliche Folgen, wenn der Litisdenunciat auf die ihm gehörig inſinuirte Litisdenunciation — deren Wiederholung es in keinem Falle bebedarf — ſich nicht meldet, §. 19. Was Rechtens ſey, wenn der Litisdenunciant überführt werden kann, den Litisdenunciaten von der Anmeldung bey dem Richter abgehalten zu haben, §. 20. Weiteres Verfahren, wenn der Litisdenunciat ſich meldet, §. 21. und a) dem Litisdenuncianten nicht aſſiſtiren will, §. 22. in welchem Falle die Regreßklage gegen ihn ſogleich angeſtellt werden kann, §. 23. oder b) wenn er ihm aſſiſtiren will, §. 24. Bey der Inſtruction der Sache ſtellt in dieſem Falle der Litisdenunciat mit dem Adcitanten Eine Perſon vor. Es kann aber keiner von beyden wider den Willen des andern Eide deferiren, §. 25. Wie es mit Ableiſtung der dem Denuncianten und Denunciaten zu⸗ oder zurückgeſchobenen Eide zu halten, und in wiefern dem Denuncianten, wenn der Denunciat bereits geſchworen hat, noch ein Eid de ignorantia abgefordert werden könne, §. 26. Folgen der von dem Denuncianten nicht geſchehenen Ableiſtung eines de⸗ oder referirten oder eines nothwendigen Eides, §. 27. In wiefern der Beklagte durch die Litisdenunciation ex nexu komme, §. 28 — 30. Der Litisdenunciat kann für ſich allein Rechtsmittel einwenden, deren glücklicher Erfolg auch dem Denuncianten zu ſtatten kommt, §. 31. Wie es zu halten, wenn der Adcitat oder Denunciat ſich erſt während der Inſtruction in erſter oder gar erſt in der zweyten Inſtanz meldet und neue Umſtände und Beweismittel angiebt. Das Anmelden deſſelben erſt in der Reviſionsinſtanz verdient gar keine Rückſicht, §. 32. In wiefern die Execution unmittelbar gegen den Litisdenunciaten nachgeſucht werden könne, §. 33. Von Nominationen, §. 34. ſqq. ſ. auch Nomination.

Litispendenz wird durch die geſchehene Inſinuation einer Vorladung bewirkt, I. 7. §. 48. lit. b.

Litisreaſſumtion, ſ. Reaſſumtion.

Litisrenunciation, in wiefern der Kläger, der dem Prozeſſe entſagt, von dem Beklagten angehalten werden könne, den

denſelben fortzuſetzen, oder den eingeklagten Anſpruch ausdrücklich aufzugeben, I. 20. §. 21. Koſten bey der Litisrenunciation, 23. §. 17.

Livree der Dienſtboten, ſ. Lohn der Dienſtboten.

Livreebedienten der Eximirten ſtehen unter den Gerichten ihrer Herrſchaft, I. 2. §. 100. ſ. auch Exemtion.

Localinſtruction an dem Wohnorte der Parteyen, in wiefern dieſelbe zu verfügen, wenn die Parteyen nicht perſönlich an dem Orte des Gerichts erſcheinen können, I. 3 §. 7. Wie dabey mit Vernehmung der Parteyen in re praeſenti, 10. §. 387. mit Zuziehung der Sachverſtändigen, §. 388. und mit Abhörung der Zeugen zu verfahren, §. 389. Wenn ſie in fiscaliſchen Civilprozeſſen verfügt wird, muß der Fiscal derſelben in der Regel perſönlich beywohnen, 35. §. 10. In wiefern, wenn nur einzelne Unterthanen mit ihrer Herrſchaft in Streit verwickelt ſind, eine Localinſtruction erforderlich ſey, 40. §. 3. in wiefern überhaupt in Unterthanenprozeſſen, §. 31. welche, wenn ſie nöthig befunden wird, in der Regel dem Gerichtsdeputirten, §. 32. und nur bey Sachen von geringerer Wichtigkeit einem auswärtigen Commiſſarius aufgetragen werden ſoll, §. 33. wobey die Zuziehung der Rechtsbeyſtände in der Regel nicht erforderlich iſt, §. 35. Verfahren bey der Localinſtruction ſelbſt, §. 37. ſqq. ſ. auch Deduction, Sachverſtändige, Zeugenabhörung. Wenn in zweyter Inſtanz eine anderweitige Localinſtruction nöthig iſt, ſollen dazu andere Commiſſarien ernannt werden, §. 51. (auch 42. §. 28. imgleichen, 43. §. 41.) In Gränzſachen wird ſogleich Localinſtruction verfügt, 42. §. 8. ſ. übrigens Gränzſachen. In wiefern bey Gemeinheitsaufhebungsſachen die Präjudicialpuncte durch Localinſtruction zu erörtern, 43. §. 13. In wiefern dieſelbe 1) bey Streitigkeiten über Pachtgelderberechnungen, 44. §. 6. 2) bey Remiſſionsforderungen, §. 26. ſqq. und §. 31. 3) bey Exmiſſionsgeſuchen, §. 38. 4) bey Klagen des Pächters wegen eigenmächtiger Exmiſſion, §. 44. (conf. I. 21. §. 7.) 5) bey Streitigkeiten über Meliorationen und Deteriorationen, wenn die Rückgewähr ſchon geſchehen iſt, §. 47. 6) wie ſie bey dem Antrage auf gerichtliche Rückgewähr zu verfügen, §. 48. oder bey Streitigkeiten über die Erbtheilung, 46. §§. 18. 19.

S. übrigens Feldmeſſer, Karte, Sachverſtändige.

Lohn oder Deputat, bey Klagen darauf findet keine Cautionsforderung wegen der Prozeßkoſten ſtatt, I. 21. §. 2. n. 1.

Lohn der Dienſtboten, demſelben ſoll bey Anſetzung in der zweyten Claſſe das bedungene Koſtgeld oder Deputat, die verſprochene Livree, und das als Lohn angewieſene vom Gemeinſchuldner vorenthaltene Stamm- und Schießgeld gleich geachtet werden, I. 50. §. 370.

S. übrigens Dienſtboten.

Lotterieentrepreneur genießt in Anſehung der den Collecteurs zur Laſt fallenden Defecte das Vorzugsrecht der fünften Claſſe, I. 50. §. 441.

Lucra nuptialia, die der Ehefrau des Gemeinſchuldners durch einen bey der Verheyrathnng geſchloſſenen Vertrag verſichert worden, werden in der fünften Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 434 — 436. In wiefern ſie damit poſt omnes angeſetzt werde, §. 437. oder darauf gar keinen Anſpruch machen könne, §. 438.

S. übrigens **Ehefrau des Gemeinſchuldners, Eingebrachtes der Ehefrau.**

M.

Märkiſche Pfandbriefe, in wiefern die Zinſen aufgebothener bis zur Amortiſation von den Inhabern erhoben werden können, I. 51. §. 131.

S. übrigens Pommerſche Pfandbriefe, Schleſiſche Pfandbriefe.

Magiſter ſteht auf Academieen unter dem academiſchen, ſonſt aber unter dem Obergerichte der Provinz, I. 2. §. 74.

Magiſtråte, in wiefern denſelben die von ihnen berufenen Prediger und Schullehrer unterworfen ſeyen, I. 2. §. 46. ſ. auch **Eximirte.** der Immediatſtädte ſind eximirt, §. 103. aber nicht deren einzelne Mitglieder, §. 104. Ihre Atteſte gelten als Documenta publica *extrajudicialia*, 10. §. 127. ſind von der Cautionsbeſtellung in Anſehung der Prozeßkoſten frey, 21. §. 2.

S. übrigens Polizeymagiſtråte, Polizeyrathmänner.

Mahometaner, von deren Eiden, I. 10. §. 367.

Majorennitätserklärung muß durch Vorlegung des darüber ausgefertigten Patents nachgewieſen werden, I. 1. §. 7. iſt in der Regel bey Hofe nachzuſuchen; die Prüfung des Geſuchs aber gehört vor den perſönlichen Richter, welcher dieſelbe, wenn von einem Pflegbefohlenen die Rede iſt,

iſt, dem Obervormundſchaftlichen Gerichte überlaſſen muß, II. 1. §. 8.
Malitioſa deſertio, ſ. Eheſcheidungsprozeß.
Mandatarius, ſ. Bevollmächtigter.
Mandat, ſ. Vollmacht
Manifeſtationseid, davon handelt I. 22. §. 28. ſqq. In welchem Falle derſelbe gefordert werden könne, §. 28. Wer zu deſſen Ableiſtung vornehmlich verbunden ſey, §. 29. Wenn die Ableiſtung deſſelben verweigert wird, muß darauf förmlich geklagt werden, §. 30. Ausnahme, §. 31. Zur Ableiſtung deſſelben über Verzeichniſſe und Rechnungen kann nicht eher geſchritten werden, als nachdem der Gegentheil über dieſe gehört worden, §. 32. Welches Verſprechen der Eid enthalten müſſe, und in wiefern gegen denſelben der Beweis des Meineides ſtatt finde, §. 33. ſ. auch Meineid. Verfahren, wenn jemand, der zur Ableiſtung eines Manifeſtationseides ſchuldig erkannt worden iſt, ſich deſſen weigert, §. 34. Gegen einen dritten kann aus der eidlichen Beſtärkung eines Verzeichniſſes oder einer Rechnung niemals ein Beweis der Schuld hergenommen werden, §. 35. Die in einer ſolchen Rechnung aufgeführten Gläubiger können ihre Anſprüche dadurch nur in ſofern begründen, als ſie gegen den Ableiſter des Eides ſelbſt gerichtet ſind, §. 36. Die eidliche Beſtärkung einer Rechnung ſoll bis zum Schluſſe der Rechnungsabnahme ausgeſetzt werden, 45. §. 25. Wohin der Manifeſtationseid von demjenigen, der zur Rechtswohlthat der Ceſſion verſtattet ſeyn will, auf Verlangen der Gläubiger abgeleiſtet werden müſſe, 48. §. 43. Im Concursprozeß muß derſelbe bey Gelegenheit der Inventur dem Gemeinſchuldner und ſeinen Angehörigen abgenommen werden, 50. §. 217. Wohin derſelbe bey dem Aufgebot verlohrner Inſtrumente von dem Extrahenden abzuleiſten, 51. §. 118. In wiefern derſelbe einem Inventurcommiſſarius abgefordert werden könne, II. 5. §. 56.
Manualacten müſſen von allen Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten ohne Unterſchied gehalten werden, I. 3. §. 77. auch von Fiscälen in fiscaliſchen Civilprozeſſen, 35. §. 6. In welchem Falle eine beglaubte Abſchrift des Protocolls über die von einer Gemeine ausgeſtellte Vollmacht bey den Manualacten des Rechtsbeyſtandes oder Bevollmächtigten der Gemeine aufzubewahren, §. 42. Sie müſſen dem Gerichte vorgelegt werden, wenn angezeigt wird, daß die zur Information erforderlichen Nachrichten von der Partey noch nicht eingegangen, §. 74. (auch 20. §. 9. imgl. 25. §. 79.)

§. 79.) Das Separatprotocoll oder die Reſolution über die dem Kläger geſchehenen Remonſtrationen muß nicht zu den gerichtlichen, ſondern zu ſeines Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten Manualacten kommen, I. 5. §. 14. Eben ſo iſt in Anſehung des Beklagten zu verfahren, 9. §. 14. Wird ein beſonderes Klageprotocoll aufgenommen, ſo iſt das Informationsprotocoll ebenfalls zu den Manualacten zurückzugeben, 5. §. 15. welches in dieſem Falle auch bey der Beantwortung der Klage geſchieht, 9. §. 15. Einer ſchriftlichen Klage müſſen die Manualacten beygelegt werden, 5. §. 16. und der Decernent muß dieſe Klage mit den Manualacten und der Information ſorgfältig vergleichen, 6. §. 2. Die Manualacten müſſen ferner dem Gerichte vorgelegt werden, wenn der Juſtizcommiſſarius als Bevollmächtigter Verlegung des Termins nachſucht, 8. §. 28. und ſind in dieſem Falle mit vorzüglicher Sorgfalt zu prüfen, 9. §. 47. müſſen, wenn die gerichtlichen Acten zum Spruch vorgelegt werden ſollen, verſiegelt in der Regiſtratur abgegeben werden, 12. §. 21. imgleichen bey Einreichung des Appellationsberichts, 14. §. 21. In wiefern dieſelben bey Verſendung der Gerichtsacten an einen auswärtigen Richter beyzufügen, 15. §. 6. Auch einem Berichte, wodurch der Juſtizcommiſſarius als Bevollmächtigter einer Partey den Recurs an das Obergericht gegen den von einem Untergerichte aufgenommenen Status cauſae et controverſiae nimmt, müſſen die Manualacten beygelegt werden, 25. §. 14. imgleichen dem durch einen Juſtizcommiſſarius als Conſulenten einer Partey eingereichten ſchriftlichen Moratoriengeſuche, 47. §. 53. oder dem Geſuche um Verſtattung zur Rechtswohlthat der Ceſſion, 48. §. 10.

Maſſe in Concurſen, ſ. Activmaſſe, Paſſivmaſſe; Generalmaſſe, Specialmaſſe; Vertheilung der Maſſe.

Materialien und Werkzeuge, welche den Fabrikanten von den Unternehmern einer Fabrike creditirt oder unentgeldlich überlaſſen worden, können wegen der Schulden des Fabrikanten nicht mit Arreſt belegt werden, I. 29. §§. 16. 17. Die von den Unternehmern inländiſcher Fabriken ihren Arbeitern vorgeſchoſſenen Materialien, und wenn dieſe bereits verarbeitet wären, die daraus verfertigten Waaren, werden in der erſten Claſſe vindicirt, 50. §. 337. Die zum Aufbau oder zur Ausbeſſerung der Gebäude gelieferten Materialien werden in der vierten Claſſe angeſetzt, §. 424.

Matrikel, deren Beweiskraft, I. 10. §. 159.

Medicinalkoſten für Krankheiten des Gemeinſchuldners oder ſeiner Familie aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe werden in der erſten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 367—369. ſ. auch Competenz. Die aus dem vorletzten Jahre werden in der ſechſten, noch ältere Rückſtände in der ſiebenten Claſſe angeſetzt. Doch paſſiren in einem gewiſſen Falle auch dreyjährige Rückſtände in der ſechſten Claſſe, §. 468.

S. übrigens Hebammen und Geburtshelfer.

Meineid, deſſen Strafen müſſen dem Schwörenden vor Ableiſtung des Eides zu Gemüthe geführt werden, I. 10. §. 204. auch §. 368. Wer deſſelben überführt worden, kann kein Zeugniß ablegen, §. 227. n. 6. In wiefern das Erbieten zur Eidesleiſtung für die Anzeige eines verſuchten Meineides zu halten, wenn durch nachgebrachte Beweismittel das Gegentheil von dem, was der Acceptant beſchwören wollen, vollſtändig ausgemittelt wird, §. 299. In wiefern der Beweis des Meineides durch Urkunden oder Zeugen ſtatt finde, wird in der Criminalordnung beſtimmt, 16. §. 24. Deſſen Beweis wird gegen ein abgeleiſtetes Juramentum in litem nicht zugelaſſen, 22. §. 26. findet gegen einen Manifeſtationseid nur in ſofern ſtatt, als etwas wiſſentlich verſchwiegen worden, §. 33.

Meinungen, Geſinnungen oder Urtheile einer Partey, oder eines dritten, zu deren eidlicher Angabe kann der Zeuge nicht angehalten werden, I. 10. §. 180. n. 8.

Meliorations- und Deteriorationsforderungen, wie ſie bey der Rückgewähr eines verpachteten Gutes zu unterſuchen, I. 44. §. 51. und §. 54. imgleichen bey Abſonderungen des Lehns vom Allodium, 46. §. 26.

Memnoniten, wie es zu halten, wenn ſie oder andere, nach deren Grundſätzen Eidesleiſtungen unzuläſſig ſind, etwas bekräftigen ſollen, I. 10. §. 203. n. 5.

Memorialien, von deren Vortrag bey den Seſſionen, III. 1. §. 44. auch 3. §. 42.

S. übrigens Decernent.

Mercantilprozeß, davon handelt I. 30. §. 9. ſqq. findet nur über Geſchäfte ſtatt, welche auf Meſſen und Märkten von den daſelbſt ſich einfindenden Fremden unter ſich, oder mit einheimiſchen Kaufleuten verhandelt worden, §. 9. Dazu ſoll an allen Orten, wo Meſſen und ſtark beſuchte Märkte eingeführt ſind, eine eigne Deputation niedergeſetzt werden, §. 10. bey welcher alle dergleichen Prozeſſe, in ſofern ein auswärtiger Kaufmann dabey als Kläger, Beklagter oder

Adcitat intereſſirt iſt, inſtruirt werden ſollen, I 30. §. 11. Die Inſtruction geſchieht in der Regel vor der verſammelten Deputation, §. 12. Abkürzung des Verfahrens dabey, §. 13. bey Aufnehmung der Klage, §. 14. bey der Vorladung, §§. 15. 16. Anſetzung des Termins, §. 17. In wiefern deſſen Verlegung ſtatt finde, §. 18. Den Termin muß der Beklagte ſchlechterdings perſönlich abwarten, wenn er den Markt perſönlich beſucht hat, §. 19. Wegen der Contumacien, §. 20. Gegen den Contumacialbeſcheid muß binnen 24 Stunden das Reſtitutionsgeſuch angemeldet werden, §. 21. Verfahren bey der Inſtruction ſelbſt, §. 22—24. beſonders bey Aufnehmung der Beweismittel, §. 25. wenn eine Partey ſolche beybringt, deren Aufnehmung mit Zeitverluſt verknüpft ſeyn würde, §. 26. ſ. auch *Calumniae juramentum.* Vorſchriften wegen der Sühnsvorſchläge, §. 27. wegen der Deductionen, §. 28. ſ. auch Deduction. wegen Beſchleunigung des Erkenntniſſes, §. 29. wegen der Rechtsmittel, §. 30. ſqq. welche binnen 24 Stunden angemeldet werden müſſen, §. 31. Die Inſtruction des Appellatorii gehört in der Regel für dem Richter in erſter Inſtanz, §. 32. Ausnahme, §. 33. Verfahren bey der Inſtruction des Appellatorii, §. 34. ſqq. Die Abfaſſung des Appellationserkenntniſſes muß von dem Obergerichte vorzüglich beſchleunigt werden, §. 41. Publication deſſelben, §. 42. Die Reviſion muß ebenfalls binnen 24 Stunden angemeldet werden, §. 43. In wiefern der Mercantilprozeß auch auſſer den Meß- und Marktzeiten Anwendung finde, §. 44. Verfahren in ſolchen Fällen, §. 45—47. S. übrigens Aſſecuranzſtreitigkeiten, Handlungsprozeß.

Meßſachen, ſ. Mercantilprozeß.

Miethe. Dem Gemeinſchuldner zur Miethe überlaſſene Sachen werden in der erſten Claſſe vindicirt, I. 50. §. 297. S. auch Moratorium, Pacht, Verpächter und Vermiether.

Miether eines Hauſes iſt nicht ſchuldig, Inſinuationen an den Eigenthümer des Hauſes anzunehmen, I. 7. §. 22.

Miethsſachen, davon handelt I. 44. §. 59. ſqq. ſ. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*, Retentionsrecht.

Milderungsgeſuch, nur dieſes, nicht die Appellation findet ſtatt, wenn jemand in eine durch die Prozeßordnung beſtimmte Geld- oder Gefängnißſtrafe verurtheilt worden, und muß binnen vier Wochen nach erfolgter Publication

des Erkenntniſſes angebracht werden, I. 14. §. 3. n. 3. findet in Injurienſachen ſtatt: 1) bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter Leuten gemeinen Standes, wenn die erkannte Strafe einen vier und zwanzigſtündigen Arreſt überſteigt, 34. §. 4. und muß ſpäteſtens acht Tage nach der Publication des Urtels angebracht werden, §. 5. 2) bey Verbal- oder leichten Realinjurien ohne erſchwerende Umſtände unter Perſonen des mittlern oder höhern Bürgerſtandes, wenn die erkannte Strafe 4 Wochen Gefangenſchaft, oder 50 Rthlr. nicht überſteigt; binnen 10 Tagen, §. 15. eben ſo 3) bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter erſchwerenden Umſtänden, oder unter Perſonen hohen Standes, §. 24. in fiscaliſchen Unterſuchungen, 1) wenn die Strafe vier wöchentliche Gefangenſchaft oder 50 Rthlr. nicht überſteigt, 35. §. 87. auch §. 101. 2) von Seiten des Denuncianten, wenn derſelbe in die Köſten verurtheilt worden, 35. §. 97.

S. übrigens **Recurs, Weitere Vertheidigung.**

Milde Stiftungen, in deren Namen müſſen die Vorſteher derſelben vor Gericht erſcheinen, I. 3. §. 10. an welche auch ein **Eidesantrag** zu richten iſt, 10. §. 267. die, um einen de ignorantia ihnen zugeſchobenen Eid zurückſchieben zu können, die ausdrückliche Genehmigung ihrer Behörde nachweiſen müſſen, §. 292. n. 2. Milde Stiftungen können gleich den Minderjährigen **Reſtitution** nachſuchen, 16. §. 14. Milde Stiftungen ſind von der **Cautionsbeſtellung** wegen der Prozeßkoſten frey, 21. §. 2. Wie es mit der **Execution** zu halten, wenn jemand als Vorſteher milder Stiftungen verurtheilt worden, 24. §. 12. Unvermögende milde Stiftungen ſind von der Cautionsbeſtellung in ſchleunigen **Arreſtfällen** frey, 29. §. 34. Sie werden mit ihren Forderungen an den Gemeinſchuldner aus der denſelben überlaſſen geweſenen Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder oder anderer Vermögensſtücke in der vierten, 50. §. 405. und mit denen ex contractu in Ermangelung beſſerer Sicherheit in der fünften Claſſe angeſetzt, 50. §. 444.

Militairgerichte, in alle dahin gehörige Rechtsangelegenheiten dürfen ſich die Civilgerichte nicht weiter miſchen, als durch eine Verwendung für ihre Gerichtseingeſeſſenen bey dem **Oberkriegscollegio**, I. 3. §. 52. In wiefern der **Confiscationsprozeß** von denſelben inſtruirt werden müſſe, 36. §. 46. ſ. auch **Deſerteur.** Die Militairgerichte können ſich die Eröffnung eines **Particularconcurs**- oder

Liquidationsprozeſſes über den vorhandenen Militairnachlaß nicht anmaßen, I. 50. §. 691. Wozu ſie in einem ſolchen Falle berechtigt ſeyen, §§. 692. 693. Welche Forderungen bey den Militairgerichten erörtert und feſtgeſetzt werden müſſen, und wie dabey weiter zu verfahren, I. 50. §. 694. ſqq.
S. übrigens: Generalauditoriat, Militairperſonen, Regimentsgerichte.

Militairperſonen, welche Grundſtücke beſitzen, wie weit ſie der Civilgerichtsbarkeit unterworfen ſeyen, I. 2. §. 81. ſind auch wegen der ihr bürgerliches Gewerbe betreffenden Rechtsangelegenheiten den Militairgerichtsſtande unterworfen, §. 82. a. es ſey denn, daß ſie mit Genehmigung ihres Chefs in eine bürgerliche Zunft aufgenommen worden, §. 82. b. ſ. auch Civilgerichte, Execution. Entlaſſene treten unter die Civilgerichtsbarkeit zurück, §. 84. ſ. auch Ausländer. Gerichtsſtand ihrer Wittwen, §. 92. Concurſe über den Nachlaß der verſtorbenen, davon handelt I. 50. §. 690. ſqq. gehören bloß vor die Civilgerichte, §. 691. ſ. auch Militairgerichte. Welche Stücke die Militairgerichte bey der Entſiegelung an ſich nehmen können, §. 692. Was von den im Nachlaß gefundenen baaren Geldern zurück zu behalten, §. 693. Forderungen, welche 1) aus dem Dienſt entſtehen, 2) conſentirte Schulden, 3) Militairbegräbnißkoſten, das Arztlohn und der Lohn der Dienſtboten (und zwar die ad 3, im Felde ſchlechterdings, in Garniſon in ſofern ſie liquid ſind,) müſſen bey den Militairgerichten erörtert und feſtgeſetzt werden, §. 694. und §. 700. Ueber alle dieſe Forderungen müſſen die Militairgerichte ein Verzeichniß anfertigen, §. 695. und den Civilgerichten ein beglaubtes Duplicat davon zuſtellen, §. 696. Verfahren, wenn im Nachlaſſe hinreichendes baares Geld zur Berichtigung dieſer Forderungen vorhanden iſt, §§. 697. 698. wenn das baare Geld nicht zureicht, §. 699. Die Civilgerichte haben alſo mit dergleichen Forderungen nichts zu thun, §. 700. In wiefern die Civilgerichte ſolchen Forderungen ihren Ort in dem Prioritätsurtel anzuweiſen haben, §. 701. Obliegenheit der Militairgerichte bey der ihnen nachgelaſſenen Liquidation, §. 702. In wiefern die andern Gläubiger ihres Regreſſes an die Militairbehörde verluſtig werden, §. 703. Verfahren, wenn ein bey den Militairgerichten übergangener Gläubiger ſich im Connotationstermin bey den Civilgerichten angiebt, §. 704. Den Militairgerichten muß ſogleich nach den Connotationstermin angezeigt

werden, ob dergleichen übergangene Forderungen eingekommen ſind, I. 50. §. 705. Dagegen dürfen die in der Liquidation der Militairgerichte aufgeführten Forderungen auſſerdem bey dem Concurſe nie angemeldet werden, wenn auch das den Regimentsgerichten zu überſendende Geld (§. 697 - 699.) nicht zureichen ſollte. Verfahren der Civilgerichte im Falle einer ſolchen Unzulänglichkeit, §. 706. Civil- und Militairgerichte müſſen ſich wechſelſeitig in dasjenige, was nach dieſen Vorſchriften nicht zu ihrem Reſſort gehört, nicht einmiſchen, §. 707.

S. übrigens **Compagnie, Equipage, Generalauditoriat, Injurienſachen, Inventur, Penſion, Regimentsgerichte, Soldaten, Verſiegelung.**

Militairprozeſſe, in welchem Falle deren Suspenſion ſtatt finde, und was dabey zu beobachten, I. 20. §. 9 — 12. ſ. auch **Krieg.**

Minderjährige und Verſchwender können unter dem Beytritt ihrer Vormünder ſelbſt vor Gericht erſcheinen, I. 1. §. 4. Minderjährigen, welche das 18te Jahr bereits zurück gelegt haben, kann ein Eid deferirt, 10. §. 263. und wenn ſie dieſem Zeitpuncte nahe ſind, die Ausſetzung des Eides bis nach zurückgelegtem 18ten Jahre verlangt werden, §. 264. ſ. übrigens **Pflegbefohlne, Verſchwender, Vormund.** In wiefern Minderjährige und die mit ihnen gleiche Rechte habenden Perſonen das Vorzugsrecht der **vierten** Claſſe genießen, 50. §§. 421. 422.

S. übrigens **Pflegbefohlene, Unmündige.**

Minderjährigkeit. In wiefern binnen vier Jahren von dem Tage an da ein Urtel publicirt, oder eine Verfügung erlaſſen worden, dagegen die Reſtitution ex capite minorennitatis ſtatt finde, I. 16. §. 13. ſqq. ſ. auch **Reſtitution.**

Miſerabiles perſonae, deren bisheriger privilegirter Gerichtsſtand iſt abgeſchafft, I. 2. §. 106.

Mitberechtigte und Mitverpflichtete, in wiefern deren Forderungen, oder die Anſprüche an ſie zu beſondern Prozeſſen zu verweiſen, I. 1. §. 37. ſ. auch **Klage.** In wiefern ſie aus Forderungen und Schulden des gemeinſchaftlichen Erblaſſers zuſammen oder einzeln klagen und belangt werden können, §. 38.

Mobilien darf der zum **Moratorio** verſtattete Schuldner nicht veräuſſern, I. 47. §. 67. Von deren gerichtlicher Verſteigerung in Concursfällen, 50. §. 227. ſqq. ſ. auch **Gold und Silber, Koſtbarkeiten, Schiffe.** Prioritätsverfahren

fahren darüber, I. 51. §. 51. In wiefern dieſelben nicht zu verauctioniren, ſondern zu ſubhaſtiren, ſ. Subhaſtationsprozeß. Verfahren bey Abſchätzung derſelben, II. 6. §. 19.

Mora. Durch die geſchehene Inſinuation wird der in Anſpruch genommene in den Fall der Zögerung verſetzt, I. 7. §. 48. lit. d.

Moraliſche Perſonen, in wiefern zu Prozeſſen und andern gerichtlichen Verhandlungen derſelben höhere Auctoriſation erforderlich ſey, I. 1. §. 34. welche derſelben eximirt ſeyen, 2. §. 103.

Moratorienſachen, davon handelt I. 47. Zweck des Moratorii, §. 1. Es findet nur gegen Geldzahlungen ſtatt, §. 2. Allgemeine Erforderniſſe, §. 3. Ein entwichener Schuldner ſoll nicht eher als nach ſeiner Rückkehr damit gehört werden, §. 5. Eintheilung des Moratorii, §. 6. Von der Inſtruction des Specialmoratorii, §. 7. ſqq. Der Antrag darauf muß ſpätſtens am Schluſſe der Inſtruction geſchehen, §§. 7. 8. (auch 11. §. 5.) und findet nach geſchloſſener Inſtruction der erſten Inſtanz, oder gar nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache nicht mehr ſtatt, §. 9. (auch 24. §. 42.) Abſonderung der Verhandlungen darüber von der Hauptſache, §. 10. Aufnehmung der Provocation, §. 11. Inſtruction, §§. 12. 13. in Anſehung der Vermögenszulänglichkeit, §. 14. Prüfung der Sicherheit, §. 15. a) bey Grundſtücken, §. 16 — 18. b) bey jährlichen Hebungen, §. 19. c) bey Activcapitalien, §. 20. d) bey beweglichen Pfändern, §. 21. e) bey Bürgen, §. 22. Ein inländiſcher Gläubiger iſt nicht verbunden eine ihm auſſerhalb der Königlichen Lande angewieſene Sicherheit anzunehmen, §. 23. Erkenntniß, §. 24. Der Specialindult wird in der Regel nur auf Ein Jahr zugeſtanden, §. 25. Gegen das Erkenntniß ſteht die Appellation offen; die Reviſion iſt unzuläſſig, §. 26. ſ. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*. Inſtruction des Appellatorii, §§. 30. 31. Vorkehrungen gegen den Mißbrauch des Moratorii, §. 32. ſqq. Koſten, §. 36. Wirkung des Specialindults, §. 37. Die Zinſen müſſen während deſſelben vierteljährig entrichtet werden, §. 38. Wiederaufhebung des Indults, §. 39. wenn der Schuldner die Zinszahlungstermine nicht gehörig inne hält, §. 40. ſ. auch Reſolution. oder der Gläubiger behauptet, daß keine hinlängliche Sicherheit mehr vorhanden ſey, §§. 41. 42. ſ. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*. Wie weit der Indult gegen

den Gläubiger des Gläubigers gelte, I. 47. §§. 43. 44. Nach Ablauf der Indultzeit ſoll ſogleich mit der Execution verfahren werden, §. 45. Von der Inſtruction des Generalmoratorii, §. 46. ſqq. Anbringung der Provocation, §. 46. Aufnehmung derſelben, §. 47. Das von dem Gemeinſchuldner übergebene Vermögens=, imgleichen deſſen Schuldenverzeichniß muß mit demſelben durchgegangen werden, §§. 48. 49. Verfahren in Anſehung ſtreitiger Schuldpoſten, §. 50. Obliegenheit des Inſtruenten, wenn er den Provocanten nicht zum Moratorio qualificirt findet, §. 51. wenn er ihn dazu qualificirt findet, §. 52. Das Moratoriengeſuch kann durch einen Juſtizcommiſſarius ſchriftlich, unter Beylegung der Manualacten angebracht werden, §. 53. Verordnung darauf, §. 54. ſqq. In wiefern Edictalvorladung der Gläubiger ſtatt finde, §. 56. Unter welcher Verwarnung die Gläubiger vorzuladen, §. 57. Sie müſſen ſich, in ſofern ſie einerley Rechte haben, über einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten vereinigen, §. 58. Beſtimmung des Termins, §. 59. Inſinuation der Vorladungen, §§. 60. 61. Was in der Zwiſchenzeit wegen der Specialprozeſſe, Executionen ꝛc. ſtatt finde, §. 62 — 64. Der Gemeinſchuldner darf keinem Gläubiger vor dem andern Zahlung leiſten, §. 64. Was das Gericht thun müſſe, um dergleichen Gratificationen zu verhüten, §. 65. ſ. auch Proteſtation. In wiefern ein Moratorium gegen die Execution der Wechſeljudicate ſchütze §. 66. Wie es während der Verhandlungen über das Moratoriengeſuch mit der Vermögensadminiſtration zu halten, §§. 67. 68. ſ. auch Capitalsaufkündigung, Schenkung. beſonders, wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann iſt, §. 69. Was der Gemeinſchuldner zu beobachten habe, wenn er eine der ihm in der Regel unterſagten Diſpoſitionen nothwendig oder zuträglich findet, §. 70. und ſämmtliche Gläubiger hierunter mit ihm einig ſind, §. 71. Befugniß der Gläubiger, wenn ſie es bedenklich finden, dem Gemeinſchuldner die freye Diſpoſition über ſein Vermögen bis zur völligen Entſcheidung über das Moratoriengeſuch zu überlaſſen, §. 72. In einem ſolchen Falle ſoll ein Interimiſticum regulirt, und wenn darüber keine gütliche Vereinigung ſtatt findet, durch eine bloße Reſolution feſtgeſetzt werden, §. 73. Die Beſtimmung der Maaßregeln zur Sicherſtellung der Gläubiger bleibt in dieſem Falle dem Gerichte anheimgeſtellt, §. 74. Verhandlungen im Termine zur Inſtruction des Moratorii, §§. 75. 76. wenn ein gütliches Abkommen zu Stande gebracht wird, §. 77.

wenn ſämmtliche oder einige Gläubiger dem Moratoriengeſuche widerſprechen, I. 47. §. 78. ſqq. Wo blos davon die Frage iſt: ob dem Gemeinſchuldner, welcher Hinlänglichkeit ſeines Vermögens und Sicherheit ſeiner Gläubiger behauptet, eine Zahlungsnachſicht zu ſtatten komme, ſoll die Stimmenmehrheit nichts entſcheiden, ſondern lediglich darauf geſehen werden, ob die geſetzmäßigen Erforderniſſe des Moratorii vorhanden ſind, §§. 79. 80. Nähere Beſtimmungen zur Inſtruction des Generalmoratorii, wenn 1) über den Werth eines Grundſtücks, 2) der Buchſchulden, oder 3) der Waarenlager eines Kaufmanns, und 4) der Mobilien des Gemeinſchuldners in ſofern derſelbe dieſe Dinge als Sicherheitsobjecte in Vorſchlag bringt, oder wenn 5) über die den Gläubigern dafür, daß die Vermögensſubſtanz während der Indultjahre nicht vermindert, und die Zinszahlung gehörig erfolgen ſolle, zu beſtellende Sicherheit geſtritten wird, §. 81. Streitigkeiten über die Richtigkeit oder den Betrag der Forderungen einzelner Gläubiger ſind mit der Inſtruction der Moratorienſache nicht zu vermengen, §. 82. Erkenntniß, §§. 83. 84. ſ. auch Deduction. Das Generalmoratorium ſoll höchſtens auf drey Jahre, vom Tage der Rechtskraft an, zugeſtanden werden, §. 85. Rechtsmittel, §. 86. ſqq. ſ. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*. Wenn der Gemeinſchuldner mit ſeinem Moratoriengeſuch gänzlich abgewieſen worden, ſind die bisher gehemmt geweſenen Executionen wieder gegen ihn fortzuſetzen, §. 89. wobey diejenigen Gläubiger, deren Forderungen noch nicht zur Execution ſtehen, ſich als Intervenienten melden, und bis nach rechtskräftiger Entſcheidung der Sache auf Depoſition des beygetriebenen Geldes antragen können, §. 90. Inſtruction des Appellatorii, §§. 91. 92. Erkenntniß, §. 93. Reviſion iſt unzuläſſig, §. 94. Koſten der Inſtruction des Generalindults, §. 95. Wenn derſelbe rechtskräftig für unzuläſſig erkannt worden, können die Gläubiger auf Concurseröffnung antragen, §. 96. Das Moratorium ſchützt nicht 1) gegen gemeine Laſten und Abgaben, 2) gegen die Forderungen einer öffentlichen Caſſe, 3) gegen laufende Zinſen und die zweyjährigen Rückſtände derſelben, 4) gegen laufende jährliche Renten, Canons ꝛc. 5) gegen laufende Alimente, 6) gegen laufende Miethen und Pächte, 7) gegen laufendes Geſindelohn und Deputat auch Erziehungskoſten der Kinder, 8) wenn jemand anvertrautes Gut nicht in Natur zurück geben kann, 9) gegen Wechſel, §. 97. Forderungen dieſer Art kommen alſo bey

Beurtheilung der von dem Gemeinſchuldner zu beſtellenden Sicherheit nicht in Betrachtung, I. 47. §. 98. Was Rechtens ſey, wenn der Gemeinſchuldner bereits zu einem Specialindult verſtattet geweſen, §. 99. In wiefer der Rechtswohlthat des Indults entſagt werden könne, §. 100. Was Rechtens ſey, a) wegen verſchwiegener Schulden, §. 101 — 103. In wiefern dieſes bewirke, daß der Gemeinſchuldner des Moratorii verluſtig erklärt werden müſſe, welches ohne prozeſſualiſches Verfahren durch eine bloße Reſolution geſchieht, §. 103. b) Gegen neue Schulden ſchützt das Moratorium ebenfalls nicht, §. 104. Was Rechtens ſey, wenn dergleichen Schulden eingeklagt werden, §. 105. im Fall der Gemeinſchuldner ein Kaufmann iſt, §. 106. wenn er kein Kaufmann iſt, §§. 107. 108. Dieſe Vorſchriften, (§. 102—108.) gelten nur während der Indultfriſt, §. 109. Wiederaufhebung des Moratorii wegen nicht erfolgender Bezahlung der Zinſen, oder ſich vermindernder Vermögensſubſtanz, §. 110. Während der Indultjahre können die Gläubiger ihre etwan noch nicht liquiden Forderungen, jedoch nur bis zur Execution, geltend machen, §. 111. Nach Endigung der Moratorienzeit muß mit der Execution, ohne daß es einer neuen Klage bedarf, verfahren werden, §. 112. Wie weit das Moratorium dem Erben, §. 113. oder dem Bürgen zu ſtatten komme, §§. 114. 115. Wozu die Verbeſſerung der Vermögensumſtände während der Indultzeit die Gläubiger berechtige, §. 116.

Morgengabe, in wiefern die Ehefrau des Gemeinſchuldners die ihr in dieſer Qualität geſchenkten Effecten in der erſten Claſſe vindiciren könne, I. 50. §. 313.

Mortification, ſ. Aufgebot verlohrner Inſtrumente.

Münze, in welchem Falle das zu einer Maſſe gehörige Gold und Silber dahin abgeliefert werden ſolle, I. 50. §. 232.

Münzen, ſeltene, ſ. Koſtbarkeiten.

Mutuum, ſ. Darlehn, Schuldinſtrument.

N.

Nachfriſt findet bey Deductionen in erſter Inſtanz unter keinerley Vorwande ſtatt, I. 10. §. 15. Wie es mit Verſtattung derſelben bey Einreichung des Appellationsberichts zu halten, 14. §§. 43. 44. ſ. auch Ordnungsſtrafe. In wiefern dieſelbe im Diffamationsprozeß dem Provocaten zur Anſtellung der Hauptklage zu verſtatten, 32. §. 26.

Nachlaß, ſ. Eheleute, Erbſchaft, Erbſchaftsintereſſenten unbekannte, Verlaſſenſchaftsinventur, Verſiegelung des Nachlaſſes.
Nationaltheater, die Mitglieder des Berliniſchen ſind eximirt, I. 2. §. 73.
Nebenbedienungen ſollen Räthe bey den Landesjuſtizcollegien ohne Erlaubniß des Chefs der Juſtiz, III. 3. §. 19. und Juſtizcommiſſarien ohne Genehmigung des Landesjuſtizcollegii nicht annehmen, 7. §. 10.
Neu aufgefundene Documente, ſ. Reſtitution.
Neue Schulden, gegen dieſelben ſchützt das Generalmoratorium nicht, I. 47. §. 104.
Neue Thatſachen oder Beweismittel, deren Nachbringung im Schlußtermin iſt unter gewiſſen Bedingungen erlaubt, I. 12. §. 6—8. ſ. auch Koſten, Strafe. Die erſt in der Deduction vorkommen, darauf ſoll in der Regel für dieſe Inſtanz keine Rückſicht genommen werden, §. 19. es ſey denn, daß der angeführte neue Umſtand deutlich und beſtimmt genug vorgetragen, auch an ſich von offenbarer Erheblichkeit wäre, 10. §. 3. Verfahren, jenachdem der Appellationsbericht Nova enthält oder nicht, ſ. Appellationsbericht. Von Novis in der Reviſionsinſtanz, 15. §. 10. ſqq. ſ. auch Reviſion. Rechte des Appellaten, wenn der Litisdenunciat als Appellant Nova anführt, 17. §. 15.
Nichtigkeit, ſ. Nullität.
Nießbrauch, ſ. Erbpacht, Väterliche Gewalt.
Nomination findet ſtatt, wenn jemand die in Anſpruch genommene Sache im Namen eines andern beſitzt, I. 17. §. 34. Wirkung der unterlaſſenen Nomination, §. 35. Verfahren, wenn dieſelbe von dem Beklagten gehörig angebracht wird, §. 36. und der Nominat ſich zu dem Eigenthume der ſtreitigen Sache bekennt, ſich auch in dieſer Qualität mit dem Kläger einlaſſen will, §. 37. Die Erklärung des Nominaten zu fordern, iſt der Richter des Nominanten in jedem Falle berechtigt und verbunden, wenn der Nominat ſeiner Gerichtsbarkeit auch ſonſt nicht unterworfen wäre, §. 38. Was Rechtens ſey, wenn der Nominat ſich nicht meldet, oder gerichtlich erklärt, daß ihn die Sache nichts angehe, §. 39. Wer wegen eines an der Sache begangenen Spolii belangt wird, kann ſich mit der Nomination des wahren Beſitzers nicht ſchützen, §. 40. Der Streit darüber, ob ein Kläger ſich an den Nominaten verweiſen laſſen müſſe oder nicht, iſt als eine exceptio litis finitae zu behandeln, §. 41.

Notariatsinſtrument, ſ. Juſtizcommiſſarius als Notarius, Schuldinſtrument.
Notariencollegium, davon handelt III. 7. §. 90. ſqq. In großen Departements können mehrere Deputationen deſſelben errichtet werden, §. 93. Von der Regiſtratur deſſelben, §. 95. ſqq. Jeder Notarius muß ſeine Acten am Ende des Jahres dahin abliefern, §. 96. ſqq. welche auf Verlangen der Parteyen daſelbſt verſiegelt reponirt werden können, §. 99. Auch auswärtige Notarien des Departements ſind an dieſe Ablieferung gebunden, §. 100. Die Regiſtratur ſteht unter der Aufſicht des Directors des Notariencollegii, §. 101. bey dem man ſich wegen der Abſchriften aus denſelben zu melden hat, §. 102. der ſie aber ohne Befehl des Landeszuſtizcollegii, auſſer den Intereſſenten, niemandem mittheilen darf, §. 103. Beſtellung dieſes Directors, §§. 104. 105. Deſſen Amt beſteht 1) in der Aufſicht über die zu dem Collegio gehörenden Perſonen, §. 106. 2) in der Reviſion der Inſtrumente, §. 107. ſ. auch Juſtizcommiſſarius als Notarius. 3) in der Anweiſung unvermögender oder keine Bekanntſchaft habender Parteyen an denjenigen Notarius, welchen die Reihe trifft, §. 108. 4) in der Ertheilung ſeines Rathes und Gutachtens an die Notarien, §. 109. 5) iſt er auch befugt, Conferenzen anzuſetzen, §. 110. 6) liegt ihm die Aufſicht über die Regiſtratur ob, §. 111. Emolumente, §. 112. Stellvertretung, wenn er verhindert iſt, ſein Amt zu verwalten, §§. 113. 114. Bey jedem Notariencollegio ſoll ein gemeinſchaftlicher Cancelliſt beſtellt werden, §. 115.
Notarius iſt nicht eximirt, I. 2. §. 56. In welchen Fällen eine Inſinuation durch ihn geſchehen könne, 7. §. 11. In wiefern einem Zeugenabhörungscommiſſarius ein Notarius zuzugeben, 10. §. 220. In wiefern derſelbe Verſiegelungen vornehmen dürfe, II. 5. §. 20.
S. übrigens Juſtizcommiſſarius als Notarius.
Notorietät der Thatſachen, wie ſie beſchaffen ſeyn müſſe, um den Beweis entbehrlich zu machen, I. 10. §. 56.
Nothwendiger Eid, davon überhaupt handelt I. 22. kann in der Regel nicht zurückgeſchoben werden, §. 1. ausgenommen ein nothwendiger Eid de ignorantia, §. 8. Dahin gehört der Erfüllungs- und der Reinigungseid, §§. 2. 3. und ſetzt allemal, ehe er geſchworen werden kann, ein Erkenntniß voraus, §. 4. in welchem deſſen Wirkung auf beyde Fälle, wenn er geſchworen, und wenn er nicht geſchwo-

geſchworen wird, feſtzuſetzen iſt, I. 10. §. 377. wogegen aber die Appellation eingewendet werden kann, 22. §. 5. In wiefern derſelbe für geſchworen anzunehmen, 10. §. 379. In welchen Fällen derſelbe ſtatt finde, und was bey Beſtimmung deſſelben zu beobachten, 13. §. 24. ſqq. Dazu ſind diejenigen nicht zu verſtatten, welche nach 10. §. 227. als Zeugen nicht vereidet werden können; indeſſen iſt ein Deſerteur, welcher Pardon erhalten hat, deſſelben nicht unfähig, 13. §. 25. **Erben** dürfen einen nothwendigen Eid nur de ignorantia ableiſten, 22. §. 6. Wie es zu halten, wenn jemand, vor Ableiſtung eines nothwendigen Eides de veritate, unter Umſtänden ſtirbt (10. §. 379.), unter welchen dieſer Eid noch nicht für geſchworen angenommen werden kann, §. 7. Zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides iſt derjenige, in ſoweit der Eid zu ſeinem Vortheile gereicht, **unfähig**, der ſich des frevelhaften Leugnens oder vorſätzlicher Unwahrheiten vor Gericht ſchuldig gemacht, 23. §. 52. n. 5. ſ. auch **Schwarzes Regiſter**. imgleichen derjenige, der durch Beſtechungen eine ungerechte Verfügung erhalten hat, und deſſen Unterhändler, III. 1. §. 27.
S. übrigens *Calumniae juramentum*, *Juramentum in litem*, **Manifeſtationseid**, **Reinigungseid**.

Nova, ſ. **Neue Thatſachen und Beweismittel**.

Novorum juramentum, ſ. *Juramentum noviter repertorum*.

Novation, deren Wirkung in Anſehung des Separationsrechts der Erbſchaftsgläubiger in **Concurſen**, I. 50. §. 283. ſ. auch **Erbſchaftsgläubiger**.

Nullität eines Geſchäfts iſt im zweifelhaften Falle nicht anzunehmen, II. 1. §. 11. desgleichen 2. §. 4. Die Nichtigkeit oder Gültigkeit eines Geſchäfts iſt weder von dem **Orte**, wo, noch von der Zeit, zu welcher es vollzogen worden, abhängig, 2. §§. 10. 11. ſ. auch **Sonn- und Feſttage**. Nullität eines **Urtels**, oder wegen unterlaſſener Zuziehung eines **Protocollführers**, ſ. **Nullitätsklage**. eines ſchiedsrichterlichen Ausſpruchs, ſ. **Schiedsrichterlicher Ausſpruch**.

Nullitätsklage gegen ein rechtskräftiges Urtel, davon handelt I. 16. findet ſtatt: 1) wenn eine Partey blos auf den Grund eines falſchen Documents, oder lediglich nach den Ausſagen beſtochner Zeugen verurtheilt oder abgewieſen worden. — Welche Zeugen für beſtochene zu halten. — Den falſchen Urkunden ſind auch **Karten und Vermeſſungsregiſter** gleich zu achten. — Der Provocant muß die

Falſch-

Falſchheit der Urkunden oder die Corruption der Zeugen ſelbſt nachweiſen können. — Wer nicht die Unrichtigkeit der Urkunde, ſondern nur behauptet, daß dieſelbe zu einem andern Geſchäfte gehöre, kann keine Nullitätsklage anſtellen; wohl aber derjenige, der eine Verwechſelung der Urkunden nachzuweiſen vermag. 2) Findet die Nullitätsklage ſtatt, wenn in erſter oder zweyter Inſtanz gegen ein klares in dem Landrechte oder in den Provinzialgeſetzbüchern enthaltenes Geſetz erkannt worden, 3) wenn jemand, der mit keiner Jurisdiction verſehen, oder doch zur Juſtizverwaltung nicht gehörig beſtellt iſt, erkannt hat, 4) wenn jemand, der nicht ohne Vormund, Curator oder Beyſtand vor Gericht handeln kann, ohne denſelben zugelaſſen worden, 5) wenn jemand durch einen falſchen Bevollmächtigten vertreten, 6) wenn gegen jemanden, dem eine Vorladung nicht inſinuirt iſt, in contumaciam erkannt worden, I. 16. §. 2. S. 420 — 425. Verfahren bey angeſtellten Nullitätsklagen, §. 3. ſqq. Die Inſtruction hat blos die vorgegebene Nullität, keineswegs aber die Hauptſache zum Gegenſtande, §. 5. Gegen das Erkenntniß ſtehen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen, §. 6. Verfahren, wenn insbeſondere die Nullitätsklage §. 1. n. 3. angeſtellt, und zwar wenn behauptet wird, daß der Richter mit keiner Jurisdiction verſehen, oder zur Juſtiz nicht gehörig verpflichtet geweſen, in welchem Falle die Klage bey dem Landesjuſtizcollegio angebracht werden muß. Verfahren, wenn die Nullität auf die Incompetenz des Richters gegründet wird, jenachdem Privatparteyen mit einander ſtreiten, (welche ein bereits rechtskräftiges Urtel unter dieſem Vorwande nicht anfechten können,) oder Fiscus unter den ſtreitenden Parteyen iſt, welcher, wenn die Sache durch alle Inſtanzen entſchieden iſt, ſich dabey beruhigen muß, wenn aber noch eine Inſtanz übrig iſt, auf Entſcheidung in derſelben von der competenten Behörde antragen kann. Wie dieſe zu verfahren habe. Fiscus muß ein ſolches Geſuch binnen der vierjährigen Reſtitutionsfriſt (§. 14.) und zwar bey demjenigen Departement des Staatsrathes anbringen, welchem der Richter in ſeinem Amte unterworfen iſt. Wenn die Incompetenz zweifelhaft iſt, muß die Jurisdictionscommiſſion entſcheiden; iſt ſie als entſchieden anzuſehen, ſo werden die Acten dem competenten Gerichte ſofort zur Inſtruction der noch übrigen Inſtanz ausgeliefert, bey welcher der Gegentheil des Imploranten ſeine Gerechtſame auch in Anſehung der Nullität wahrnehmen kann, §. 7. S. 426 — 429.

Folgen der Nullität eines Urtels, I. 16. §. 8. welche ſich jedoch nicht weiter als bis auf den Zeitpunct der begangenen Nullität zurück erſtrecken, §. 9. Wie lange die Nullitätsklage ſtatt finde. So lange die Nullität noch nicht rechtskräftig feſtſteht, ſoll das angefochtene Urtel zur Execution gebracht werden, es ſey denn, daß der angeblich Bevollmächtigte gar keine Vollmacht gehabt habe, §. 10. In wiefern ſie mit andern ordentlichen Rechtsmitteln cumulirt werden können, §. 11. Von Koſten der Nullitätsklage, 23. §. 13. Aus der unterlaſſenen Zuziehung eines Protocollführers in Fällen, wo dieſelbe geſetzlich nothwendig iſt, folgt die Nullität der Verhandlung, 25. §. 60. Der Appellationsrichter iſt aber weder befugt noch ſchuldig, deshalb die Inſtruction der vorigen Inſtanz von Amtswegen als nichtig zu verwerfen, §. 61. Die Nullitätsklage wegen unterlaſſener Zuziehung eines Protocollführers muß, bey Verluſt derſelben, binnen 6 Wochen nach publicirtem Erkenntniß bey der dem erkennenden Richter vorgeſetzten Behörde angebracht werden, §. 62. a.

Nutzholzadminiſtration hat fiscaliſche Rechte, I. 50. §. 361.

Nutzung, ſ. Gefahr und Nutzung, auch Früchte.

O.

Oberförſterwittwe, ſ. Wittwe.

Obergericht der Provinz, in wiefern bey Jurisdictionsſtreitigkeiten die Hauptſache vor demſelben verhandelt werden müſſe, I. 2. §. 132. Verfahren, wenn zwey Obergerichte über die Jurisdiction ſtreiten, §. 133. ſ. auch Juſtizdepartement. Die Inſtruction der Injurienklage einer Militairperſon gegen jemanden aus dem Civilſtande ſoll, wenn der Beleidigte darauf anträgt, von dem Obergerichte der Provinz geführt, 34. §. 27. oder wenn dieſes auch nicht geſchehen wäre, doch von demſelben erkannt werden; es ſey denn, daß der Beleidigte ausdrücklich Verzicht darauf gethan hätte, §. 28. Von dem Obergerichte der Provinz müſſen 1) Verträge über eine Ehe zur linken Hand, 2) über eine Annahme an Kindesſtatt beſtätigt werden, II. 1. §. 7.

S. übrigens Landesjuſtizcollegia, Recurs.

Oberkriegscollegium, deſſen Mitglieder und Subalternen ſtehen, wenn ſie nicht Offiziere bey der Armee ſind, unter dem Cammergericht, I. 2. §. 51. bey demſelben dür-

ſen Civilgerichte ſich für ihre Gerichtseingeſeſſenen bey verzögerter oder verweigerter Militairjuſtiz verwenden, I. 2. §. 52. Demſelben iſt zugleich mit der Einſendung des confiscirten Vermögens an die Invalidencaſſe davon, daß dieſes geſchehen, Nachricht zu geben, 36. §. 39.
Ober- und Unteroffiziere ſtehen unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 48. ſ. auch Soldaten, Unterſtab. Uebrigens ſ. Equipagegelder, Injurienſachen, Penſion.
Obmann, in wiefern derſelbe bey einem Compromiß auf ſchiedsrichterlichen Ausſpruch von den Parteyen gewählt werden müſſe, I. 2. §. 170.
Obſervanz, ſ. Gewohnheitsrechte.
Obſervation des im Wege der Execution zum Perſonalarreſt zu bringenden Schuldners findet ſo lange ſtatt, bis deſſen Amtsbehörde (ſ. dieſe) wegen Verſehung ſeines Dienſtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen hat, I. 24. §. 145. des Wechſelſchuldners, 20. §. 45. In wiefern dieſelbe in fiscaliſchen Unterſuchungen gegen den Denunciaten zu verfügen, 35. §. 44. Sie findet während der Inſtruction des von dem Gemeinſchuldner angebrachten Ceſſionsgeſuchs ſtatt, 48. §. 13. muß jedoch, wenn für ſeine Perſon hinlängliche Sicherheit beſtellt wird, aufgehoben werden, §. 14.
Ocularinſpection, ſ. Augenſchein, Einnehmung deſſelben.
Officialen ſind eximirt, I. 2. §. 45.
Officiant, ſ. Amtsbehörde, Beamte. In wiefern die Protocolle eines vereideten, der keine Gerichtsperſon iſt, in Amtsangelegenheiten aufgenommenen, als Documenta publica extrajudicialia gelten, I. 10. §. 129.
Offiziere, ſ. Ober- und Unteroffiziere.
Officium Fiſci, ſ. Fiscaliſches Amt.
Offner Arreſt in Concurſen, wie und unter welcher Bedrohung derſelbe zu erlaſſen, I. 50. §. 206. Wie derſelbe bekannt zu machen, §. 207. Wirkung deſſelben, §. 209. 210.
Ordnungsſtrafen, denen des Untergerichts muß der Juſtizcommiſſarius als Bevollmächtigter oder Aſſiſtent einer Partey ſich unterwerfen, I. 2. §. 55. finden ſtatt 1) wenn die Friſt zur Ergänzung einer mangelhaften Information nicht inne gehalten wird, 6. §. 5. 2) wenn eine Partey die ihr aufgegebene Beſcheinigung der Hinderungsurſachen, um derentwillen ſie Verlegung eines Termins nachgeſucht hat, nicht beſcheinigen kann, 8. §. 24. 3) wenn eine Partey in Ertheilung der Information an ihren Bevollmächtigten ſaumſelig

ſelig iſt, I. 8. §. 29. 4) wenn auswärtige Commiſſarien die Ausrichtung ihres Auftrages verſchleppen, §. 37. 5) wenn der Kläger oder der Beklagte, nachdem bereits die Einlaſſung erfolgt iſt, auſſen bleibt, 9. §. 44. 6) wenn eine Partey noch im Schlußtermine neue Thatſachen oder Beweismittel anbringt, 12. §. 7. 7) wenn ein Juſtizcommiſſarius oder ein anderer Aſſiſtent den Appellations- oder Schlußbericht nicht binnen der beſtimmten Friſt einbringt, welche Strafe ſo lange verdoppelt wird, bis entweder die Schrift einkömmt, oder derſelben mit Genehmigung der Partey ausdrücklich entſagt wird, 14. §. 43. In welchem Falle eine Erlaſſung dieſer Strafe ſtatt finde, §. 44. 8) In eben dieſer Art (§§. 43. 44.) findet eine Ordnungsſtrafe ſtatt, wenn in zweyter Inſtanz die Deduction oder Gegendeduction nicht binnen der geordneten Friſt einkömmt, §. 62. 9) wenn ein Unterrichter die Aufnehmung der Klagen und die rechtlichen Verfügungen darauf verzögert, 25. §. 47. 10) wenn der fiscaliſche Bediente im fiscaliſchen Civilprozeß ſich einer Vernachläſſigung ſchuldig macht, 35. §. 19. 11) wenn der Juſtizcommiſſarius als Defenſor in fiscaliſchen Unterſuchungen die Defenſion nicht zur gehörigen Zeit einreicht, §§. 67. 12) wenn Mitglieder oder Subaltern des Collegii, imgleichen die Referendarien und Auscultatoren ohne gegründete Entſchuldigung von einer Seſſion zurück bleiben, oder ſich dabey zu ſpät einfinden, III. 1. §. 39. 13) wenn dieſe Perſonen überhaupt ihre Pflicht vernachläſſigen, 2. §. 11.

S. übrigens Strafen.

Originis forum, ſ. **Gerichtsſtand der Eltern.**

Ort, wo eine Handlung freywilliger Gerichtsbarkeit vorgenommen worden, macht in Anſehung ihrer Gültigkeit keinen Unterſchied, II. 2. §. 9.

P.

Pacht, ſ. **Miethe.**

Pachtcontract, den ein Gemeinſchuldner als Pächter geſchloſſen, kann nach eröffnetem Concurſe nur dann fortgeſetzt werden, wenn die Gläubiger und der Verpächter darüber einig ſind, I. 50. §. 62. In wiefern derſelbe vor einem Juſtizcommiſſarius als Notarius oder gerichtlich vollzogen werden müſſe, II. 1. §. 10. n. 3. Verfahren bey Aufnehmung deſſelben, 3. §. 12.

S. übrigens **Verpachtung.**

Pacht-

Pachtſachen, davon handelt I. 44. Verſchiedene Arten der Pachtſtreitigkeiten, §§. 1. 2. als: I) über Pachtgelderberechnungen, Klage und Beantwortung, §. 3. Inſtruction, §. 4. ſqq. Erkenntniß, §. 9. Rechtsmittel, §. 10. ſqq. ſ. auch Erkenntniß erſter Inſtanz gilt als Interimiſticum, Reviſion hat nur *effectum devolutivum*. Beſondere Vorſchriften wegen des Verfahrens, a) bey illiquiden Compenſationsforderungen des Pächters, §. 16. ſqq. Der in dieſem Falle anzuſetzende Termin zur Anlegung eines vorläufigen Liquidi kann auf einſeitiges Geſuch des Pächters nicht prorogirt werden, §. 17. Was der Inſtruent in dieſem Termin zu beobachten habe, §. 18. ſqq. Wenn kein Vergleich unter den Parteyen zu Stande kömmt, ſo muß das Liquidum durch eine vorläufige Reſolution feſtgeſetzt werden, §. 21. welche als Interimiſticum gilt, bis das eigentliche Liquidum in dem Urtel feſtgeſetzt wird, und gegen welche Reſolution kein Rechtsmittel ſtatt findet, §. 22. Ein ſolches interimiſtiſches Liquidum macht in der Hauptſache kein Präjudiz, §. 23. Verfahren b) bey Remiſſionsfällen, §. 24. Vorläufige Unterſuchung dabey, §. 26—28. Fälle, wenn der Grund und der Betrag der Remiſſion zugleich, §. 29. ſqq. oder wenn nur der Grund der Remiſſionsforderung vorweg inſtruirt wird, §. 33. ſqq. Beſondere Anweiſungen wegen Abfaſſung der Erkenntniſſe, §. 35. ſ. übrigens Remiſſion. II) Von Prozeſſen über Exmiſſion der Pächter, §. 36. ſqq. Verfahren in dem deshalb anzuſetzenden Termin, welcher auf einſeitiges Geſuch des beklagten Pächters nicht prorogirt worden, §. 39. ſ. auch Deduction. Publication des Erkenntniſſes, §. 40. Appellation, und in wiefern, wenn dieſelbe auch von dem Pächter eingewendet worden, dennoch mit der Exmiſſion zu verfahren, §§. 41. 42. In wiefern die Reviſion ſtatt finde, §. 43. III) Von Prozeſſen wegen verlangter Wiedereinſetzung eigenmächtig exmittirter Pächter, §. 44. Dergleichen Klage eines entſetzten Pächters auf Wiedereinräumung der Pacht findet nur binnen ſechs Monaten, ſpäterhin nur eine Entſchädigungsklage ſtatt, §. 45. IV) Von Prozeſſen bey Gelegenheit der Rückgewähr, §. 46. 1) wenn nach ſchon geſchehener Rückgewähr über die dabey entſtandenen Differenzien, z. B. über Meliorations- und Deteriorationsforderungen rc. zu erkennen iſt, §. 47. 2) wenn die Rückgewähr ſelbſt gerichtlich geſchehen ſoll, §. 48. ſqq. Beſonders wegen der Meliorations- und Deteriorationsforderungen, §. 54. 3) wenn der Pächter ein Reten-

Retentionsrecht ausüben, I. 44. §. 55. oder 4) der Verpächter daſſelbe geltend machen will, §. 56—58.
S. übrigens Miethsſachen.
Pächter ganzer Landgüter ſind ſchuldig, Inſinuationen an den Verpächter anzunehmen, I. 7. §. 22. In wiefern Königliche Pächter eximirt ſeyen, I. 2. §. 54.
S. übrigens Landgut, Remiſſionsfälle, Wirthſchaftsinventarium.
Paraphernalien der Ehefrau, wie dieſelben im Concurs zu lociren, I. 50. §. 406. ſ. auch Eingebrachtes der Ehefrau.
Parere, einſeitig eingeholtes, in wiefern daſſelbe in Handlungsprozeſſen Rückſicht verdiene, I. 30. §. 8.
Parteyen, deren perſönliches Erſcheinen, ſ. Perſönliches Erſcheinen der Parteyen.
Paſſivmaſſe, von deren Conſtituirung handelt I. 50. Abſch. II. S. übrigens Claſſificationsurtel, Communkoſten, Compenſation in Concurſen, Concursprozeß, Creditmaſſe, Curator und Contradictor, Edictalvorladung, Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß, Gemeinſchuldner, Gläubiger, Koſten, Liquidationsverfahren Abſchluß deſſelben, Liquidationsprozeß, Reſtitution, Reviſion.
Pathengeſchenke, die den Kindern des Gemeinſchuldners gegebenen noch in Natur vorhandenen werden in der erſten Claſſe vindicirt, I. 50. §. 327.
Patria poteſtas, ſ. Väterliche Gewalt.
Patrimonialgerichte, darunter ſtehen in der Regel Dorfgemeinen, welche jedoch, wenn die Herrſchaft Kläger iſt, die Einlaſſung vor dem Gerichtshalter verweigern können, I. 2. §. 105.
Patronatrecht, ſ. Ehrenrechte.
Penſion und Wartegelder, in wiefern ein Gläubiger ſich im Wege der Execution, 24. §. 108. oder des Arreſts daran halten könne, 29. §§. 24. 25.
S. übrigens Beſoldungen und Penſionen, Wittwenverpflegungsanſtalt.
Peculium, ſ. Kinder.
Perhorreſcenz des Richters findet ſtatt, wenn derſelbe bey dem Ausgange der Sache ein nahes oder auch nur ein entferntes Intereſſe hat, I. 2. §. 143.
Perhorreſcentiae juramentum. Auf bloße Vermuthungen der Partey, daß ſie von dem Gerichte kein günſtiges Urtel zu erwarten hätte, ſoll, wenn ſie auch dieſes

ihr Mißtrauen durch einen Eid erhärten wollte, keine Rückſicht genommen werden, I. 2. §. 143.

Perſönlicher Richter, welche Handlungen vor demſelben vollzogen werden müſſen, II. 1. §. 6. ſ. auch Alimente, Altentheil, Familienſtiftungen, Gütergemeinſchaft, Legitimation unehelicher Kinder, Majorennitätserklärung, Väterliche Gewalt (Entlaſſung eines Minderjährigen aus derſelben,) Wechſelfähigkeit.

Perſönliches Erſcheinen der Parteyen, darauf ſoll bey Inſtruction der Sache ſo viel als möglich gehalten werden, I. 3. §§. 1. 2. wovon eine unter den Parteyen herrſchende Erbitterung keine Ausnahme macht, §. 3. Welche Umſtände davon diſpenſiren, §. 4. ſqq. Das perſönliche Erſcheinen iſt bey ganz einfachen in Anſehung der Inſtruction nicht verwickelten Sachen nicht erforderlich, §. 8. In wiefern der Richter noch im Verfolg der Sache darauf dringen könne, §. 9. Rechtliche Folge einer ungegründeten Verweigerung deſſelben, §§. 12. 13. Darauf ſoll in wichtigen Sachen ganz vorzüglich gehalten werden, 9. §. 39. auch in der zweyten Inſtanz, 14. §. 53. Darauf können und müſſen Untergerichte noch ſtärker dringen als Obergerichte, 25. §. 5. n. 2. desgleichen §§. 46. 47. Das perſönliche Erſcheinen iſt in Mercantilprozeſſen nothwendig, 30. §. 19.

Perſonae miſerabiles, ſ. *Miſerabiles perſonae.*

Perſonalareſt gegen Conſuls fremder Nationen, die in hieſigen Landen keine kaufmänniſchen Gewerbe treiben, findet ohne Rückfrage an das auswärtige Departement nicht ſtatt, I. 2. §. 65. Von der Verfügung deſſelben gegen einen Officianten muß deſſen Amtsbehörde Nachricht gegeben werden, 24. §. 145. (auch 29. §. 75.) In wiefern der Wechſelſchuldner gleich nach publicirtem Urtel im Perſonalarreſte behalten werden könne, 27. §. 45. oder der Perſonalarreſt nicht ſtatt finde, §. 46. Von der Verpflegung des zum Perſonalarreſt gebrachten Schuldners jenachdem der Arreſt vor, 29. §. 77—79. oder nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache verfügt worden, 24. §. 143. In wiefern in fiscaliſchen Unterſuchungen die perſönliche Arretirung des Denunciaten ſtatt finde, 35. §. 44. In wiefern während der Inſtruction eines Ceſſionsgeſuchs gegen den Schuldner kein Perſonalarreſt verhängt werden ſolle, 48. §§. 2. 3. und 13. In wiefern der darin befangene Schuldner nach Ablauf eines Jahres auf Entlaſſung aus dem-

demſelben antragen könne, I. 48. §. 146. welche Entlaſſung jedoch bey Wechſelarreſten nicht ſtatt findet, §. 147.
S. übrigens Obſervation.

Perſonalgläubiger, Rechte derſelben bey Vertheilung der Maſſe, I. 50. §. 524. ſqq. Wenn ſie ſich bey dem Liquidationsprozeß über ein Grundſtück melden, müſſen ſie, der Regel nach, an die Perſon des Gemeinſchuldners und an ſein übriges Vermögen verwieſen werden, 51. §. 8. Sie können jedoch dasjenige, was nach Abfindung der Realprätendenten übrig bleibt, mit Arreſt belegen, §. 9. und dieſen Arreſt bey dem perſönlichen Richter des Gemeinſchuldners, an welchen der etwanige Ueberſchuß der Maſſe abzuliefern iſt, rechtfertigen, §. 10.

Pertinenzſtücke eines Grundſtückes, in wiefern ſie von dem Richter unter deſſen Jurisdiction ſie gehören, I. 50. §. 661. oder von dem Richter des Concurſes, unter deſſen Gerichtsbarkeit das Hauptgut belegen iſt, zu ſubhaſtiren, §. 662.

Petitorium und Poſſeſſorium ſoll, das poſſeſſorium *ſummariiſſimum* allein ausgenommen in Einem Prozeſſe unterſucht werden, I. 5. §. 27. In wiefern bey Erbſchaften die Klage auf Beſitznehmung von dem Prozeſſe über das Erbrecht ſelbſt getrennt werden könne, §. 28.

Pfälzer Colonie, ſ. Coloniegerichte.

Pfändung, in wieweit dadurch ein Gerichtsſtand begründet werde, I. 2. §. 120. b.

Pfand, bey dem Gemeinſchuldner verſetztes, wird in der erſten Claſſe vindicirt, I. 50. §. 298. und wenn es nicht mehr in Natur vorhanden iſt, deſſen Werth in der ſechſten Claſſe angeſetzt, §. 456.

Pfandbriefe, vom Aufgebot derſelben, I. 51. §. 120. ſqq. Wenn die gänzliche Vernichtung des Pfandbriefes dargethan werden kann, muß ein anderer ausgefertigt werden, §§. 21. 22. Iſt der Nachweis unzureichend, ſo muß ein Aufgebot erfolgen, §. 123. ſqq. In wiefern dabey Edictalvorladung nothwendig ſey, §. 127. Verfahren, je nachdem der Inhaber des aufgebotenen Pfandbriefes ſich im Termine meldet, §. 128. oder nicht, §. 129. Das in dieſem Falle abzufaſſende Amortiſationserkenntniß wird nach Ablauf von 4 Wochen rechtskräftig, §. 130. In wiefern während der Zwiſchenzeit die Zinſen der Pfandbriefe auf die Coupons von den Inhabern derſelben erhoben werden können, §. 131. ſ. auch Märkiſche Pfandbriefe, Pommerſche Pfandbriefe, Schleſiſche Pfandbriefe. Ein Aufgebot findet

auch ſtatt, wenn Pfandbriefe durch Beſchädigung unkenntlich geworden, I. 51. §. 132. In wiefern ſie auch bey einer partialen Beſchädigung ſtatt finde, §. 133. ſqq. Wenn nur Zinscoupons der Pfandbriefe verlohren gegangen ſind, ſo bedarf es in keinem Falle eines Aufgebots, §. 137. Wirkung der Amortiſation eines Pfandbriefes, §. 138. Verbindlichkeit der Hypothekenbehörde, §. 139. Nach Ablauf des zur Verjährung der Schuldinſtrumente überhaupt erforderlichen Zeitraums kann die Ausfertigung eines andern Pfandbriefes, ohne daß es eines Aufgebots bedarf, verlangt werden, §. 140. In wiefern ein in Concurs befangenes Gut damit belegt werden könne, 50. §. 629. In wiefern Churmärkiſche Pfandbriefe im Wege des Arreſts in Beſchlag genommen werden können, 29. §. 19.

Pfandgläubiger, in wiefern ſie den Arreſtſchlag nachſuchen können, I. 29. §. 12. In wiefern ſie aus dem Werthe des Pfandes in der zweyten Claſſe befriedigt werden, 50. §. 377. ſqq. Ihnen ſind Verpächter und Vermiether, desgleichen Erbverpächter, auch Schiffer und Fuhrleute in Anſehung der Frachtgelder bey der Claſſification gleich zu achten, §. 382. a. und b. und §. 383.

Pfandrecht die Beſtellung eines antichretiſchen auf ein Grundſtück muß vor dem Richter der Sache vollzogen werden, II. 1. §. 3. n. 2. c. Verfahren bey Aufnehmung eines ſolchen Vertrages, 3. §. 14.

Pfarrer und Prediger ſind, ohne Unterſchied der Religionsparteyen, eximirt, I. 2. §. 45. welches jedoch in Anſehung proteſtantiſcher Prediger an Orten, wo den Magiſträten Conſiſtorialrechte verliehen ſind, eine Ausnahme leidet, §. 46.

Pflegbefohlene werden in Anſehung aller dem Gemeinſchuldner aus der geführten Vormundſchaft zur Laſt fallenden Defecte in der vierten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 421. was bey der freywilligen Subhaſtation ihrer Güter zu beobachten, 52. §. 74.

S. übrigens Abweſender, Blödſinnige, Majorennitätserklärung, Minderjährige, Verſchwender, Vormund.

Pflüger- und Dreſcherlohn wird in der zweyten Claſſe angeſetzt, in ſofern deſſen Forderung aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe herrührt, I. 50. §. 374.

Police, aus derſelben findet die executiviſche Klage auf Bezahlung der darin verſprochenen Aſſecuranzprämie ſtatt, I. 28. §. 2. n. 6. ſ. auch Prämie.

Polizeyeinrichtungen, denſelben müſſen auch die Eximirten ſich unterwerfen, I. 2. §. 79.

Polizeymagiſtråte. In wiefern das die Execution dirigirende Gericht bey der gegen einen Künſtler oder Profeſſioniſten verfügte Auspfändung mit dem Polizeymagiſtrate des Ortes Rückſprache halten müſſe, I. 24. §. 95. in kleinen Städten, die mit keiner Juſtizperſon verſehen ſind, von denſelben gilt in Anſehung der Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit eben dasjenige, was bey Dorfgerichten (ſ. dieſe) verordnet iſt, II. 2. §. 9. ſ. auch Stadtſecretarius. Mitglieder derſelben können, in Städten, wo keine eigene Gerichte ſind, Verlaſſenſchaftsinventarien aufnehmen, 5. §. 43.

Polizeyrathmånner können bey Magiſtråten die Stelle der Gerichtsbeyſitzer vertreten, I. 25. §. 52.

Pommerſche Pfandbriefe, während der Zwiſchenzeit bis zur erfolgenden Amortiſation derſelben können die Zinſen derſelben auf die Coupons oder Zinsſcheine von dem Inhaber erhoben werden, welches auch bey Märkiſchen Pfandbriefen der Fall iſt, I. 51. §. 131.

Poſſeſſorium ſummariiſſimum und Spolienſachen, davon handelt I. 31. Wenn daſſelbe ſtatt finde, §. 1. Aufnehmung der Klage, §. 2 – 4. Verordnung auf die Klage, §. 5. Anberaumung des Termins, §§. 6. 7. Wozu der Beklagte dabey anzuweiſen, §§. 8. 9. Die vom Kläger benannten Zeugen müſſen zum Inſtructionstermin ebenfalls mit vorgeladen werden, §. 10. Contumacialverfahren, §. 11. Inſtruction, §. 12. ſqq. In dieſem Prozeſſe findet die Editionsforderung von einem dritten, imgleichen gegen die erbethene Diffeſſion einer Urkunde Beweis durch Zeugen, oder durch Vergleichung der Handſchrift nicht ſtatt; auch werden über die gegen die Perſon der Zeugen etwa gemachten Einwendungen keine Nebenunterſuchungen zugelaſſen, §. 13. In wieweit über den von dem Beklagten gemachten Einwand, daß der Beſitz fehlerhaft ſey, mit der Inſtruction und Beweisaufnahme zu verfahren, §. 14. Rechtliche Deductionen finden nicht ſtatt, §. 15. Durch das Erkenntniß kann blos die Frage wegen des Beſitzſtandes entſchieden werden, §§. 16. 17. Die Appellation findet nicht ſtatt, §. 18. Wie es wegen der Schäden, entbehrten Nutzungen und Koſten zu halten, wenn derjenige, der in der Poſſeſſorienſache obgeſiegt hat, demnächſt in der Hauptſache ein ungünſtiges Erkenntniß erhält, oder umgekehrt, §. 19.

Poſtbediente, deren Beſoldungen und Emolumente dürfen nicht mit Arreſt belegt werden, I. 29. §. 22.

Poſtillons, die Gerichtsbarkeit über ſie iſt den Ortsgerichten übertragen, I. 2. §. 58.

Poſtſchein, in wiefern dadurch eine Inſinuation beſcheinigt werden könne, I. 7. §. 26.

Poſtweſen, die dazu gehörigen Pferde, Wagen und Geſchirre können nicht mit Arreſt belegt werden, I. 29. §. 15.

Potsdammiſches Waiſenhaus, Rechte der dazu gehörigen Fabriken im Concurſe, ſ. Fabriken.

Präbende, in wiefern der Beſitz derſelben von der Cautionsbeſtellung wegen der Prozeßkoſten befreye, I. 21. §. 2. n. 5.

Präcluſion, Antrag darauf im Diffamationsprozeß, I. 32. §. 24. Verfahren dabey, §. 25. ſqq. der Gläubiger im Concursprozeß wirkt nur den Verluſt der Anſprüche an die Maſſe, nicht aber der Anſprüche an den Gemeinſchuldner, 50. §. 145. Wirkung derſelben im Liquidationsprozeß, 51. §. 26. ſqq. ſ. auch Claſſificationsurtel im Liquidationsprozeß.

Präcluſionsurtel bey Aufgeboten, dagegen findet nur das I. 14. Abſchn. 3. verordnete Reſtitutionsgeſuch ſtatt, I. 51. §. 106.

Präjudicialpuncte müſſen, jenachdem deren oder der Hauptſache Erörterung mehr oder weniger verwickelt zu ſeyn ſcheint, entweder allein, oder mit der Hauptſache zugleich entſchieden werden, I. 5. §§. 29. 30. desgleichen 10. §. 81. b. auch 13. §. 43. ſind im Erkenntniſſe, bevor zur Entſcheidung der Hauptſache übergegangen wird, abzumachen, I. 13. § 36. In wiefern, wenn ſowohl der Grund als der Betrag einer Forderung inſtruirt worden, dennoch blos über den Grund, als Präjudicialfragen zu erkennen, §. 40. ſ. auch Remiſſionsfälle. Von Erörterung derſelben bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten, 43. §. 11. ſqq. 1) wenn davon die Frage: ob getheilt werden ſoll, abhängt, §§. 12. 13. 2) wenn ſie nur die Subrepartition betreffen, §. 14. ſqq. ſ. auch Publication des Urtels.
Uebrigens *Exceptio litis finitae*, Incidentpuncte, Legitimationspunct.

Prälat iſt eximirt, I. 2. §. 45.

Prämie aus einer Aſſecuranzpolice, auf deren Bezahlung kann proceſſu executivo geklagt werden, I. 28. §. 2. n. 6. In wiefern ſie in der zweyten oder in der vierten Claſſe angeſetzt werde, 50. §. 384. desgleichen §. 427.

Präpoſitus iſt eximirt, I. 2. §. 45.
Präſenztabelle muß bey den Juſtizcollegien gehalten werden, III. 1. §. 40.
Präſident eines Landesjuſtizcollegii, von deſſen Amte handelt III. 2. deſſen Beſtellung, §. 1. Pflichten, §. 2. 1) bey Vertheilung der Geſchäfte, §. 3. wobey er zwar die möglichſte Gleichheit beobachten, jedoch auf die perſönlichen Umſtände und Talente der Arbeiter Rückſicht nehmen, §. 4. alſo dieſe kennen zu lernen ſich angelegen ſeyn laſſen ſoll, §. 5. 2) Aufſicht über die Mitglieder und Subalternen, §. 6. ſqq. in Anſehung ihrer Amtsführung, III. 2. §. 6. ihres Privatlebens, §. 7. Was der Präſident zu beobachten habe, wenn Mitglieder des Collegii über Privatangelegenheiten unter einander ſelbſt in Streit gerathen, §. 8. wenn Mitglieder oder Subalternen ſich in einen übertriebenen Aufwand einlaſſen, §. 9. oder ihre Pflichten verletzen; welche Grade der Correction in dieſem Falle zu beobachten, §§. 10. 11. Wenn allen oder doch mehrern Mitgliedern des Collegii öffentliche Vorhaltung geſchehen müßte, ſollen die Referendarien ihren Abtritt nehmen, §. 12. Conduitenliſten, §§. 13. 14. ſ. auch Conduitenliſte. 5) Direction in den Seſſionen und bey dem Votiren, §§. 15. 16. (auch R. u. C. R. §. 98.) Wie weit der Präſident ohne das Collegium etwas verfügen könne, §. 17 — 19. Vollziehung der Ausfertigungen, §. 20. Der Präſident muß die Superreviſion der Expeditionen, an Orten, wo ſolche bisher üblich geweſen, übernehmen, R. u. C. R. §§. 152. 153. Subordinationsverhältniſſe, III. 2. §§. 21. 22. 4) Sorge für den ununterbrochenen Betrieb der Geſchäfte, §. 23. Inſtructionsliſten, §. 24. ſqq. ſ. auch Inſtructionsliſte. Diſtributionsbuch, R. u. C. R. §. 205. 5) Aufſicht über die Untergerichte, III. 2. §§. 35. 36. ſ. auch Juſtizviſitation. 6) über Regiſtratur und Cancelley, §. 37. (auch R. u. C. R. §. 6. §. 12. und §. 244.) Diſpenſation des Präſidenten von Bearbeitung einzelner Sachen, §. 38. Urlaubsgeſuche, §. 39. Stellvertretung, §§. 40. 41. Von dem zweyten Präſidenten oder Director, §. 42. Verpflichtung, §. 43. Alle verſiegelt eingehende Sachen müſſen bey dem Präſidenten abgegeben werden, R. u. C. R. §. 86.
Präſumtion, ſ. Vermuthung.
Präſtationen, ſolche jährliche, welche zu einer beſtimmten oder unbeſtimmten Zeit wieder wegfallen, müſſen im Claſſificationserkenntniß am gehörigen Orte angeſetzt, und es muß ein Capital, deſſen Zinſen zureichen, unter Vorbehalt

des künftigen Rückfalls an die Maſſe ausgeworfen werden, I. 50. §. 154.
Prävarication, was dafür zu achten ſey oder nicht, III. 7. §. 26. d.
Prävention, wie dieſelbe in Anſehung des Gerichtsſtandes begründet werde, I. 2. §. 166.
Precario überlaſſene Sachen, ſ. Bittweiſe überlaſſene Sachen.
Prediger oder Prieſter, in wiefern dieſelben nicht verbunden ſeyen, über Umſtände, die ihnen unter dem Siegel der Beichte, oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden, ein Zeugniß abzugeben, I. 10. §. 180. S. übrigens Pfarrer.
Pretioſa, ſ. Koſtbarkeiten.
Prieſter, ſ. Pfarrer, Prediger.
Prinzen und Prinzeſſinnen vom Königlichen Hauſe ſtehen in der Regel unter dem mit dem Cammergerichte verbundenen geheimen Juſtizrathe, I. 2. §. 41.
Prinzliche Geſammtcammer hat mit den Königlichen Cammern und Caſſen in Anſehung der Claſſification bey Concurſen gleiche Vorzugsrechte, I. 50. §. 402.
Prinzliche Räthe, Hausofficianten, Livreebediente und Dienſtboten ſtehen unter eben den Gerichten, wie ihre Herrſchaft, I. 2. §. 100.
Prior und Priorin iſt eximirt, I. 2. §. 45.
Priorität der Gläubiger, ſ. Claſſification der Gläubiger.
Prioritätsverfahren, in wiefern nach Art deſſelben das ſtreitige Vorzugsrecht unter mehrern Intervenienten zu erörtern und zu entſcheiden, I. 18. §. 6. über bewegliche Sachen und Activcapitalien, 51. §. 51.
Privatgerichte, ſ. Depoſitum.
Privatinſtrumente, in wiefern dieſelben den Executivprozeß begründen, I. 28. §. 2. n. 3. und 4.
Privatmeinungen, ſ. Meinungen.
Privatzoll, in wiefern durch deſſen Defraudation ein Gerichtsſtand begründet werde, I. 2. §. 120. b.
Probſt iſt eximirt, I. 2. §. 45.
Proclama, wie vielfach daſſelbe nach Verſchiedenheit der Fälle im Concursprozeß zu expediren, und wo daſſelbe anzuſchlagen, I. 50. §. 109. ſqq. ſ. auch Liquidationstermin. damit iſt es im Liquidationsprozeß wie im Concursprozeß zu halten, 51. §. 17. Von Subhaſtationspatenten, 52. §. 29.

Pro=

Prodigalitätserklärung, davon handelt I. 38. §. 9. ſqq. In welchem Falle und von wem darauf angetragen werden müſſe, §. 9. Was der fiscaliſche Bediente, dem ein ſolcher Auftrag gemacht wird, zu beobachten habe, §§. 10. 11. In Ermangelung eines Fiscals ſteht es den Verwandten frey, auf Prodigalitätserklärung anzutragen, §. 12. Verfahren, wenn auch keine Verwandte vorhanden ſind, §. 13. Klage, §. 14. Vorladung, welche auf perſönliches Erſcheinen zu richten iſt, §. 15. Verfahren in contumaciam, §. 16. Vernehmung des Provocaten, §. 17. Verfahren, wenn derſelbe ſich die Prodigalitätserklärung gefallen läßt, oder ſich mit den darauf antragenden Verwandten über gewiſſe Maaßregeln vereinigt, I. 38. §. 18. Inſtruction, §. 19. Vorläufige Verfügungen während der Inſtruction, §§. 20. 21. ſ. auch Koſtbarkeiten, Proteſtation. Was in Anſehung der von dem Beklagten während des Prozeſſes vorgenommenen Dispoſitionen Rechtens ſey, §. 22. Erkenntniß, §. 23. Rechtsmittel, §. 24. ſqq. haben in Anſehung des Provocaten nur effectum devolutivum, §. 25. 28. 29. Welche Verfügungen das Gericht zu treffen habe, wenn auf Prodigalitätserklärung erkannt worden, §. 26. In wiefern dieſe Verfügungen auszuſetzen, §. 31. Wenn dieſe interimiſtiſchen Verfügungen wirklich erlaſſen worden, und der Provocat demnächſt rechtskräftig entbunden wird, ſo muß dieſes öffentlich bekannt gemacht werden, §. 32. Von Appellationen des Provocanten, §. 33. Wie die ergangene Prodigalitätserklärung bekannt zu machen, §. 34. Aufhebung der Prodigalitätserklärung, §. 35. ſqq. In wiefern darauf förmlich geklagt werden könne, §. 40. Verfahren dabey, §§. 41. 42. Gegen ein Erkenntniß, wodurch die Aufhebung erkannt wird, findet kein Rechtsmittel ſtatt, §. 43. Wird das Geſuch abgewieſen, ſo iſt dagegen die Appellation zuläſſig, und der Provocat kann revidiren, wenn das erſte Erkenntniß zum Vortheile des Provocanten geändert worden, §. 44.
S. übrigens **Verſchwender**.

Profeſſioniſt, ſ. **Handwerker**, **Künſtler**.

Profeſſoren ſtehen unter dem academiſchen Gerichte, I. 2. §. 75.

Promiſſorium juramentum, ſ. **Verſprechungseid**.

Prorogation des Gerichtsſtandes, davon handelt I. 2. §. 159. ſqq. findet nicht ſtatt 1) wenn die Sache vor ein forum ſpeciale cauſae gehört, 2) wenn ſie durch Lan-

desgeſetze, wie z. B. zwiſchen Franzöſiſchen und Deutſchen, Militair= und Civilgerichten, Juſtiz= und Cammercollegien ausdrücklich unterſagt wird, I. 2. §. 161. Erforderniſſe zur Begründung derſelben, §§. 162. 163. Der Mangel dieſer Erforderniſſe bewirkt zwar keine Nullität, macht aber das Gericht wegen des Eingriffs in fremde Jurisdiction verantwortlich, §§. 164. 165.

Prorogation der Termine, ſ. Verlegung der Termine.

Proteſtation kann zur Deckung des Klägers auf die Güter eines in wirklichen Kriegesdienſten abweſenden Beklagten im Hypothekenbuche eingetragen werden, I. 20. §. 10. desgleichen auf die Güter desjenigen, gegen welchen ein Antrag auf Prodigalitätserklärung eingekommen iſt, I. 38. §. 21. auch auf die Grundſtücke oder bey den eingetragenen Activforderungen desjenigen Gemeinſchuldners, der die Verſtattung zum Generalmoratorio nachgeſucht hat, 47. §. 65. oder über deſſen Vermögen auf Concurseröffnung angetragen worden, während der Verhandlung über die Frage: ob der Antrag ſtatthaft ſey oder nicht, 50. §. 20.

Protocoll, welches zwar keine Gerichtsperſon, aber ein anderer in Eid und Pflicht ſtehender Officiant aufgenommen, in wiefern es als Documentum publicum extrajudiciale gelte, I. 10. §. 129. Wie bey Niederſchreibung, Vorleſung und Unterſchreibung oder Unterzeichnung deſſelben zu verfahren, 25. §. 63. ſqq. desgleichen bey Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, II. 2. §. 44. ſqq. muß der Inſtruent in Gegenwart der Parteyen dem Protocollführer laut in die Feder dictiren, III. 3. §. 31. Beſtandtheile eines Protocolls über Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, II. 2. §. 43. Bey welchen Handlungen es der Vorleſung, imgleichen der Unterſchrift des Protocolls von Seiten der Gerichtsperſonen oder der Juſtizcommiſſarien nicht bedürfe, §. 48. Wie bey der Ausfertigung deſſelben zu verfahren, §§. 49. 50. Einrichtung und Abſchließung eines Protocolls über Zeugenabhörungen, I. 10. §§. 205. 206. Protocoll eines Juſtizcommiſſarius als Notarius, III. 7. §§. 48. 49.

Protocollführer, deſſen Zuziehung bey Inſtructionsterminen iſt nothwendig, I. 10. §. 19. Auch bey kleinern Untergerichten muß derſelbe, oder es müſſen ſtatt ſeiner zwey Gerichtsbeyſitzer zugezogen werden, 25. §§. 49. 50. ſ. auch Gerichtsperſon, Gerichtsſchöppen, Polizeyrathmänner. In welchen Fällen es der Protocollführer oder Gerichtsbeyſitzer nicht bedürfe, §. 57 — 59. auch II. 2. §§. 19. 20. welches insbeſondere der Fall iſt, bey Aufneh=

nehmung der Klageanmeldungen, I. 4. §. 3. bey bloßen Vidimationen, II. 3. §. 27. bey Aufnehmung gerichtlicher Taxen, II. 4. §. 3. bey den von Juſtizcommiſſarien als Notarien aufzunehmenden Protocollen, III. 7. §. 49. Rechtliche Folgen der unterbliebenen Zuziehung eines Protocollführers in Fällen, wo dieſelbe erforderlich iſt, §. 60. ſqq. ſ. auch Nullitätsklage.

Protonotarius, ſ. Cancelleydirector.

Provocationsprozeß, davon überhaupt handelt I. 32. im eigentlichen Verſtande, dabey findet — jedoch mit gewiſſen Abweichungen — das Verfahren des Diffamationsprozeſſes ſtatt, I. 32. §§. 34. 35.
S. übrigens Diffamationsprozeß.

Prozeſſe, allgemeine Vorſchriften zu deren Beſchleunigung, I. 8. §. 33. ſqq. ſollen binnen Jahresfriſt beendigt werden, §. 35.

Prozeßliſte, in dieſe kömmt die Sache, ſobald auf die vollſtändige Klage ein Termin angeſetzt wird, R. u. C. R. §. 24. darin darf nicht eben für jede Sache ein ganzes Blatt beſtimmt werden, §. 25. a. Rubriken derſelben, §. 25. b.

Prozeßordnung, von deren Zweck handelt die Einleitung, auch III. 3. §. 22.

Prozeßſchäden, was darunter zu verſtehen, I. 23. §. 59. S. übrigens Schäden.

Prüfung der Candidaten zur Auscultatur, III. 4. §. 3—5. darüber darf nicht weiter nach Hofe berichtigt werden, ſondern das Landesjuſtizcollegium kann die Anſetzung nnd Verpflichtung nach erfolgter Prüfung ſelbſt verfügen, §. 5. Prüfung zum Referendariat, §. 9. ſqq. Vorbereitung und Prüfung zu Rathsſtellen, §. 21. ſqq. Wer das Referendariatsexamen mit Beyfall ausgeſtanden hat, bedarf wegen ſeiner Qualification zu einer ordinairen Untergerichtsbedienung keiner nochmaligen Prüfung; zu Stellen bey Mediatregierungen oder ſehr bedeutenden Stadtgerichten ſoll indeſſen eine nochmalige, nach §§. 27. 28. einzurichtende Prüfung erfolgen, welche aber nicht nothwendig von der Immediat-Examinationscommiſſion vorgenommen werden darf, ſondern auch dem Landesjuſtizcollegio der Provinz aufgetragen werden kann, §. 34. Prüfung zum Juſtizcommiſſariat, 7. §. 14.

Publication der Urtel, davon handelt I. 13. §. 44. ſqq. geſchieht am nächſten Gerichtstage nach Abfaſſung des Urtels, §. 46. Dazu bedarf es keiner beſondern Vorladung der Aſſiſtenten und Bevollmächtigten, in ſofern dieſe zur Zahl

der

der bey dem Gerichte angeſtellten Juſtizcommiſſarien gebhren, I. 13. §. 47. ſ. auch Bevollmächtigter, Juſtizcommiſſarius. erfolgt in zweyter Inſtanz bey demjenigen Gerichte, bey welchem die Inſtruction geſchehen iſt, 14. §§. 67. 68. In wiefern und wie lange dieſelbe in Eheſcheidungsſachen ausgeſetzt werden könne, 40. §. 45. ſqq. Wie dabey in Unterthanenprozeſſen zu verfahren, 41. §§. 47. 48. und bey Gemeinheitsaufhebungsprozeſſen, 43. §. 16—18. In wiefern dieſelbe bey Ceſſionsgeſuchen auszuſetzen, 48. §. 22—24. oder damit ſogleich nach Abfaſſung des Erkenntniſſes zu verfahren, I. 48. §. 25. Wie mit Publication des Claſſificationsurtels in Concurſen zu verfahren, 50. §. 166. Die Publication der Urtel ſoll während der Gerichtsferien nicht geſchehen, III. 1. §. 52.

Punctation oder einen andern vorläufigen Aufſatz der Parteyen über Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit muß der Richter bey Aufnehmung des Protocolls umſtändlich mit ihnen durchgehen, II. 2. §. 36.

Pupillen, ſ. Pflegbefohlene.

Purgatorium, ſ. Reinigungseid.

Q.

Querulant unbefugter, deſſen Strafe, III. 1. §§. 33. 34.

Quittung, deren Beweiskraft, I. 10. §. 160. S. auch Rechnungsbelag.

Quote erhält der fiscaliſche Bediente von dem eingezogenen Vermögen des ausgetretenen Cantoniſten, I. 36. §. 39. überhaupt in jedem Falle, wo durch ſeine Wachſamkeit und ſein Zuthun fiscaliſche Strafen feſtgeſetzt und beygetrieben werden, III. 6. §. 16.

R.

Räthe bey den Landesjuſtizcollegien, von deren Amte handelt III. 3. Beſtallung, §. 1. Allgemeine Pflichten, §. 2. ſqq. in ihrem Amte, dazu gehört vorzüglich ein lebhafter Eifer für die Beförderung einer Gott gefälligen Juſtiz, §. 3. und die Beobachtung der ſtrengſten Unpartheylichkeit, §. 4. Auſſerhalb ihres Amtes müſſen ſie ſich eines anſtändigen Lebenswandels befleißigen, und ihr Betragen zum Muſter aller bürgerlichen und chriſtlichen Tugenden dienen laſſen, §. 5. Sie ſollen ſich vor Schuldenmachen ſorgfältig hüten, indem ein Rath, der auf Indult,

auf Behandlung, Ceſſion antragen müßte, oder deſſen Schuldenweſen ſich zur Concurseröffnung anließe, oder gegen welchen Perſonalarreſt verhängt würde, nicht länger im Amte bleiben kann, III. 3. §. 6. Subordinationsverhältniſſe der Räthe, §. 7. Wie ſie ſich bey Urlaubsgeſuchen zu verhalten haben, §. 8—10. Sie ſollen alle Connexionen mit den Parteyen und Juſtizcommiſſarien vermeiden, §. 11. insbeſondere ſich alles Rathgebens und ſonſtiger Einmiſchung in die Privathändel und Angelegenheiten anderer, §. 12. auch §. 19. ſo wie des Voti in ihren und der Ihrigen Rechtsangelegenheiten gänzlich enthalten, §§. 13. 14. auch ſelbſt in dieſem Falle (§§. 13. 14.) die Sache nicht als Conſulent, Rechtsbeyſtand oder Bevollmächtigter betreiben, es ſey denn, daß der Prozeß deren Ehegattinnen, Eltern, Kinder oder Geſchwiſter betreffe, §. 15. Verfahren, wenn ein Rath mit einem Juſtizcommiſſarius verwandt oder verſchwägert wäre, §. 16. insbeſondere, wenn derſelbe dergleichen Verbindungen mit einer prozeßführenden Partey oder dem derſelben aſſiſtirenden Juſtizcommiſſarius, oder ſein eignes Intereſſe bey der Sache verſchweigen oder wohl gar leugnen ſollte, §. 17. Sämmtliche Räthe müſſen über alle im Collegio vorkommende Angelegenheiten ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen beobachten, §. 18. **Nebenbedienungen** ſollen ſie ohne Genehmigung des Präſidenten, und ohne Erlaubniß des Chefs der Juſtiz nicht annehmen, §. 19. Von den beſondern Pflichten der Räthe 1) als Aſſiſtenten, 2) als Inſtruenten, 3) als Decernenten, 4) als Referenten, §. 20. ſqq. Sie ſollen, während die Relationen abgeleſen werden, ſich mit andern Gegenſtänden und Geſchäften nicht zerſtreuen, §. 53. ſ. übrigens **Decernent, Inſtruent, Referent.** Deren Verpflichtung, §. 63. Alle Königliche wirkliche oder Titular-Räthe ſind eximirt, I. 2. §. 53.

S. übrigens **Aſſeſſoren, Conduitenliſte, Juſtizviſitation, Landesjuſtizcollegia, Präſident, Prinzliche Räthe.**

Raſende, Wahn- und Blödſinnige ſind zur Ablegung eines Zeugniſſes ganz unfähig, welches jedoch in Anſehung derjenigen, die nur zuweilen des Gebrauchs ihres Verſtandes beraubt ſind, einige Ausnahme leidet, I. 10. §. 227. n. 1.

Realgläubiger, unter den im Concursprozeß mit vorzuladenden ſind diejenigen nicht zu verſtehen, welche von der Einlaſſung in den Concurs frey ſind; dieſen iſt der angeſetzte

ſetzte Liquidationstermin blos nachrichtlich bekannt zu machen, I. 50. §. 102. deren nochmaliger Vorladung bedarf es nicht, wenn der Liquidationsprozeß über ein Grundſtück des Gemeinſchuldners auf den Antrag der Perſonalgläubiger in einen Concursprozeß verwandelt worden, §. 103. Wenn deren Aufenthalt unbekannt iſt, müſſen ſie in der Edictalvorladung namentlich mit vorgeladen werden, §. 105. Auch Realgläubiger können im Concurſe nur zweyjährige Zinſenrückſtände in der Claſſe des Capitals fordern, es ſey denn, daß ſie die ältern Rückſtände beſonders eintragen laſſen, in welchem Falle dieſe in der dritten Claſſe angeſetzt werden, §. 151. In Anſehung der eingetragenen wird der Zinſenlauf im Concurſe nicht unterbrochen, I. 50. §. 152. Die eingetragenen Realgläubiger werden in der dritten Claſſe angeſetzt, §. 387. ſqq. ſ. auch Hypothenbuch. Rechte der Realgläubiger bey Vertheilung der Maſſe, ſ. Vertheilung der Maſſe. Bey einem Liquidationsprozeß über ein Grundſtück iſt nur die Zuſammenberufung der Realgläubiger erforderlich, 51. §. 8.

Realprätendenten unbekannte, deren Aufgebot, ſ. Aufgebot, Edictalvorladung. Die bekannten dürfen nicht beſonders vorgeladen werden, I. 51. §. 102.

Realrecht auf fremdes Eigenthum, Prozeſſe darüber, ſ. Fremdes Eigenthum.

Realvorladung findet in cauſis civilibus nur dann ſtatt, wenn ohne die vorgeladene Perſon mit Verhandlung der Sache ſelbſt in contumaciam nicht verfahren werden kann, I. 7. §. 18. In wiefern dieſelbe im Eheſcheidungsprozeß ſtatt finde, 40. §. 25.

Reaſſumtion des Prozeſſes, wie dabey zu verfahren, wenn eine Partey während dem Laufe des Prozeſſes verſtirbt, I. 20. §. 1. ſqq. insbeſondere, wenn dieſes vor vollſtändig eingezogener Information, §. 2. oder kurz vor oder bald nach der Publication des Erkenntniſſes erſter oder zweyter Inſtanz geſchieht, §. 3. Verfahren, wenn ſich während dieſer Zeit kein Erbe gemeldet hat, §. 4. wenn über eine gewiſſe individuelle Sache geſtritten wird, die nach dem Tode des bisherigen Beſitzers einem dritten, welcher nicht zugleich deſſen Erbe wird, anheim fällt, §. 5. Pflicht des Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten dem Gerichte das Abſterben der Partey, ſobald es zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt, anzuzeigen, §. 6. Was das Gericht zu beobachten habe, wenn eine ſolche Anzeige einkömmt, §. 7.

Receptitien der Ehefrau des Gemeinſchuldners, erhalten, in ſofern ſie demſelben nicht zinsbar überlaſſen worden, einen Platz in der fünften Claſſe, I. 50. §. 433.
Receſſiren und dictiren ſoll den Juſtizcommiſſarien als Bevollmächtigten oder Aſſiſtenten nicht geſtattet werden; ſie dürfen jedoch, wenn ſie glauben ſollten, daß der Inſtruent ihre Meinung nicht getroffen habe, dem Protocollführer Nachträge dictiren, I. 3. §. 76.
Rechnungsbelag, deſſen Beweiskraft, I. 10. §. 160. S. auch Quittung.
Rechnungsſachen, davon handelt I. 45. Verſchiedene Arten der Rechnungsſtreitigkeiten, §. 1. 1) wenn über die Schuldigkeit zur Rechnungslegung, oder 2) über den Terminum a quo et ad quem, §§. 2. 3. oder 3) über Zögerung der Rechnungslegung geſtritten wird, I. 45. §. 4. Von eigentlichen Rechnungsprozeſſen, §. 5. Verfahren bey der Rechnungsabnahme, §. 6. ſqq. Defectatorium, §. 15 ſqq. Inſtruction deſſelben, §§. 18. 19. Deductionen finden nicht ſtatt, §. 20. Erkenntniß, §. 21. Rechtsmittel, §. 22 — 24. Die eidliche Beſtärkung der Rechnung in Fällen, wo der Rechnungsleger dazu verpflichtet iſt, ſoll bis zum Schluſſe der Rechnungsabnahme ausgeſetzt werden, §. 25. Verfahren, wenn die Parteyen nur wegen einzelner Puncte ſtreitig ſind, §. 26.
Rechtsausflüchte, inweit der Inſtruent und der Urtelsverfaſſer darauf von Amtswegen Rückſicht nehmen müſſe, I. 9. §. 11. III. 3. §. 30.
Rechtsbeyſtand, ſ. Aſſiſtent, auch Auditeur.
Rechtswohlthat des Moratorii, derſelben können nur Kaufleute, oder diejenigen, welche ſonſt ein bürgerliches Gewerbe im Großen treiben, entſagen, I. 47. §. 110. der Ceſſion des Vermögens kann nicht entſagt werden, 48. §. 31. aber wohl der Rechtswohlthat der Competenz, 49. §. 17. c.
Recognition. Verfahren bey gerichtlich, II. 3. §. 26. oder vor Juſtizcommiſſarien als Notarien erfolgenden bloßen Anerkennungen der Unterſchriften, III. 7. §. 75 = 77. S. übrigens Diffeſſion, Urkunde.
Reconvention, davon handelt I. 19. Von Ausführung der Gegenforderungen ohne beſondere Wiederklage, §. 1. ſqq. Verfahren, wenn die Gegenforderung nicht nur aus demſelben Geſchäft, wie die Forderung des Klägers entſprungen, ſondern ſich auch mit ſelbiger zu einerley Art des Prozeſſes qualificirt, §. 5. ſqq. insbeſondere, wenn ſich bey Abfaſſung des Erkenntniſſes findet, daß der Beklagte durch ſeine Gegenforderung wider den Kläger mehr als dieſer wider ihn

aus=

ausgeführt habe, I. 19. §. 6. Es macht in Anſehung des Verfahrens keinen Unterſchied, wenn gleich der Kläger ſein Recht durch Ceſſion erhalten hat, §. 7. doch ſoll dem Beklagten freyſtehen, den Cedenten mit vorladen zu laſſen, welcher ſich, ohne Rückſicht auf ſeinen ſonſtigen Gerichtsſtand einlaſſen muß, §. 8. Die eigentliche Reconvention, wenn nemlich Forderung und Gegenforderung aus einem verſchiedenen Geſchäfte entſpringen, kann nie in Einem und ebendemſelben Prozeſſe mit der Convention verhandelt werden, §. 9. Ausgenommen, wenn Parteyen mit einander in fortlaufendem Verkehr geſtanden haben, §. 10. Auſſer dieſem Falle muß Forderung und Gegenforderung in beſondern Protocollen verhandelt, §. 11. und die letztere überall als ein beſonderer Prozeß betrachtet, §. 12. auch die Executionen der einen dadurch, daß die andere Sache noch nicht entſchieden iſt, nicht aufgehalten werden, §. 13. In wieweit Reconventio Reconventionis zuläſſig ſey, §. 14. Es ändert in der Behandlung der Reconvention nichts, wenn der Kläger ſich, nachdem dieſelbe bereits aufgenommen worden, der Convention begiebt, §. 15. Die Reconvention muß, um die Einlaſſung des Klägers bey demſelben Gerichte, bey welchem er geklagt hat, zu begründen, ſpätſtens im Inſtructionstermin angemeldet werden, §. 16. In welchen Fällen auch unter dieſer Vorausſetzung die Prorogation des Gerichtsſtandes nicht ſtatt finden ſolle, §. 17. In allen Fällen, da die Reconvention zuläſſig ſeyn ſoll, muß der Kläger in eben der Qualität, in welcher er geklagt hat, wiederum belangt werden, §. 18. In wiefern der Beklagte gegen den Ceſſionarius eines dritten wegen Forderungen, die ihm gegen dieſen dritten, als Cedenten, aus einem andern Geſchäft zuſtehen, die Reconvention anſtellen können, §. 19. Alle Verfügungen darüber, ob die Reconvention in Einem Prozeſſe mit der Convention zu entſcheiden, oder zu einem beſondern Prozeſſe zu verweiſen, werden in der Regel durch ein bloßes Decret erlaſſen; ſollte jedoch die Erörterung dieſer Frage eine nähere Unterſuchung erfordern, ſo muß dieſelbe, wie bey dilatoriſchen Einwendungen, zur Inſtruction der Hauptſache verwieſen werden, §. 20.

Recurs an die höhere Behörde ſteht den Parteyen offen, wenn das Object keine Appellation geſtattet, I. 14. §. 3. n. 2. auch 26. §. 18. wegen verworfener Appellation muß binnen vier Wochen von Bekanntmachung des Verwerfungsdecrets an gerechnet, genommen werden, 14. §. 4.

§. 4. b. Von dem Recurs der Parteyen an das Obergericht über die von einem Untergerichte geſchehene Feſtſetzung des Status cauſae et controverſiae, I. 25. §. 14. ſqq. ſ. auch Koſten, Manualacten, Strafe. Dem Denuncianten in Injurienſachen, welcher ſich über die Entbindung des Denunciaten von aller Strafe oder über deſſen zu gelinde Strafe beſchwert, ſteht blos der Recurs offen, 34. §. 16. Vom Recurs in vormundſchaftlichen Prozeſſen gegen die ergangenen Reſolutionen, 39. §. 5. ſqq.

Recuſatio teſtium muß ſpätſtens im Inſtructionstermin angebracht werden, I. 10. §. 234. darüber findet kein beſonderes Erkenntniß ſtatt, §. 235. Die Unterſuchung über dieſen Nebenpunct muß in beſondern Protocollen verhandelt werden, §. 236.

Referendarius. Ein geweſener Referendarius bey einem Landesjuſtizcollegium, dem dieſer Character nicht ausdrücklich vorbehalten worden, ſteht, wenn er nicht anderweitig eximirt iſt, unter den Gerichten ſeines Wohnortes, I. 2. §. 83. Auch auſſer den Seſſionstagen ſollen einige Referendarien zur Vernehmung armer Parteyen an der Gerichtsſtelle gegenwärtig ſeyn, III. 2. §. 36. imgleichen R. und E. R. §. 85. Prüfung zum Referendariat, III. 4. §. 9. ſqq. Beſchäftigung des Referendarii, §. 13. ſqq. Unter welchen Bedingungen demſelben nachgegeben werden könne, ſich bey der Kriegs- und Domainencammer des Orts anſtellen zu laſſen, §. 17. b. Allgemeine Pflichten, §. 18. Verſorgung, §. 19. 1) mit einer Stelle bey einem Landesjuſtizcollegium, §. 20. Vorbereitung und Prüfung dazu, §. 21. ſqq. ſ. auch Prüfung. 2) Verſorgung bey einem Untergerichte, §. 32. ſqq. 3) als Juſtizcommiſſarius, §. 35. ſ. auch Juſtizcommiſſarius. 4) mit einer Subalternbedienung, §. 36.

S. übrigens Auscultator.

Referent, demſelben muß in wichtigen Sachen ein Correferent beygegeben werden, I. 13. §. 1. Dazu kann weder der Inſtruent, noch, bey ſtärker beſetzten Collegien, der Decernent beſtellt werden, §. 2. deſſen Pflichten im allgemeinen, §. 3. ſqq. insbeſondere, wenn er die Inſtruction mangelhaft findet, §. 4. ſ. auch Reſolution. Von der Methode zu referiren, §. 7. Was der Referent bey der Beurtheilung ſtreitiger Thatſachen zu beobachten habe, §§. 8. 9. deſſen Pflichten bey Widerſprüchen 1) zwiſchen Urkunden, §. 13—15. 2) zwiſchen Zeugenausſagen, §§. 16. 17. 3) zwiſchen Urkunden und Zeugenausſagen, §. 18—20.

 4) wenn

4) wenn der Widerſpruch daher entſteht, daß einige Litisconſorten ſich zur Ableiſtung de: oder referirter Eide erbieten; andere hingegen die Eidesleiſtung verweigern, oder den Eid zurück ſchieben wollen, I. 13. §. 21. 5) bey Ocularinſpectionen, §. 22. Was der Referent bey Beſtimmung nothwendiger Eide zu beobachten habe, §. 23. ſqq. ſ. auch Eid, Juden, Nothwendiger Eid, Reinigungseid. Wenn die Inſtruction der Beweismittel ganz fruchtlos geweſen, geben die rechtlichen Vermuthungen den Ausſchlag, §§. 27. 28. Fälle, wo eine Theilung des Objecti litis ſtatt findet, §§. 29. 30. Pflicht des Referenten, wenn ihm aus der entwickelten Thatſache Rechtsausflüchte zu folgen ſcheinen, 9. §. 11. auch III. 3 §. 30. Was derſelbe bey Anwendung oder Erklärung der Geſetze zu beobachten habe, §. 31. ſqq. ſ. auch Geſetzcommiſſion. In dem Urtel muß derſelbe zuvörderſt die bey der Sache ſich findenden Präjudicial= und Incidentpuncte abmachen, ſodann zur Entſcheidung der Hauptſache übergehen, und jedem einzelnen Punct die Gründe beyfügen, I. 9. §. 36. auch, bey Forderungen und Gegenforderungen, nach erfolgter Aburtelung aller einzelner Poſten den Saldo, wie viel nehmlich ein Theil dem andern herauszugeben oder gut zu ſchreiben hat, allenfalls mit Zuziehung eines Calculators berechnen, und im Urtel feſtſetzen, §. 38. Die Entſcheidungen und deren Gründe muß derſelbe ſorgfältig von einander abſondern, da die letztern nie die Kraft eines Urtels haben ſollen, §. 38. Sind Eide zu ſchwören, ſo muß das Erkenntniß auf beyde Fälle, wenn nehmlich der Eid geſchworen wird oder nicht, gerichtet werden, §. 39. Was der Referent zu beobachten habe, wenn ſowohl der Grund als der Betrag der Forderung beſtritten, der letztere mit inſtruirt worden, aber in dem Urtel ſchon der Grund der Forderung verworfen, alſo die Präjudicialfrage zum Nachtheil des Klägers entſchieden werden muß, §. 40. Auch in Anſehung der Koſten, Entſchädigung und Strafen hat der Referent das Nöthige mit feſtzuſetzen, §. 41. Derſelbe muß ſich bey Abfaſſung der Erkenntniſſe und Entſcheidungsgründe der möglichſten Deutlichkeit und Präciſion befleißigen, §. 42. In der Regel muß der ganze Prozeß nach allen ſeinen Gegenſtänden durch das erfolgende Urtel definitive entſchieden werden; ausgenommen, wenn Präjudicialfragen bey der Sache zum Grunde liegen, §. 43. Von dem Amte der Räthe als Referenten, III. 3. §. 51. ſqq. In wichtigen Sachen müſſen die Relationen, der Regel nach, ſchriftlich abgefaßt werden.

Was

Was der Referent bey dem mündlichen Vortrage zu beobachten habe, III. 3. §§. 53. 54. Ob eine Sache mündlich vorgetragen, oder ſchriftlich darin referirt werden ſolle, hängt lediglich von der Beſtimmung des Präſidenten ab, §. 55. Bey Collegiis, welche mit Geſchäften überhäuft ſind, kann dem Correferenten, der in der Regel auch eine vollſtändige Relation abfaſſen muß, in erſter und zweyter, niemals aber in dritter Inſtanz, nachgegeben werden, ein bloßes ſchriftliches Votum mit Zweifels- und Entſcheidungsgründen auszuarbeiten, §. 56. Der Re- und Correferent müſſen einander die Relationen nicht mittheilen, ausgenommen, wenn Referendarien und Auscultatoren Spruchſachen zur Uebung zugeſchrieben werden, §. 57. Pflicht des Referenten bey Relationen aus Untergerichtsacten, §. 59. Derſelbe muß die ihm zugeſchriebenen Acten unverzüglich bearbeiten, §. 60. und nach übergebener Relation die Acten zur Regiſtratur abliefern, R. u. C. R. §. 207. Was zu beobachten, wenn er nöthig findet, die Acten zur Abfaſſung des Urtels wieder mit nach Hauſe zu nehmen, §. 211. Anweiſungen für die Referenten bey Abfaſſung des Appellationserkenntniſſes, I. 14. §. 63. ſqq. In der Appellationsinſtanz ſollen in der Regel, §. 66. in der dritten Inſtanz allemal zwey Referenten beſtellt werden, 15. §. 7. Was dieſe zu beobachten haben, wenn die Inſtruction mangelhaft befunden wird, §§. 8. 9. Von Novis in Revilorio, §. 10. ſqq. ſ. auch Reviſion.

Refugies, deren Gerichtsſtand, ſ. Coloniegerichte.

Regimentschef muß bey dem Generalauditoriat oder den Gouvernementsgerichten belangt werden, I. 2. §. 50.

Regimentschirurgus } ſtehen unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 48.
— — quartiermeiſter }

Regimentsgerichte, darunter ſtehen die Ober- und Unteroffiziere und Soldaten, imgleichen die zum Unterſtabe gehörigen Perſonen, I. 2. §. 48. ferner die bereits ausgehobenen Enrollirten, imgleichen die niedern Kriegsbeamten, ſo wie die Invaliden, in ſofern ſie ihren Regimentern noch obligat bleiben, §. 49. Von der Execution des Judicis rei ſitae in ein Grundſtück einer Militairperſon muß derſelben durch die Regimentsgerichte beſondere Bekanntmachung geſchehen, I. 24. §. 26.
S. übrigens Militairgerichte.

Regiſtrator, deſſen Beſtellung, III. 5. §§. 23. 24. allgemeine Pflichten, §. 25. bey einkommenden Sachen, §. 27. ſqq. desgl. R. u. C. R. §. 87. ſqq. bey deren Vertheilung unter die Decernenten, III. 5. §. 30. bey Einſammlung der decretirten Stücke, §. 31. deſſen Obliegenheit in Anſehung der Spruchſachen, §. 32. imgl. R. u. C. R. §. 200. ſqq. bey Verwahrung und Vervollſtändigung der Acten, III. 5. §. 33. ſqq. Er muß nehmlich die Acten nach dem Vortrage aus der Expedition abholen, R. u. C. R. §. 109. es ſey denn, daß der Secretarius dieſelben bey der Expedition nöthig hätte, §. 110. Deſſen Obliegenheiten in Anſehung der zur Regiſtratur kommenden Concepte, §. 189. Er muß den Actenhefter zur Thätigkeit anhalten, §. 190. auch alle Sonnabend die Tagezettel der vergangenen Woche revidiren, §. 191. Verpflichtung des Regiſtrators, III. 5. §. 54.

Regiſtratur, Eintheilung derſelben, III. 5. §. 37. ſqq. I) Prozeßregiſtratur, §. 39. ſqq. Zweck der Liſte der neuen Klagen, R. u. C. R. §. 23. Was geſchehen müſſe, ſobald eine Sache in das currente Prozeßrepertorium eingetragen wird, §. 26. Von dem reponirten Repertorium, §§. 27. 28. Unterſcheidung der currenten Acten von den reponirten, §. 29. II) Concursregiſtratur, III. 5. §. 42. Repertorium über die currenten Concurs- und Liquidationsprozeſſe, R. u. C. R. §. 30. a. ſqq. III) Criminalregiſtratur, III. 5. §. 46. auch R. u. C. R. §. 38. IV) Generalregiſtratur, §§. 47. 48. auch R. u. C. R. §. 39. V) Andere Arten der Regiſtraturen, III. 5. §. 49. ſqq. auch R. u. C. R. §. 40. und §. 51. ſqq. Von dem currenten Pupillenrepertorium, §. 31. ſqq. Von der Beſchaffenheit und dem Zweck des Tageszettels, §. 41. ſqq. auch §. 111. ſqq. des Diſtributionsbuches, §. 44. des Annotationsbuchs, §§. 45. 46. Einrichtung der reponirten Regiſtratur, §. 47. ſqq. der Acten überhaupt, III. 5. §§. 52. 53. der Liſten, §. 54. die Regiſtratur ſoll der Cancelleydirector fleißig viſitiren, R. u. C. R. §. 239. Von der Regiſtratur des Notariencollegii, ſ. Notariencollegium.

Regiſtratur- und Cancelleyreglement, allgemeines, ſetzt ein größeres Collegium voraus, Th. III. S. 286.

S. übrigens Subalternen.

Regreßklage, wenn es dabey auf das Privatintereſſe einzelner Mitglieder eines Collegii ankömmt, muß die Vollmacht auch von ihnen ſämmtlich ausgeſtellt werden, I. 3. §. 44. wird gegen einen Bevollmächtigten begründet, welcher

welcher der erhaltenen Inſtruction zuwider gehandelt hat, I. 10. §. 87. auch gegen eine dritte nicht in den Prozeß verwickelte Perſon, welche die Edition der Urkunden beharrlich verweigert, §. 105. ingleichen gegen einen Zeugen, welcher Mittel findet, ſich der Ablegung des Zeugniſſes und den dahin abzielenden richterlichen Verfügungen gänzlich zu entziehen, §. 186. Durch die bloße Unterlaſſung der Litisdenunciation wird derjenige, dem ſie obgelegen hätte, ſeines Regreſſes an den Vormann noch nicht verluſtig, 17. §. 10. Zum Behuf des Regreſſes findet die Litisdenunciation nicht ſpäter ſtatt, als bey Anmeldung der Appellation, §. 15. Rechtliche Folgen in Anſehung des Regreſſes für den Litisdenunciaten, wenn dieſer ſich nicht meldet, §. 19. insbeſondere, wenn er durch den Litisdenuncianten ſelbſt davon zurückgehalten worden wäre, §. 20. Wenn der Litisdenunciat die Befugniß, ſich an ihn zu halten, nicht anerkennt, ſo kann die Regreßklage gegen ihn, wenn er dem Denuncianten auch aſſiſtiren will, noch vor Ausgang des Hauptprozeſſes angeſtellt werden, §§. 23. 24. In wiefern bey Concurſen Ein Gläubiger an den andern ſeinen Regreß nehmen könne, 50. §. 558. ſ. auch Diſtributionsurtel.

Reinigungseid, darauf ſoll in fiscaliſchen Unterſuchungen nie erkannt werden, I. 35. §. 73.
S. übrigens Nothwendiger Eid.

Reiſeerlaubniß, wie es damit zu halten, und zwar in Anſehung der Präſidenten, III. 2. §. 39. in Anſehung der Räthe, 3. §. 8—10.

Reiſekoſten, in wiefern dieſelben der obſiegenden Partey zu erſtatten, I. 23. §. 25. n. 6. ſqq. §§. 26. 27.

Reluition, ſ. Wiedereinlöſung.

Remedium vlterioris defenſionis, ſ. Weitere Vertheidigung.

Remiſſionsfälle, Verfahren, wenn deshalb zwiſchen dem Pächter und dem Verpächter Streit entſteht, I. 44. §. 24. ſqq. jenachdem Gefahr bey dem Verzuge vorhanden iſt, oder nicht, §. 25. insbeſondere, wenn der Remiſſionsfall ſeiner Natur nach eine ſchleunige Unterſuchung erfordert, z. B. wenn bey einem Hagelſchlage das Getraide auf dem Halme in Augenſchein genommen und taxirt werden ſoll, §. 26. Zuziehung der Sachverſtändigen in einem ſolchen Falle, §. 27. Zweck dieſer vorläufigen Unterſuchung, §. 28. In wiefern, wenn keine Gefahr im Verzuge obwaltet, die Inſtruction auf den Grund und auf den Betrag der Remiſſion zugleich gerichtet werden müſſe, §. 29. ſqq.

welches z. B. in dem Falle geſchehen muß, wenn es zwar klar iſt, daß dem Pächter wegen erlittenen Viehſterbens Remiſſion gebühre, der Verpächter aber leugnet, daß ſoviel Häupter gefallen wären, als, contractmäßig, erforderlich ſeyen, ihn zur Remiſſion zu verpflichten, I. 44. §. 30. Verfahren in dem Falle, wenn die Unterſuchung der Frage: ob der Pächter überhaupt Remiſſion fordern könne, von der Ausmittelung des Betrages ganz unabhängig iſt, §. 31. Wenn auch in einem ſolchen Falle zur ordnungsmäßigen Inſtruction der Sache eine Localcommiſſion erforderlich iſt, ſo muß dabey, der Regel nach, zugleich der Betrag des Quanti remittendi mit unterſucht werden, §. 32. welches jedoch dann eine Ausnahme leidet, wenn die Befugniß des Pächters, Remiſſion zu fordern, als Präjudicialfrage, an und für ſich ſehr zweifelhaft iſt, die Ausmittelung des Quanti remittendi aber mit beträchtlichen Weitläuftigkeiten und Koſten verbunden ſeyn würde, §. 33. Kann die ganze Sache und die Frage: ob ein Remiſſionsfall überhaupt exiſtire, an ordentlicher Gerichtsſtelle, ohne Localcommiſſion, erörtert und entſchieden werden, ſo muß die Unterſuchung des Quanti remittendi der Regel nach ausgeſetzt werden, §. 34. In allen Fällen, wo die Unterſuchung des Quanti remittendi vor ſich gegangen iſt, muß der Richter, wenn er den Pächter auch mit der geforderten Remiſſion überhaupt abweiſet, dennoch zugleich erkennen: auf wie hoch ſie zu beſtimmen ſeyn würde, wenn der Pächter in den folgenden Inſtanzen ein beſſeres Urtel erhielte, (conf. I. 13. §. 40.) Verfahren, wenn der Pächter ſich in dieſem Falle durch die eventuelle Beſtimmung des Quanti beſchwert findet, §. 35.

Renovation der Urkunden, wie dabey zu verfahren, II. 1. §. 29.

Renunciation, ſ. Entſagung, auch Litisrenunciation.

Requiſition. Von Vorladungen durch Requiſition, I. 7. §. 4. ſqq. ſ. auch Inſinuation. Verfahren, wenn ein einheimiſches Gericht der Requiſition keine Folge leiſtet, §§. 9. 10. wenn dies von einem ausländiſchen Gerichte geſchieht, §. 11. Wie die Requiſition zu erlaſſen, wenn ein dritter, welcher eine Urkunde ediren ſoll, unter einem ausländiſchen Gerichte ſteht, 10. §. 107. Von Zeugenvorladungen durch Requiſition, §. 175. ſqq. insbeſondere, wenn die Zeugen einfältige und gemeine Leute ſind, §. 178. Von Zeugenabhörungen durch Requiſition, §. 217. ſqq. insbeſondere fremder und ausländiſcher Gerichte, §. 223. Verfahren, wenn ſie dieſer Requiſition kein Genüge leiſten wollen,

wollen, I. 7. §. 225. a. Verfahren, wenn hieſige Gerichte von ausländiſchen um Zeugenabhörungen requirirt werden, §. 225. b. Von Eidesabnahmen durch Requiſition, §§. 373. 374. Von Vollſtreckung der Execution durch Requiſition, 24. §. 27. ſqq. welcher Genüge zu leiſten kein inländiſches Gericht unter irgend einem Vorwande verweigern ſoll, §. 28. was jedoch einige Einſchränkung leidet, wenn das requirirte Gericht die vorgeſetzte Behörde des requirirenden iſt, und bey der Vollſtreckung der Execution ein Bedenken findet, §. 29. Verfahren, wenn inländiſche Gerichte von ausländiſchen um Vollſtreckung der Execution requirirt werden, §. 30. Von Requiſitionen an den den Arreſt verhängenden Richter durch den Richter der Hauptſache, 29. §. 44. Verfahren, wenn ein Perſonalarreſt auf Requiſition eines andern Gerichts angelegt worden, §. 73. Von Vorladungen eines Soldaten, als Zeugen in fiscaliſchen Unterſuchungen, durch Requiſition des Compagniechefs, Commendanten oder Commandeurs, 35. §. 62. Von Requiſitionen, wenn der Gemeinſchuldner unter einem andern als dem den Concurs dirigirenden Gerichte Güter beſitzt, 50. §. 649. ſqq. insbeſondere wegen Vorladung der Gläubiger, §. 650. Adminiſtration, §. 656. ſqq. Subhaſtation des Grundſtückes, 659. ſqq. Der Requiſition eines ausländiſchen Gerichts, um Eröffnung des Concurſes über einen hieſigen Landeseinwohner nachzukommen, ſind die hieſigen Gerichte weder ſchuldig noch befugt, §. 671. Von Requiſitionen an Berggerichte um Eröffnung eines Specialconcurſes über das Bergwerkseigenthum, §. 673. ſqq. imgleichen an See- und Handlungsrichte wegen eines Concurſes über Schiffe, §. 682.

Repoſition des Klageanmeldungsprotocolls muß erfolgen, wenn der Kläger in dem Termine zur Aufnehmung der Klage ausbleibt, I. 4. §. 20. Iſt dieſes im Inſtructionstermin der Fall, ſo wird mit Repoſition der Acten verfahren, 9. §. 42. auch 20. §. 19. Nach publicirtem Reviſionserkenntniß müſſen die Acten ſofort von Amtswegen reponirt werden, es ſey denn, daß darin auf Ableiſtung eines Eides oder Befolgung einer andern Auflage geſprochen worden, 15. §. 25.

Res fungibilis, ſ. *Fungibilis res.*

Reſervatio dominii, ſ. **Vorbehalt des Eigenthums.**

Reſervationes mentales darf der Schwörende ſich nicht erlauben, I. 10. §. 309.

Reſidenten auswärtiger Mächte ſind der hieſigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, I. 2. §. 62.

Reſolution. Es bedarf keines Erkenntniſſes, ſondern nur einer Reſolution oder eines Decrets, wogegen keine Appellation ſtatt findet, in folgenden Fällen: wenn der Kläger bedeutet werden ſoll, daß der Gerichtsſtand gegen den Beklagten nicht begründet iſt, I. 4. §. 15. bey Zurückweiſung offenbar unſtatthafter Klagen, 6. §. 7. insbeſondere bey offenbar ungegründeten Eheſcheidungsklagen, 40. §. 34. oder Ceſſionsgeſuchen, 48. §. 12. wenn der Beklagte die Klage durchgehends einräumt, 8. §. 15. wenn, wegen Ausbleibens des Klägers, die Repoſition der Acten verfügt wird, 9. §. 42. wenn die Inſtruction eines erſt in der Deduction angeführten Umſtandes, in Fällen, wo ſie zuläſſig iſt, von dem Richter verordnet wird, 10. §. 3. wenn, nach regulirtem Statu cauſae et controverſiae von dem Collegio beſchloſſen wird, was durch Beweis auszumitteln ſey oder nicht, §. 57. wenn in Anſehung des Editionspunctes etwas verfügt wird, §. 108. wenn ein Urtel nach geſchehener Ableiſtung des darin feſtgeſetzten Eides purificirt werden ſoll, I. 10. §. 377. wenn der Richter die Ergänzung der mangelhaft befundenen Inſtruction verfügt, 13. §. 4 auch 14. §§. 63. 64. imgleichen 15. §. 8. wenn Declaration eines Urtels nachgeſucht worden, 14. §. 1. wenn feſtgeſetzt werden ſoll, ob die Reconvention in foro conventionis ſtatt finde oder nicht, 19. §. 20. wenn die Verbindlichkeit zur Cautionsbeſtellung wegen der Prozeßkoſten und der Betrag dieſer Caution zu beſtimmen iſt, 21. §. 8. wenn jemand die Ableiſtung des Juramenti calumniae verweigert, in welchem Falle dieſer Eid durch eine Reſolution, nebſt der Wirkung auf den Fall, wenn er nicht geſchworen würde, feſtzuſetzen iſt, 22. §. 41. Die Feſtſetzung der einen Partey von deren Gegner zu erſtattenden Koſten geſchieht durch ein bloßes Decret, 23. §. 28. Eine weitere Inſtruction zur Ausmittelung eines in der Execution angebrachten Einwandes wird durch eine bloße Reſolution verfügt, 24. §. 40. In wiefern in Arreſtſachen eine bloße Reſolution oder Decret ſtatt finde, 29. §§. 39. 51. 77. oder im Diffamationsprozeß, 32. §§. 10. 12. Wenn ein Geſuch um Aufnehmung des Beweiſes zum ewigen Gedächtniß unſtatthaft befunden wird, muß die Abweiſung durch ein bloßes Decret erfolgen, §. 7. Auf ein in Injurienſachen angebrachtes Milderungsgeſuch muß das Erforderliche durch eine Reſolution feſtgeſetzt werden, 34. §. 7.

§. 7. desgleichen wenn der Antrag des Denuncianten auf eine höhere als die erkannte Strafe unzuläſſig befunden wird, I. 34. §. 17. Die Prodigalitätserklärung wird, wenn der Provocat ſie ſich gefallen läßt, durch eine Reſolution feſtgeſetzt, 38. §. 18. auch eben ſo wieder aufgehoben, wenn die Verwandten und das vormundſchaftliche Gericht über die erfolgte Beſſerung des Verſchwenders einig ſind, §. 37. Sind ſie darüber einig, daß dieſes nicht der Fall ſey, ſo geſchieht die Abweiſung ebenfalls durch ein Decret, §. 38. In vormundſchaftlichen Prozeſſen findet eine bloße Reſolution ſtatt I) bey dem Verfahren über die cauſas excuſationis eines Vormundes, 39. §. 3 — 5. gegen welche Reſolution binnen 3 Tagen der Recurs offen ſteht, §. 5 — 7. auf welchen das Erforderliche abermals durch eine Reſolution feſtgeſetzt wird, bey welcher es ſein Bewenden haben muß, §. 8. Eben dieſe Vorſchriften finden Anwendung II) wenn mehrere über die Vormundſchaft ſtreiten, §. 11. imgleichen III) bey Entſetzung eines Vormundes, §§. 18. 19. Die Feſtſetzung des Interimiſtici in Sponſalienſachen bey gethanem Einſpruch geſchieht durch ein Decret, 40. §. 11. auch die Abweiſung des auf Vollziehung der Ehe klagenden, wenn das Kind die Weigerung der Eltern ſich gefallen läßt, §. 16. In Fällen, wo die Publication des Eheſcheidungserkenntniſſes auszuſetzen iſt, wird durch eine vorläufige Reſolution feſtgeſetzt, wie es inzwiſchen mit der Verpflegung der Ehegattin und der Kinder gehalten werden ſolle, §. 46. Das Interimiſticum in Eheſcheidungsſachen iſt durch ein bloßes Decret feſtzuſetzen, §. 56. In wiefern in Unterthanenprozeſſen die Vergütung der während des Prozeſſes geleiſteten Dienſte, durch eine bloße Reſolution oder durch Erkenntniß feſtgeſetzt werde, 41. §§. 60. 61. In welchen Fällen bey Pacht- und Miethsſachen eine vorläufige Reſolution ſtatt finde, 44. §§. 21. 22. In welchem Falle der Schuldner des Moratorii durch eine bloße Reſolution für verluſtig zu erklären, 47. §§. 40. und 103. Das Interimiſticum wegen der Vermögensadminiſtration während der Inſtruction des Generalmoratorii wird durch eine bloße Reſolution feſtgeſetzt, §. 73. In wiefern der Concurs durch ein Decret zu eröffnen, 50. §. 16. und der erbſchaftliche Liquidationsprozeß durch eine bloße Reſolution beendigt werde, 51. §. 79.

Reſtitution gegen einen Contumacialbeſcheid muß binnen 10 Tagen nachgeſucht werden, I. 14. §. 70. was dabey beſcheinigt werden müſſe, §. 71. Das darauf erfolgende

Urtel iſt für das erſte zu achten, und alſo von dem Richter, dem ſolches in erſter Inſtanz zukömmt, abzufaſſen, I. 14. §. 76. In wieweit bey der Inſtruction der Hauptſache die Gründe des Reſtitutionsgeſuchs zugleich mit zu unterſuchen, §. 77. ſ. übrigens Contumacialerkenntniß. Gegen die verabſäumte Appellationsfriſt findet eine Reſtitution ſtatt, wenn die Partey perſönliche Ehehaften, wodurch ſie abgehalten worden, ihre Erklärung binnen der beſtimmten Zeit abzugeben, beſcheinigt, I. 14. §. 34. Von der Reſtitution gegen ein rechtskräftiges Urtel handelt I. 16. §. 12. ſqq. I) Wenn jemand in einem während ſeiner Minderjährigkeit oder während der aus einem andern Grunde über ihn angeordneten Vormundſchaft durch ſeinen Vormund oder Curator, oder unter deſſen Beyſtande geführten Prozeſſe verkürzt zu ſeyn behauptet, ſo muß er die Reſtitution innerhalb vier Jahren, von dem Tage angerechnet, da das Urtel oder die Verfügung, gegen welche Reſtitutionsgeſuch gerichtet iſt, publicirt oder erlaſſen werden, nachſuchen, §. 13. Dieſe Rechtswohlthat kömmt in eben der Art auch dem Fiscus, den Kirchen und milden Stiftungen, und überhaupt allen denjenigen zu ſtatten, welche die Rechte der Minderjährigen haben, 16. §. 14. Die Unterſuchung des Grundes der Reſtitution muß mit der Inſtruction der Hauptſache zugleich erfolgen, §. 15. Durch dieſe Reſtitution wird das Urtel oder die Verfügung nur inſoweit aufgehoben, als der Implorant dadurch verletzt iſt, §. 16. II) Erforderniſſe zur Begründung eines Reſtitutionsgeſuchs *ex documentis noviter repertis*, §. 17. Ein ſolches Geſuch muß ſpätſtens innerhalb acht Wochen von dem Tage der Auffindung ſolcher neuer Urkunden angerechnet, bey dem Richter des vorigen Prozeſſes angebracht werden, §. 18. Das Reſtitutionsgeſuch iſt überhaupt nur innerhalb zehn Jahren vom Tage des publicirten rechtskräftigen Urtels zuläſſig, es ſey denn, daß der Implorant erweislich durch ſeinen Gegner oder einen dritten an der frühern Auffindung der Urkunden verhindert worden, §. 19. Die Inſtruction muß ſowohl auf die Gründe der Reſtitution als auf den Inhalt und die Beweiskraft der neuen Urkunden gerichtet werden, §. 20. In wiefern auf die Ableiſtung des juramenti noviter repertorum zu erkennen, 16. §. 21. In welchem Falle der Implorant dem Gegner alle Koſten des vorigen Prozeſſes erſtatten müſſe, und dieſer (der Gegner) bis zum Inſtructionstermine in der Reſtitutionsſache ſich aller Vortheile eines redlichen Beſitzers zu erfreuen

freuen habe, I. 16. §. 22. ſ. auch Strafe. Dies Reſtitutionsgeſuch findet nicht blos zur Begründung neuer ſondern auch ſolcher Thatſachen ſtatt, die in dem erſten Prozeſſe ſchon vorgekommen, aber in Ermangelung anderer Beweismittel nicht hinlänglich ins Licht geſetzt werden können, §. 23. es ſey denn, daß eine ſolche Thatſache von dem Gegner durch einen de veritate geſchworenen Eid bekräftigt worden, in welchem Falle dagegen keine Reſtitution, ſondern nur der Beweis des **Meineides**, ſtatt findet, §. 24. Bey der Inſtruction eines ſolchen Reſtitutionsgeſuchs kann auch der Gegner zur Unterſtützung des vorigen Urtels neue Beweismittel beybringen, §. 25. Die Reſtitution wegen **neu aufgefundener Zeugen** muß, wenn ſie zuläſſig iſt, innerhalb **acht Wochen**, von der Zeit angerechnet, da der Implorant von dem Aufenthalte der Zeugen Wiſſenſchaft erlangt hat, oder wo ihm bekannt geworden iſt, daß deren Abhörung nunmehr erfolgen könne, bey demjenigen Gerichte nachgeſucht werden, wo die Inſtanz, in welcher der Implorant die Zeugen zuerſt nahmhaft gemacht hat, inſtruirt worden iſt, §. 26. Dieſem Gerichte gebührt auch die Abfaſſung des Erkenntniſſes; und es iſt auch eine ſolche Reſtitution auf einen zehnjährigen Zeitraum eingeſchränkt, §. 27. Durch Reſtitutionsgeſuche kann, ſowenig als durch Nullitätsklagen (ſ. dieſe) die **Vollſtreckung der vorigen Urtel** aufgehalten werden, §. 28. Strafe desjenigen, der ohne hinlänglichen Grund ein Judicat anficht oder Reſtitution nachſucht, §. 29. Von den **Koſten** der Reſtitutionsgeſuche, 23. §. 14—16. ſ. auch **Koſten**. Von der Reſtitution der im **Claſſificationsurtel** bey **Concursprozeſſen** präcludirten **Gläubiger**, 50. §. 167. deren **Koſten** der nachliquidirende Gläubiger, wenn er nicht nachweiſen kann, ohne ſeine Schuld verhindert worden zu ſeyn, allemal allein tragen muß, §. 168. Von der Reſtitution der im **Liquidationsprozeß** präcludirten Gläubiger, 51. §. 30. imgleichen bey dem **Aufgebote der Grundſtücke**, §. 106.

Retentionsrecht, wenn daſſelbe von einem Verpächter oder Vermiether ausgeübt wird, findet der Arreſtſchlag auch gegen denjenigen ſtatt, der innerhalb Landes mit Grundſtücken angeſeſſen iſt, I. 29. §. 10. n. 2. Verfahren, wenn der **Pächter** unter dem Vorwande deſſelben die Räumung des gepachteten Grundſtückes verweigert, 44. §. 55. wenn der **Verpächter** vor geſchehener Rückgewähr zur **Landwirthſchaft** gehörende Effecten des Pächters zurückhalten, §. 56. wenn er ſein Zurückbehaltungsrecht vor erfol-

erfolgender Rückgewähr an Habſeligkeiten des Pächters, die nicht zur Wirthſchaft gehören, ausüben will, I. 44. §. 57. wenn das von dem Verpächter behauptete Zurückbehaltungsrecht erſt bey der Rückgewähr zur Sprache kömmt, §. 58. Verfahren, wenn bey Miethsſtreitigkeiten die Frage mit vorkömmt: in wiefern der Vermiether ſich eines Retentionsrechtes auf die eingebrachten Mobilien des Miethers anmaßen könne, §. 60. Auf den Grund eines bloßen Retentionsrechts kann der Allodialerbe die Räumung des Lehn- oder Fideicommißgrundſtückes in der Regel nie verweigern, 46. §. 31. Verfahren bey Auseinanderſetzungen zwiſchen Allodialerben und Lehn- oder Fideicommißfolgern, wo nach Provinzialgeſetzen den erſtern ein ſolches Retentionsrecht noch wirklich beygelegt iſt, §. 32.

Retorſionsrecht, deſſen Wirkung bey dem Arreſtſchlage, I. 29. §. 87. n. 1. Darauf ſollen die Gerichte bey Concurſen, beſonders in Anſehung der Priorität ausländiſcher Forderungen gehörige Rückſicht nehmen, 50. §. 162.

Retractrecht auf ein Grundſtück, wenn mehrere zu gleicher Zeit daſſelbe ausüben wollen, und ſowohl mit dem Beſitzer darüber: ob der Retract überhaupt ſtatt finde? als unter ſich darüber: wer von ihnen zu deſſen Ausübung vorzüglich berechtigt ſey? ſtreiten, kann der Richter dieſe mehrern Intereſſenten, inſofern beſonders der Anſpruch derſelben auf einerley Fundamente beruhet, anweiſen, gegen den Beſitzer in Einem Prozeſſe gemeinſchaftliche Sache zu machen, I. 18. §. 6.

Reviſion, davon handelt I. 15. Verfahren bey Anmeldung derſelben, §§. 4. 5. Die Beſchwerden müſſen deutlich und beſtimmt angezeigt, und eine blos in allgemeinen Ausdrücken gefaßte Angabe in den Reviſionsanmeldungen nicht zugelaſſen werden, §. 5. Verfahren in Reviſorio — Die Friſten zur Einreichung der Deduction und Gegendeduction ſind, wie in erſter Inſtanz, präcluſiviſch. — Eine förmliche Inrotulation iſt zwar nicht erforderlich; doch muß in Sachen, wozu viele Adhibenda gehören, ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem beſtimmt anzugeben iſt, was für Acten oder Beylagen an den Reviſionsrichter verſendet werden ſollen. Dabey muß erwogen werden, in wiefern die Beyfügung der Manualacten erforderlich ſeyn könne, §. 6. In dritter Inſtanz müſſen allemal ein Referent und Correferent, und, wenn dieſe auf die Abänderung zweyer übereinſtimmender Erkenntniſſe antragen, das Collegium auch den Antrag erheblich findet, zwey andere

Referenten beſtellt, ſodann aber muß das Erkenntniß nach der Stimmenmehrheit abgefaßt werden, wobey die Stimme des Chefs des Collegii für die Abänderung der vorigen Urtel keinen Ausſchlag giebt, I. 15. §. 7. Wenn der Reviſionsrichter die Inſtruction mangelhaft findet, ſo muß wegen Ergänzung derſelben das Nöthige durch eine Reſolution feſtgeſetzt, §. 8. und wenn dies nur bey Nebenpuncten oder bey einigen von mehrern Puncten der Fall wäre, in Anſehung der Hauptſache oder der übrigen Puncte ſogleich definitive erkannt werden, §. 9. Auf neue Thatſachen oder Beweismittel, die in den beyden erſten Inſtanzen gar nicht vorgekommen ſind, darf der Reviſionsrichter keine Entſcheidung gründen, §. 10. Einſchränkungen dieſer Regel, §. 11. ſqq. 1) wenn der Richter die in erſter Inſtanz unerörtert gebliebenen Thatſachen erheblich findet, §. 12. 2) wenn zur Unterſtützung einer an ſich erheblichen, bereits in den vorigen Inſtanzen vorgekommnen Thatſache neue Beweismittel angeführt worden, §. 13—15. In wiefern insbeſondere, wenn neue Zeugen vorgeſchlagen, oder neue Urkunden der Reviſionsdeduction beygelegt werden, und in den vorigen Inſtanzen ſchon eine Beweiſesaufnahme erfolgt iſt, darauf Rückſicht zu nehmen ſey oder nicht, §. 14. Wird die Inſtruction der neuen Beweismittel verfügt, ſo muß dieſe zugleich darauf gerichtet werden: woher es komme, daß dieſe Beweismittel erſt in dritter Inſtanz angegeben worden? Durch das Reſultat dieſer Unterſuchung wird die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der neuen Beweismittel, der Koſtenerſatz- und Entſchädigunspunct wegen des Verzuges, imgleichen die etwanige Strafe wegen muthwilliger Verſchleppung oder Chicanen beſtimmt, §. 15. die Unterſuchung eines erſt in der Reviſionsinſtanz angebrachten neuen Umſtandes geſchieht allemal auf Koſten des Imploranten, 23. §. 12. 3) Wenn eine ganz neue Thatſache angeführt und darauf ein von dem bisherigen ganz verſchiedener Klagegrund gebauet wird, ſo iſt blos nach Lage der bisher verhandelten Acten zu erkennen, und der neue Klagegrund zur beſondern Ausführung zu verweiſen, 15. §. 16. 4) Auf ſolche neue Thatſachen, die blos zur Unterſtützung eines an ſich unverändert bleibenden Klagegrundes angeführt werden, §. 17. desgleichen 4) auf neue Einwendungen des Beklagten, die auf Thatſachen beruhen, iſt gar keine Rückſicht zu nehmen, es wäre denn, daß die Einwendungen zu denjenigen gehören, die ſogar noch bey der Execution (I. 24. §. 36.) angebracht werden kön-

können, welche ſodann zur Verhandlung in erſter Inſtanz zurückgewieſen werden müſſen, I. 15. §. 18. Verfahren bey der durch den Reviſionsrichter verfügten neuen Inſtruction, §. 19. Unerheblich befundene neue Thatſachen oder Beweismittel müſſen in dem Urtel ausdrücklich verworfen, §. 20. und auf ſolche, die blos in einer unter die Mitglieder des Reviſionsgerichts vertheilten Specie facti angeführt worden, muß nie Rückſicht genommen werden, §. 21. Bey Reviſionserkenntniſſen bedarf es nicht der Beyfügung der Entſcheidungsgründe, §. 22. Der Reviſionsrichter ſoll aber, beſonders, wenn er zwey gleichförmige Erkenntniſſe abändern zu müſſen glaubt, mit vorzüglicher Sorgfalt zu Werke gehen, §. 23. Publication der Reviſionserkenntniſſe bey dem inſtruirenden Gerichte, §. 24. und Repoſition der Acten, §. 25. ſ. auch Repoſition. Geſuche um Declaration eines Reviſionserkenntniſſes müſſen innerhalb vier Wochen bey dem inſtruirenden Richter angebracht werden, §. 26. welcher, nach angeſtellter Prüfung des Geſuchs, den Imploranten entweder über den Ungrund deſſelben zu beſcheiden, §. 27. oder ihn darüber näher zu Protocoll zu vernehmen, und die Acten an den Reviſionsrichter einzuſenden hat, §. 28. Von Koſten der Reviſionsinſtanz, 23. §. 10—12. insbeſondere, wenn dieſelbe von beyden Theilen ergriffen worden, §. 11. Von Reviſionen in Untergerichtsſachen, und in welchem Falle die Inſtruction des Rechtsmittels bey dem Untergerichte erfolgen müſſe; auch: wie es mit Einſendung der Acten zum Spruch zu halten, 25. §. 30. In welchem Falle das Reviſorium bey dem Obergerichte zu inſtruiren, §. 42. und §. 82. In Mercantilprozeſſen muß die Reviſion innerhalb 24 Stunden nach Publication des Appellationserkenntniſſes angemeldet werden, 30. §. 43. Zur Anmeldung derſelben in fiscaliſchen Civilprozeſſen wird für die Finanzbehörden dieſſeits der Weſer und Weichſel eine vierwöchentliche, für die entferntern eine ſechswöchentliche Friſt beſtimmt, 35. §. 22. In der Reviſionsinſtanz findet keine Litisdenunciation mehr ſtatt, 17. §. 15. auch kann, wenn der Litisdenunciat ſich erſt in dieſer Inſtanz zur Unterſtützung oder Vertheidigung des Litisdenuncianten meldet, darauf nicht weiter geachtet werden, §. 32.

Reviſion iſt unzuläſſig, A) überhaupt, wenn bey einer Obergerichtsſache, in ſofern die beyden erſten Erkenntniſſe verſchiedenen Inhalts ſind, das Object nicht hundert Thaler; oder, in ſofern die beyden erſten Erkennt-

kenntniſſe gleichlautend ſind, nicht zweyhundert Thaler; und bey einer Untergerichtsſache, ohne Unterſchied ob die vorigen Erkenntniſſe gleichlautend ſeyen oder nicht; weniger als hundert Thaler beträgt, I. 15. §. 2. auch 25. §. 31. B) insbeſondere 1) in Arreſtſachen, 29. §. 61 und §. 68. 2) in Aſſecuranzprozeſſen, 30. §. 56. 3) im Diffamationsprozeß, ſelbſt in dem Falle, wenn die Verbindlichkeit des Provocaten zur Anſtellung der Klage der Gegenſtand des Streites iſt, 32. §. 22. auch in Anſehung eines Erkenntniſſes, wodurch die dem Provocaten angedrohte Präcluſion realiſirt wird, §. 27. 4) in Injurienſachen, 34. §. 14. und §. 24. 5) in fiscaliſchen Unterſuchungen, 35. § 103. wegen der Ausnahmen, ſ. Accise- und Zollſachen, Holzdevaſtation. 6) wenn ein Antrag auf Prodigalitätserklärung, 38. §. 33. oder ein Geſuch um Wiederaufhebung derſelben durch zwey gleichlautende Erkenntniſſe verworfen worden, §. 44. 7) in Exmiſſionsprozeſſen, wenn zwey auf Exmiſſion erkennende Urtel vorhanden ſind, und der Unterthan nicht Eigenthümer iſt, 41. §. 92. 8) bey Klagen auf Exmiſſion eines Pächters, es ſey denn, daß entweder der Kläger ganz abgewieſen, oder auf die völlige Exmiſſion des Beklagten erkannt worden wäre, 44. §. 43. 9) in Moratorienſachen, 47. §. 26. und §. 96. 10) wenn darüber geſtritten wird: ob Concurs zu eröffnen ſey oder nicht, 50. §. 19.

Reviſion hat nur effectum devolutivum A) in allen denjenigen Fällen, in welchen die Appellation nur effectum devolutivum hat, I. 15. §. 1. ſ. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*. B) insbeſondere wenn über einen ſchon angefangenen Bau geſtritten wird, und nicht auf Caſſation des vor dem Anfange des Prozeſſes ſchon angefangenen Theils des ſtreitigen Baues erkannt worden iſt, 42. §. 40.

Reviſion der Expeditionen, ſ. Decernent. Superreviſion derſelben, ſ. Präſident.

Reviſion der Taxe, ſ. Taxe.

Riß oder ungefähre Zeichnung muß in Bauſtreitigkeiten angefertigt werden, I. 42. §. 35. ſ. auch Karte.

Ritteracademieen, die dabey angeſtellten Stallmeiſter und Bereiter ſind eximirt, I. 2. §. 73.

Ritterſchaftliche Creditſyſteme, ſ. Creditſyſteme.

Rittergüter ſtehen unter der Gerichtsbarkeit der Landesjuſtizcollegien, I. 2. §. 108.

S.

Saat- Brod- und Futtergetreide an Unterthanen in dem letzten Wirthſchaftsjahre vor eröffnetem Concurs von Domainenbeamten, Pächtern, Verwaltern ꝛc. vorgeſchoſſenes noch in Natur vorhandenes kann in der erſten Claſſe vindicirt werden, I. 50. §§. 345. 346. Aeltere Rückſtände werden in der vierten Claſſe angeſetzt, §. 347. In welchem Falle ſich das Vorzugsrecht der erſten Claſſe länger als bis zur nächſten Erndte nach geleiſtetem Vorſchuß erſtrecke, §. 348. Was einem in Natur geleiſteten Vorſchuß in Anſehung der Priorität gleich geachtet werden ſolle, §. 349. Baares Geld, welches zum Ankauf von Saat- Brod- und Futtergetraide vorgeſchoſſen worden, wird in der vierten Claſſe angeſetzt, §. 350. Was zum Beweiſe der Richtigkeit und der Priorität der Forderung für hinreichend geachtet werden ſolle, §. 351. Vorſchüſſe von Fremden aus eigener Bewegung geleiſtet, werden in der vierten Claſſe angeſetzt, §. 352. es ſey denn, daß die Gutsherrſchaft, der Beamte ꝛc. ausdrücklich ſeine Einwilligung dazu ertheilt, und erweislich für die Verwendung (nach §. 349.) geſorgt habe, §. 353.

Sachverſtändige ſind den Inſtruenten im Inſtructionstermin beyzugeben, wenn es auf Kenntniß und Uebung in einer gewiſſen Kunſt oder Wiſſenſchaft ankömmt, I. 9. §. 38. müſſen von den Inſtruenten über ihr Gutachten umſtändlich zu Protocoll vernommen, und, wenn ſie zur Abgebung eines ſchriftlichen Gutachtens verſtattet zu werden verlangen, von dem Inſtruenten dazu mit einer beſtimmten Inſtruction verſehen werden. Das Gutachten ſelbſt iſt demnächſt den Parteyen zur Abgebung ihrer Erklärung darüber vorzulegen, 10. §. 59. Von Zuziehung der Sachverſtändigen bey **Vergleichung der Handſchriften**, §. 151. ſqq. ſ. auch **Schreibmeiſter**, **Vergleichung der Handſchriften**. Bey Prüfung der **Handlungsbücher**, §. 165. Wie die Sachverſtändigen zu vereidigen, §. 202. (auch §. 388.) Wenn ſie ein- für allemal vereidigt ſind, iſt die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen nicht erforderlich, §. 203. n. 4. Bey **Einnehmung des Augenſcheins** müſſen, wo es erforderlich iſt, Sachverſtändige zugezogen werden, §. 383. Welche Perſonen dazu zu benennen, §. 384. Der Gegenſtand ihres Gutachtens iſt ihnen gehörig anzuweiſen, und ſie müſſen, wenn ihrer mehrere ſind, ihr Gutachten, jeder beſonders, abgeben, auch, wo es nöthig iſt, eine Zeichnung anfertigen, §. 388. Wenn bey der Inſtruction

des Appellatorii neue Sachverſtändige zugezogen werden, ſind dieſe nicht blos mit ihrem Gutachten zu hören, ſondern auch, wenn das Reſultat deſſelben anders ausfällt, als das der in erſter Inſtanz zugezogenen Sachverſtändigen, zu einer beſtimmten Angabe deſſen, was ſie an der Richtigkeit deſſelben auszuſetzen haben, anzuhalten. Auch können in bedenklichen Fällen die Sachverſtändigen beyder Inſtanzen confrontirt werden. Der Urtelsverfaſſer hat ſodann zu beurtheilen, welche von den verſchiedenen Angaben der Sachverſtändigen den Vorzug verdienen; und er kann, wenn es zu einem ſolchen beſtimmten Urtheile an Datis fehlt, von Amtswegen einen dritten Sachverſtändigen ernennen, deſſen Gutachten unter den abweichenden Meinungen den Ausſchlag giebt, I. 14. §. 60. Dieſe Confrontation, imgleichen die Beurtheilung von Seiten des Urtelsverfaſſers: ob ein dritter Sachverſtändiger zu ernennen ſeyn möchte, ſoll beſonders in Bauſachen geſchehen, 42. §. 39. Von Zuziehung der Sachverſtändigen bey Handlunsprozeſſen, 30. §. 3. ſqq. beſonders in der Appellationsinſtanz, §§. 7. 8. In wiefern der Inquirent in fiscaliſchen Unterſuchungen das Gutachten eines Sachverſtändigen einziehen müſſe, 35. §. 72. Von Zuziehung derſelben bey Dienſtſtreitigkeiten, 41. §. 34. In wiefern der Commiſſarius die Aſſiſtenz derſelben unmittelbar requiriren könne und müſſe, §. 40. a. Von Zuziehung derſelben in Gränzſachen, 42. §§. 9. 13. 14. 16. 17. 21. beſonders in der Appellationsinſtanz, §. 28. ſ. übrigens Feldmeſſer, Karte. in Bauſachen, §. 35. in der Appellationsinſtanz, §. 39. bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten, bey der Vermeſſung und Bonitirung, §. 21. ſqq. ſ. auch Feldmeſſer, Karte, Taxator. Zur Inſtruction des Appellatorii muß eine andere aus Sach- und Rechtsverſtändigen beſtehende Commiſſion ernannt werden, §. 41. In wiefern Sachverſtändige bey Streitigkeiten über Pachtgelderberechnungen, 44. §§. 7. 13. Remiſſionsfälle, §. 27. bey Exmiſſionsprozeſſen, §. 39. und bey Prozeſſen, welche die Rückgewähr betreffen, zuzuziehen, §§. 49. 50. Zuziehung eines Calculators, 45. §§. 7. 12. oder eines andern Sachverſtändigen bey Rechnungsabnahmen, §. 17. bey Erbtheilungsprozeſſen, 46. §. 18. bey Auseinanderſetzungen zwiſchen Lehns- oder Fideicommißintereſſenten und Allodialerben, §. 28. Bey Auseinanderſetzung kaufmänniſcher Societäten muß gleich von Anfange an dem Inſtruenten ein Sachverſtändiger als Con-

commiſſarius beygegeben werden, I. 46. §. 36. n. 1. deſſen Obliegenheiten, Ebend. n. 2—4. und §. 37. Bey ſolchen Auseinanderſetzungen von geringerer Erheblichkeit, oder wenn die Intereſſenten in der Hauptſache einig ſind, und nur wegen ſpecieller Poſten auf richterliche Entſcheidung antragen, wird nur bey der Inſtruction ein Sachverſtändiger (der Vorſchrift des Tit. 30. §. 3. ſqq. gemäß) zugezogen, §. 40. In wiefern bey Concurſen dem Hauptcurator ſachkundige Aſſiſtenten als Nebencuratoren zuzuordnen, 50. §. 71. oder bey Abſchluß der Handlungsbücher in Concurſen Sachverſtändige zuzuziehen, §. 216.

S. übrigens Dolmetſcher, Feldmeſſer, Karte, Localinſtruction, Riß, Taxe, Taxator.

Salariencaſſe, ſ. Sportelcaſſe.

Salarium, ſ. Beſoldung.

Schadloshaltung, ſ. Entſchädigungsklage.

Schäden, wegen Erſatz derſelben muß im Erkenntniß das Nöthige mit feſtgeſetzt werden, I. 13. §. 41. Was unter Prozeßſchäden zu verſtehen, 23. §. 59.

Schande, ſeine eigne, oder ſeiner nahen Anverwandten Schande zu bekennen, kann keinem Zeugen angemuthet werden, I. 10. §. 180.

Schauſpieler, ſ. Nationaltheater, Oper.

Schenkung kann kein Gemeinſchuldner während der Verhandlung über ſein Moratoriengeſuch machen, I. 47. §. 67. Derjenige, welcher aus einer gültigen Schenkung etwas zu fordern hat, iſt dem Gemeinſchuldner zur Ausſetzung einer Competenz verbunden, 49. §. 16. n. 6. Wie es in Anſehung des den Gläubigern zuſtehenden Widerrufs einer von dem Gemeinſchuldner vor der Concurseröffnung gemachten Schenkung zu halten, 50. §. 48. ſqq. Was einer ſolchen widerruflichen Schenkung in dieſem Sinne gleich zu achten, §§. 50. 51. Die Bezahlung einer Ehesteuer oder einer Ausſtattung, es ſey für Kinder oder für Fremde, iſt dafür nicht zu achten, §. 52. Schenkungen, welche der Ehefrau des Gemeinſchuldners von demſelben während der Ehe gemacht worden, ſind ſchlechthin widerruflich, §. 314. ſ. übrigens Brautgeſchenke. Geſchenke, welche die Kinder des Gemeinſchuldners von ihren Pathen oder von andern als dem Gemeinſchuldner erhalten haben, können ſie in der erſten Claſſe vindiciren, §. 327. In wiefern ihnen die von dem Gemeinſchuldner, ihrem Vater, gegebenen Geſchenke verbleiben, §. 328. Diejenigen, welche aus einer bloßen Freygebigkeit des Gemeinſchuldners Alimente, 50. §. 463. überhaupt alle die-

diejenigen, welche von demſelben Geſchenke, oder ſonſt etwas aus deſſen Freygebigkeit zu fordern haben, gelangen erſt nach **Befriedigung aller Gläubiger der ſieben Claſſen zur Perception**, I. 50. §. 479. Verfahren bey Aufnehmung der Schenkungsverträge, II. 3. §. 17.

Schiedsrichter, in wiefern denſelben durch Compromiß der Parteyen die Entſcheidung eines Rechtsſtreites unterworfen werden könne, I. 2. §§. 167. 168. Welche Perſonen zu Schiedsrichtern gewählt werden können, §. 169. In welchem Falle die Parteyen, oder die Schiedsrichter ſelbſt, einen **Obmann** wählen müſſen, §. 170. (auch 30. §. 53.) Die Schiedsrichter müſſen bey Erörterung und Entſcheidung die Vorſchriften der Landesgeſetze befolgen, 2. §. 171. In welchen Fällen deren Ausſpruch nichtig ſey, §. 172. In wiefern es bey dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche lediglich ſein Bewenden haben müſſe, §. 173. oder dagegen, binnen zehn Tagen, der Recurs an den ordentlichen Richter frey ſtehe, §. 174. welcher, jenachdem der Ausſpruch **nichtig** befunden wird oder nicht, in erſter oder **in zweyter Inſtanz** erkennen muß, §. 175. Die **Execution** eines ſchiedsrichterlichen Ausſpruchs muß allemal bey dem gehörigen Richter nachgeſucht werden, §. 176. auch 30. §. 54. Aſſecuranzſtreitigkeiten ſollen in erſter Inſtanz, wenn eine oder beyde Parteyen nicht auf die Entſcheidung vor dem ordentlichen Richter antragen, vor Schiedsrichtern verhandelt und entſchieden werden, §. 48. welche von den Parteyen gewählt werden müſſen, und worunter allemal ein Rechtsgelehrter befindlich ſeyn ſoll, §. 49. Dieſe Schiedsrichter müſſen die Sache mit Zuziehung eines vereideten Diſpacheurs, wenn ſie keinen Vergleich zu Stande bringen können, gehörig inſtruiren, und ſodann erkennen, §. 50—52. auch nöthigenfalls einen **Obmann** wählen, §. 53. Die Inſtruction des Appellatorii gegen einen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch in Aſſecuranzſtreitigkeiten gehört vor den ordentlichen Appellationsrichter, §. 55. **Reviſion** iſt nicht zuläſſig, §. 56.

Schiffe müſſen in dem Falle ſubhaſtirt werden, wenn deren Taxe mit Inbegriff der Takelage wenigſtens 500 Thaler beträgt, I. 50. §. 230. Von Concurſen über Seeſchiffe handelt I. 50. §. 681. ſqq. In wiefern dergleichen Schiffseigenthum zur allgemeinen Concursmaſſe zu ziehen, oder bey dem See- und Handlungsgerichte ein beſonderer Concurs darüber zu eröffnen ſey, §. 681. Verfahren im erſtern, §. 682. und im letztern Falle, in welchem ebenfalls

von dem Schiffseigenthum eine beſondere Maſſe formirt werden muß, I. 50. §. 683. Was zu dem Schiffseigenthum gehöre, §. 684. Claſſification der Schiffsgläubiger, §. 685 - 687. Was nach ihrer vollſtändigen Befriedigung etwa übrig bleibt, wird zur gemeinen Maſſe gezogen, §. 688. In wiefern aus dieſer die ausfallenden Schiffsgläubiger ihre Befriedigung ſuchen können, §. 689. Schiffe können niemals nach ihrem Ertrage, ſondern nur nach dem Werthe der darin befindlichen Materialien abgeſchätzt werden, II. 6. §. 18.

S. übrigens Schiffsurkunden.

Schiffer, ſ. Frachtgelder.

Schiffseigenthum, ſ. Schiffe.

Schiffsgläubiger, ſ. Schiffe.

Schiffsurkunden, die Ausfertignng derſelben gehört, an Orten, wo Seegerichte ſind, vor dieſe; an andern können ſie vor jedem Gerichte oder vor einem Juſtizcommiſſarius als Notarius vollzogen werden, II. 1. §. 5.

Schildereyen rare, ſ. Kunſtſtücke.

Schlächter werden in Anſehung der dem Gemeinſchuldner und ſeiner Familie in den letzten ſechs Monaten vor eröffnetem Concurſe verabfolgten Bedürfniſſe in der zweyten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 376. b.

Schleſiſche Pfandbriefe, wie es bis zur erfolgenden Amortiſation der verlohren gegangenen oder vernichteten gehalten werden ſolle, I. 51. §. 131.

Schlußbericht des Appellaten über den, keine Nova enthaltenden, Appellationsbericht muß mit dem Ablaufe der zur Abſtattung deſſelben zu beſtimmenden Friſt von deſſen Aſſiſtenten, wenn er auch von ſeiner Partey während dieſer Friſt keine beſondere Inſtruction erhalten hätte, dennoch übergeben, I. 14. §§. 39. 40. und es darf die Vorlegung der Acten zum Spruch durch etwanige in demſelben enthaltene Nova nicht aufgehalten werden, §. 41. Die Friſt zur Einreichung des Schlußberichts iſt nicht präcluſiviſch, ſondern der ſäumige Aſſiſtent wird ſo lange durch Ordnungsſtrafen dazu angehalten, bis entweder der Bericht einkömmt, oder demſelben mit Genehmigung der Partey ausdrücklich entſagt wird, §. 43. Nur gehörig beſcheinigte Krankheit des Aſſiſtenten bewirkt eine Erlaſſung dieſer Strafe, §. 44. Wenn der Appellant blos auf die Acten ſubmittirt, bedarf es keines Schlußberichts, §. 45. Der Appellat kann, wenn er die Inſtruction der erſten Inſtanz ſelbſt abgewartet hat, vor oder ſpätſtens in dem zu ſeiner Erklärung über den Appella-

pellationsbericht anzuſetzenden Termin einen Schlußbericht einreichen, I. 14. §. 47. Dem abweſenden Appellaten muß von Amtswegen ein Bevollmächtigter beſtellt werden, §. 48.

Schlußtermin, davon handelt I. 12. In welchen Fällen derſelbe nöthig ſey oder nicht, §. 1—3. Dieſen Termin brauchen die Parteyen nie perſönlich abzuwarten, §. 4. Verhandlungen in demſelben, §. 5. Neue Beweismittel oder neue das Hauptfactum unterſtützende Thatſachen können in dieſem Termine angeführt werden, §. 6. Was in Anſehung der durch eine ſolche Verſpätung verurſachten Koſten und der Strafe für die Zögerung Rechtens ſey, §. 7. Wenn dadurch eine fortgeſetzte Inſtruction und ein zweyter Schlußtermin nöthig wird, ſo kann in dieſem eben dieſelbe Partey nicht abermals neue Thatſachen oder Beweismittel anführen, §. 8. Von dem Schlußtermin in fiscaliſchen Unterſuchungen, 35. §§. 69. 70.
S. übrigens **Deduction**, **Inrotulation**, **Sühneverſuch**.

Schmuck und Geſchmeide, ſ. **Standesmäßiger Unterhalt**.

Schneider wird in Anſehung der Forderung für die dem Gemeinſchuldner und ſeiner Familie in den letzten ſechs Monaten vor eröffnetem Concurs gelieferten Alltagskleidungsſtücke in der zweyten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 376.

Schöppen, ſ. **Gerichtsſchöppen**.

Schreibmeiſter, wie dieſelben zur Vergleichung der Handſchriften zu vereiden, I. 10. §. 152.
S. übrigens **Vergleichung der Handſchriften**.

Schulbediente, was dieſelben an laufenden Zehnten oder ſonſtigen Deputat zu fordern haben, iſt von der Einlaſſung in den Concurs frey, I. 50. §. 270. Zweyjährige Rückſtände werden in der zweyten, §. 357. ältere in der vierten Claſſe angeſetzt, §. 404. Das Schulgeld für des Gemeinſchuldners Kinder aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe wird in der zweyten Claſſe locirt, §. 375.
S. übrigens **Honorarium** (für den Unterricht in Wiſſenſchaften und Künſten 2c.)

Schulden, ſ. **Neue Schulden**.

Schuldinſtrument, welche Eigenſchaften es haben müſſe, um den Executivprozeß zu begründen, I. 28. §. 2. ſ. auch **Juſtizcommiſſarius als Notarius**, **Privatinſtrumente**, **Wechſel**. Ein im Hypothekenbuche eingetragenes wird in der dritten Claſſe, 50. §. 387. ein nicht eingetra-

genes aber gerichtlichtlich aufgenommenes oder beſtätigtes, I. 50. §§. 454. 455. desgleichen ein von einem Juſtizcommiſſarius als Notarius aufgenommenes und vollzogenes in der ſechſten, §. 472. eine ſimple Schuldverſchreibung in der ſiebenten Claſſe angeſetzt, §. 474.

S. übrigens Depoſition (des Schuldinſtruments.)

Schuldner, ſ. Bankerutierprozeß, Gemeinſchuldner.

Schulen, die Grundſtücke der gelehrten ſind der Gerichtsbarkeit der Landesjuſtizcollegien unterworfen, aber nicht die der gemeinen, I. 2. §. 108.

S. übrigens Milde Stiftungen, Vollmacht.

Schulgeld, ſ. Schulbediente.

Schulmeiſter und Lehrer in den ſogenannten gemeinen Stadt- und Landſchulen ſind nicht eximirt, I. 2. §. 47. können, in Ermangelung anderer qualificirten Subjecte, als Gerichtsmänner zugelaſſen werden, 25. §. 53.

Schuſter wird in Anſehung ſeiner Forderung für die dem Gemeinſchuldner und ſeiner Familie in den letzten ſechs Monaten vor eröffnetem Concurs gelieferten Bedürfniſſe in der zweyten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 376.

Schwarzes Regiſter, unter dieſer Benennung ſoll bey jedem Gerichte ein Verzeichniß derjenigen gehalten werden, welche ſich durch frevelhaftes Leugnen und Unwahrheiten vor Gericht zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides unfähig gemacht haben, I. 23. §. 52. n. 5.

Schwiegereltern und Schwiegerkinder können als Beweiszeugen nicht aufgeſtellt, wohl aber, um von der Bewandniß der Sache nähere Erkundigung einzuziehen, vernommen werden, I. 10. §. 228. n. 3. Die Schwiegereltern des Gemeinſchuldners ſind denſelben in Anſehung der verſprochenen Mitgabe zur Ausſetzung der Competenz verbunden, I. 49. §. 16. n. 2.

Secretariat, ſ. Expedition.

Secretarius, deſſen Beſtallung, III. 5. §§. 4. 5. Obliegenheiten, §. 6. bey dem Expediren, §. 7. ſqq. Contraſigniren, §. 15. Haltung des Gerichtskalenders, §. 16. Depoſitalweſen, §. 17. Aufſicht über die Cancelley, §. 18. Allgemeine Pflichten, §. 19. ſqq. Verpflichtung, §. 22. In wiefern er des Nachmittags von dem Collegienhauſe wegbleiben dürfe, R. u. C. R. §. 9. ſ. auch Expedition. Er muß ſeine Expedienda unverzüglich an ſich nehmen, §. 121. Einem jeden muß ſein beſtimmtes Departement angewieſen ſeyn, §. 122. wodurch jedoch die Verbindlichkeit der Secretarien, ſich wechſelſeitig zu aſſiſtiren, nicht ausgeſchloſ-

geſchloſſen wird, III. 5. §. 123. ſ. auch Cancelleydi: rector. Die Prozeßdecrete müſſen alle zuerſt, §. 124. und von Einem Seſſionstage unmittelbar bis zum nächſtfolgenden expedirt und zur Cancelley abgeliefert seyn, §. 125. Nähere Vorſchriften für den Secretarius in Anſehung der Expeditionen, §. 126. ſqq besonders in Abſicht des Gebührenanſatzes, §. 129. ſqq. Was zu beobachten, wenn auf eine Piece zugleich eine Expedition und die Ertheilung einer Abſchrift, oder nur die letztere, verfügt worden, R. u. E. R. §. 193. ſqq. ſ. auch Cancelleyinſpector.

Seegerichte, ſ. Aſſecuranzſtreitigkeiten, Handlungsprozeſſe, Mercantilſachen, Schiedsrichter, Schiffe, Schiffsurkunden.

Seehandlungsactien. Bey erfolgter Beſchädigung oder Vernichtung des Inſtruments findet die Ausfertigung eines andern nicht ſtatt, ſondern der Inhaber muß ſich mit einer von dem Inſtitute zu ertheilenden Recognition begnügen, I. 51. §. 141. Fälle, in denen das Aufgebot des Inſtruments erfolgen muß, und Verfahren dabey, §. 142. ſqq. ſ. auch Bancodirection.

Seehandlungsgeſellſchaft, die Beſoldungen der dabey angeſtellten Perſonen dürfen nicht mit Arreſt belegt werden, I. 29. §. 22. es findet auch keine Execution in dieſelben ſtatt, 24. §. 108. Die Seehandlungsgeſellſchaft hat fiscaliſche Gerechtſame, 50. §. 361. In wieweit derſelben das Vorzugsrecht der vierten Claſſe zuſtehe, §. 401.

Seeſchiffe, ſ. Schiffe.

Separation, ſ. Auseinanderſetzung der Gemeinheiten.

Separationsplan, davon handelt I. 43. §§. 29. 30. Verhandlungen darüber, §. 31—33.

Separation bey kaufmänniſchen Societäten, ſ. Handlungsgeſellſchafter, Sachverſtändige.

Separatio feudi ab allodio, ſ. Lehn oder Fideicommiß deſſen Abſonderung von dem Allodium.

Separationsrecht der Gläubiger des Erblaſſers, in wiefern es denſelben vorbehalten bleibe, wenn wegen der eignen Schulden des Erben auf die zum Nachlaß gehörenden Stücke Arreſt gelegt wird, I. 29. §. 7. befreyet von der Einlaſſung in den Concurs, 50. §. 272. Worinn es beſtehe, §. 273. Was der Curator zu beobachten habe, damit dieſe Abſonderung der dem Gemeinſchuldner vor Eröffnung des Concurſes zugefallenen Erbſchaft geſchehen können, §. 274. Die Erbſchaftsgläubiger können das Separationsrecht nur in Anſehung der zur Zeit der Concurseröff-

nung noch in Natur vorhandenen Vermögensſtücke geltend machen, I. 29. §. 275. In wiefern es ſich auch auf dasjenige, was der Gemeinſchuldner davon bereits verwendet hat, erſtrecke, §. 276. Iſt die abgeſonderte Erbſchaft zureichend, ſo müſſen die Erbſchaftsgläubiger und Legatarien, ohne Rückſicht auf die Qualität ihrer Forderungen, vollſtändig befriedigt werden. Was übrig bleibt, wächſt der Concursmaſſe des Erben zu, §. 277. Diejenigen, welche, bey der Unzulänglichkeit des Nachlaſſes, ausfallen, können ſich an die Concursmaſſe des Erben halten, §. 278. In wiefern das Separationsrecht verlohren gehe, §. 279. Was der Beneficialerbe beyzubringen habe, wenn er nach erloſchenem Separationsrechte die Löſchung der auf ſeinem Grundſtücke eingetragenen Qualität als Beneficialerbe nachſucht, §. 280. Wenn dieſe Eigenſchaft im Hypothekenbuche nicht eingetragen iſt, können die übrigen zur Separation berechtigten Gläubiger das vorzügliche Recht desjenigen, der ſich mit dem Gemeinſchuldner in gerichtliche Verhandlungen über das Grundſtück eingelaſſen hat, nicht beſtreiten, §. 281. Ausnahme, §. 282. Verluſt des Separationsrechts durch Novation, §. 283. durch Nichtgebrauch, §. 284. In wiefern den eignen Gläubigern desjenigen Erben, der eine verſchuldete Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten hat, und dadurch auſſer Stand gekommen iſt, ſeine eigenen und die Erbſchaftsgläubiger vollſtändig zu befriedigen, das Separationsrecht zukomme, 50. §. 285. a. Die eignen Gläubiger eines Beneficialerben treten in Anſehung dieſes Rechts ganz in die Stelle des Erben ſelbſt, §. 285. b. Wie es in Abſicht des Separationsrechts zu halten, wenn dem Gemeinſchuldner nach eröffnetem Concurſe eine Erbſchaft zufällt, 50. §. 41.

Separatprotocoll muß allemal der Inſtruction des Legitimationspuncts gewidmet werden, I. 10. §. 81. a. imgleichen der Inſtruction der bey Gelegenheit des Beweiſes durch Urkunden vorkommenden, §. 156. oder der die Einwendungen über die Perſon der Zeugen betreffenden Nebenpuncte, §. 236. iſt auch über die von einer Parten verlangte Adcitation oder Litisdenunciation aufzunehmen, 17. §. 13. und über eine in foro conventionis zu verhandelnde Reconvention, 19. §. 11. desgleichen über den Punct wegen der im Prozeſſe zu beſtellenden Caution, 21. §. 7. auch über die bey Eheſcheidungsprozeſſen, 40. §. 54. und Streitigkeiten über Gemeinheitstheilungen vorkommenden Nebenpuncte, 43. §. 14. Bey Concurſen

curſen wird im Verificationstermine über die Forderungen eines jeden Liquidanten ein beſonderes Protocoll aufgenommen, I. 50. §. 123.

Separatum in Wechſelſachen, deſſen Inſtruction muß bey Abfaſſung des Wechſelerkenntniſſes durch eine beſondere Reſolution verfügt, und damit ſofort, auch während der Appellation oder Execution ununterbrochen verfahren werden, I. 27. §. 52. Die Separatinſtruction gehört in der Regel, ohne Unterſchied des ſonſtigen Gerichtsſtandes des Wechſelklägers jetzt Beklagten für den Richter in der Wechſelſache, §. 53. Bey dieſer Inſtruction kann der Beklagte alle ſeine Einwendungen ausführen. — In Anſehung der Gegen- oder Compenſationsforderungen findet nur dann ein gleiches ſtatt, wenn der Richter im Wechſelprozeſſe zugleich des Wechſelklägers ordentlicher Gerichtsſtand iſt, oder wenn die Gegenforderungen bereits im Wechſelprozeſſe gerügt worden, §. 54. Alle dieſe Vorſchriften (§. 52. ſqq.) finden auch bey den im Executivprozeß ad ſeparatum verwieſenen Einwendungen oder Gegenforderungen Anwendung, 28. §. 13.

S. übrigens **Depoſition, Einlaſſung in den Concurs.**

Sequeſtration im Wege der Execution, davon handelt I. 24. §. 116. ſqq. dabey kann dem Gläubiger die Führung der Wirthſchaft aufgetragen werden, §. 120. Zur Sequeſtration ſtädtiſcher Grundſtücke iſt ein Adminiſtrator zu beſtellen, §. 121. und dieſem das Grundſtück von einem gerichtlichen Commiſſarius zu übergeben, §. 122. Bey der Uebergabe iſt wegen der etwa nothwendig befundenen Reparatur das Erforderliche anzuordnen, §. 123. Der Adminiſtrator hat in Anſehung der Verwaltung alle Gerechtſame und Obliegenheiten eines wirklichen Eigenthümers, §. 124. Die Gerichte müſſen ihn gegen alle Beeinträchtigungen von Seiten des Schuldners ſchützen. Dagegen kann, wenn er ſchlechte Wirthſchaft führt, auf Beſtellung eines andern Adminiſtrators angetragen werden, §. 125. Er muß gehörig Rechnung ablegen, §. 126. Bey der Sequeſtration unadlicher Landgüter ſind eben dieſe Vorſchriften zu befolgen, §. 127. Die Sequeſtration adlicher Landgüter wird den landſchaftlichen Creditdirectionen — wo dergleichen bereits errichtet ſind — überlaſſen, §. 128. Was von dieſen Collegien zu beobachten, wenn die Güter verpachtet ſind, §. 129. Was überhaupt Rechtens, wenn ein Gläubiger aus den Pacht- oder Miethgeldern ſeine Befriedigung ſucht, der Pächter aber eine geſchehene Vorausbe-

zahlung nachweiſet, I. 24. §. 30. Wenn der Schuldner das Gut ſelbſt verwaltet hat, ſo müſſen die landſchaftlichen Collegia zuvörderſt wegen Inſtandſetzung der Gebäude und des Inventarii die nöthigen Anſtalten treffen, §. 131. und dabey die Intereſſenten zuziehen, §. 132. Bey Hauptveränderungen in der Adminiſtration iſt mit demjenigen Landesjuſtizcollegium, welches die Sequeſtration verfügt hat, Rückſprache zu nehmen, §. 133. Gegen den landſchaftlichen Commiſſarius, die Creditdirection ſelbſt und deren Oficianten kann der Regreß wegen vorſchrifts- oder pflichtwidrigen Verfahrens bey dieſem Landesjuſtizcollegio genommen werden, §. 134. Wie es mit den eingehenden reinen Einkünften zu halten, §. 135. Der Extrahent der Sequeſtration muß einen Hypothekenſchein zu den Acten geben, und darauf antragen, daß den daraus zu erſehenden Realgläubigern von der verhängten Sequeſtration Nachricht gegeben werde. — Nachtheilige Folge für den Extrahenten, wenn er dies unterläßt, §. 136. Nach aufgehobener Sequeſtration muß gerichtliche Rückgabe erfolgen, §. 137. Der angeſetzte Sequeſter muß ſeine Adminiſtrationsrechnung bey den Creditdirectionen ablegen, §. 138. Wie es damit zu halten, wenn das Gut von dem die Sequeſtration dirigirenden Collegium ſelbſt verpachtet worden, §. 139. In Provinzen, wo keine Creditſyſteme errichtet ſind, muß die Sequeſtration eines adlichen Gutes von demjenigen Gerichte verhängt und dirigirt werden, unter deſſen Realgerichtsbarkeit das Grundſtück gehört, §. 140. Von Sequeſtration a) ſtädtiſcher Grundſtücke in Concursfällen, 50. §. 243. b) der Landgüter, §. 244. ſqq. Wenn dieſe bisher ſchon unter Adminiſtration geweſen, ſo hat es dabey ferner bis zum Verkauf ſein Bewenden, §. 245. Wenn der Schuldner das Gut bisher ſelbſt verwaltet hat, ſo muß (nach Vorſchrift des Tit. 24. §. 127. ſqq.) die Sequeſtration verhängt werden, §. 246. Bey adlichen Gütern hat, jener Vorſchrift gemäß, das den Concurs dirigirende Gericht mit der Adminiſtration ſelbſt nichts zu thun, §. 247. Bey dem adminiſtrirenden Collegium muß der Curator die Rechte der Maſſe wahrnehmen, §. 248. In der Regel ſollen in Concurs verfallende Güter nicht verpachtet werden, §. 249. Die Immiſſion eines Gläubigers erreicht durch Concurseröffnung ihre Endſchaft. Rechte des immittirt geweſenen Gläubigers in einem ſolchen Falle, §. 250. Verfahren, wenn das Gut zur Zeit der Concurseröffnung verpachtet iſt, §. 251. ſqq. Wenn in dieſem Falle der Verkauf nicht

ſtatt finden kann, müſſen die Gläubiger den Pächter ſeine Zeit ausſitzen laſſen, I. 50. §. 252. Hat der Verpächter ſich gewiſſe Auszüge oder Vorbehalte bedungen, ſo kommen dieſe der Maſſe zu gute, §. 253. In welchem Falle der Widerruf des Pachtcontracts ſtatt finde, §. 254. Wenn das Gut verkauft werden kann, ſo ſteht die Verpachtung nicht im Wege, §. 255. Doch muß, wo möglich, der Subhaſtationstermin erſt gegen den Ablauf der Pachtzeit eintreten, §. 256. Wenn aber der Pächter noch über Ein Jahr zu ſitzen hätte, muß ihm die Aufkündigung geſchehen, §. 257. Rechte des Pächters auf Schadloshaltung in dieſem Falle, §. 258. Wie es im Concurſe mit der Sequeſtration eines unveräuſſerlichen Grundſtückes zu halten, auf deſſen Einkünfte bey der Diſtribution der Maſſe gewiſſe Gläubiger angewieſen ſind, §§. 578. 579. Wie es mit der Sequeſtration eines zwar veräuſſerlichen aber nicht an den Mann zu bringenden zu halten, §. 581. ſqq. Verfahren in Anſehung der Adminiſtration in Concursfällen bey **Untergerichten**, §. 636. ſqq. Verfahren bey der Adminiſtration eines zum Concurs gehörenden, **unter einer andern Realjurisdiction belegenen Grundſtückes**, jenachdem dieſelbe der Creditdirection gebühret, §. 656. oder nicht, §§. 657. 658. Die Sequeſtration des in Concurs verfallenen **Bergwerkseigenthums** kömmt dem Berggerichte, §. 678. die des **Schiffseigenthums** dem See- und Handlungsgerichte zu, wenn, nach der Verfaſſung der Provinz, bey demſelben ein beſonderer Concurs zu eröffnen iſt, §. 681. Im **erbſchaftlichen Liquidationsprozeß** bleibt der Beneficialerbe in der Regel Adminiſtrator des Nachlaſſes, 51. §. 69. ſqq. In wiefern die **Gläubiger** demſelben die Adminiſtration entziehen können, §§. 70. 71. In wiefern der **Erbe** ſich der Adminiſtration begeben könne, und wie es in dieſem Falle zu halten, §. 73. ſqq.

S. übrigens **Curator und Contradictor, Immiſſion.**

S e r v i t u t e n, Verfahren, wenn ſie bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten aufgehoben werden ſollen, I. 43. §. 47.

S e ſ ſ i o n s t a g e müſſen ein für allemal fixirt ſeyn, III. 1. §. 38. den Seſſionen müſſen alle Mitglieder und Subalternen auch die Referendarien und Auscultatoren beywohnen, §. 39. und müſſen ordentliche **Präſenztabellen** gehalten werden, §. 40. Auf den Vormittag eines Seſſionstages ſind in der Regel keine **Inſtructionstermine** anzuſetzen, §. 41. Die Seſſionen ſollen früh um 8 Uhr ihren Anfang nehmen, §. 42. **In** den Seſſionen ſelbſt werden I) die vom

Hofe

Hofe eingelaufenen Reſcripte, welche Generalia betreffen, publicirt, III. 1. §. 43. Sodann werden II) diejenigen Memorialien, welche Generalia oder nicht ſtreitige Angelegenheiten zum Gegenſtande haben, vorgetragen, §. 44. Dann werden III) diejenigen vorgelaſſen, welche in Sachen, die nicht zur ſtreitigen Gerichtsbarkeit gehören, etwas vorzutragen haben, §. 45. Hierauf wird IV) mit dem Vortrage derjenigen Memorialien verfahren, welche ad jurisdictionem contentioſam gehören, §. 46. Sodann werden V) wenn die Zeit noch zureicht, die Relationen abgeleſen, §. 47. zu welchem Behuf bey Collegien, die aus mehrern Senaten beſtehen, dieſe ſich trennen müſſen, §. 48. Iſt die Zeit zum Ableſen der Relationen zu kurz, ſo müſſen dazu auſſerordentliche Verſammlungen angeſetzt werden, §. 49. Abweichungen von den vorſtehenden allgemeinen Vorſchriften werden durch ſpecielle Inſtructionen für jedes Collegium beſtimmt, §. 50. Die ordentlichen Seſſionen bleiben während der Gerichtsferien ausgeſetzt, §. 51. Doch muß zur Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, welche keinen Aufſchub leiden, ein Tag in der Woche beſtimmt, und, wenn es nothwendig ſeyn ſollte, noch eine auſſerordentliche Verſammlung angeſetzt werden, §. 54. Der Vortrag eines Status cauſae et controverſiae ſoll bey großen Collegien nicht an den Seſſionstagen, ſondern in den zu Ableſung der Relationen angeſetzten Verſammlungen geſchehen, I. 10. §. 48.

Sexus curator, ſ. Geſchlechtsvormund.

Sicherheit, wie dieſelbe von dem Gemeinſchuldner bey Indultgeſuchen nachzuweiſen, I. 47. §. 81. §. 14. ſqq. ſ. übrigens Moratorium. In wiefern ein Gläubiger, welcher ſeinem Schuldner Nachſicht verſtatten müſſen, wenn er von ſeinen eignen Gläubigern gedrängt wird, dieſen diejenige Caution zu ihrer Sicherheit anweiſen könne, die ihm zu ſeiner eigenen von ſeinem Schuldner beſtellt worden, §. 43. Auch die Verminderung der angewieſenen Sicherheit begründet eine Aufhebung des ertheilten Indults, §. 110.

Siegel, Strafe der Verletzung gerichtlicher, II. 5. §. 38.

Siegelung, ſ. Verſiegelung.

Siegelzettel, Zweck deſſelben, III. 5. §. 14. auch R. u. E. R. §. 131. Einrichtung deſſelben, wovon ein Schema ſich bey dem Sportelcaſſenreglement befindet, §. 166.

Silber, ſ. Gold und Silber.

Societätsgläubiger, von dem Aufgebote unbekannter handelt, I. 51. §. 162.

Socie=

Societätshandlung, deren Auseinanderſetzung, davon handelt I. 46. §. 34. ſqq. ſ. auch Handlungsgeſellſchafter, Sachverſtändige.

Socii, in wiefern ſie nicht ſchuldig ſeyen, ſich in den Concurs einzulaſſen, I. 51. §. 289. Worauf ſie bey der Theilung in einem ſolchen Falle antragen können, §. 290. Concurseröffnung gehört unter diejenigen veränderten Umſtände, welche einen Socius, ſowohl als die Gläubiger des Gemeinſchuldners, berechtigen, die Aufhebung der Societät zu verlangen, I. 50. §. 291.

Soldaten gemeine und Unteroffiziere ſtehen unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 48. Den Gerichtsſtand ihrer Ehefrauen beſtimmt das allgemeine Landrecht, §. 88. ſ. auch Civilgerichte, Deſerteur. Von dem Gerichtsſtande ihrer Kinder, §. 97. ſ. auch Kinder. Von deren Koſtenfreyheit, 23. §. 42. ſqq. Von dem Verfahren bey Injurien der Civilperſonen gegen Unteroffiziers und gemeine Soldaten, 34. §. 27—30. ſ. auch Injuriensachen. Wie es mit Vorladung derſelben zu halten, wenn ſie in fiscaliſchen Unterſuchungen als Zeugen abgehört werden ſollen, 35. §. 62. Von den Communkoſten in Concurſen können ſie nur unter Bewilligung ſämmtlicher übrigen Intereſſenten befreyt werden, 50. §. 535. S. übrigens Gerichtsſtand, Krieg, Militairperſonen.

Sonn- und Feſttage, an denſelben müſſen in der Regel keine Inſinuationen geſchehen, I. 7. §. 23. Wenn in einer Vorladung aus Verſehen ein Termin auf einen Sonn- oder Feſttag angeſetzt worden; ſo iſt darunter der auf das Feſt zunächſt folgende Tag zu verſtehen; auſſer wenn der Vorgeladene ſich vor verſammeltem Gerichte ſtellen ſoll, in welchem Falle dieſes auf den zunächſt folgenden Gerichtstag geſchehen muß, 8. §. 5. An Sonn- und Feſttagen ſollen Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit ohne Noth nicht vorgenommen werden, II. 2. §. 11.

Specialmaſſe in Concurſen, ſ. Bergwerkseigenthum, Militairperſonen, Schiffseigenthum, Separationsrecht.

Specialmoratorium, ſ. Moratorium.

Specialvollmacht muß derjenige beybringen, der für einen abweſenden Teſtator ein Teſtament zurück nehmen ſoll, II. 4. §. 9. S. übrigens Vollmacht.

Species facti muß bey Aufnehmung der Information beſtimmt auseinander geſetzt werden, I. 5. §. 4. n. 4. desgleichen

gleichen 9. §. 3. iſt das erſte Beſtandtheil des Status cauſae et controverſiae, 10. §. 28. n. 1. Dieſe Species facti muß von dem Anfange des Geſchäfts bis auf den Zeitpunct, wo der Prozeß entſtanden iſt, fortgeführt werden, §. 29. Darin müſſen die zur Sprache gekommenen Thatſachen, ohne Rückſicht auf die Stelle, wo ihrer zuerſt erwähnt worden, in derjenigen natürlichen Ordnung, wie ſie im Hergange des Geſchäfts ſelbſt auf einander gefolgt ſind, vorgetragen; noch ſtreitige Thatſachen dürfen in dieſe Geſchichtserzählung nicht aufgenommen werden, §. 30. auch keine gelehrte Erörterungen, §. 31. Mit der Auseinanderſetzung des Hauptfacti oder Geſchäfts muß der Anfang gemacht werden. Wie es mit Nebenfactis zu halten, §. 32. Die Species facti muß den Parteyen zu ihrer Erklärung vorgelegt, §. 33. und nöthigenfalls ergänzt oder abgeändert werden, 34. Wenn die Parteyen darüber mit dem Inſtruenten einig ſind, wird ſie zu Protocoll niedergeſchrieben, §. 35. S. übrigens *Status cauſae* auch *Status cauſae et controverſiae.*

Spolienſachen, darin findet wegen der Prozeßkoſten keine Cautionsforderung ſtatt, I. 21. §. 2. n. 7. S. übrigens *Poſſeſſorium ſummariiſſimum.*

Sponſalien- und Eheſachen, ſ. Ehegelöbniß, Eheſcheidungsprozeß.

Sportelcaſſen, Königliche gerichtliche haben im Concurſe mit andern Königlichen Caſſen gleiche Vorzugsrechte, nemlich in der vierten Claſſe, I. 50. §. 402. Doch ſtehen gerichtliche Salariencaſſen, wenn ſie mit andern Königlichen Caſſen oder den übrigen Gläubigern der vierten Claſſe concurriren, jedesmal nach. Unter ſich gehn ſie in tributum, ohne Rückſicht auf die Entſtehungszeit ihrer Forderungen, I. 50. §. 403.

Sportelcaſſenbediente, von deren Amte handelt das R. u. C. R. §. 77 — 79.

Sporteln, ſ. Gerichtsgebühren.

Städtiſche Grundſtücke, deren Sequeſtration, ſ. Sequeſtration. Wie es in Concursfällen mit Räumung der vermietheten zu halten, I. 50. §. 259.

Stadtgemeinen ſind von der Cautionsbeſtellung wegen der Prozeßkoſten frey, I. 21. §. 2. n. 3. S. 478.

Stadt- und Dorfgemeinen und andere Collegien und Corporationen müſſen die Inſtruction der Sache durch Deputirte abwarten laſſen, I. 3. §. 11. Erforderniſſe der von ihnen auszuſtellenden Vollmachten, §. 40 — 43. ſ. auch

Vollmacht. Wie es mit Eidesdelationen an ſie zu halten, I. 10. §. 270. ſqq.

S. übrigens Corporation, Gemeinen.

Stadtgerichte, ſ. Gerichte der Immediatſtädte.

Stadtſecretarius, mit deſſen Zuziehung kann, wo nur Eine zur Verwaltung des Richteramts beſtellte Perſon vorhanden iſt, in deren Abweſenheit eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit nicht gültig vollzogen werden, II. 2. §. 9.

Stallmeiſter, die bey den Ritteracademieen angeſtellten ſind eximirt, I. 2. §. 73. Die Feldſtallmeiſter ſtehen unter den Regimentsgerichten, §. 48.

Stamm- und Schießgeld, ſ. Lohn der Dienſtboten.

Standesmäßiger Unterhalt, was der Ehefrau des Gemeinſchuldners dazu von demſelben gegeben worden, muß ihr gelaſſen werden. Juwelen und Koſtbarkeiten ſind darunter in keinem Falle zu rechnen, I. 50. §. 315.

Status cauſae muß, wenn Zeugen durch Requiſition abgehört werden ſollen, mit Zuziehung der Rechtsbeyſtände durch den Inſtruenten entworfen, I. 10. §. 218. und dieſem Status cauſae, wenn die Abhörung durch ein ausländiſches Gericht geſchehen ſoll, ein Extract aus dem Titel der Gerichtsordnung: vom Beweiſe durch Zeugen beygefügt werden, §. 223.

Status cauſae et controverſiae, davon handelt, I. 10. §. 28. ſqq. Zu demſelben gehört, 1) eine Species facti, 2) die Feſtſetzung der ſtreitigen Umſtände, 3) die Beſtimmung derjenigen unter ihnen, über welche Beweis aufzunehmen iſt, §. 28. Wie bey Aufnehmung der Species facti zu verfahren, §. 29. ſqq. ſ. auch *Species facti.* Feſtſetzung der Streitpuncte, §. 36. Die Species facti und die Feſtſetzung der ſtreitigen Puncte muß von den Parteyen unterſchrieben werden, §. 37. Zweck der Aufnahme des Status cauſae et controverſiae, welche in einem jeden Prozeſſe ein nothwendiges Erforderniß iſt, §. 38. a. Doch ſind die Vorſchriften wegen der dabey zu beobachtenden Methode nur Anweiſung für den Inſtruenten, an welche derſelbe keinesweges ſchlechterdings gebunden iſt, I. 10. §. 38. b. Die Aufnahme des Status cauſae et controverſiae muß entweder gleich im erſten Inſtructionstermine geſchehen, oder ein neuer nicht leicht über acht Tage hinaus zu ſetzender Termin dazu anberaumt werden, §. 39. Wenn aus der Specie facti ſich ergiebt, daß keine einer Beweisaufnahme bedürftige Thatſachen vorhanden ſind, wird die Sühne ver-

verſucht, (ſ. Sühneverſuch.) und wenn dieſe nicht ſtatt findet, die Inſtruction geſchloſſen, I. 10. §. 40. Sind noch ſtreitige Thatſachen vorhanden, ſo muß, nach fruchtlos angeſtelltem Sühneverſuch mit Auszeichnung derjenigen, über welche Beweis aufzunehmen iſt, verfahren werden, §. 41. Dabey muß der Inſtruent mit reifer Beurtheilungskraft, und gründlicher Aeuſſerung und Anwendung ſeiner Rechtskenntniß zu Werke gehen, §. 42. auch dabey die Parteyen und deren Aſſiſtenten überall zuziehen, §. 43. Wenn die Parteyen darüber mit dem Inſtruenten einig ſind, werden die durch Beweis auszumittelnde Puncte zu Protocoll bemerkt, und damit die Regulirung des Status cauſae et controverſiae geſchloſſen, §. 44. Findet dieſe Vereinigung nicht ſtatt; ſo muß der Inſtruent die Sache dem Collegio zur Beurtheilung vorlegen, §. 45. Wenn derſelbe ſich deſſen weigern ſollte, ſo ſteht der Partey die unmittelbare ſchriftliche Anzeige an das Collegium offen, §. 46. Der Vortrag geſchieht von dem ordentlichen Decernenten, §. 47. ſoll jedoch bey großen Collegien auf die zum Ableſen der Relationen beſtimmten Tage oder Stunden verwieſen werden, §. 48. Bey welchem Collegium oder Senate die Sachen vorzutragen, und in welchen Fällen ein ſchriftlicher Vortrag zu geſtatten, §. 49. Worauf es bey Abfaſſung des Schluſſes darüber ankomme, §. 50. ſqq. Wenn die Entſcheidung der Frage: ob über eine ſtreitige Thatſache Beweis aufzunehmen ſey, von einer zweifelhaften Rechtsfrage abhängt, kann der Richter eine Entſcheidung der Geſetzcommiſſion einholen, §. 52. In wiefern über fremde Landesgeſetze, §. 53. Statuten, §. 54. oder Obſervanzen Beweis aufzunehmen, §. 55. Wie die Notorietät der Thatſache beſchaffen ſeyn müſſe, um den Beweis entbehrlich zu machen, §. 56. Gegen den Schluß des Collegii darüber: was durch Beweis auszumitteln ſey, findet keine Appellation ſtatt; indeſſen iſt der Urtelsverfaſſer daran nicht ſchlechterdings gebunden, §. 57. Verfahren, wenn noch bey Regulirung des Status cauſae et controverſiae ſich findet, daß irgendwo eine zur Aufklärung der Sache nothwendige Urkunde vorhanden iſt, §. 58. Auch in der Appellationsinſtanz muß, wenn eine neue Inſtruction erfolgt, der Status cauſae et controverſiae regulirt werden, 14. §. 58. ausgenommen, wenn nicht neue Thatſachen, ſondern nur neue Beweismittel vorkommen, und die erſte Inſtanz bey einem Obergerichte inſtruirt worden, §. 59. Wie von den Untergericht bey Regulirung deſſelben zu

zu verfahren, I. 25. §. 6. ſqq. beſonders, wenn die Beſtimmung der durch Beweis auszumittelnden Umſtände auf einem vermeintlich dunkeln Geſetze beruht, als in welchem Falle bey dem Obergerichte angefragt werden muß, §. 7. Was das Obergericht dabey zu erwägen habe, §. 8. Wenn ſich dabey findet, daß das Geſetz an ſich klar iſt, muß das Untergericht ſogleich beſchieden, §. 9. wenn es aber auf die Erklärung eines wirklich dunkeln Geſetzes ankömmt, bey der Geſetzcommiſſion angefragt werden, §. 10. Verfahren des Unterrichters, wenn es nur auf die Anwendung des an ſich klaren Geſetzes auf die vorgetragenen Thatſachen ankömmt, §. 12. oder es an einer geſetzlichen Vorſchrift gänzlich zu mangeln ſcheint, §. 13. Von dem Recurs der Parteyen an das Obergericht über die Feſtſetzung des Status cauſae et controverſiae, §. 14. ſ. auch Recurs. Auch in fiscaliſchen Unterſuchungen muß ein Status cauſae et controverſiae regulirt werden, 35. §. 59.

Statut, in welchen Fällen über deſſen Daſeyn Beweis aufzunehmen, I. 10. §. 54.

Stempelpapier, deſſen Gebrauch muß bey den von einer zum Armenrechte verſtatteten Partey nachgeſuchten oder von Amtswegen erlaſſenen Verfügungen, imgleichen bey den Protocollen ausgeſetzt werden, I. 23. §. 36. n. 4. In welchen Fällen von der zum Armenrechte verſtatteten Partey die Stempel nachgebracht werden müſſen, §. 40.

Stempelſtrafe der Juſtizcommiſſarien, wenn ſie Vollmachten, die mit einem mindern als dem geſetzlichen Stempel verſehen ſind, zu den Acten bringen, I. 3. §. 37.

Sterbefälle, ſ. Verlaſſenſchaftsinventur, Verſiegelung.

Steuerrath, ſ. Land- oder Steuerrath.

Steuerregiſter, deſſen Beweiskraft, I. 10. §. 159.

Stiefeltern und Stiefkinder ſind einander zur Ausſetzung der Competenz nicht verbunden, I. 49. §. 16. n. 2. Das Vermögen der Stiefkinder wird in der fünften Claſſe angeſetzt, 50. §. 450.

Stiftungen milde, ſ. Milde Stiftungen.

Stimme, ſ. Votum.

Strafen. Ein aus Vorſatz oder grobem Verſehen begangener Eingriff in fremde Jurisdiction muß von den vorgeſetzten Behörden jederzeit gebührend beſtraft werden, I. 2. §. 164. Am Schluſſe des Informationsprotocolls ſind dem Kläger die Strafen des muthwilligen Prozeſſirens ausdrücklich bekannt zu machen, 5. §. 7. Das einheimiſche Gericht,

welches eine Inſinuation ohne Grund verſagt, ſoll beſtraft werden, I. 7. §. 10. Desgleichen derjenige, welcher Verordnungen anzunehmen ſich weigert, §. 37. oder das Inſinuationsdocument nicht unterſchreiben will, §. 38. oder den Inſinuanten beleidigt, §. 39. Findet ſich, daß dieſer falſch berichtet hat, ſo ſoll er caſſirt, und noch auſſerdem beſtraft werden, §. 41. Von Strafen fahrläſſiger Amtsverwaltung, 8. §. 31. Parteyen, welche vorſätzlich eine Sache verſchleppen, oder die Wahrheit verdunkeln, ſollen in 20, 50 bis 100 Thaler Geldbuße, oder in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verurtheilt werden, 10. §. 11. Strafe desjenigen, der ein Document diffitirt, wenn deſſen Richtigkeit durch Zeugenausſagen vollſtändig erwieſen wird, §. 148. des Unterrichters, der aus Neugier oder gar aus unerlaubten Abſichten in ſeinen Fragen bey Abhörung der Zeugen zu weit geht, §. 181. des Zeugen, der ſich vor Gericht zu ſtellen, §. 183. oder die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen ohne Grund verweigert, §. 184. der Partey, welche wiſſentlich ganz verwerfliche Zeugen vorſchlägt, §. 237. desjenigen, der ſtatt eines ihm zugeſchobenen Eides andere Beweismittel beybringt, wenn ſich in der Folge ergiebt, daß das Gegentheil von demjenigen, was geſchworen werden ſoll, durch die verfügte Aufnahme derſelben gar nicht ausgemittelt worden, §. 299. Von der Strafe des Meineides befreyt eine eigenmächtige, den vorhergegangenen Verhandlungen nicht gemäße Auslegung des Eides keineswegs, §. 309. Die Strafen des Meineides müſſen dem Schwörenden vor Ableiſtung des Eides ernſtlich zu Gemüthe geführt werden, §. 368. auch §. 204. Gegen denjenigen Theil eines Erkenntniſſes, wodurch eine Partey in eine durch die Prozeßordnung beſtimmte Geld- oder Gefängnißſtrafe verurtheilt worden, findet keine Appellation, ſondern nur, nach Verſchiedenheit der Umſtände, ein Milderungsgeſuch, 14. §. 3. n. 3. oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ſtatt, n. 4. Strafe der in contumaciam verurtheilten Partey, wenn bey eingewendetem Reſtitutionsgeſuch, die zur Ablehnung des angeſchuldigten Ungehorſams angeführten Umſtände ungegründet befunden werden, §. 77. Derjenige, welcher aus Chicane erſt in der dritten Inſtanz neue Thatſachen oder Beweismittel beybringt, ſoll beſtraft werden, 15. §. 15. auch diejenige Partey, welche aus angeblich neu aufgefundenen Urkunden Reſtitution nachſucht, wenn ausgemittelt wird, daß ſie dieſe Urkunden geflis-

gefliſſentlich zurück gehalten hat, I. 16. §. 21. Strafe desjenigen, der ohne hinlänglichen Grund ein Judicat anficht, §. 29. Wegen der Strafen muß im Erkenntniß das Nöthige mit feſtgeſetzt werden, 23. §. 48. (auch 13. §. 41.) dahin gehören I) die Succumbenzgelder, §. 49. ſ. Succumbenzgelder. In wiefern, noch über die Succumbenzgelder, Strafe ſtatt finde, §. 50. II) die Strafen des muthwilligen Leugnens, der Verdrehung oder Zurückhaltung der Wahrheit, §. 51. ſqq. ſ. auch Nothwendiger Eid, Schwarzes Regiſter. Diejenigen, welche die Parteyen dazu verleiten, ſollen beſtraft werden, §. 55. a. III) Gehören auch dahin die Strafen des Betrugs, deſſen eine Partey ſich bey Gelegenheit des Geſchäfts, aus welchem der Rechtsſtreit entſtanden iſt, ſchuldig gemacht hat, §§. 56. 57. Strafen der Chicane bey Executionen, 24. §. 40. und des Widerſtandes gegen den Executor, §. 148. eines ungegründeten Recurſes an das Obergericht, 25. §. 18. eines ohne Noth angebrachten Moratoriengeſuchs, 47. §. 38. Die von dem Gemeinſchuldner zu entrichtenden Geldſtrafen werden in der ſiebenten Claſſe angeſetzt, 50. §. 476. Strafe der Verletzung gerichtlicher Siegel, II. 5. §. 38. des pflichtwidrigen Betragens der Juſtizbedienten, III. 1. §. 23. der Beſtechung, §§. 25. 26. ſ. auch Nothwendiger Eid. des unbefugten Querulirens, §. 30—32. und Conſulirens, §. 33. Wie der Unterrichter zu beſtrafen, wenn die gegen ihn eingekommenen Beſchwerden gegründet befunden werden, 3. §. 49.

S. übrigens Fiscaliſche Unterſuchung, Injurienſachen, Ordnungsſtrafen, Stempelſtrafe.

Studenten ſtehen unter dem academiſchen Gerichte, können aber nach geendigten Studien auf keine Exemtion Anſpruch machen, I. 2. §. 76.

Studiren, Vorſchüſſe dazu gehören in die ſechſte Claſſe, I. 50. §. 464.

S. übrigens Honorarium, Schulgeld.

Stumme, in ſofern ſie als Zeugen abgehört werden können, müſſen die Eidesformel in Gegenwart des Inſtruenten abſchreiben und unterzeichnen, I. 10. §. 203. n. 6. In wiefern Stumme und Taube zugleich als Zeugen zuläſſig ſeyen, §. 227. n. 4. Wenn Stumme Verträge ſchließen, müſſen ſie ihre Erklärungen eigenhändig in das Protocoll niederſchreiben, II. 3. §. 5.

Styl der Urkunden ſoll deutlich und beſtimmt ſeyn, ohne Neuerungen, ohne Künſteleyen, lange und häufige Paren-

theſen, Pleonasmen und Wiederholungen, II. 2. §. 51. Die Secretarien ſollen ſich eines guten, reinen und deutlichen Styls befleißigen, III. 5. §. 9.

Subalternen bey den Landesjuſtizcollegien, davon handelt III. 5. ſ. übrigens Cancelleydiener, Cancelliſt, Executor, Regiſtrator, Secretarius. Wie vielerley die bey den Landesjuſtizcollegien angeſetzten Subalternen ſeyen, R. u. E. R. §. 1. müſſen ſich täglich Vor- und Nachmittags zu einer beſtimmten Zeit in dem Collegienhauſe einfinden, §. 2. beſonders die Archiv- und Regiſtraturbedienten, §. 3. Strafe derjenigen Subalternen, welche dieſer Vorſchrift nicht nachkommen, §. 4. Es ſollen deshalb von dem Cancelleydirector Präſenzliſten gehalten werden, §. 5. welche der Präſident ſich wöchentlich Einmal vorlegen laſſen muß, §. 6. Von der Strafe des Ausbleibens ſoll keine nachherige Entſchuldigung befreyen, §. 7. ſondern es muß vorher eine Anzeige der, gehörig zu beſcheinigenden, Hinderungsurſachen bey dem Präſidenten eingereicht werden, §. 8. ſ. auch Cancelleydirector, Cancelliſt, Cancelleyinſpector, Secretarius. Strafe unwahrer Entſchuldigungsurſachen, §. 11. ſ. auch Präſident. Kein Subaltern darf Arbeit mit nach Hauſe nehmen, R. u. E. R. §. 13. Wie das Locale für die Arbeitszimmer der Subalternen beſchaffen ſeyn ſolle, §. 14. ſqq. ſ. auch Expedition, Regiſtratur. Von den ſpeciellen Verrichtungen der Subalternen, §. 82. I) Von denjenigen Geſchäften derſelben, welche auf den Memorialienvortrag Beziehung haben, §. 83. II) Von den Geſchäften derſelben bey den zum Spruch gelangenden Sachen, §. 201. ſqq. ſ. auch Cancelleydirector, Cancelleyinſpector, Präſident, Referent, Regiſtrator. III) Von verſchiedenen andern Geſchäften derſelben, §. 226. ſqq. Die Aufſicht über ſämmtliche Subalternen hat der Cancelleydirector, §. 238. ſ. Cancelleydirector.

Subalternen landſchaftlicher Creditſyſteme ſind eximirt, I. 2. §. 57.

Subalternen des Oberkriegscollegii, in wiefern ſie unter dem Cammergerichte ſtehen, I. 2. §. 51.

Subhaſtationsprozeß, davon handelt I. 52. Die nothwendige Subhaſtation findet bey unbeweglichen Gütern und unkörperlichen Gerechtſamen ſtatt, §. 1. Bey welchen beweglichen Sachen dieſelbe erfordert werde, iſt I. 50. §§. 229. 230. verordnet, §. 2. ſ. auch Koſtbarkeiten, Schiffe, wird nur im Wege der Execution, (24. §. 141.) oder im

Con-

Concurſe auf den Antrag des Curators der Maſſe veranlaßt, I. 50. §. 5. Von Subhaſtation der Grundſtücke im Concursprozeß, §. 260. ſqq. In welchem Falle dieſelbe unterbleiben, oder innerhalb kürzerer Friſten geſchehen könne, §§. 263. 264. In wiefern bey Concurſen die Wiederholung derſelben in Anſehung ſolcher Grundſtücke, zu denen ſich kein annehmlicher Käufer gefunden, ſtatt finde, §. 585. ſqq. Subhaſtation im Concursprozeß, wenn das Grundſtück unter einer fremden Gerichtsbarkeit belegen iſt, §. 659. ſqq. Auch eine im erbſchaftlichen Liquidationsprozeß in Antrag gebrachte Subhaſtation muß nach Art einer nothwendigen eingeleitet werden, 52. §. 6. Wenn der Erbe aber vor oder im Licitationstermin erklärt, daß er ohne Vorbehalt Erbe ſeyn wolle, ſo geht die Subhaſtation in eine freywillige über, §. 7. Verfahren, wenn derſelbe Umſtände nachweiſet, die ihn an Abgebung einer beſtimmten Erklärung hindern, §. 8. Die Veranſtaltung der Subhaſtation gebührt dem Richter der Sache. — Wie es in Anſehung der Pertinenzſtücke zu halten, §. 9. Wenn ein anderes Gericht die Execution oder den Concurs dirigirt, ſo muß es den Richter der Sache um Vollſtreckung der Subhaſtation requiriren, §. 10. Taxe, §. 11. ſqq. Deren Aufnehmung, §. 13. ſqq. Erinnerungen dagegen, §§. 26. 27. S. übrigens Taxe, auch Ehrenrechte. Die etwanigen ſpeciellen Bedingungen des Verkaufs muß der Extrahent anzeigen, damit ſie erforderlichenfalls in das Subhaſtationspatent eingerückt werden könne, §. 28. Inhalt des Subhaſtationspatents, §. 29. Subhaſtationsfriſten und Bekanntmachung nach Verſchiedenheit der Qualität und des Werthes der Grundſtücke, §§. 30. 31. In wiefern auf die ſchon im erſten oder zweyten Termin einkommenden Gebote die Adjudication erfolgen könne, §. 32. Verfahren in Anſehung des peremtoriſchen Licitationstermins, §. 33. ſqq. Der Licitationsactus muß jedesmal an ordentlicher Gerichtsſtelle vor ſich gehen, §. 34. Der letzte Termin iſt, wenn die Subhaſtation im Wege der bloßen Execution erfolgt, den eingetragenen Gläubigern beſonders bekannt zu machen, §. 35. Bey denjenigen Provincialverfaſſungen, nach welchen die Subhaſtationen nicht von den Gerichten, ſondern von eignen dazu auctoriſirten Perſonen vorgenommen werden, hat es fernerhin ſein Bewenden, §. 36. Zur Abgebung der Gebote und zum Licitiren ſelbſt iſt der ganze Tag des letzten Termins bis Abends um 6 Uhr beſtimmt. Nach Ablauf dieſer Zeit können neue

Gebote nur mit Bewilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden mit eingeſchloſſen, zugelaſſen werden, I. 52. §. 37. Der Meiſtbietende erlangt indeſſen hiedurch kein vollkommnes Recht auf den Zuſchlag, §. 38. Womit die Licitationshandlung zu eröffnen, §. 39. Worauf der Gerichtsdeputirte bey Abgebung der Gebote ſehen müſſe, §. 40. Vernehmung der Intereſſenten über das Meiſtgebot, und in wiefern der Zuſchlag erfolgen müſſe oder nicht, §. 41. ſqq. ſ. auch Zuſchlag. Von dem Adjudicationsbeſcheide, §§. 58. 59. Gegen denſelben findet kein Rechtsmittel ſtatt, §. 60. Wirkung der Publication deſſelben in Anſehung des Käufers, §. 61. ſ. auch Gefahr und Nutzung. Wenn derſelbe mit der Zahlung nicht inne hält, muß auf ſeine Gefahr und Koſten eine anderweitige Subhaſtation erfolgen, §. 62. doch treffen ihn in der Zwiſchenzeit die bey dem Grundſtücke ſich etwa ereignenden Unglücksfälle, §. 63. Rechte der Gläubiger gegen den Käufer, wenn ſie von ihrer Befugniß zur anderweitigen Subhaſtation keinen Gebrauch machen wollen, §. 64. Von der Subhaſtation der Mobilien und Gerechtigkeiten, §. 65. Von freywilligen Subhaſtationen, §. 66. ſqq. Aus welcherley Urſachen ſie ſtatt finden können, §. 66. Was dabey in Anſehung der Taxe, der Beſtimmung und Bekanntmachung der Termine zu beobachten, §§. 67. 68. ſ. auch Taxe. Verfahren wenn die Extrahenten ſich über die Förmlichkeiten der freywilligen Subhaſtation nicht vereinigen können, §. 69. Wie es in Anſehung des Zuſchlags zu halten, §. 70. ſqq. ſ. auch Zuſchlag. Was bey der freywilligen Subhaſtation der Güter der Pflegbefohlenen zu bemerken, §. 74.

Subintrandi jus in Concurſen, ſ. Gläubiger.

Subſtitution bey Vollmachten, in wiefern dieſelbe nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Machtgebers, oder ohne dieſelbe geſchehen könne, I. 3. §§. 55. 56.

Succeſſor ſingularis, wie ſich derſelbe in Anſehung der Litisreaſſumtion zu verhalten habe, I. 20. §. 5. In wiefern gegen denſelben die Execution ſtatt finde, 24. §. 7. Nur von einem Succeſſor ſingularis kann ein Aufgebot unbekannter Realprätendenten nachgeſucht werden, 51. §. 100.

Succumbenzgelder, denſelben iſt im Erkenntniſſe auf den Fall des Unvermögens der Partey ein verhältnißmäßiger Arreſt oder Leibesſtrafe zu ſubſtituiren. — In wiefern Succumbenzgelder in der zweyten Inſtanz dem Appellationsgerichte zufallen, oder zwiſchen dieſem und dem Richter

erſter Inſtanz getheilt werden. — Sie finden nicht eher ſtatt, als bis das Appellationserkenntniß rechtskräftig, oder in dritter Inſtanz beſtätigt iſt. — In Anſehung der in dritter Inſtanz bleibt es bey den bisherigen Verfaſſungen, I. 24. §. 49.

Sühneverſuch, davon handelt I. 11. wird ernſtlich empfohlen, und muß während der ganzen Inſtruction, beſonders aber nach regulirtem Statu cauſae et controverſiae, oder wenn er auch alsdann fehlſchlüge, nach aufgenommenen Beweismitteln (im Schlußtermine, I. 12. §. 5. n. 1.) angeſtellt werden, §. 1. Dabey ſind beyden Theilen, unter Vorhaltung der bis dahin entwickelten Lage der Sache Vergleichsvorſchläge zu thun, §. 2. Es iſt ihnen aber auf einer Seite gegen ihre klaren etwa bereits ausgemittelten Rechte nichts anzumuthen, §. 3. Auf der andern Seite müſſen den etwa gegen einander aufgebrachten Parteyen die aus der Sache ſelbſt hergenommenen Bewegungsgründe zum Vergleich nachdrücklich vorgeſtellt werden, §. 4. Wenn bey dieſer Gelegenheit ein Schuldner die Schuld ſelbſt eingeſteht, aber Zahlungsnachſicht verlangt, iſt ſofort das Specialmoratorium zu inſtruiren, §. 5. Nach obigen Vorſchriften müſſen ſich ſämmtliche richterliche Perſonen, denen Prozeßinſtructionen obliegen, ganz genau achten. Uebrigens findet unter dem **Vorwande der Vergleichsunterhandlungen** die Verlegung der Termine nur dann ſtatt, wenn ſie **von beyden Theilen ausdrücklich** nachgeſucht worden, §. 6. Die bey den Vergleichsunterhandlungen mit gegenwärtigen Rechtsbeyſtände müſſen den Inſtruenten controlliren, ihn aber auch in ſeinen Bemühungen möglichſt unterſtützen, §. 7. Wie bey Abſchließung eines zu Stande gebrachten Vergleichs zu verfahren, §. 8. ſqq. S. übrigens **Vergleich**. Vom Sühneverſuch bey **Untergerichten**, 25. §. 19. in **Arreſtſachen**, 29. §§. 38. 39. muß das Gericht ſich in **Mercantilprozeſſen** vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, 30. §. 27. imgleichen die Schiedsrichter bey **Aſſecuranzſtreitigkeiten**, §. 51. Vom Sühneverſuch in Eheſcheidungsprozeſſen, ſ. **Eheſcheidungsprozeß**. in **Unterthanenprozeſſen**, 41. §§. 39. 79. 83. in **Gränzſachen**, 42. §. 19. bey **Gemeinheitsaufhebungen**, 43. §. 31—33. in **Pachtſachen**, 44. §. 20. bey **Rechnungsprozeſſen**, 45. §. 11. bey **Erbſonderungsprozeſſen**, 46. §§. 13. 21. in **Specialmoratorienſachen**, 47. §. 11. in **Generalmoratorienſachen**, §§. 73. 76. bey **Anträgen auf gerichtliche Behandlung der Gläubiger**, 49. §. 3. ſqq.

Sühneverſuch in Concurſen, davon handelt I. 50. §. 588. ſqq. Grundſätze, §. 589. ſqq. beſonders, wenn ein dritter ſich ins Mittel ſchlägt, §. 590. Wie die Vergleichsvorſchläge beſchaffen ſeyn müſſen, wenn der Richter darauf achten ſoll, §. 591. Der mindere Theil der Gläubiger ſoll der Pluralität beyzutreten verbunden ſeyn, §. 592. Durch eine ſolche Behandlung verliehren die Gläubiger ihr Recht an den Gemeinſchuldner wegen des Ausfalles noch nicht, §. 593. Ausnahme, §§. 594. 595. Interimiſtiſche Verfügungen bis zum Liquidationstermine, wenn Behandlungsvorſchläge einkommen, §. 596. Das Interimiſticum iſt nach der Stimmenmehrheit zu reguliren, §. 597. Wie dieſe zu berechnen, §. 598. Auf den Grund dieſer Berechnung wird das Interimiſticum durch eine Reſolution feſtgeſetzt, §. 599. Entwerfung des Vergleichsplans nach abgehaltenem Liquidationstermine, §. 600. Erklärung der Gläubiger darüber, §. 601. Weitere Einleitung, §. 602. A) wenn die Gläubiger über die Annahme des Vergleichs, §§. 603. 604. oder B) über deſſen Verwerfung einig ſind, §. 605. Berechnung der Pluralität, wenn C) eine Verſchiedenheit der Meinungen eintritt, §. 606—608. Verfahren nach Verſchiedenheit der Reſultate dieſer Berechnung, §. 609. wenn 1) die Pluralität aller Claſſen für, §. 610. oder 2) wider den Vergleich iſt, §. 611. 3) wenn die Vota der Claſſen von einander verſchieden, §. 612. und in dieſem Falle die Vergleichsvorſchläge a) von der Beſchaffenheit ſind, daß ein Partialvergleich mit einigen Claſſen ohne Nachtheil der übrigen ſtatt finden kann, §. 613. oder b) nicht getrennt werden können, ſondern der ganze Vergleich entweder angenommen, oder verworfen werden muß, §. 614. Verfahren, wenn in dem letztern Falle mit Zuverläſſigkeit erhellet, daß, nach der Lage der Activmaſſe, eine gewiſſe Claſſe der Gläubiger nie zur Hebung gelangen werde, §. 615. Inſtruction der gegen den Vergleichsplan und die Berechnung der Pluralität etwa zu machenden Erinnerungen, §. 616. ſqq. Erinnerungen gegen die Reſultate dieſer Berechnung verdienen keine Rückſicht, §. 617. Verſchiedene Fälle, welche bey den Erinnerungen der Gläubiger gegen die der Berechnung zum Grunde gelegten Sätze vorkommen können, §. 618. In allen dieſen Fällen muß der Gerichtsdeputirte ſich angelegen ſeyn laſſen, die Gläubiger in Güte zu vereinigen, §. 619. und, da während der Behandlungstractaten die Inſtruction der einzelnen Liquidate ununterbrochen fortgeht, im Inrotulationstermine damit

einen nochmaligen Verſuch machen, I. 50. §. 620. Iſt dieſe Bemühung fruchtlos, ſo werden die Acten zur Abfaſſung des Claſſificationsurtels und zu Schlichtung des Streits über einzelne Poſten (§. 618.) in Beziehung auf den Vergleich vorgelegt, §. 621. Dagegen finden die gegen ein Claſſificationsurtel überhaupt zuläſſigen Rechtsmittel ſtatt, §. 622. Während derſelben dauert das nach §. 597. ſqq. regulirte Interimiſticum fort, §. 623. Verfahren, jenachdem auf dieſe Rechtsmittel der Vergleich entweder beſtätigt oder verworfen wird, §. 624. Von Behandlungen durch die Creditdirectionen, §. 625. ſqq. Der Betrieb der Sache gehört in dieſem Falle für den Syndicus des Inſtituts, §. 626. Zu dem nach §. 600. anzuſetzenden Termine wird, als Gehülfe des Gerichtsdeputirten, ein Deputirter des Creditſyſtems zugezogen, §. 627. Für dergleichen Verhandlungen mit der Creditdirection dürfen keine Sporteln angeſetzt werden, §. 628. In wieweit ein in Concurs gerathenes adliches Gut noch während des Concurſes mit Pfandbriefen belegt werden könne, §. 629.

Summa appellabilis und reviſibilis, ſ. Appellation iſt unzuläſſig, Reviſion iſt unzuläſſig.

Summariſſimum, ſ. *Poſſeſſorium ſummariiſſimum.*

Superintendent iſt eximirt, I. 2. §. 45.

Superreviſion der Expeditionen, ſ. Präſident.

Suppletorium, ſ. Nothwendiger Eid.

Suspenſion der Prozeſſe, ſ. Abweſender, Krieg.

T.

Tageszettel, ſ. Regiſtratur.

Tauber iſt, in ſofern er nicht leſen kann, zur Ablegung eines Zeugniſſes ganz unfähig, I. 10. §. 227. n. 3. Was der Richter zu beobachten habe, wenn ein Tauber einen Vertrag ſchließen will, II. 3. §. 4.

Taubſtummer, der nicht leſen und ſchreiben kann, iſt unfähig ein Zeugniß abzulegen, I. 10. §. 227. n. 4. in wieſern derſelbe Verträge ſchließen könne, und wie bey Aufnehmung derſelben zu verfahren, II. 3. §§. 6. 7.

Tauf- und Trauatteſte auch Begräbnißſcheine, aus den Kirchenbüchern ertheilt, ſind Documenta publica extrajudicialia, I. 10. §. 128.

Taxatoren, wie es mit Zuziehung derſelben zur Abſchätzung oder Bonitirung bey Gemeinheitsaufhebungen zu halten, I. 43. §. 22. desgleichen bey Remiſſionsfällen, 44. §. 27.

Welche Eigenſchaften ſie haben müſſen, I. 52. §. 19. desgleichen II. 6. §§. 4. 5. Zahl derſelben, §. 6.

Taxe bey nothwendigen Subhaſtationen, davon handelt I. 52. §. 11. ſqq. hat blos die Belehrung der Kaufluſtigen zum Endzweck, und es findet daher keine Vertretung derſelben ſtatt, §. 12. Was bey Veranlaſſung der Taxation zu beobachten, §. 13. muß, wenn von adlichen Gütern die Rede iſt, dem landſchaftlichen Collegio der Provinz aufgetragen werden, §. 14. welches die Taxe dem auftragenden Gerichte einzuſenden hat, §. 15. Unterſchied zwiſchen einer von der Landſchaft zum Behuf der Subhaſtation, und einer blos zur Beſtimmug des auf ein Gut zu gebenden Credits aufzunehmenden Taxe, §. 16. ſ. auch Ehrenrechte. Wo kein Creditſyſtem errichtet, oder wenn das Grundſtück kein adliches iſt, muß das ſubhaſtirende Gericht die Taxe ſelbſt aufnehmen, §. 17. Eigenſchaften der zu dieſem Behuf zu ernennenden Commiſſarien, §. 18. welche ſich dabey geübter Taxatoren bedienen, §. 19. und die Taxordnung der Provinz befolgen müſſen. Wo dergleichen etwa noch nicht vorhanden wäre, muß das Landesjuſtizcollegium der Provinz einen Entwurf dazu anfertigen und nach genommener Rückſprache mit der Kriegs- und Domainencammer, binnen Jahresfriſt, von Publication der revidirten Prozeßordnung angerechnet, zur Genehmigung einſenden, §. 20. In wieweit bey Aufnehmung der Taxe auf das Wirthſchaftsinventarium Rückſicht zu nehmen, §. 21. Von der verordneten Aufnehmung der Taxe muß das Gericht dem Beſitzer, wenn derſelbe gegenwärtig iſt, §. 23. imgleichen den auf dem Grundſtücke eingetragenen Gläubigern Nachricht geben, §. 23. Wenn die Subhaſtation im Concurſe erfolgt, braucht nur das Decret ihrem Bevollmächtigten vorgelegt werden, §. 24. Bis vier Wochen vor dem letzten Licitationstermine können Erinnerungen gegen die Taxe gemacht werden, §. 26. auch wenn dieſelbe von einer Landſchafts- oder Creditdirection aufgenommen worden, §. 27. Bloße Pertinenzſtücke werden von dem Richter, unter welchen ſie gehören, taxirt, §. 9. Auch bey freywilligen Subhaſtationen muß eine gerichtliche Taxe zum Grunde gelegt, §. 67. ſtatt derſelben kann indeſſen eine bloße Beſchreibung des Grundſtückes dem Subhaſtationspatente beygefügt werden, §. 68. Bey der Inventur findet in Anſehung unbeweglicher Sachen niemals eine Taxe ſtatt, II. 5. §. 50. Zu welchem Behuf gerichtliche Taxen aufgenommen werden, 6. §. 1. Gegenſtände derſelben,

ſelben, II. 6. §. 2. muß unter Direction einer Gerichtsperſon aufgenommen werden, §. 3. Eigenſchaften der Taxatoren, §§. 4. 5. Wie viele derſelben zuzuziehen, §. 6. Bekanntmachung des Abſchätzungstermins an die Intereſſenten, §. 7. Verfahren bey Aufnehmung der Taxe ſelbſt, §. 8. Erforderniſſe des darüber aufzunehmenden Protocolls, §. 9. Aus demſelben muß der Commiſſarius ein Taxationsinſtrument entwerfen und dem Gerichte einreichen, §. 10. welches unter dem größern Inſiegel ausgefertigt wird, §. 11. I) Adliche Güter ſollen allemal nach dem wahren Ertrage taxirt werden. — Weiteres Verfahren dabey, §§. 12. 13. Von der Taxe II) nicht adlicher Landgüter, jenachdem ſie des Beſitzers freyes Eigenthum ſind, oder nicht, §. 14. III) Häuſer in den Städten können nicht nach dem bloßen Ertrage gewürdigt werden. — Verfahren dabey, §. 15. IV) Von der Taxe anderer Grundſtücke, §. 16. V) der Gerechtigkeit, §. 17. VI) der Schiffe, §. 18. VII) beweglicher Sachen, §. 19.

Termin, wie weit derſelbe hinauszuſetzen, wenn ein Vagabunde edictaliter vorgeladen werden ſoll, I. 7. §. 15. Die Beſtimmung der Termine in Prozeßſachen ſoll nicht den Secretairen überlaſſen werden, 8. §. 1. Der Termin zur Beantwortung der Klage oder Inſtruction der Sache ſoll nicht leicht unter vier oder über acht Wochen, von dem Dato des Decrets gerechnet, angeſetzt werden. Worauf dabey überhaupt Rückſicht zu nehmen, §. 2. Was dabey zu beobachten, wenn abzuſehen iſt, daß die Verhandlung der Sache mehrere Tage erfordern werde, §. 3. Die Termine müſſen mit den Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten der Parteyen verabredet werden, §. 4. Wie es zu halten, wenn der Termin aus Verſehen auf einen Sonn- oder Feſttag angeſetzt worden, § 5. Auf Einen Tag ſind nicht mehrere Termine vor Einem Deputirten anzuſetzen, §. 6. Jeder Deputirte, Aſſiſtent oder Bevollmächtigte muß ſich den angeſetzten Termin gehörig bemerken, §. 7. Daß eine Partey ungehorſam ausgeblieben ſey, iſt nur alsdann anzunehmen, wenn ſie in einem Vormittagstermine bis 12 und in einem Nachmittagstermine bis 5 Uhr ſich nicht gemeldet hat, §. 8. Ein Termin in Prozeßſachen ſoll während der Gerichtsferien nicht angeſetzt werden, III. 1. §. 52. Wechſel- Alimenten- Arreſt- und andere dergleichen Sachen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, ausgenommen, §. 53.

S. Ubri-

S. übrigens Edictalvorladung, Inſtructionstermin, Licitationshandlung, Schlußtermin, Verlegung der Termine.

Termini technici, ſ. Kunſtwörter.

Teſtament kann vor jedem gehörig beſetzten Gerichte errichtet werden, II. 1. §. 9. Verfahren, wenn daſſelbe I) mündlich A) vor dem verſammelten Gerichte, 4. §. 3. B) vor einer Deputation errichtet, §. 4. oder II) ſchriftlich A) dem Gerichte, §. 5. oder B) einer Deputation übergeben werden ſoll, §. 6. Bey Aufnehmung der Teſtamente von Perſonen, welche der deutſchen Sprache nicht kundig ſind, müſſen zwey Dolmetſcher, oder es muß wenigſtens Ein Dolmetſcher und Ein Zeuge zugezogen werden, 2. §. 38. Bey Annahme, Aufbewahrung und Zurückgabe des Teſtaments finden, mutatis mutandis, die Vorſchriften der Depoſitalordnung Anwendung, §. 8. Jedoch wird es in Anſehung des Cammergerichts bey dem Reſcripte vom 12ten September 1791 vor der Hand belaſſen, §. 12. Was der Teſtator zu beobachten habe, wenn er ſein Teſtament zurück nehmen will, §. 9. ſ. auch Specialvollmacht. Verfahren bey Publication der Teſtamente, §§. 10. 11. und anderer letzwilliger Verordnungen, §. 13. Von Teſtamentsacten, §. 14. Von Erbverträgen, §. 15. Was bey Verſiegelungen in Sterbefällen in Anſehung der vermuthlich vorhandenen oder wirklich vorgefundenen letztwilligen Verordnungen zu beobachten, 5. §. 32.

Thatſache, in welchem Falle ſie für völlig erwieſen, I. 13. §. 10. oder nur für zum Theil erwieſen zu achten, §. 11. wird nicht vermuthet, 13. §. 28.
S. übrigens Neue Thatſachen, Notorietät, Referent.

Theater, ſ. Nationaltheater, Oper.

Theilung des ſtreitigen Gegenſtandes, in welchem Falle der Urtelsverfaſſer darauf erkennen müſſe, I. 13. §§. 29. 30.

Theilungsrezeß bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten, wie derſelbe in Fällen des gütlichen Abkommens zu errichten, I. 43. §§. 34. 35.

Titularräthe oder Beamte, Königliche ſind eximirt, I. 2. §. 53. ſ. auch Exemtion.

Titulatur, unter dem Vorwande, daß dieſelbe nicht gehörig eingerichtet ſey, ſoll die Annahme gerichtlicher Verordnungen nicht verweigert werden, I. 7. §. 37. müſſen die Secretarien gehörig beobachten, III. 5. §. 10.

Todeserklärung, durch die eines verſchollenen Cantoniſten wird das Recht der Invalidencaſſe auf deſſen zurückgelaſſenes Vermögen nicht ausgeſchloſſen, I. 36. §. 23. Bey welchem Gerichte die Todeserklärung nachzuſuchen, 37. §. 3. Anmeldung und Aufnehmung der Klage, §§. 4. 5. Vorladung, §. 6—8. ſ. auch Fiscaliſches Amt. Inſtruction, wenn der Vorgeladene ſich nicht meldet, §§. 9. 10. Erkenntniß, §. 11. Wie es zu halten, wenn der Vorgeladene, §. 12. oder ein Erbe ſich meldet, §. 13. In wiefern mehrere Vorladungen verſchollener Perſonen in Einem Prozeſſe zuſammen gezogen werden können, §§. 14. 15.

Todtengräber, ſ. Kirchenbediente.

Todtenſchein, aus dem Kirchenbuche unter dem Kirchenſiegel ausgeſtellt, iſt ein Documentum publicum extrajudiciale, I. 10. §. 128.

Transact, ſ. Vergleich.

Trauerkoſten der Wittwen und Kinder des Gemeinſchuldners werden im Concurſe poſt omnes locirt, I. 50. §. 478.

Türke, ſ. Mahometaner.

U.

Ulterior defenſio, ſ. Weitere Vertheidigung.

Umgang verdächtiger, ſ. Verdächtiger Umgang.

Unbefugte Conſulenten, ſ. Landesjuſtizcollegia, Strafen.

Unio prolium, ſ. Einkindſchaft.

Univerſitäten, deren Grundſtücke ſind der Gerichtsbarkeit des Obergerichts unterworfen, I. 2. §. 108.
S. übrigens Schulen.

Unmöglichkeit der Dienſte, Verfahren, wenn dieſe von den Unterthanen behauptet, und a) auf temporellen Erlaß derſelben geklagt wird, I. 41. §§. 66. 67. Dergleichen Klagen einzelner Unterthanen gehören vor die Patrimonialgerichte, §. 68. b) Von Klagen auf fortwährenden Erlaß, §. 69. Begründung der Unmöglichkeitsklage, §. 70-72. Worauf die Vernehmung der Kläger beſonders zu richten, §. 73. Verordnung auf die Klage, §§. 74. 75. Inſtruction, §. 76. ſqq. Was für Commiſſarien zu dieſem Behuf zu ernennen, §. 76. Die Commiſſion muß zuvörderſt den Legitimationspunct berichtigen, §. 77. ſich ſodann einen allgemeinen Begriff von der Beſchaffenheit, der herrſchaftlichen ſowohl als der Oekonomie der Unterthanen und der auf ihren Gütern haftenden Laſten und Abgaben verſchaffen, §. 78.

alsdann Vergleichsvorſchläge entwerfen, I. 41. §. 79. und, wenn die Güte nicht ſtatt findet, mit der fernern Inſtruction der Sache verfahren, §. 80. Was die Commiſſion zu beobachten habe, wenn ſie aus dem Reſultate ihrer Unterſuchungen wahrnimmt, daß das künftige Erkenntniß, dem Anſehen nach, auf eine Ermäßigung der Dienſte ausfallen dürfte, §. 81. Der Oeconomiecommiſſarius muß hiebey lediglich unter der Direction des Juſtizcommiſſarius arbeiten, §. 82. Am Schluſſe der Unterſuchung iſt die Sühne nochmals alles Ernſtes zu verſuchen, §. 83. Erkenntniß, §. 84. Rechtsmittel, §. 85. Die Feſtſetzung des erſten Urtels gilt als Interimiſticum, §. 86. a. Wo beſondere Provinzialgeſetze über die Befugniß der Unterthanen, Erlaß der Dienſte zu fordern, vorhanden seyn ſollten, muß das Prozeßverfahren dieſen Vorſchriften gemäß eingerichtet werden, §. 86. b.

Unmündige werden vor Gericht weder als Kläger noch als Beklagte zugelaſſen, I. 1. §. 3. können, weil ſie zur Ableiſtung eines Eides unfähig ſind, nicht als Beweiszeugen, wohl aber der Erkundigung wegen abgehört werden, 10. §. 230. n. 13.
S. übrigens Kinder, Minderjährige.

Unterbediente, ſ. Subalternen, auch Delegation.

Untergerichte ſind alle diejenigen, welche keine Landesjuſtizcollegia ſind, I. 25. §. 1. Sie werden in zwey Claſſen getheilt, §. 3. ingleichen III. 8. §§. 1. 2. Allgemeine Regeln von dem Verfahren bey Untergerichten der erſten Claſſe, I. 25. §. 4. Nähere Beſtimmungen wegen Abkürzung der Friſten, §. 5. wegen Regulirung des Status cauſae et controverſiae, §. 6. wenn die Beweisaufnahme von der Erklärung eines dunkeln Geſetzes abhängt, §. 7. ſqq. ſ. auch Geſetzcommiſſion. wenn es blos auf Applicationem legis ad factum ankömmt, §. 12. wenn es an einer geſetzlichen Vorſchrift zu ermangeln ſcheint, §. 13. Von dem Recurs der Parteyen an das Obergericht über die nicht ihrer Meinung gemäß geſchehene Feſtſetzung des Status cauſae et controverſiae, §. 14. ſqq. ſ. auch Koſten, Manualacten, Strafe. Was Untergerichte wegen Abfaſſung der Erkenntniſſe und der Anfragen an die Geſetzcommiſſion zu beobachten habe, §. 19. Wenn dieſelben zu bemerken glauben, daß es an einem anwendbaren Geſetze fehle, müſſen ſie die etwan erforderliche Anfrage dem Obergerichte überlaſſen, §. 20. Von Appellationen, §. 21. ſqq. ſ. auch Appellation bey Untergerichten. Von Reviſionen, §§. 30. 31. ſ. auch Reviſion. Von Contumacialbeſcheiden, §. 43.

Von Koſten, I. 25. §. 44. In ſofern Magiſtrâte zu den Untergerichten der erſten Claſſe gehören, ſoll — wo möglich — die Bearbeitung der Juſtizſachen von den übrigen Angelegenheiten abgeſondert werden, III. 8. §. 3. Beſetzung der Untergerichte, §. 4. allgemeine Obliegenheiten, §§. 5. 6. Von Untergerichten der erſten Claſſe, §§. 7. 8. Dieſe dürfen Auscultatoren und Referendarien nach vorgängiger Prüfung und Beſtätigung des Obergerichts annehmen, §. 9. welche aber nur in Subalternenpoſten oder kleinen Untergerichtsbedienungen ihre Verſorgung ſuchen können, §. 10. Von dem Verfahren bey Untergerichten der zweyten Claſſe, I. 25. §. 45. ſqq. Allgemeine Anweiſungen, §. 45. beſonders wegen Abkürzung der Friſten, wegen des perſönlichen Erſcheinens der Parteyen, §§. 46. 47. ſ. auch **Ordnungsſtrafen.** Wie es zu halten, wenn eine Partey abweſend iſt, §. 48. Auch bey kleinen Untergerichten müſſen Protocollführer, §§. 49. 50. ſ. auch **Protocollführer.** oder Gerichtsbeyſitzer zugezogen werden, §. 51. Von Beſtellung der letztern, §. 52. ſ. auch **Gerichtsſchöppen, Polizeyrathmänner.** In welchen Fällen es der Protocollführer oder Gerichtsbeyſitzer nicht bedürfe, §. 57 — 59. Rechtliche Folgen der unterbliebenen Zuziehung des Protocollführers oder der Gerichtsbeyſitzer, §. 60. ſqq. ſ. auch **Nullitätsklage.** Wie bey Aufnehmung der Protocolle ſelbſt zu verfahren, §. 63. ſqq. ſ. auch **Zugeſtändniß.** Von Appellation gegen die Erkenntniſſe der Untergerichte zweyter Claſſe, §. 67. ſqq. ſ. auch **Appellation bey Untergerichten, Deduction, Manualacten.** Von Reviſionen, §. 82. Bey Untergerichten der zweyten Claſſe können nur Rechtscandidaten als Protocollführer angenommen, dieſe aber in der Folge bey Obergerichten ſogleich als **Referendarien** angeſtellt werden, III. 8. §. 11. Beſondere Obliegenheiten eines Unterrichters der zweyten Claſſe, §§. 12. 13. Von der Aufſicht über die Untergerichte und von dem Verfahren, wenn Beſchwerden gegen ſie einkommen, ſ. **Decernent, Juſtizviſitation, Präſident.**

Unterofficiers und gemeine Soldaten ſtehen unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 48. Gerichtsſtand ihrer **Ehefrauen,** §. 88. und **Kinder,** wenn dieſe bey Civilperſonen in Dienſte oder auf ein Handwerk gegeben worden, §. 97. Von deren **Koſtenfreyheit,** 23. §. 42. ſqq. Von **Injurienſachen,** wenn ein Unterofficier oder gemeiner Soldat Kläger, und eine Civilperſon Beklagter iſt, 34. §. 29. ſ. auch **Injurienſachen.** Wie es in fiscaliſchen

Unterſuchungen mit Vorladung eines zum Zeugen vorgeſchlagenen im wirklichen Dienſte begriffenen Unterofficiers oder Soldaten zu halten, I. 35. §. 62.
S. übrigens Militairperſonen.
Unterpfand, ſ. Pfand, Pfandgläubiger, Pfandrecht.
Unterricht in Wiſſenſchaften und Künſten, das Honorarium dafür wird in der ſechſten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 464.
Unterſchrift oder Unterzeichnung der Protocolle, wie dabey zu verfahren, I. 25. §. 63. ſqq. desgl. II. 2. §. 44.
Unterſtab, die dazu gehörigen Perſonen ſtehen unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 48.
Unterſuchungen fiscaliſche, ſ. Fiscaliſche Unterſuchungen.
Unterthänige Landbewohner, Gerichtsſtand ihrer Kinder, I. 2. §. 18.
Unterthanen können in Sachen ihrer Gutsherrſchaft zwar als Beweiszeugen abgehört werden, ihre Ausſage hat aber keine volle Glaubwürdigkeit, I. 10. §. 233. Gerichtsſtand der Landesunterthanen, ſ. Exemtion, Gerichtsbarkeit, Gerichtsſtand. Verfahren gegen ausgetretene Unterthanen und Vaſallen, ſ. Confiscationsprozeß, Vaſallen und Unterthanen.
Uebrigens Hofwehr, Patrimonialgerichte, Saat-Brod- und Futtergetraide.
Unterthanenprozeſſe, davon handelt I. 41. Was hier unter Unterthanenprozeſſen verſtanden werde, §. 1—3. I) Von eigentlichen Dienſtſtreitigkeiten, §. 4. 1) wenn die Unterthanen Kläger ſind, muß die Klage bey demjenigen Gerichte, unter deſſen Jurisdiction das herrſchaftliche Gut belegen iſt, §. 5. durch zwey oder drey von den ſtreitigen Präſtationen aus eigner Kenntniß unterrichtete Deputirte angebracht werden, §§. 6. 7. Zur Inſtruction der Sache ſind in Geſchäften dieſer Art ſchon geübte mit einigen Wirthſchaftskenntniſſen verſehene Subjecte zu verordnen, §. 8. Obliegenheiten des Inſtruenten bey Aufnehmung der Klage, §. 9. ſqq. Verordnung auf die Klage, jenachdem ſich beym Vortrage findet, daß das Anbringen der Kläger an ſich widerrechtlich und ungegründet, §. 12. oder daß die Klage noch nicht vollſtändig aufgenommen, §. 13—15. oder, daß dabey nichts Weſentliches mehr zu erinnern iſt, §§. 16. 17. In weitläuftigen Sachen iſt ein beſonderer Termin zur Beantwortung der Klage anzuſetzen, §. 18. Verfahren in dieſem Termine, §. 19. In ſolchen

Prozeſſen können weder von Seiten der Herrſchaften noch der Unterthanen bloße Juſtizcommiſſarien als Bevollmächtigte, wohl aber können ſie als Aſſiſtenten der perſönlich erſcheinenden Parteyen zugelaſſen werden, I. 41. §. 20. Der Termin zur Beantwortung der Klage ſteht bey dieſer Gattung von Prozeſſen unter keinem beſondern Präjudiz an. Doch muß — wenn er vereitelt wird — der Beklagte in jedem Falle die aus der Verzögerung der Sache entſtehenden mehreren Koſten allein tragen, §. 21. 2) Verfahren, wenn die Herrſchaft Kläger iſt; welche ſich nicht ſelbſt Recht nehmen, ſondern dergleichen Streitigkeiten der Entſcheidung des competenten Gerichts überlaſſen muß, §. 22. Die Klage wird gegen einzelne Unterthanen bey den Gerichten der Herrſchaft angeſtellt. Wie es zu halten, wenn die ganze Gemeine verklagt werden ſoll, §. 23. ſ. auch Patrimonialgerichte. Verfahren, wenn in dieſem letztern Falle die Klage bey dem Landesjuſtizcollegio angeſtellt wird, §. 24. ſqq. Dergleichen Unterthanenſachen müſſen in der Regel auf Localinſtruction gerichtet werden, §. 31. Ernennung des Inſtruenten in der Perſon eines Mitgliedes des Collegii, welchem ein geübter Referendarius zuzugeben, §. 32. oder eines auswärtigen Rechtsverſtändigen als Commiſſarius, §. 33. Wenn Sachverſtändige dabey zuzuziehen, und dem Collegio keine dazu tauglichen Subjecte bekannt ſind, muß die Kriegs= und Domainencammer, dergleichen in Vorſchlag zu bringen, requirirt werden, §. 34. In wiefern Rechtsbeyſtande bey dieſer Localcommiſſion zuzulaſſen, §. 35. Bekanntmachung des Termins, §. 36. Im Termin ſelbſt muß zuvörderſt der Legitimationspunct berichtigt, ſodann müſſen einige ſeit geraumer Zeit in der Gemeine angeſeſſene Wirthe zu Deputirten der Gemeine gewählt, §. 37. und beyde Theile, abgeſondert, über die einzelnen Klagepuncte vernommen werden, §. 38. Dabey ſind die Vorſchriften des Tit. 10. und Tit. 11., unter folgenden nähern Beſtimmungen, zu beobachten: 1) bey Regulirung des Status cauſae et controverſiae muß der Commiſſarius, da in der Regel keine Rechtsbeyſtände gegenwärtig ſind, mit deſto größerer Sorgfalt zu Werke gehen. 2) Die Abhörung der Zeugen geſchieht nicht in Gegenwart der Parteyen. Doch ſind die Juſtizcommiſſarien, wenn dergleichen zugelaſſen worden, davon nicht auszuſchließen. 3) Den Rechtspunct nimmt der Commiſſarius von Amtswegen wahr. 4) Schriftliche Deductionen finden in der Regel nicht ſtatt, §. 39. Sachverſtändige kann

der Commiſſarius, wenn deren Zuziehung erſt während der Inſtruction nothwendig werden ſollte, unmittelbar requiriren, I. 41. §. 40. a. auch Zeugen, die im Orte oder in der Nähe befindlich ſind, unmittelbar vorladen, §. 40. b. Wenn ein Beweismittel an dem Orte der Commiſſion nicht aufgenommen werden kann, muß deshalb bey dem Collegio die nöthige Verfügung nachgeſucht werden, §. 41. Ueber die einzelnen ſtreitigen Puncte ſind beſondere Protocolle, §. 42. auſſer dieſen Specialprotocollen aber iſt ein Generalprotocoll über die Eröffnung der Commiſſion, Berichtigung des Legitimationspuncts, Verſuch der Sühne ꝛc. zu halten, §. 43. Einreichung und Vorlegung der Acten, §. 44. Wie es zu halten, wenn das Collegium Deductionen zuläſſig findet, §. 45. Das **Erkenntniß** iſt vorzüglich zu beſchleunigen, §. 46. Wie es mit der **Publication** des **Urtels**, §§. 47. 48. mit der Anmeldung und Aufnehmung der **Appellationsbeſchwerden**, §§. 49. 50. und mit der **Inſtruction** des **Appellatorii** zu halten, §. 51. ſqq. In der zweyten und dritten Inſtanz ſind Deductionen ſchlechthin zuläſſig, §. 55. Anmeldung der **Reviſion**, §. 56. **Publication** des **Reviſionsurtels**, §. 57. Die ſtreitigen Dienſte ſollen, in ſofern ſie gewöhnlich ſind, oder bisher von den Unterthanen verrichtet worden, auch während des Prozeſſes geleiſtet werden, §. 58. Dieſe während des Prozeſſes zu leiſtenden Dienſte müſſen aber beſonders verzeichnet oder auf einen Kerbſtock eingeſchnitten, §. 59. und wenn das Erkenntniß die Unterthanen hienächſt von dieſen Dienſten entbindet, muß die Vergütung derſelben durch eine bloße Reſolution feſtgeſetzt werden, §§. 60. 61. **Entſchädigung** der **Herrſchaft**, wenn Dienſtleiſtungen, die ihr wirklich zukommen, von den Unterthanen beharrlich verweigert worden, §§. 62. 63. Dergleichen Anſpruch der Herrſchaft iſt als ein beſonderer Prozeß zu inſtruiren, §. 64. II) Von Klagen auf **Erlaß** der **Dienſte**, §. 66. ſqq. ſ. **Unmöglichkeit** der **Dienſte**. III) Von Klagen auf **Exmiſſion** der **Unterthanen**, §. 87. ſqq. ſ. **Exmiſſion** der **Unterthanen**.

Untheilbar, dafür iſt eine Sache zu achten, wenn ſie Einem von mehrern Intereſſenten nicht zu ſtatten kommen kann, ohne zugleich den übrigen gewährt zu werden, I. 5. §. 4. n. 7. S. 102.

Untreue, wer derſelben gerichtlich überführt worden, kann nicht als Beweiszeuge, wohl aber der nähern Erkundigung wegen abgehört werden, I. 10. §. 230. n. 15.

Urbarium, ſ. Dienſtregiſter.

Urkunden, wie es mit deren Beybringung bey Aufnehmung der Klage zu halten, I. 5. §. 5. oder, wenn noch bey Regulirung des Status cauſae et controverſiae ſich findet, daß irgendwo ein weſentliches Document vorhanden ſey, 10. §. 58. Von dem Beweiſe durch Urkunden überhaupt handelt §. 89. ſqq. Zu welcher Zeit die Urkunden vorgelegt werden müſſen, §. 90. Von der Edition, §. 91. ſqq. ſ. Edition der Urkunden. Alle Urkunden müſſen im Originale producirt werden, §. 110. In welchem Falle es der Vorlegung der Originale nicht bedürfe, §. 111. Verfahren, wenn ein Producent das Document, weil es mehrere nicht zur Sache gehöriger Stellen enthält, vollſtändig zu den Acten zu geben, Bedenken trägt, §. 112. In welchen Fällen es der Herbeyſchaffung desjenigen Documents, auf welches die producirte Urkunde ſich bezieht, nicht bedürfe, §. 113. Urkunden in fremden Sprachen müſſen durch einen vereideten Dolmetſcher überſetzt werden, §. 114. Ueber die Gültigkeit der Urkunden in Anſehung der Form entſcheiden die Geſetze des Orts, wo ſie verbindliche Kraft erhalten haben, §. 115. Geſetzliche Folgen ihrer Mängel, §. 116. Widerſprüche und Unvollſtändigkeit des Inhalts, §. 117. Correcturen, Raſuren ꝛc. §. 118. Zerriſſene oder zerſchnittene Urkunden, §. 119. Zur eidlichen Beſtärkung der vorſätzlich abhänden gebrachten Urkunden ſoll der Gegner jederzeit zugelaſſen werden, §. 120. Verfälſchung der Urkunden wird nicht vermuthet, §. 121. Verfahren, wenn eine Partey behauptet, daß die zur Unterſtützung ihrer Gerechtſame dienende Urkunde durch Zufall oder unabwendbare Gewalt abhänden gekommen, oder unleſerlich geworden, §. 122. Was unter öffentlichen, und unter öffentlichen gerichtlichen Urkunden zu verſtehen, §. 123. 1) Von gerichtlich aufgenommenen, §. 124. 2) anerkannten Urkunden; §. 125. Beyderley Urkunden bedürfen hienächſt keiner fernern Recognition, §. 126. 3) Von öffentlichen auſſergerichtlichen Urkunden, §. 127—130. ſ. auch Atteſt, Juſtizcommiſſarius als Notarius, Protocoll. Dergleichen Urkunden bedürfen zwar ebenfalls keiner Recognition, doch iſt über deren Mangelhaftigkeit oder Unrichtigkeit Beweis zuläſſig, §. 131. Durch Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde geht das Recht der Partey, ſich dieſer Urkunde in der Folge auch für ſich zu bedienen, nicht verlohren, §. 132. Eine bloße Privaturkunde muß dem Gegner zur Recognition vorgelegt werden, §. 133. Von Diffeſſion der Urkunden, §. 134. ſqq.

ſ. Diffeſſion, Diffeſſionseid. Von der Vergleichung der Handſchriften, I. 10. §. 149. a. ſqq. ſ. Schreibmeiſter, Vergleichung der Handſchriften. In wiefern die Urkunden dem Producenten zurückzugeben, oder bis zum rechtskräftigen Urtel bey den Acten zu behalten, §. 157. Von der Beweiskraft der Privaturkunden, 1) überhaupt, §§. 158. a. b. 2) ſolcher die aus Archiven ꝛc. producirt werden, §. 158. c. 3) der Urbarien, Zinsregiſter, Matrikeln ꝛc. §. 159. 4) der Quittungen und Belege, §§. 160. 161. 5) der Hausbücher, §. 162. 6) der Handlungsbücher, §. 163. 165—168. ſ. Handlungsbücher. Verfahren, wenn 1) zwiſchen mehrern Urkunden ein Widerſpruch vorhanden iſt, §. 332. 2) wenn die Glaubwürdigkeit einer Urkunde durch Zeugen angefochten wird, §. 394. oder 3) aus den Zeugenausſagen das Gegentheil der Urkunde folgt, §. 395. Pflichten des Referenten in allen dieſen Fällen, ſ. Referent. Von der Reſtitution wegen neu aufgefundener Urkunden, ſ. Reſtitution.

S. übrigens die einzelnen Arten der Verträge und Urkunden.

Urtel, ſ. Erkenntniß, Declaration. rechtskräftiges, ſ. Judicat, Nullitätsklage, Reſtitution.

Urtelsverfaſſer, ſ. Referent.

V.

Väterliche Gewalt, in wiefern die darunter ſtehenden Perſonen allein, oder nur unter Beytritt des Vaters vor Gericht erſcheinen können, I. 1. §. 13—15. Die perſönlichen Rechte ſolcher Dienſtboten, welche der väterlichen Gewalt noch unterworfen ſind, werden dadurch, daß ſie unter den ordentlichen Gerichten der Herrſchaft ſtehen, nicht verändert, 2. §. 13. Die Vorladung der unter väterlicher Gewalt ſtehenden Perſonen wird an den Vater allein gerichtet, 7. §. 3. Die Erklärung des Vaters, wodurch ſein noch minderjähriger Sohn derſelben entlaſſen werden ſoll, muß vor dem perſönlichen Richter verlautbaret werden, II. 1. §. 6. n. 4.

Vagabunde, wer im rechtlichen Sinne dafür zu halten, I. 2. §. 22—24. kann vor jedem Gerichte, wo er angetroffen wird, in Anſpruch genommen werden, §. 25. Vorladung deſſelben, ſ. Edictalvorladung.

Vaſallen und Unterthanen, von dem Verfahren gegen ausgetretene nicht cantonpflichtige handelt I. 36. §. 47. ſqq.

Die

Die Klage muß durch einen fiſcaliſchen Bedienten angeſtellt werden, I. 36. §. 47. Wie dieſelbe zu begründen, §. 48. Vorladung, §. 49. deren Inſinuation, wenn der Beklagte mit Landgütern angeſeſſen iſt, auf dem inländiſchen Gute geſchieht, §. 50. Iſt er nicht mit Landgütern angeſeſſen, ſo muß Edictalvorladung ergehen, §. 51. Auſſer derſelben muß, wenn der Aufenthalt des Abweſenden bekannt iſt, zugleich eine beſondere Vorladung an ihn erlaſſen werden, §. 52. Bey der weitern Inſtruction der Sache ꝛc. finden die Vorſchriften des Confiscationsprozeſſes Anwendung, §. 53.

Vater, ſ. Väterliche Gewalt.

Venia aetatis, ſ. Majorennitätserklärung.

Veränderung wird nicht vermuthet, I. 13. §. 28.

Veräuſſerung der Grundſtücke, ſ. Grundſtücke.

Verbrauchbare Sache, ſ. *Fungibilis res.*

Verbrechen. Wenn Leute von verſchiedenen Nationen ein Verbrechen begehen; ſo ſind ſie in Anſehung ihres Gerichtsſtandes blos als Mitſchuldige anzuſehen, I. 2. §. 39.
S. übrigens Ehrloſigkeit

Verdächtiger Umgang, wer denſelben mit einer Partey unterhält, kann zwar als Beweiszeuge für die Partey abgehört werden; ſeine Ausſage hat aber keine volle Glaubwürdigkeit, I. 10. §. 233. n. 4.

Verderben, demſelben ausgeſetzte Sachen, Verfahren, wenn ſie mit Arreſt belegt werden ſollen, I. 29. §. 14. Wie es in Anſehung derſelben bey Verſiegelungen zu halten, II. 5. §. 27.

Verfälſchung einer Urkunde wird nicht vermuthet, I. 10. §. 121.

Vergleich, Verfahren bey Abſchließung deſſelben, I. 11. §. 8. ſqq. Aus einem gerichtlich geſchloſſenen findet eben ſo gut Execution ſtatt, wie aus einem rechtskräftigen Urtel, §. 13. (auch 24. §. 4.) Rechtliche Folgen eines ohne Grund ausgeſchlagenen Vergleichs, §. 14. Koſten deſſelben, 23. §. 21. Vergleich über künftige Verpflegungsgelder, ſ. Alimente.
Uebrigens ſ. Sühneverſuch.

Vergleichung der Handſchriften, wenn dieſelbe ſtatt finden ſoll, muß das ganze Inſtrument von dem Ausſteller ge- und unterſchrieben, I. 10. §. 149. a. alſo nicht blos von ihm unterſchrieben ſeyn. In wiefern, wenn der Namensunterſchrift mehrere Worte beygefügt worden, die Vergleichung der Handſchriften ſtatt finde, §. 149. b. Wer ſich

dieſes Beweismittels bedienen will, muß zuvörderſt das juramentum calumniae ſchwören, §. 150. Wie bey der Vergleichung der Handſchriften ſelbſt zu verfahren, §. 151. ſqq. ſ. auch Schreibmeiſter. Die Sachverſtändigen müſſen, nach geſchehener Vereidigung, wenn ihrer mehrere ſind, jeder abgeſondert von dem andern die Vergleichung anſtellen, und ſodann umſtändlich zu Protocoll vernommen werden, §. 153. Was der Inſtruent zu beobachten habe, wenn die Sachverſtändigen in ihrem Gutachten unter einander nicht einig ſind, §. 154. Ob und in wiefern die Richtigkeit der Handſchrift durch Vergleichung ganz oder zum Theil erwieſen ſey, bleibt dem künftigen Erkenntniß vorbehalten, §. 155.

Verjährung, wenn die Beweiskraft der Handlungsbücher dadurch erloſchen iſt, muß der ganze Grund der Klage durch andere Beweismittel, auſſer dem Handlungsbuche, dargethan werden, I. 10. §. 168. Wie Zeugen über die Verjährung abgehört werden ſollen, §. 197. Wirkung derſelben bey verlohrenen Pfandbriefen, 51. §. 140. Verträge über die Verjährung müſſen, in ſofern ſie Grundſtücke betreffen, vor dem Richter der Sache vollzogen werden, II. 1. §. 3. n. 2. a.

Verificationstermin im Concursprozeß, Zweck deſſelben, I. 50. §. 119. In welchem Falle deren mehrere anzuſetzen, §. 120. Was in demſelben geſchehen müſſe, §§. 121. 122. Ueber jede Forderung wird ein beſonderes Protocoll aufgenommen, §. 123. Verfahren, jenachdem der Contradictor die Forderung eingeräumt, oder nicht, §. 125. Die Gläubiger können auch gegen die von dem Contradictor eingeräumten Poſten Einwendungen machen, §§. 126. 127. Wie es mit der Inſtruction ſolcher Forderungen zu halten, in Anſehung welcher es ungewiß iſt, ob ſie zur Hebung kommen werden, §§. 129. 130. Inſtruction der ſtreitig bleibenden Poſten, §. 131. ſqq. Inrotulation, §. 140 — 142. ſ. auch Inrotulation.

Verkauf künftiger Sachen, ſ. Künftige Sachen.

Verletzung, deren Beweis ſoll gegen ein abgeleiſtetes Juramentum in litem nicht zugelaſſen werden, I. 22. §. 26.

Verlaſſenſchaftsinventur, Verfahren, wenn der Teſtator bey der Auf- oder Annahme des Teſtaments dieſelbe verbittet, II. 4. §. 7. In wiefern dieſelbe auf den Antrag eines Erben, oder von Amtswegen zu verfügen, 5. §. 40. muß durch eine Gerichtsperſon mit Zuziehung eines Protocollführers vorgenommen werden, §. 43. ſ. auch Dorfgerichte, Juſtizcom-

commiſſarius, Polizeymagiſtrâte. Wie bey der Inventur des Nachlaſſes der Militairperſonen zu verfahren, II. 4. §. 44. wer dabey zuzuziehen, §§ 45. 46. Verfahren bey Inventuren überhaupt, §. 47. insbeſondere bey Zubehörungen, §. 48. bey Häuſern, Landgütern und andern unbeweglichen Sachen, §. 50. ſ. auch Taxe. bey Urkunden und Briefſchaften, §. 51. bey den auf dem Nachlaß haftenden Schulden, §. 52. Erforderniſſe des über die Inventur aufzunehmenden Protocolls, §. 54. Verfahren, wenn der Verſtorbene an mehr als Einem Orte Vermögen zurück gelaſſen hat, §. 55. Folgen der Verabſäumung obiger Vorſchriften für den Inventurcommiſſarius, 5. §. 56. S. übrigens Inventur im Concursprozeß.

Verlegung des Termins, wie und unter welchen Umſtänden dieſelbe von dem Beklagten nachgeſucht werden könne, I. 8. §. 20. ſqq. ſ. auch Juſtizcommiſſarius, Ordnungsſtrafen. wegen eines Hinderniſſes in der Perſon des Bevollmächtigten, §. 30. oder des Inſtruenten findet nicht ſtatt, §. 31. In welchen Fällen und unter welchen Beſtimmungen Verlegung des Inſtructionstermins zuläſſig ſey, §. 45. ſqq. des Inſtructionstermins in zweyter Inſtanz auf den Antrag des Appellanten findet in der Regel nicht ſtatt, 14. §. 54. auf den Antrag des Appellaten, dabey finden die Vorſchriften des Tit. 8. §. 20. ſqq. Anwendung, §. 55. Eine Verlegung des zur Unterſuchung der noch in der Execution gemachten Einwendungen angeſetzten Termins findet auf den Antrag des Provocanten niemals ſtatt, 24. §. 39. Termine in Wechſelſachen können nicht verlegt werden, 27. §. 16. welche Vorſchrift auch im Executivprozeß Anwendung findet, 28. §. 4. In wiefern in Arreſtſachen auf den Antrag des Klägers, 29. §. 57. oder im Mercantilprozeß eine Verlegung des Inſtructionstermins ſtatt finde, 30. §. 18. Wegen blos perſönlicher, und in der Regel auch wegen Amtsverhinderungen, ſind den Fiscälen in fiscaliſchen Civilprozeſſen keine Prorogationsgeſuche zu geſtatten, 35. §. 7. Wenn auf Entſetzung eines Vormundes geklagt worden, findet keine Verlegung des Termins ſtatt, 39. §. 15. Auch kann der Termin zur Anlegung eines vorläufigen Liquidi zwiſchen dem Verpächter und dem Pächter auf einſeitiges Geſuch des letztern nicht verlegt werden, 44. §. 17. welches auch bey Klagen des Verpächters auf Exmiſſion der Fall iſt, §. 39.

Verletzung gerichtlicher Siegel, ſ. Siegel.

Verlobte können zwar nicht als Beweiszeugen für einander aufgeſtellt, wohl aber der nähern Erkundigung wegen vernommen werden, I. 10. §. 228. n. 6.

Vermächtniß, welches der Gemeinſchuldner ausgeſetzt hat, wird poſt omnes locirt, I. 50. §. 481.

Vermeſſung und Bonitirung bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten, davon handelt I. 43. §. 20. ſqq. ſ. auch Feldmeſſer, Karte.

Vermeſſungsregiſter, wie es mit deſſen Vorlegung bey Gemeinheitsauseinanderſetzungen zu halten, I. 43. §§. 27. 28.

Vermuthung. Der für einen Ort oder Diſtrict zunächſt beſtellte Richter hat die Vermuthung der dinglichen Gerichtsbarkeit über alle in dieſem Orte oder Bezirke befindliche Sachen für ſich, I. 2. §. 5. Von allen Eximirten gilt die Vermuthung, daß ſie unter dem Obergerichte der Provinz ſtehen, §. 77. Der Gerichtsbote hat die Vermuthung der gehörig vorgenommenen Inſinuation für ſich, 7. §. 40. Die Vermuthung, wodurch der Irrthum ausgeſchloſſen wird, hat ein gerichtliches, wiewohl in einem andern Prozeſſe erfolgtes Zugeſtändniß in einem höhern Grade für ſich, als ein blos auſſergerichtliches, 10. §. 88. b. Die Verfälſchung einer Urkunde wird nicht vermuthet, §. 121. In wiefern durch bloße Abſchriften gerichtlicher Urkunden eine rechtliche Vermuthung begründet worden, §. 124. Wenn die Inſtruction der Beweismittel ganz fruchtlos geweſen, müſſen rechtliche Vermuthungen den Ausſchlag geben, 13. §. 27. und wenn deren keine andere vorhanden ſind, ſo gilt der Satz, daß keine Thatſache und keine Veränderung vermuthet wird, §. 28.

Verordnung auf die Klage, ſ. Klage. auf die Beantwortung der Klage, ſ. Beantwortung der Klage.
Uebrigens Inſinuation, Vorladung.

Verpachtung der Güter ſoll in Concursfällen in der Regel nicht ſtatt finden, I. 50. §. 249. In wiefer die Verpachtung der Landgüter vor Gericht oder vor einem Juſtizcommiſſarius als Notarius vollzogen werden müſſe, II. 1. §. 10. n. 3.
S. übrigens Sequeſtration.

Verpächter und Vermiether ſind im Concurſe in Anſehung ihrer aus dem Pacht- oder Miethscontracte entſpringenden Anſprüche an den Gemeinſchuldner den Pfandgläubigern gleich zu achten und werden in der zweyten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 382. a.
S. übrigens Erbverpächter, Hofwehr.

Verpflegungsgelder, ſ. Alimente.

Verſchollener, wenn derſelbe belangt werden ſoll, iſt die Klage gegen deſſen Vormund zu richten, I. 1. §. 8. Von der Vorladung der Verſchollenen zum Behuf der Todeserklärung handelt 37. ſ. auch Abweſender, Todeserklärung.

Verſchwender können unter Beytritt ihrer Vormünder vor Gericht erſcheinen, I. 1. §. 4. ſind zwar als Beweiszeugen zuzulaſſen, ihren Ausſagen kann aber keine volle Glaubwürdigkeit beygelegt werden, 10. §. 233. n. 1. Die Eidesdelation muß an deren Vormünder gerichtet werden, §. 261. Von der Vorladung unbekannter Gläubiger eines Verſchwenders handelt 51. §. 172. ſqq. Welche Wirkung die Vorladung haben könne, §. 173. Welcher Nachtheil den ſich nicht meldenden Gläubigern bevorſtehe, §. 174. Die Vorladung ergeht eigentlich nur an diejenigen Gläubiger, welche ſich bisher noch nicht gemeldet haben, §. 175. Dem Curator ſteht jedoch frey, auch auf Vorladung der ihm bekannten Gläubiger anzutragen, zwiſchen welchen und dem Curator das Verfahren des Diffamationsprozeſſes Anwendung findet, mit dem Unterſchiede, daß dieſe Provocation nicht in dem Gerichtsſtande des Diffamanten, ſondern bey dem ordentlichen Richter des Curanden angebracht werden muß, §. 176. Die Bekanntmachung der Edictalvorladung geſchieht in der Regel mit der Bekanntmachung der Prodigalitätserklärung zugleich und in Einer Verordnung, §. 177. Verfahren im Termine, §. 178.

S. übrigens Prodigalitätserklärung.

Verſiegelung des Mobiliarvermögens muß ſogleich erfolgen, wenn die Execution in das Vermögen des Wechſelſchuldners nachgeſucht wird, I. 27. §. 47. wem dieſelbe in Concursfällen aufzutragen, 50. §. 195. Was der Commiſſarius dabey zu beobachten habe, §. 196. beſonders wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann oder Fabrikant iſt, §. 197. In dieſem Falle ſollen die zum Verkauf auf Meſſen oder Jahrmärkte gebrachten Waaren nicht verſiegelt werden, §. 198. Verfahren bey Verſiegelungen auf einem Langute, §. 199. beſonders wenn das Gut verpachtet iſt, §. 200. In wieweit die Verſiegelung auf einem ſchon unter Adminiſtration ſtehenden Gute ſtatt finde, §. 202. Was in dem Protocoll über die Verſiegelung enthalten ſeyn müſſe, §. 203. Diejenigen, welche vor eröffnetem Concurs die Verſiegelung oder Auspfändung des dem Gemeinſchuldner zugehörigen Mobiliarvermögens extrahirt haben, werden in der fünften Claſſe angeſetzt, §. 447. In welchen Fällen der Nachlaß eines Verſtorbenen von Amtswegen verſiegelt werden müſſe,

II. 5. §. 4. ſqq. In wiefern die Verſiegelung eines ſolchen Nachlaſſes ſtatt finde, in deſſen Beſitz ſich bereits der Erbe befindet, §. 9. Was in dieſem Falle zu beobachten, §. 10. In wiefern Erbſchaftsgläubiger darauf antragen können, §. 11. Verfahren dabey, wenn mehrere Erben vorhanden ſind, und die geſetzlichen Gründe zur Verſiegelung nur gegen einige derſelben eintreten, §. 13. Die Verſiegelung kann in der Regel nur von dem perſönlichen Richter des Erblaſſers verfügt werden, §. 14. Nähere Beſtimmungen für den Fall, wenn das Gericht nicht an dem Wohnorte des Erblaſſers ſeinen Sitz hat, §. 15. Die Verſiegelung muß in Anſehung des Nachlaſſes der Eximirten in Provinzen von beträchtlichem Umfange auſſerhalb desjenigen Ortes, wo das Obergericht ſeinen Sitz hat, in Fällen, wo ſie von Amtswegen zu veranlaſſen iſt, von den Commiſſariis perpetuis oder den Magiſträten und Gerichten vorgenommen werden, §. 16. In wiefern die Verſiegelung des Nachlaſſes der Militairperſonen von den Kriegs- oder von den Civilgerichten zu veranlaſſen, §. 17. Wie es dabey zu halten, wenn der Verſtorbene ſich im Felde oder auf Commando befand, §. 18. Rechte und Verbindlichkeiten des competenten Richters in Anſehung der Verſiegelung und Entſiegelung, jenachdem die erſtere von dem incompetenten Richter ohne geſetzlich gegründete Veranlaſſung, oder auf den Grund geſetzlicher Vorſchriften (§§. 15. 16.) veranlaßt worden, §. 21. Die Verſiegelung iſt, wenn ſie von Amtswegen ſtat findet, ohne den mindeſten Zeitverluſt zu verfügen, §. 22. Wem die Verbindlichkeit zur Anzeigung eines Todesfalles obliege, §. 23. Die Verſiegelung kann durch Eine Gerichtsperſon, jedoch mit Zuziehung der im Hauſe befindlichen Verwandten ꝛc. geſchehen, §. 24. Verfahren dabey, §. 25. beſonders in Anſehung der auſſer der Sperre zu laſſenden Sachen, §. 26. und in Anſehung ſolcher Sachen, die dem Verderben ausgeſetzt ſind, §. 27. Verfahren bey Verſiegelungen auf einem Landgute, §. 28. Eine zum Nachlaß gehörende Kaufmannshandlung darf nicht verſiegelt werden, §. 29. Wie es in Anſehung des Nachlaſſes der Profeſſioniſten und Handwerker, und anderer Gewerbe treibender Perſonen, §. 30. imgleichen dann zu halten, wenn die Verſiegelung blos deshalb verfügt worden, weil der Verſtorbene ein öffentlicher Bediente war, §. 31. Vefahren, wenn bey der Verſiegelung Teſtamente oder Recognitionsſcheine vorgefunden werden, §. 32. Erforderniſſe des Protocolls über die Verſiegelung in Nachlaßfällen, §. 33. Vorſichts-

ſichtsregeln bey Anlegung und Verwahrung der Siegel, II. 5. §. 34. Wie es in der Zwiſchenzeit bis zur Wiederauffiegelung zu halten, §. 35. S. übrigens Wiederaufſiegelung.

Verſprechungseide auſſergerichtliche ſollen Privatperſonen einander nicht abfordern, I. 10. §. 248.

Verſuch der Güte, ſ. Sühneverſuch.

Vertheilung der Maſſe bey Concurſen, davon handelt I. 50. §. 489. ſqq. insbeſondere von Vertheilung I) der Immobiliarmaſſe, §. 493. A) in Anſehung der Einkünfte, §. 494. Verfahren bey der Vertheilung derſelben, §. 504. ſqq. B) in Anſehung der Subſtanz, §. 509. ſqq. Verfahren dabey, §. 518. 519. Entſcheidung einiger beſonderer dabey vorkommender Fälle, §. 520. ſqq. II) Von Vertheilung der gemeinen Maſſe, und was zu derſelben gehöre, §. 524. Aus derſelben werden alle diejenigen Gläubiger befriedigt, welche nicht als Realgläubiger anzuſehen ſind, §§. 325. 326. ſ. auch Eigenthumsforderungen, Pfandgläubiger. Allgemeine Grundſätze bey Vertheilung der gemeinen Maſſe, §. 529. ſ. auch Communkoſten. Von der Vertheilung ſelbſt, A) wenn kein Grundſtück zur Maſſe gehört, 1) vorläufige Vertheilung, §. 538. ſqq. 2) Finaldiſtribution, §. 548. ſqq. ſ. auch Activcapitalien, Diſtributionsplan, Diſtributionsurtel. B) wenn ein Grundſtück zur Maſſe gehöret, und 1) daſſelbe verkäuflich, §. 561. ſqq. 2) wenn es an ſich unverkäuflich, §. 567. ſqq. 3) wenn es zwar verkäuflich iſt, ſich aber kein Käufer findet, §. 581. ſqq. ſ. auch Subhaſtation.

Verträge, inwiefern der Gerichtsſtand des geſchloſſenen Vertrages begründet, und was in Anſehung deſſelben Rechtens ſey, I. 2. §. 148. ſqq. Verträge des Gemeinſchuldners vor eröfnetem Concurſe, ſind an und für ſich gültig, I. 50. §. 42. Einſchränkung, §. 43. ſqq. a) in Anſehung eines Gläubigers, §. 44. ſqq. b) in Anſehung eines Dritten, 1. wenn dabey eine Schenkung zum Grunde gelegen, §. 48. ſqq. ſ. auch Schenkung. 2. wenn etwas an denſelben auf den Grund eines läſtigen Vertrages weggegeben oder veräußert worden, §. 53, jenachdem die Inſolvenz des Gemeinſchuldners dem fremden Contrahenten nicht bekannt geweſen, §. 54. oder derſelbe darum gewußt hat, §. 55. ſqq. Welche Verträge vor dem gehörigen Gerichte vollzogen werden müſſen, II. 1. §. 3. ſ. auch Dienſtregiſter, Erbpacht, Grundſtücke, Pfandrecht, Verjährung. Von Verträgen über das Eigenthum eines Seeſchiffes, §. 5. Welche Verträge vor dem ordentlichen perſönlichen Richter

ter vollzogen werden müſſen, II. 1. §. 6. ſ. auch **Alimente, Altentheil, Familienſtiftungen, Gütergemeinſchaft, Väterliche Gewalt,** (Entlaſſung aus derſelben) **Wechſelfähigkeit,** (Ertheilung der Certificate darüber). Von dem Obergerichte der Provinz muß eine **Ehe zur linken Hand,** und eine **Annahme an Kindesſtatt** beſtätigt werden, §. 7. Die **Legitimation unehelicher Kinder,** imgleichen die **Majorennitätserklärung** iſt in der Regel bey Hofe nachzuſuchen, §. 8. Welche Verträge von jedem gehörig beſetzten **Gerichte** vollzogen werden können, §. 9. ſ. auch **Blinde, Bürgſchaften, Eheleute, Einkindſchaft, Erbſchaftskauf, Erbſchatz, Erbvertrag, Künftige Sachen,** (Verkäufe derſelben), **Schenkungen, Stumme und Taube, Teſtamente.** Vor **Gericht** oder vor einem **Juſtizcommiſſarius als Notarius,** müſſen die Verträge derjenigen, welche nicht ſchreiben können, oder der Sprache, in welcher der Contract abgefaßt werden ſoll, nicht mächtig ſind; ferner alle Urkunden, welche auch ohne vorhergegangene Recognition Beweiskraft haben ſollen ꝛc. (ſ. auch **Eheberedungen. Ehegelöbniſſe, Schuldinſtrument, Verpachtung**) vollzogen worden, §. 10. Was die unterlaſſene Befolgung dieſer Vorſchriften bewirke, §. 11. Die Art der Vollziehung aller übrigen Verträge hängt von den Contrahenten ab, §. 12. **Von dem Verfahren bey Aufnehmung und Beſtätigung der Verträge und anderer Verhandlungen unter Lebendigen,** 3. I) **Aufnehmung** der Verträge, §. 2. A) Was dabey zu beobachten, wenn einer der Contrahenten mit einem ſolchen **Naturfehler** behaftet iſt, wodurch die Deutlichkeit und Gewißheit ſeiner Willensäußerung zweifelhaft werden könnte, 3. §. 3. insbeſondere a) bey **Tauben,** §. 4. b) bey **Stummen,** §§. 5. 6. c) bey **Taubſtummen,** §. 7. d) bey **Blinden,** §. 8. e) bey Leuten, die **zuweilen ihres Verſtandes nicht mächtig ſind,** §. 9. B) was in Anſehung des **Innhalts** zu beobachten, §. 10. ſ. übrigens **Bürgſchaft, Ehepacten, Gütergemeinſchaft, Kaufcontract, Pachtcontract, Pfandvertrag, Schenkung, Vollmacht.** Verfahren bey Aufnehmung anderer Arten der Verträge, §. 20. II) **Confirmationen** der Verträge, §. 21. a) wenn der Vertrag nur **außergerichtlich,** §. 22. b) wenn er **gerichtlich** geſchloſſen worden, §. 23. Wie viele **Exemplare** zu expediren ſind, hängt von der Beſtimmung der Parteyen ab, §. 24. III) **Einſeitige actus inter vivos,** §. 25. IV) Gerichtliche **Recognitionen,** §. 26.

V) Vi-

V) Vidimationen, §§. 27. 28. VI) Renovationen, §. 29.
S. übrigens Freywillige Gerichtsbarkeit, (Handlungen derſelben).
Vertretung des Gewiſſens durch Beweis, dadurch kann die Recognition oder Diffeſſion einer Urkunde nicht abgelehnt werden, I. 10. §. 135. In wie fern ſie gegen Eidesdelationen ſtatt finde, §. 255.
Verwalter und Adminiſtratoren, müſſen Verordnungen an den Eigenthümer annehmen, I. 7. §. 22.
S. übrigens Sequeſtrationen.
Verzug, ſ. *Mora*.
Vicarius iſt eximirt, I. 2. §. 45.
Vidimation, wie dabey zu verfahren, II. 3. §. 27. beſonders wenn die vidimirte Abſchrift die Stelle des Originals vertreten ſoll, §. 28.
Vieh- und Feldinventarium, ſ. Wirthſchaftsinventarium.
Viehſterben, ſ. Remiſſion.
Vindication, ſ. Eigenthumsforderung.
Vollmacht einer Frauensperſon, in wie fern es dabey der Zuziehung eines Geſchlechtsvormundes bedürfe oder nicht, I. 1. §§. 28. 29. In wie fern ein Aſſiſtent derſelben bedürfe, 3. §. 20. Derſelben bedarf es nicht für die einem Mandatarius von den Parteyen etwa zugeordneten Perſonen, §. 24. Zu deren Beybringung iſt eine verhältnißmäßige Friſt zu beſtimmen, §. 28. Wenn ſie nicht beygebracht werden kann, iſt die geſchehene Verhandlung für nicht erfolgt zu achten, §. 29. Was die Vollmacht enthalten müſſe, §. 30. Wozu der Bevollmächtigte durch eine ſolche Vollmacht befugt und verbunden werde, §. 31. Umfang einer Vollmacht im Concursprozeſſe, §. 33. In wie fern es zur Widerklage keiner neuen Vollmacht bedürfe, §. 34. Von der in Poſſeſſorio ſummariiſſimo kann in dem nachfolgenden Prozeſſe über die Hauptſache, kein Gebrauch gemacht werden, §. 35. Muß allemal ſchriftlich ertheilt werden, §. 36. Dazu müſſen die Parteyen ſich der gehörigen gedruckten Formulare bedienen, §. 37. ſ. auch Juſtizkommiſſarius. Erforderniſſe der Vollmacht einer Stadt- oder Dorfgemeine, §. 40. ſqq., eines Collegii oder Magiſtrats, §. 44. einer geiſtlichen Geſellſchaft, §. 45. 46. einer Kirche, Schule oder milden Stiftung, §§. 47. 48. ſ. auch Vorſteher der Gilden oder Gewerke, §. 49. für Fiscäle, §. 50. ſ. auch Fiscal, Fiscaliſcher Civilproceß.

welche **Vormünder** ausſtellen, ſ. auch **Vormund**, I. 3. §. 51. ſqq. Wie zu verfahren, wenn **mangelhafte** Vollmachten eingereicht werden, §. 54. Von **Subſtitutionen**, §§. 55. 56. Jede Vollmacht verliehrt durch den **Tod** des **Bevollmächtigten** ihre Kraft, §. 57. Verfahren des Gerichts in dieſem Falle, §. 58. Durch den **Tod** des **Machtgebers** wird die Vollmacht nicht aufgehoben. Was die Gerichte in dieſem Falle zu beobachten haben, §. 59. ſqq. Der **Machtgeber** kann die Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen, §. 62. und der **Bevollmächtigte** aufkündigen, welches jedoch nicht zur Unzeit geſchehen muß, §. 63. ſqq. Die Verhältniſſe zwiſchen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten werden, in ſofern die **Gerichtsordnung** keine Auskunft darüber giebt, durch die Vorſchriften des **allgemeinen Landrechts** beſtimmt, §. 67. **Falſche Vollmachten** bewirken eine **Nullität** der ganzen Verhandlung, und der falſche Bevollmächtigte muß Schäden und Koſten erſtatten, §. 68. wird auch wegen des dabey verübten Falsi beſtraft, §. 69. Eine jede Partey kann zwar darauf antragen, daß auf ihre Koſten die Vollmacht dem Ausſteller zur Recognition vorgelegt werde, doch muß ſie in der Zwiſchenzeit die Verhandlung mit dem Bevollmächtigten fortſetzen, §. 70. Verfahren bey Aufnehmung **gerichtlicher**, beſonders **Generalvollmachten**, II. 3. §. 15. Zu einem **Geſuch**, um Zurückgabe eines Teſtaments, bedarf es nur einer gewöhnlichen, zur **Zurücknahme** ſelbſt aber einer Specialvollmacht, 5. §. 9. Eine Vollmacht, um bey der **Confirmation** eines Vertrages zugegen zu ſeyn, muß vor einem Juſtizcommiſſarius als Notarius vollzogen werden, III. 7. §. 60.

S. übrigens **Bevollmächtigter, Juſtizcommiſſarius als Notarius.**

Vollſtreckung des Urtels, ſ. **Execution.**

Vorbehalt des Eigenthums, bewirkt in Concurſen kein Vorzugsrecht, I. 50. §. 388.

Vorladung oder andere gerichtliche Verordnungen, Erforderniſſe derſelben in Anſehung des Styls, I. 7. §. 1. an eine **moraliſche Perſon** wird nomine collectivo abgefaßt, §. 2. der unter **Vormundſchaft** oder **väterlicher** Gewalt ſtehenden Perſonen, wird an den Vormund oder an den Vater gerichtet, §. 3. ſ. auch **Geſchlechtsvormundſchaft.** Von Inſinuation der Vorladungen, und der Wirkung der gehörig inſinuirten Vorladungen, ſ. **Inſinuation.** Von Vorladung der Parteyen zum **Inſtructionstermin**, 9. §. 41. ſqq.

Von Vorladungen im **Confiscationsprozeß**, I. 36. §. 30 ſqq. Termin zur Bekanntmachung, §. 31. wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt, §. 32. wenn der bekannte Aufenthalt des Beklagten auſſer Deutſchland, oder gar auſſerhalb Europa wäre, §. 33. ſ. auch **Cartellconvention.** Von **Vorladungen im Concursprozeß**, 50. §. 98 ſqq. durch ſpecielle Verordnungen, §. 101 ſqq. Edictalvorladung, §. 107 ſqq. Vorladung des **Gemeinſchuldners**, §. 114. des Contradictors und der Gläubiger in der **Appellationsinſtanz**, §. 182. Vorladung der Gläubiger, wenn der Gemeinſchuldner **unter andern Gerichten** Vermögen beſitzt, §. 650 ſqq. Präjudiz der Vorladung, wenn Urkunden renovirt werden ſollen, II. 1. §. 29. S. 60. Die Vorladung zu einem **Abſchätzungstermine** iſt blos monitoria, 6. §. 7.

S. übrigens **Edictalvorladung**, imgleichen die einzelnen Gattungen des Prozeſſes.

Vorleſung des Protocolls, ſ. **Protocoll.**

Vormund, welche Perſonen durch denſelben vor Gericht vertreten werden müſſen, I. 1. §. 9. ſ. auch **Bevormundung.** Wenn die Ehefrau den Beytritt ihres Ehemanns bedarf, muß, wenn dieſer unter Vormundſchaft ſteht, deſſen Vormund zugezogen werden, §. 17. Von **Vollmachten**, die Vormünder oder Curatoren ausſtellen, 3. §§. 51. 52. und wie ſie ſich, wenn ſie ſelbſt vor Gericht erſcheinen, legitimiren müſſen, §. 53. Von dem Vormunde kann der **Editionseid** gefordert werden, 10. §. 96. wohin Vormünder den **Diffeſſionseid** abzuleiſten haben, §. 141. Wie zu verfahren, wenn der Vormund Anſtand nimmt, den Eid abzuleiſten, §. 142. oder wenn der Producent verlangt, daß der Pflegbefohlene den Eid ſelbſt ſchwören ſolle, §. 143. Vormünder, die überhaupt zur Verhandlung der Sache auctoriſirt ſind, bedürfen zu **Eidesdelationen** keiner beſondern Genehmigung, §. 258. In wiewiefern, wenn eine Partey unter Vormundſchaft ſteht, der **Eidesantrag** nur an den Vormund, oder an den Pflegbefohlenen gerichtet werden könne, 10. 260 ſqq. ſ. auch **Minderjährige, Verſchwender.** Wer in einem während ſeiner Minderjährigkeit durch ſeinen Vormund oder Curator oder unter deſſen Beyſtande geführten Prozeſſe, verkürzt zu ſeyn glaubt, kann Reſtitution nachſuchen, 16. §. 12. n. 1. ſ. auch **Reſtitution.** Gegen den Vormund findet, wenn der Pflegbefohlene verurtheilt worden, keine **Execution ſtatt**, 24. §. 12. Rechte der Pflegbefohlenen in Anſehung

ſetzung ihrer Anſprüche an den Vormund, I. 50. §. 421. ſ. auch Pflegbefohlene.

Uebrigens ſ. Geſchlechtsvormund.

Vormundſchaftlicher Prozeß, davon handelt I. 39. Verſchiedene Fälle, die dabey vorkommen können, §. 1. I) Von dem Verfahren über die cauſas excuſationis eines Vormundes, §. 2. Die Entſcheidung erfolgt durch eine Reſolution, §§. 3. 4. gegen welche ſpätſtens binnen dreyen Tagen die Beſchwerde von dem Provocanten angemeldet, §. 5. und dieſe an das ordentliche Appellationsgericht eingeſendet werden muß, §. 6. welches die Sache in der nächſten Seſſion vorzunehmen, §. 8. und das Nöthige ebenfalls durch eine Reſolution feſtzuſetzen hat, §. 8. Vertretungsverbindlichkeit des Vormundes, wenn deſſen Entſchuldigungsurſachen unerheblich befunden werden, §. 9. Rechte deſſelben, die Wahrheit und Erheblichkeit ſeiner Entſchuldigungsurſachen im Wege des ordentlichen Prozeſſes nachzuweiſen, wenn das hier vorgeſchriebene ſchnelle Verfahren es ihm unmöglich gemacht haben ſollte, §. 10. II) Wenn mehrere darüber ſtreiten, wem die Vormundſchaft gebühre, ſo wird die Sache ebenfalls durch eine Reſolution entſchieden, §. 11. gegen welche der §. 5—8 beſchriebene Recurs offen ſteht, §. 12. III) Verfahren, wenn auf Entſetzung eines Vormundes angetragen wird, und wie ein ſolcher Antrag zu begründen, §. 13. Vernehmung des Vormundes darüber, §. 14. in einem Termine, deſſen Verlegung nicht ſtatt findet, §. 15. Verfahren, 1) wenn der Vormund bey Gelegenheit dieſer Vernehmung erklärt, daß er die Vormundſchaft niederlegen wolle, §. 16. 2) wenn er ſeiner Entlaſſung widerſpricht, §. 17. in welchem Falle das vormundſchaftliche Collegium die Sache durch eine ſchleunig zu publicirende Reſolution entſcheiden muß, §. 18. Weiteres Verfahren, §. 19. insbeſondere, wenn eine fiscaliſche oder Criminaluntersuchung gegen den removirten Vormund zu verhängen ſeyn möchte, §. 21 ſqq. IV) Wenn bey der Adminiſtrationsrechnung eines Vormundes Ausſtellungen gemacht werden, erfolgt die Entſcheidung ebenfalls durch eine Reſolution. Verfahren, wenn der Vormund ſich bey derſelben nicht beruhigen will, § 27.

Vorſchüſſe, welche, zum beſten der Maſſe, nach eröffnetem Concurs gethan worden, ſind von der Einlaſſung in den Concurs frey, I. 50. §. 269. Materialien, welche Fabrikanten ihren Arbeitern vorgeſchoſſen haben, oder die daraus verfertigten Fabrikate, werden — gegen Vergütung des Arbeitslohns

an die Maſſe — in der erſten Claſſe vindicirt, I. 50. §. 337. auch die den Kaufleuten auf Credit gegebenen Waaren, §. 338. Ein gleiches Vorrecht hat der Fabrikenunterſtützungsfond, §. 339 ſqq. auch jeder andere, er an Tuchmacher und Wollfabrikanten Materialien vorgeſchoſſen hat, §. 342 ſqq. imgleichen wer Vorſchüſſe an Unterthanen geleiſtet hat, §. 345 ſqq. ſ. auch Saat-Brod und Futtergedreyde. In der vierten Claſſe werden Vorſchüſſe an einen Officier zu ſeiner **Equipage**, §. 423. Vorſchüſſe zum Aufbau oder zur **Reparatur der Gebäude**, §. 424. zur Ergänzung des **Wirthſchaftsinventarii**, zum **Retabliſſement der Unterthanen**, zur Anſchaffung des **Saat Brod und Futtergetreides**, zur Abtragung der auf den Gütern haftenden **Laſten und Abgaben**, oder davon zu entrichtenden **Brandſchatzungen**, §. 425. (wenn die Gebäude und Güter zur Zeit des ausgebrochenen Concurſes noch in der Maſſe vorhanden ſind; iſt dieſes nicht, ſo werden dergleichen Vorſchüſſe in der **ſiebenten** Claſſe angeſetzt, §. 426.) in der **ſechſten** Claſſe Vorſchüſſe zum Studiren, §. 464. und die den Fabrikanten gegebenen Vorſchüſſe, wenn das §. 337. beſtimmte Vorzugsrecht nicht Anwendung findet, §. 469. desgleichen Vorſchüſſe, die eine **Braut** ihrem Bräutigam gethan hat, angeſetzt, §. 470.

Vorſchuß der Koſten, ſ. **Koſten**.

Vorſteher der **milden Stiftungen** müſſen die für dieſe auszuſtellenden Vollmachten unterſchreiben, I. 3. §. 47. In wiefern ſie dazu einer beſondern Genehmigung bedürfen, und was die Stelle dieſer Genehmigung vertrete, §. 48. In wiefern ſie zu **Eidesdelationen** keiner beſondern Genehmigung bedürfen, 10. §. 258. Gegen ſie findet die Execution der in Anſehung der milden Stiftungen ergangenen Judicate nicht ſtatt, ſondern nur in das Vermögen der milden Stiftungen ſelbſt, 24. §. 12. Sie müſſen in ſchleunigen Arreſtfällen, wenn die milde Stiftung zur Cautionsbeſtellung unvermögend iſt, dies auf ihre Pflicht an Eidesſtatt verſichern, 29. §. 34.

Vortrag, ſ. **Decernent**, **Seſſionstag**.

Votum. Wie der Präſident bey Sammlung der Stimmen zu Werke gehen müſſe, III. 2. §. 16. Die Stimme des **Präſidenten** giebt den Ausſchlag, wenn von beyden Seiten die Zahl der Stimmen gleich iſt, III. 2. §. 17. (wegen der Ausnahme, ſ. **Reviſion**). Die **Räthe** ſollen ſich in ihren und der Ihrigen Angelegenheiten keiner Stimme anmaßen, 3. §. 12. ſqq. Die **Aſſeſſoren** haben in den ihnen als De-

cernenten oder Referenten zugeſchriebenen Sachen ein volles, in andern Sachen aber nur ein votum conſultativum, III. 3. §. 62.

W.

Waaren, welche dem Gemeinſchuldner zum Verkauf in Commiſſion gegeben worden, in wiefern ſie, oder das dafür gelöſete Geld in der erſten Claſſe vindicirt werden könne, I. 50. §§. 300. 301. in wiefern Waaren, zu deren Ankauf jemand dem Gemeinſchuldner den Auftrag und das dazu benöthigte Geld gegeben, §. 302. An wen der Gläubiger ſich zu halten habe, wenn der Gemeinſchuldner dergleichen Waaren, zu deren Einkauf ihm die benöthigten Fonds ſchon angewieſen waren, mit Zurückbehaltung dieſer Fonds auf Credit gekauft hat, §. 303. Wozu die übrigen Gläubiger berechtigt ſeyen, wenn der Beſteller zur Bezahlung der für ſeine Rechnung eingekauften Waaren, keine Fonds angewieſen hat, §. 304. In wiefern dem Gemeinſchuldner auf Credit gegebene Waaren in der erſten Claſſe vindicirt werden können, §. 305. Wie es zu halten, wenn die von dem Gemeinſchuldner vor eröfnetem Concurſe auf Credit beſtellten Waaren erſt nach Eröffnung deſſelben, §. 306. oder doch zu einer Zeit ankommen, wo der Gemeinſchuldner ſich ſchon für inſolvent erklärt hat, I. 50. §. 307. ſqq. Unter welchen Umſtänden Waaren für creditirt zu achten, §. 309. b.

Wahn- und Blödſinnige müſſen vor Gericht durch ihre Vormünder vertreten werden, I. 1. §. 3. ſind zur Ablegung eines Zeugniſſes ganz unfähig, 10. §. 227. n. 1. Die Eidesdelation kann nur an deren Vormünder geſchehen, §. 260. Sie können in ihren etwanigen lichten Zwiſchenräumen, wenn der Fall dringend iſt, unter Beobachtung gewiſſer Vorſchriften, Verträge ſchließen, III. 3. §. 9. S. auch Raſende.

Wahn- und Blödſinnigkeitserklärung, durch wen der Antrag darauf geſchehen könne, I. 38. §. 2. Die Unterſuchung gehört vor den perſönlichen Richter des Imploranten, §. 3. Wie der Antrag begründet werden müſſe, §. 4. Beſtellung eines Curators, wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, §. 5. Nähere Unterſuchung des Gemüthszuſtandes, mit Zuziehung zweyer ſachverſtändiger Aerzte, §. 6. Wie es zu halten, wenn der Curator und die Verwandten mit den Sachverſtändigen, ferner, wenn dieſe unter ſich nicht einig ſind, §. 7. Die Wahn- und Blödſinnigkeitserklärung muß allemal durch ein

Erkenntniß geſchehen, gegen welches nur dem Implora-ten oder ſeinem Curator, nicht dem Imploranten, die Rechts-mittel offen ſtehen, während welches das Erkenntniß erſter Inſtanz als Intermiſticum gilt, I. 38. §. 8.

Waiſenhaus zu Potsdam, ſ. Fabrike.

Wartegelder, ſ. Penſion.

Wechſel, in wiefern daraus der Executivproceß ſtatt finde, I. 28. §. 2. n. 7. daraus kann erſt nach Ablauf der Ver-fallzeit geklagt werden, §. 4. n. 1. dagegen ſchützt kein Moratorium, 47. §. 97. n. 9.
S. übrigens Wechſelgläubiger.

Wechſelarreſt, ſ. Perſonalarreſt.

Wechſelexecution, wie dabey zu verfahren, I. 27. §. 45. Der Kläger kann ſie auch in das Vermögen des Schuld-ners ſuchen, §. 46. in welchem Falle ſogleich die Verſiege-lung des Mobiliarvermögens, §. 47. und, wenn die Be-zahlung nach Ablauf von 24 Stunden, von der verhängten Verſiegelung an gerechnet, nicht erfolgt, auf den Antrag des Klägers der gerichtliche Verkauf verfügt werden muß, §. 49. es ſey denn, daß innerhalb dieſer Friſt auf Con-curseröffnung angetragen würde; in welchem Falle der Gläubiger durch dieſen Beſchlag, wenn der Concurs wirk-lich eröffnet wird, keine Priorität erlangt, §. 49. Erfolgt der Antrag auf Concurseröffnung nach Ablauf dieſer 24 ſtündigen Friſt, ſo erhält der Gläubiger ſeine Befriedigung in der fünften Claſſe, ſo weit der Werth der in Beſchlag ge-nommenen Effecten reicht, §. 50. Gegen die Wechſelexecution kann der Schuldner ſich nur durch Depoſition ſchützen, §. 51.

Wechſelfähigkeit, ein Certificat darüber muß von dem perſönlichen Richter, II. 1. §. 6. n. 5. doch kann es in dem Falle von jedem Gerichte ertheilt werden, wenn der Implorant ſich nicht an ſeinem gewöhnlichen Wohnorte aufhält, II. 3. §. 30. lit. d. Wie bey Ertheilung des Cer-tificats zu verfahren, lit. a—c. Wie das über die ertheil-ten Certificate zu haltende Verzeichniß einzurichten, lit. e.
S. übrigens Wechſelproceß.

Wechſelgläubiger, Rechte deſſelben, wenn er mit der Wechſelklage, I. 27. §. 10. ſ. auch Wechſelproceß, oder mit der Wechſelforderung, abgewieſen wird, §. 55. Rechte deſſelben während der Unterſuchung eines Antrags auf die Verſtattung zur Rechtswohlthat der Ceſſion, I. 48. §§. 13. 14. ſ. auch Obſervation. Wechſelgläubiger werden in der ſechſten Claſſe angeſetzt, 50. §. 472.
S. übrigens Wechſelexecution.

Wechſelproteſt, bey deſſen Aufnehmung müſſen die Vorſchriften des allg. Landrechts beobachtet werden, III. 7. §. 78.

Wechſelprozeß, davon handelt I. 27. Aus welchen Inſtrumenten derſelbe ſtatt finde, §. 1. in wiefern aus Handlungsbillets, kaufmänniſchen Aſſignationen ꝛc. §. 2. Anmeldung der Klage, §. 3. wobey die Documente nebſt den Beylagen im **Original** beygebracht werden müſſen, widrigenfalls keine wechſelmäßige Verfügung ſtatt findet, §. 4. Wie die **Wechſelfähigkeit** nachzuweiſen, §§. 5. 6. Beſchleunigung der Verfügung, zur nähern Vernehmung des Klägers, über die **mündlich** zu Protocoll angemeldete Klage, §. 7. Verordnung auf die Klage, §. 8. durch eine **Reſolution**, wenn der Wechſelprozeß nicht begründet befunden worden, §. 9. gegen welche dem Kläger der **Recurs** oder die Ausführung der Wechſelfähigkeit des Beklagten, in dem ihm nachgelaſſenen ordentlichen oder Executivprozeß offen ſteht, §. 10. Wohin die **Vorladung** des Beklagten zu richten, I. 27. §. 11. Welcher Unterſchied bey Beſtimmung des Termins zwiſchen **Kaufleuten**, mit **Certificaten** Verſehenen, und **Beſitzern adlicher Güter** oder **Generalpächtern** zu machen, §. 12. Die Vorladung wird **mündlich**, §. 13. oder **ſchriftlich** erlaſſen, je nachdem der Beklagte ſich an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, aufhält oder nicht, §. 14. Wo die **Inſinuationen** gültig geſchehen können, §. 15. Termine in Wechſelſachen können, einen Fall ausgenommen, nicht prorogirt werden, §. 16. Contumacialverfahren, wenn der Beklagte nicht erſcheint, und Beſchleunigung des Erkenntniſſes, §. 17. Publication, §. 18. Gegen ein ſolches Contumacialerkenntniß findet keine Reſtitution, ſondern nur die **Appellation** ſtatt, §. 19. Inſtruction, wenn der Beklagte erſcheint, §. 20. Von der **Diffeſſion**, §. 21. insbeſondere wenn der Beklagte durch einen Bevollmächtigten erſcheint, der **Diffeſſionseid** alſo im Termine nicht abgenommen werden kann, und das Ausbleiben des Beklagten ſich 1) in einer vor der geſchehenen Inſinuation unternommenen **Reiſe**, §. 22. 2) wenn es ſich in einer — gehörig beſcheinigten — Krankheit gründet, §. 23. 3) wenn der Beklagte ohne alle ſcheinbare Urſache nicht perſönlich erſchienen iſt, §. 24. Inſtruction der ſofort **liquid** zu machenden **Einwendungen**, §. 25. ſqq. Wie es zu halten, wenn der Beklagte ſich der **Eidesdelation** bedient, je nachdem der Kläger in Perſon gegenwärtig iſt oder nicht, 27. §. 28. **Illiquide** Einwendungen verdienen im Wechſelprozeß keine

Rückſicht, I. 27. §. 29. Abfaſſung und Publication des Erkenntniſſes, §. 30. Appellation, §. 31. Worüber der Kläger appelliren könne, §. 32. Das Rechtsmittel hat in Anſehung des Beklagten nur effectum devolutivum, §. 33. und muß ſpätſtens innerhalb zehen Tagen, §. 34. bey dem Gerichte erſter Inſtanz angemeldet werden, §. 35. welches den Appellanten zu vernehmen, und ſodann einen nicht leicht über 48 Stunden hinauszuſetzenden Inſtructionstermin anzuberaumen hat, §. 36. Präjudiz für den in dieſem Termine nicht erſcheinenden Appellanten, §. 37. Verfahren, wenn derſelbe erſcheint, §§. 38. 39. In welchem Falle ſtatt der Anmeldung der Appellation binnen der dazu bewilligten Friſt, eine ſchriftliche Deduction und Gegendeduction ſtatt ſinde, §. 40. Was bey Einſendung der Acten an den Appellationsrichter zu beobachten, §. 41. Pflicht deſſelben, die Sache zu beſchleunigen, §. 42. Wie er das Erkenntniß abfaſſen müſſe, wenn er findet, daß kein wechſelmäßiges Verfahren hätte ſtatt finden ſollen, §. 43. Die Reviſion hat in Anſehung des Beklagten nur effectum devolutivum, §. 44. Execution, §. 45. ſqq. ſ. Wechſelexecution. Vom Separato in Wechſelſachen, §. 52. ſqq. ſ. Separatum. Im Wechſelprozeß findet keine Cautionsforderung wegen der Prozeßkoſten ſtatt, 21. §. 2. n. 3.

Uebrigens ſ. Wechſel, Wechſelfähigkeit, Wechſelgläubiger.

Werkzeuge der Künſtler, ſ. Kunſt- und Handwerksgeräthſchaften.

Widerklage, ſ. Reconvention. Vollmacht dazu, ſ. Vollmacht.

Widerruf eines Zugeſtändniſſes oder einer Angabe, wie der Inſtruent ſich zu verhalten habe, wenn derſelbe erfolgt. Auf einen erſt nach geſchehener Regulirung des Status cauſae & controverſiae erfolgenden Widerſpruch ſoll für dieſe Inſtanz in der Regel keine Rückſicht genommen werden, I. 10. §. 27. Die durch den Widerruf verurſachten Koſten und Schäden aus der Verſäumniß, muß der Widerrufende in jedem Falle erſtatten, §. 27. b. Dieſe Vorſchriften finden auch bey Untergerichten Anwendung, 25. §. 62. b.

Widerſetzlichkeit gegen den Executor, Strafe derſelben, I. 24. §. 148. gegen Königl. Bediente in Ausübung ihrer Dienſtpflichten, deshalb findet fiscaliſche Unterſuchung ſtatt, 35. §. 34. n. 3.

Widerſpruch der Beweismittel untereinander, davon handelt, I. 10. §. 391. ſqq. Von dem Widerſpruche zwi-

ſchen Documenten, I. 10. §. 392. zwiſchen Zeugen, §. 393. zwiſchen Zeugen und Documenten, wenn jene nemlich entweder die Glaubwürdigkeit des Documents anfechten, §. 394. oder aus ihren Ausſagen das Gegentheil desjenigen folgt, was die Documente ergeben, §. 395. zwiſchen dem Befunde bey der Ocularinſpection und den Ausſagen der Zeugen, §. 396. Was der Urtelsverfaſſer zu thun habe, wenn dergleichen Widerſprüche nicht haben gehoben werden können, 13. §. 12. ſqq. ſ. Referent. Widerſprüche in den Ausſagen eines Zeugen, ſchwächen deſſen Glaubwürdigkeit, §. 240. Wie es zu halten, wenn ſich zwiſchen einem Zugeſtändniß und andern, von der Sache eingezogenen Nachrichten, ein Widerſpruch findet, §. 88. b.

Wiederaufſiegelung in Nachlaßfällen iſt in der Regel ſobald zu verfügen, als ſie von den Erben oder dem Verlaſſenſchaftscurator nachgeſucht wird, II. 5. §. 36. kann nur von dem perſönlichen Richter des Verſtorbenen verfügt werden, §. 37. Strafe eigenmächtiger Aufſiegelung, §. 38. Verfahren bey der Wiederaufſiegelung, §. 39.

Widereinlöſung von Seiten des vorigen Beſitzers, findet gegen einen Adjudicationsbeſcheid bey nothwendigen Subhaſtationen nicht ſtatt, I. 52. §. 60.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ſ. Reſtitution.

Winkelſchriftſteller, ſ. Landesjuſtizcollegia. Strafe.

Wirthſchaftsbeamter, inwiefern er die Stelle eines Gerichtsſchöppen vertreten könne, I. 25. §. 53.

Wirthſchaftsbediente, deren Lohn nach gewiſſen Verhältniſſen der geleiſteten Arbeit beſtimmt iſt, werden in der zweyten Claſſe befriedigt, I. 50. §. 372.

Wirthſchaftsinventarium, inwiefern daſſelbe Gegenſtand der Execution ſeyn könne, I. 24. §. 97 ſqq. ſ. auch Hofwehr. Das den eingetragenen Gläubigern beygelegte Vorrecht der dritten Claſſe erſtreckt ſich auch auf das zum Gute gehörende Vieh- und Feldinventarium, 50. §. 389. Inwiefern Vorſchüſſe und Lieferungen zur Ergänzung deſſelben in der vierten, §. 425. oder in der ſiebenten Claſſe angeſetzt werden, §. 426. ſ. auch Vorſchüſſe.

Wiſſenſchaften und Künſte, das Honorarium für den Unterricht in denſelben, wird in der ſechſten Claſſe angeſetzt, I. 50. §. 464.

Witthumsgeld, ſ. *Lucra nuptialia.*

Wittwe, behält den Gerichtsſtand ihres Ehemannes, ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verändert, §. 90. Ausnahmen

in Anſehung der Wittwen der Oberförſter und mit ihnen gleichen Rang habenden Forſtbedienten, imgleichen der niedern Subalternen Königlicher Collegien, I. 2. §. 91. Die Wittwen der Militairperſonen ſtehn unter denjenigen Gerichten, welchen ihre Ehemänner nach erhaltener Dimiſſion würden unterworfen geweſen ſeyn, §. 92. der Geſandten ꝛc. auswärtiger Höfe ſind, wenn ſie in hieſigen Landen bleiben wollen, der hieſigen Gerichtsbarkeit unterworfen, §. 93. Inwiefern einer Wittwe auch von ihren eignen Gläubigern die Competenz gelaſſen werden müſſe, 49. §. 30.

Wittwenverpflegungsanſtalt, von welchen Gläubigern die aus der allgemeinen und Officierwittwencaſſe zu zahlenden Penſionen als Executionsobjecte in Vorſchlag gebracht, I. 24. §. 109. oder mit Arreſt belegt werden können, 29. §. 20.

Wöchnerinnen, ſ. Kranke.

Wohnſitz, dadurch wird der ordentliche perſönliche Gerichtsſtand beſtimmt, I. 2. §. 9. was für eine ſtillſchweigende Aeuſſerung, denſelben an einem Orte nehmen zu wollen, geachtet werden müſſe, §. 11. Inwiefern er durch Uebernehmung einer Pacht begründet werde, §. 12. Woraus die Aufſchlagung deſſelben nicht gefolgert werden könne, §. 14. S. übrigens Fremder, Gerichtsſtand, Vagabunde.

Wohnung muß dem zur Rechtswohlthat der Ceſſion qualificirten Gemeinſchuldner bis zum Verkauf des Hauſes oder Landguts verſtattet werden, I. 50. §. 266.

Z.

Zehend, ſ. Kirchenbediende, Schulbediente.

Zehrungskoſten, ſ. Reiſekoſten.

Zeichnung, ſ. Karte, Riß.

Zeitungen und Intelligenzblätter. Wenn ein ausländiſches Gericht die Inſinuation verweigert, und dieſe auf keine andere Art bewirkt werden kann, muß die Vorladung den Zeitungen der Provinz, in welcher das vorladende Gericht ſeinen Sitz hat, einmal eingerückt werden, I. 7. §. 11. S. 127 in fine. In welchen Zeitungen und Intelligenzblättern eine Edictalvorladung bekannt zu machen, §§. 43. 44. braucht nicht in die öffentlichen Blätter ſolcher fremden Lande, aus welchen dergleichen Vorladungen in hieſige Lande nicht eingeſchickt zu werden pflegen, eingerückt zu werden, §. 45. Inwiefern die Sorge für die Einrückung und für die Herbeyſchaffung der zu den Acten zu bringenden Exemplare, welche eigentlich dem Gerichte obliegt, dem

Extrahenten überlaſſen werden könne, I. 37. §. 46. Wie es zu halten, wenn etwas an der Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter ermangelt, 47 a. Es ſoll den Intelligenz = und Zeitungscomptoirs beſtimmt angegeben werden, in welchen Wochen die jedesmalige Einrückung geſchehen müſſe, §. 47 b. **Auctionen** müſſen durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden, 24. §. 84. Die Edictalvorladung eines **ausgetretenen Cantoniſten** braucht nur in den Zeitungen und öffentlichen Blättern **der Provinz** zu geſchehen, 36. §. 35. In welche öffentliche Blätter und wie oft die Edictalvorladung eines **Verſchollenen**, §. 6. n. 5. und 6. und die Bekanntmachung einer **Prodigalitätserklärung** einzurücken, 38. §. 34. Wie oft die Edictalvorladung der Gläubiger im **Concursprozeß** in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz einzurücken, 1) wenn die Maſſe **über** 1000 Thaler, 50. §. 109. wenn ſie **nur** 1000 Thaler oder weniger, §. 110. wenn ſie nur 200 Thaler oder weniger beträgt, §. 111. wenn der Betrag zweifelhaft iſt, §. 112. **wobey zu bemerken, daß, wenn in einer Provinz mehr als Eine Zeitung ausgegeben wird**, die Einrückung in Eine hinreicht; und, **wenn gar keine Zeitung in der Provinz herauskömmt**, die Einrückung in die Zeitungen überhaupt, der Regel nach, nicht erforderlich iſt, §. 109. S. 1020. in fin. Von Bekanntmachung des **offenen Arreſts** durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, §. 207. Bey Vorladung der Gläubiger im eigentlichen **Liquidationsprozeß** finden die obigen Vorſchriften der Concursordnung Anwendung, 51. §. 17. auch im **erbſchaftlichen Liquidationsprozeß**, §. 85. desgleichen bey dem **Aufgebote liegender Gründe** ꝛc. §. 103. b. im Hypothekenbuche **eingetragener Poſten**, §. 114. **verlohrener Inſtrumente**, §. 117. bey Vorladung **unbekannter Erben**, §. 151. und **Agnaten**, §. 157. und **unbekannter Bau = oder Caſſengläubiger**, §. 171 a. Wie oft und in welchen Zeitungen und Intelligenzblättern das **Aufgebot von Pfandbriefen** §. 127. und **Seehandlungsactien** bekannt zu machen, §. 142. Wonach die Zahl und Art der Bekanntmachung zu beſtimmen, wenn **unbekannte Handlungs = und Societätsgläubiger**, §. 167. oder **unbekannte Gläubiger eines Verſchwenders** vorgeladen werden ſollen, §. 177. Bey Vorladung **unbekannter Contravenienten** finden die Vorſchriften Th. I. Tit. 7. Anwendung, §. 179. Wie die Licitationstermine bey **nothwendigen Subhaſtationen** nach Verſchiedenheit des Objects in den Zei=

Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt zu machen, I. 52. §. 30. beſonders wenn die Subhaſtation fortgeſezt werden ſoll, §. 55. imgleichen bey der Subhaſtation von **Mobilien und Gerechtigkeiten**, §. 65. Bey **freywilligen Subhaſtationen** finden, wenn die Extrahenten ſich deshalb nicht beſonders vereinigen, eben dieſe Vorſchriften Anwendung, §. 67.

Zeugen, als ſolche können die zu einer **auswärtigen Geſandſchaft** gehörenden Perſonen nicht vorgeladen werden, I. 2. §. 64. deren Namen, Stand und Aufenthalt, auch von welchem **Umſtande** jeder derſelben Wiſſenſchaft haben ſoll, muß bey **Aufnehmung der Klage**, 5. §. 5. und der **Klagebeantwortung** genau vermerkt werden, 9. §. 4. Deren **Vorladung** kann in wichtigen Sachen nicht leicht eher, als nach regulirtem Statu cauſæ & controverſiæ erfolgen, 9. §. 37. (auch 10. §. 170.) **Von Aufnehmung des Beweiſes durch Zeugen**, handelt 10. §. 169 ſqq. In welchem Falle dieſelben ſchon **zum Inſtructionstermine** mit vorzuladen, §. 170. Was ihnen in der Vorladung über den Gegenſtand ihrer Vernehmung bekannt zu machen, §. 171. Wohin die Zeugen vorzuladen, §. 172. Auf Zeugen, deren **Aufenthalt unbekannt** iſt, kann nicht geachtet werden, §. 173. Inwiefern einer Partey, wenn ſie auswärtige Zeugen vorſchlägt, das juramentum calumniæ abgefordert werden könne, §. 174. Mehrere Zeugen werden durch eine **Currende**, die unter einer andern Gerichtsbarkeit ſtehen aber durch Requiſition vorgeladen, §. 175 — 177. Wie es zu halten, wenn die vorzuladenden Zeugen einfältige und gemeine Leute ſind, §. 178. Wer zur Abgebung eines **Zeugniſſes** verbunden ſey, 10. §. 179 ſqq. ſ. **Zeugniß**. Den Zeugen ſollen ihre **Reiſe- Zehrungs- und Verſäumnißkoſten** aus der Sportelcaſſe vorgeſchoſſen werden, §. 187. Wie bey **Vernehmung** der Zeugen zu verfahren, §. 188 ſqq. ſ. **Zeugenabhörung**. Vereidung der Zeugen, §. 202. und welche Perſonen von der Ableiſtung des Zeugeneides frey ſeyen, §. 103. ſ. **Zeugeneid**. Als Zeugen ſind I) **ganz unfähig** 1) **Raſende, Wahn- und Blödſinnige**. 2) **Blinde**, in Anſehung ſolcher Gegenſtände, zu deren Kenntniß der Sinn des Geſichts erfordert wird. 3) **Taube**, inſofern ſie nicht leſen, 4) **Taube und Stumme** zugleich, inſofern ſie nicht leſen und ſchreiben können. 5) wer ſich von einer Partey hat **beſtechen** laſſen, oder 6) eines **Meineides** überführt, oder 7) eines begangenen Verbrechens wegen für **ehrlos** erklärt worden

 iſt,

iſt, I. 10. §. 227. II) Folgende Perſonen können des Verhältniſſes
wegen, in welchem ſie mit der Partey ſtehen, zwar nicht als Beweiszeu-
gen, aber doch der nähern Erkundigung wegen, abgehört werden;
1) Eltern und andere Verwandte in aufſteigender Linie, jedoch mit
einigen Ausnahmen. 2) Kinder oder andere Verwandte in abſtei-
gender Linie. 3) Stief- oder Schwiegereltern und Kinder, 4)
Geſchwiſter. 5) Verſchwägerte. 6) Ehegatten oder öffentlich
Verlobte. 7) Mitberechtigte und Mitverpflichtete. 8) Litisde-
nuncianten, Denunciaten oder Intervenienten. 9) Ueberhaupt
alle, die ein Intereſſe bey der Sache haben. 10) Mitglieder einer
in den Streit verwickelten Corporation, §. 228. ſ. auch Altentheil,
Coſſäthen, Eheleute. (Eltern, Kinder und Ehegatten ſollen niemals
gezwungen werden, gegen einander zu zeugen, §. 229.) 11) Bevoll-
mächtigte in der Sache ihrer Machtgeber. 12) Juden, in Sachen
zwiſchen Chriſten und Juden. 13) Unmündige, weil ſie noch mit
keinem Eide belegt werden können. Minderjährige ſind als Be-
weiszeugen zuläſſig. 14) Diejenigen, welche ein ehrloſes Geſchäft
treiben, oder 15) einer Untreue, eines ſtrafbaren Bankeruts über-
führt, oder 16) für unfähig erklärt worden, einen nothwendigen
Eid zu ſchwören, §. 230. Wie es zu halten, wenn der Fall ein-
tritt, das dieſe Perſonen von der ſtreitigen Thatſache Kenntniß haben,
§§. 231. 232. III) Folgende Perſonen ſind zwar als Beweiszeugen
zuzulaſſen, ihren Ausſagen kann aber keine volle Glaubwürdigkeit
beygelegt werden: 1) Verſchwender. 2) diejenigen, welche, ohne
Unglücksfälle nachweiſen zu können, in Concurs verfallen ſind.
3) welche mit einer Partey in notoriſcher Feindſchaft, oder 4) in
einem verdächtigen vertrauten Umgange leben. 5) Dienſtboten,
unter gewiſſen Ausnahmen. 6) Unterthanen, §. 233. In wie-
fern ein Litisconſorte als Zeuge abgehört werden könne, 10. §. 86.
Verfahren über die Einwendungen gegen die Perſon der Zeugen,
§. 234. worüber keine beſondere Erkenntniſſe oder Inſtanzen ſtatt
finden, §. 235. Die Unterſuchung ſolcher Nebenpunkte ſoll in be-
ſondern Protocollen verhandelt werden, §. 236. Strafe einer Par-
tey, welche wiſſentlich ganz verwerfliche Zeugen in Vorſchlag
bringt, §. 237. Bey Beſtimmung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen
kömmt es darauf in der Regel nicht an, auf weſſen Veranlaſſung er
abgehört worden, §. 238. Wer für einen völlig glaubwürdigen Zeugen
zu achten, §. 239. Widerſprüche in der Ausſage eines Zeugen, ſchwä-
chen deſſen Glaubwürdigkeit, §. 240. Wie zu verfahren, wenn ein
Zeuge etwas von Hörenſagen bekundet, §. 241. In wiefern ſeine Aus-
ſagen erheblich ſeyen, wenn er bekundet, daß ihm von der Sache gar
nichts bekannt ſey, §. 242. Gegen einen Zeugen findet wegen ſeiner
Ausſage keine Injurienklage ſtatt, §. 243. Wie zu verfahren, wenn
Zeugen unter einander ſich widerſprechen, §. 393. ſ. Zeugenabhö-
rung; wenn Zeugen und Urkunden ſich widerſprechen, §§. 394. 395.
oder ſich ein Unterſchied zwiſchen ihrer Ausſage und dem Befunde bey
der Ocularinſpection ergiebt, §. 396. Von der Reſtitution wegen neu
aufgefundener Zeugen, 16. §. 26. ſ. Reſtitution. In wiefern derjenige,
der mehr als drey Zeugen über eine Thatſache abgehört wiſſen will,
ſelbſt wenn er obſiegt, doch nur in Anſehung von drey Zeugen,
den Erſatz der Abhörungskoſten fordern könne, 23. §. 23. n. 4. ſ.
auch Injurienſachen. Von Zuziehung eines bloßen Zeugen bey
gerichtlichen Verhandlungen in Ermangelung des zweyten Ge-
richtsbeyſitzers, 25. §. 54. oder bey Teſtamentsaufnahmen ſtatt

des

des zweyten Dolmetſchers, II. 2. §. 38. In wiefern in Bagatellſachen die Zeugen, der geſchehenen Recuſation ungeachtet, abzuhören, I. 26. §. 5. n. 5. Jeder Inquirent bey fiscaliſchen Unterſuchungen, ſoll befugt ſeyn, die an eben dem Orte ſich aufhaltenden Zeugen, unmittelbar vorzuladen, 35. §. 61. Wie es dabey zu halten, wenn der Zeuge ein dienſtthuender Unterofficier oder Soldat iſt, §. 62.
S. übrigens Inſtrumentszeugen.

Zeugenabhörung, dabey ſollen die Juſtizcommiſſarien als Aſſiſtenten, I. 3. §. 18. und als Bevollmächtigte zugelaſſen werden, §. 75. auch 10. §. 189 und 220. und iſt dabey, auch in fiscaliſchen Unterſuchungen, auf Verlangen des Denunciaten, der rechtsverſtändige Beyſtand deſſelben zuzulaſſen, 35. §. 60. Die Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten können dem Inſtruenten noch vor der Abhörung ein Promemoria zuſtellen, in welchem die Umſtände bemerkt ſind, auf welche bey der Vernehmung der Zeugen vorzüglich Acht zu geben. Sie müſſen den Inſtruenten bey der Abhörung zwar controlliren, demſelben aber dabey nicht in die Rede fallen, 10. §. 198. und wenn der Inſtruent ſich weigert, ihre Bemerkungen zu benutzen, oder ſie wenigſtens in das Protokoll aufzunehmen, dem Collegio ſofort davon Anzeige machen, §. 199. In wiefern Zeugen in ihrer Behauſung abzuhören, §. 182. ſ. auch Zeugniß. Wie bey Vernehmung der Zeugen zu verfahren, §. 188. ſqq. Vermahnung, §. 188. Generalfragen, 190. Nach Beantwortung dieſer Generalfragen muß der Inſtruent den Zeugen eine umſtändliche Erzählung der Thatſache abfordern, dieſe ſo getreu als möglich niederſchreiben laſſen, und ſodann nach Anleitung dieſer Erzählung beſondere Frageſtücke formiren, §. 191. Pflicht des Inſtruenten, wenn der Zeuge unverſtändlich, verworren und ſchwankend antwortet, §. 192. oder einen Umſtand nicht zu wiſſen, oder vergeſſen zu haben, vorgiebt, §. 193. Der Inſtruent muß ferner dahin ſehen, daß der Zeuge nicht etwa ſeine Schlüſſe und Folgerungen mit der Thatſache ſelbſt verwechſele, §. 194. auch genau bemerken, wo der Zeuge ſtockt, §. 195. oder ſich, bey Beantwortung der einzelnen Frageſtücke, ein Widerſpruch mit ſeiner allgemeinen Erzählung zeigt, §. 196. Worauf insbeſondere dann zu ſehen, wenn Zeugen über die Verjährung abgehört werden ſollen, §. 197. Wie es bey Vorleſung der Zeugenausſagen zu halten, §. 200. beſonders wenn dabey der Zeuge ſeine Ausſagen ändert, §. 201. Von Einrichtung und Abſchließung der Vernehmungsprotocolle, §. 205. Verſchiedenen, mit einander in keiner Verbindung ſtehenden Gegenſtänden der Abhörung, müſſen beſondere Protocolle gewidmet werden, §. 206. Von der Confrontation der Zeugen unter ſich, §. 207. mit den Parteyen, §. 208. In wiefern die Wiederholung des Zeugenverhörs ſtatt finde, §§. 210. 211. Wie es zu halten, wenn ein ſchon abgehörter und vereideter Zeuge ſich zur nochmaligen Abhörung aus eigner Bewegung meldet, §. 212. ſ. auch Zeugeneid. Wie bey Abhörung ſolcher Zeugen, welche der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, zu verfahren, §. 213-215. ſ. auch Dolmetſcher. Von Abhörung auswärtiger Zeugen durch Commiſſarien oder fremde Gerichte, §§. 216. 217. In dieſem Falle muß der Inſtruent mit Zuziehung der Rechtsbeyſtände über diejenigen Thatſachen, welche der Zeuge bekunden ſoll, einen Statum cauſae entwerfen, §. 218. Wie es bey der auswärtigen Vereidigung zu halten, §. 219. ſ. Zeugeneid. Es hängt von dem Ermeſſen des Gerichts ab, ob in wichtigen Fällen der auswärtigen Gerichtsperſon ein zweyter

ter

ter Commiſſarius oder ein Notarius beyzugeben, I. 10. §. 220. oder der Inſtruent nebſt den Rechtsbeyſtänden zur Abhörung des Zeugen an Ort und Stelle abzuordnen ſey, §. 221. Der auswärtige Commiſſarius muß ſich überall nach den obigen Vorſchriften richten, §. 222. Wenn Zeugen bey einem ausländiſchen Gerichte abgehört werden ſollen, muß demſelben, auſſer dem Statu cauſae ein Extract aus Abſchnitte der Gerichtsordnung: vom Beweiſe durch Zeugen, mitgetheilt werden, §. 223. Die einkommenden Protocolle über auswärtige Zeugenverhöre ſind zuerſt vorzutragen, ſodann dem Inſtruenten vorzulegen, §. 224. a. Von Mittheilung der Protocolle über die Zeugenverhöre an die Parteyen, §. 224. b. Von der Beſchleunigung der Zeugenverhöre, §§. 225. a. 225. b. Wie es zu halten, wenn ein Zeugenverhör durch Krankheit eines Zeugen aufgehalten wird, §. 226. a. oder der vorgeſchlagene Zeuge ſich auf Reiſen befindet, §. 226. b. ſ. auch *Calumniae juramentum*. In welchem Falle das Protocoll über die Zeugenabhörung verſiegelt zu den Acten genommen werden müſſe, §. 224.

Zeugeneid, wohin derſelbe, nach erfolgter Vorleſung der Ausſagen, zu richten, beſonders in dem Falle, wenn der Zeuge einige Umſtände nach §. 180. zu verſchweigen befugt geweſen iſt, S. übrigens Sachverſtändige, Taxator. Von der Ableiſtung des Zeugeneides ſind folgende Perſonen frey: 1) Perſonen fürſtlichen Standes, welchen die Eidesformel zur Unterſchrift vorgelegt wird. 2) Perſonen, die in Eid und Pflicht ſtehen, in Sachen, die ihr Amt unmittelbar betreffen. 3) ſolche Sachverſtändige, die ein für allemal vereidet ſind. 5) Mennoniten oder andere, nach deren Religionsgrundſätzen Eidesleiſtungen unzuläſſig ſind, wenn ſie dies, in ſofern es nicht bey dem Gerichte notoriſch iſt, gehörig nachweiſen. 6) Stumme, welche die Eidesformel abſchreiben und unterzeichnen müſſen. Bloße Gewiſſenszweifel geben kein Recht, die Ableiſtung des Eides zu verweigern. Es kann zwar niemand zur Ableiſtung des Eides gezwungen werden; wer ſie aber ohne Grund verweigert, gegen den wird eben ſo verfahren, wie gegen den, welcher ſich der Ablegung des Zeugniſſes gänzlich entziehen wollen, §. 203. Vor der Abnahme des Eides müſſen die Zeugen nochmals ermahnet, §. 204. bey der Vereidigung der Zeugen durch einen auswärtigen Commiſſarius den nicht erſcheinenden Parteyen von Amtswegen Bevollmächtigte beſtellt werden, §. 219. Ein ſchon abgehörter und vereideter Zeuge, der ſich zur nochmaligen Abhörung aus eigner Bewegung meldet, muß nicht ſogleich wieder mit dem Zeugeneide belegt, ſondern die Beſtimmung: ob es einer nochmaligen Vereidigung bedürfe, dem Erkenntniſſe überlaſſen werden, §. 212. Dadurch, daß ein abgehörter Zeuge vor Beendigung des ganzen Zeugenverhörs, und folglich auch vor Ableiſtung des Zeugeneides ſtirbt, verliert deſſen Zeugniß nichts von ſeiner Beweiskraft, §. 209. Jüdiſche Zeugen brauchen in Sachen der Juden gegen Juden, keinen Zeugeneid abzuleiſten, §. 343. Der Zeugeneid eines Juden kann an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle abgeleiſtet werden, §. 346. n. 1. S. übrigens Eid.

Zeugniß, daſſelbe abzugeben iſt ein jeder ohne Unterſchied des Standes ſchuldig, I. 10. §. 179. In welchen Fällen eine Ausnahme ſtatt finde, §. 180. Wie zu verfahren, wenn daſſelbe verweigert wird, jenachdem die Sache bey einem Untergerichte oder bey einem Obergerichte ſchwebt, §. 181. Strafe desjenigen, der zur Ablegung des Zeugniſſes vor Gericht zu erſcheinen ohne geſetzmäßigen Grund ſich weigert, §. 183. oder zwar erſcheint, aber ohne Grund ſein Zeugniß

beharrlich verweigert, I. 10. §. 184. Ein ſolcher Zeuge muß alle durch ſeinen Widerſtand verurſachte Koſten erſtatten, §. 185. und, wenn er wirklich Mittel findet, ſich der Abgebung ſeines Zeugniſſes zu entziehen, ſo bleibt derjenigen Partey, welche dadurch leidet, der Regreß gegen ihn vorbehalten, §. 186.

Zinscoupon oder Zinsſchein, deſſen Aufgebot wird nicht erfordert, wenn der Pfandbrief ſelbſt noch vorhanden iſt, I. 51. §. 137.

Zinſen, ob dieſelben von dem Kläger gefordert werden, darauf muß die Informationseinziehung mit gerichtet werden, I. 5. §. 4. n. 5. In wiefern dieſelben bey Berechnung der appellabeln Summe mit in Anſchlag zu bringen, 14. §. 3. n. 1. Darauf muß der Richter, wo ein geſetzlicher Grund, ſie zu fordern, obwaltet, von Amtswegen erkennen, 23. §. 58. Durch den Arreſtſchlag auf ein zinsbares Capital wird der Zinſenlauf nicht unterbrochen, 29. §. 63. auch nicht durch die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes, 51. §. 7. und es müſſen alle rückſtändige Zinſen mit dem Capitale zuerkannt werden, §. 39. auch §. 89. n. 5. Was in Anſehung der Zinſen im Liquidationsprozeß Rechtens, wenn die Kaufgelder zur Bezahlung des Capitals nicht zureichen, §. 40. ſqq. Wenn in der Folge Concurs eröffnet wird, müſſen die Gläubiger der drey erſten Claſſen mit ihren Forderungen mehr als zweyjähriger Zinſenrückſtände an den Richter des Concurſes verwieſen werden, §. 44. ſqq. Im erbſchaftlichen Liquidationsprozeß muß der Erbe, ſo lange er in der Adminiſtration bleibt, den eingetragenen Gläubigern ihre laufenden Zinſen bezahlen, §. 76. Durch Concurseröffnung wird der Zinſenlauf unterbrochen, Pfand- und Hypothekengläubiger allein ausgenommen, 50. §. 152. auch §§. 158. 159. und es finden in der Claſſe des Capitals nur zweyjährige Zinſenrückſtände ſtatt, §. 150. welches auch in Anſehung der eigetragenen Forderungen gilt, §. 151. Die mehr als zweyjährigen Zinſenrückſtände werden poſt omnes locirt, §. 477. b. In wiefern bey der Compenſation in Concurſen Zinſen ſtatt finden, §§. 58. 59. ſ. auch Compenſation in Concurſen. Ein dem Gemeinſchuldner zur Unterſtützung in ſeinem Gewerbe ausdrücklich ohne Zinſen vorgeliehenes Capital wird in der ſechſten Claſſe angeſetzt, §. 457. Wie es bey Vertheilung der kurrenten Gutsrevenüen in Anſehung der laufenden Zinſen eingetragener Poſten zu halten, §. 499. wenn ſie zur Bezahlung der laufenden Zinſen zureichen, oder ein Ueberſchuß vorhanden iſt, §. 501. wenn ſie nicht zureichen, §. 502. Gegen die laufenden Zinſen und zweyjährigen Rückſtände derſelben ſchützt das Moratorium nicht, I. 47. §. 97. n. 3.

Zins- und Steuerregiſter, deren Beweiskraft, I. 10. §. 159.

Zögerung, ſ. *Mora*.

Zoll, ſ. Privatzoll.

Zollbediente, ſ. Acciſe- und Zollbediente.

— ſachen, — — — — ſachen.

Zünfte ſind nicht eximirt, I. 2. §. 104. Wie die von ihnen auszuſtellenden Vollmachten eingerichtet werden müſſen, 3. §. 49.

S. übrigens Corporation, Gemeine, Moraliſche Perſon.

Zugeſtändniß, damit müſſen die Parteyen nicht übereilt, oder gar dazu verleitet werden, I. 10. §. 26. auch 25. §. 65. Vom Beweiſe durch Zugeſtändniß handelt I. 10. §. 82. ſqq. Wenn eine Thatſache bey der Inſtruction zugeſtanden worden, ſo bedarf es keiner Beweiſesaufnahme, §. 82. wohl aber dann, wenn auf einer Seite behauptet, auf der andern geläugnet wird, daß ein Zugeſtändniß bey einer andern Gelegenheit erfolgt ſey, §. 83. Ob in dieſem Falle

die

die ſtreitige Hauptſache oder die Thatſache des behaupteten Geſtändniſſes, oder beyde zugleich, zu unterſuchen, hängt von dem Ermeſſen des Gerichts ab, I. 10. §. 84. Wenn ein Geſtändniß erheblich ſeyn ſoll, ſo muß der Geſtehende zur alleinigen Verhandlung der Sache befugt ſeyn, §. 85. Wie es zu halten, wenn von mehrern Litisconſorten nur einige eine Thatſache zugeſtehen, und in wiefern ein Litisconſorte als Zeuge abgehört werden könne, §. 86. Das Geſtändniß eines Bevollmächtigten iſt eben ſo verbindlich, als wenn es von dem Machtgeber ſelbſt erfolgt wäre, §. 87. Die Annahme eines Geſtändniſſes iſt nicht erforderlich, §. 88. a. Von der Wirkung auſſergerichtlicher und gerichtlicher aber in einem andern Prozeß erfolgter Geſtändniſſe, §. 88. b. ſ. auch Vermuthung.

Uebrigens Widerruf eines Zugeſtändniſſes.

Zuläſſigkeit und Legalität einer Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit muß der Richter unterſuchen, II. 2. §. 28 — 30.

Zurückbehaltungsrecht, ſ. Retentionsrecht.

Zuſchlag, die Summe, wofür und der Namen desjenigen, an welchen derſelbe erfolgt iſt, muß im Auctionsprotocoll genau bemerkt werden, I. 24. §. 87. Bey nothwendigen Subhaſtationen ſoll der Zuſchlag durch ſolche Erinnerungen gegen die Taxe, welche jemand erſt im Licitationstermin anbringt, nicht aufgehalten werden, §. 26. Der Zuſchlag kann im erſten oder zweyten Licitationstermin noch nicht erfolgen, es ſey denn, daß alle Intereſſenten darüber einig wären, §. 32. Wenn ein nach Ablauf des Licitationstermins eingekommenes Gebot auch von den Intereſſenten zugelaſſen worden, ſo erhält der Meiſtbietende dadurch doch kein vollkommenes Recht auf den Zuſchlag, §. 38. Wenn ſämmtliche Kaufluſtige gehört worden, müſſen die Intereſſenten vernommen werden, ob ſie in den Zuſchlag an den Meiſtbietenden willigen, §. 41. Der Zuſchlag muß aber I) bey adlichen Gütern des Widerſpruchs ungeachtet erfolgen, ſobald das Gebot zwey Drittel der Taxe oder mehr beträgt, §. 46. Ausnahme, §. 47. findet unter zwey Drittel der Taxe ohne Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten nicht ſtatt, §. 48. II) Bey einem nicht adlichen Gute muß der Zuſchlag in der Regel geſchehen, wenn das Gebot auch unter zwey Drittel der Taxe beträgt, §. 50. Ausnahme, §. 51. Selbſt der Schuldner kann den Zuſchlag aufhalten, wenn er pro quanto minori ſofort einen tüchtigen Caventen beſtellt, §. 52. Fiscus, wenn er demſelben widerſpricht, braucht keine Caution zu beſtellen, §. 53. Der Zuſchlag kann durch den Widerſpruch der Intereſſenten nur einmal aufgehalten werden, 52. §. 54. S. übrigens Adjudicationsbeſcheid, Gefahr, Reluition. III) Bey beweglichen Sachen und Gerechtigkeiten muß der Zuſchlag im Termine ſchlechterdings für das höchſte Gebot geſchehen, §. 65. Bey freywilligen Subhaſtationen kömmt es in Anſehung des Zuſchlags lediglich auf die Vereinigung der Intereſſenten an, §. 70. Wenn dieſe ſich nicht vereinigen können, finden die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts (I. 17. §. 10. ſqq.) Anwendung, §. 71. Während dieſes Streits haftet der Meiſtbietende nicht für ſein Gebot, es bleiben ihm ſogar ſeine Rechte gegen den ohne Grund Widerſprechenden wegen des Intereſſe bey der Vereitelung des Zuſchlags vorbehalten, §. 72. In wiefern mit dem Zuſchlage verfahren werden könne, wenn die freywillige Subhaſtation in eine nothwendige verwandelt werden muß, §. 73. Der Zuſchlag des Gutes eines Pflegbefohlenen kann, vor erfolgter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, nicht geſchehen, §. 74.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Wilhelm II., Preußen, König, 1744-1797

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten

Bd.: [4]

Berlin 1796

Bibl.Mont. 4548,Reg.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725284-1
VD18 80222668